4° Merc. 57. – 1°

<36604844650010

<36604844650010

Bayer. Staatsbibliothek

Einleitung

zur

Doppelten Buchhaltung.

Einleitung
zur
Doppelten Buchhaltung.

Erſter Theil,
Wiſſenſchaft
der
Kaufleute und Buchhalter,

aus dem
franzöſiſchen des Herrn de la PORTE
überſetzt.

Zweyte Auflage.

Wien, Prag und Trieſt,
gedruckt bey Johann Thomas Trattnern,
kaiſerl. königl. Hofbuchdruckern, und Buchhändlern.
1764.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die doppelte Buchhaltung iſt von einem ſolchen Nutzen und einer ſolchen Nothwendigkeit, daß ſie in den heutigen Zeiten nicht nur von allen verſtändigen und geſchickten Wechslern und Waarenhändlern, ſowohl in ganz Europa, als in den africaniſchen, wie auch oſt- und weſtindiſchen Niederlagen, ſondern auch bey verſchiedenen Landesfürſtlichen Finanz- und Cameralämtern, mit großem Vortheile angewendet wird.

Die Ordnung, und die beſonders bequeme Kürze, welche dieſelbe bey wichtigen, zahlreichen und öfters auch verworrenen Geſchäften zum Grunde hat, und wodurch ſolche alle Verrichtungen der Handlung in der ſchönſten Deutlichkeit vorleget; dieſes ſind genugſame Urſachen, die ihren großen Werth erheben, und einen jeden, der mit Rechnungsſachen umzugehen hat, aufmuntern ſollen, ſie von Grunde aus zu lernen, und mit vieler Sorgfalt auszuüben.

Bey allem dem aber iſt dieſe Wiſſenſchaft bisher meiſtentheils nur durch die Praxin, oder ſo zu reden, durch bloße Traditionen, ohne Regeln erlernet worden, woher es denn auch gekommen iſt, daß dieſelbe ſich noch nicht ſo durchgängig, wie es billig ſeyn ſollte, im Gebrauche findet, indem keinesweges ein jeder, der mit Rechnungen umgeht, ja nicht einmal jeder Kaufmann Gelegenheit hat, ſich davon eine gründliche Unterweiſung geben zu laſſen.

Es gereicht alſo zum allgemeinen Beſten, eine wohl ausgeführte Theorie davon zum Grunde zu ſetzen. Allein eben hieran hat es bishero gemangelt.

Es fehlet gröſten Theils an lehrreichen Büchern und gründlichen Schriftſtellern, indem dasjenige, was man von dieſer Materie gedruckt findet, und von Deutſchen, Holländern, Franzoſen,

zoſen, Welſchen, und Engelländern geſchrieben worden, meiſtentheils mangelhaft, weitläuftig und undeutlich iſt.

Solchemnach hat man Sorge getragen, um dieſe nützliche Wiſſenſchaft weiter auszubreiten, und gründlich erlernen zu können, einen ſolchen Schriftſteller zu erwählen, der in dieſer Art alle nothwendige Eigenſchaften an ſich habe.

Man wird dem Mr. de la Porte, ehmaligen Profeſſori in Paris, kein ſchmeichleriſches Lob beylegen, ſondern ihm zum wahren Ruhme nachſagen können, daß er in dieſer Materie ſeines gleichen nicht habe, und ſeine Anleitung faſt alles enthalte, was zu Erlernung der doppelten Buchhaltung erforderlich iſt.

Es iſt daher ſeine zu Paris Anno 1748. in 8vo gedruckte, und in Frankreich mit ſo vielem Beyfalle angenommene Science des Negocians & Teneurs des Livres in das Deutſche von Worte zu Worte überſetzet worden, nur daß man die franzöſiſche Namen in deutſche verändert, und die franzöſiſche Valuta, Gewicht und Ellen, in wieneriſche reducirt hat.

Nachdem aber, wie gleich Anfangs erinnert worden, der Nutzen der doppelten Buchhaltung ſich keinegswegs auf die kaufmänniſche Handlung einſchränket, ſondern ſich nicht we-

niger

niger ſowohl auf die Landesfürſtliche Finanzen, als auf alle übrige im gemeinen Leben vorfallende Arten von Rechnungsführung erſtrecket; ſo hat man gegenwärtiger Ueberſetzung, welche die zum Grunde gelegten Lehrſätze bloß auf eine Kaufmannshandlung anwendet, einen zweyten Theil beyfügen wollen, um die Anwendung dieſer nemlichen Grundſätze auch auf dieſe verſchiedenen andern Arten der Rechnungsführung, welche ſich von der kaufmänniſchen gänzlich unterſchieden finden, durch dreyerley verſchiedene Exempel an die Hand zu geben, deren das erſte eine **Erbſchaftsabtheilung**, das zweyte eine **Wirthſchaftsrechnung**, das dritte eine **Finanzoperation** zum Gegenſtande hat.

Man verhoffet, es werden ſolche hinlänglich ſeyn, dem Leſer den Umfang des Nutzens dieſer Wiſſenſchaft vor Augen zu legen, und demſelben die Möglichkeit einer gleichen Anwendung auf eine jede andere Art der Rechnungsführung einſehen zu laſſen. Wienn, den 15. Januar. 1762.

Worinne die Wiſſenſchaft der Kaufleute beſtehe.

Die Wiſſenſchaft der Kaufleute beſtehet in zweyen Puncten. I^mo. Daß ſie alle Eigenſchaften und Umſtände der Dinge, womit ſie handlen, von Grund aus kennen. 2do. aber, daß ſie wiſſen ihre nothwendige Schreibereyen bey den Geſchäften, in einer genauen Ordnung zu führen, welche zu jeder Zeit eine vollkommene Nachricht davon geben kann.

Die Erkenntniß des erſten Puncts wird eher durch die Uebung und Erfahrung bey den Kaufleuten als durch vorgeſchriebene Regeln erlangt.

Die Wiſſenſchaft des zweyten Puncts aber, nämlich die Schreibereyen, welche in den Handels-Comptorn üblich ſind, kann man gar wohl auf gewiſſe Lehrſätze und Regeln gründen, und dieſes iſt eben dasjenige, was ich mir vorgenommen habe in dieſem Werke zu thun.

Die Kaufleute ſind verpflichtet, Bücher über ihre Geſchäfte zu halten.

Das weſentlichſte von allen Schreibereyen bey den Kaufleuten iſt die Haltung der Rechnungsbücher, welche zu führen ein jeder verbunden iſt, der handeln will: eines Theils darum, weil ihr eigenes Intereſſe erfordert, daß ſie beſtändig eine genaue Wiſſenſchaft des Zuſtandes ihrer Geſchäfte haben, andern Theils aber, weil die Geſetze ſie dazu verbindlich machen, a) und ihnen ſowohl die Art b) als die Ordnung c) darzu vorſchreiben.

a) Die Kauf- und Handelsleute, welche ſowohl in das Große als in das Kleine handeln, ſollen ein Buch haben, worinne alle ihre Geſchäfte, Wechſelbriefe Activ- und Paſſiv-Schulden, und die zu Hausunkoſten gebrauchte Gelder aufzuſchreiben ſind, laut dem Commerce-Edict vom Monate Merz 1673. Cap. 3. Art. 1.

b) Die Bücher der Kauf- und Handelsleute, ſie mögen nun ins Große oder ins Kleine handeln, ſollen auf dem erſten und letzten Blatte von einem Bürgermeiſter der Stadt, oder in kleinen Städten oder Marktflecken von einer andern oberſten Obrigkeitsperſon, ohne Unkoſten oder Abgabe unterſchrieben, die übrigen Blätter aber von denjenigen numerirt und paraphirt (mit dem Namenszuge unterzogen) werden, welche von den vorgedachten Magiſtratsperſonen dazu ernennet worden, und von welchen auf dem erſten Blatte Meldung geſchehen ſoll. Idem Cap. 3. Art. 3.

c) Die Journal-Bücher ſollen in einer ordentlichen Reihe, nach Ordnung des Dati, ohne leere weiße Plätze zu laſſen, geſchrieben, jeder Artikel geſchloſſen, und nichts am Rande bemerket ſeyn. Idem Cap. 3. Art. 3.

Urſachen, warum die Kaufleute durch die Geſetze verpflichtet ſind Bücher zu halten?

Dieſe mit vieler Weißheit gemachten Geſetze haben ihre Abſicht auf eine durchgängig gleiche Ordnung unter den Kaufleuten, wie ſie eigentlich die Schrei-

Schreibereyen ihrer Geſchäfte einrichten ſollen. Aus dieſer Urſache werden 1mo. die Kaufleute angehalten, alle ihre Geſchäfte mit der größten Ordnung aufzuſchreiben, damit ſie zu allen und jeden Zeiten eine genaue Erkenntniß davon haben, und für ihr Intereſſe ſorgfältig ſeyn mögen. 2do. Wird dadurch für das Wohl des gemeinen Weſens geſorget, als welches alle Tage in Handel und Wandel, oder durch Wechſelbriefe, ſein Vermögen einem andern anvertraut. 3tio. Endlich unterhält man damit Treue und Glauben, und ein redliches Gewiſſen unter den Kaufleuten, und verhindert die Betrügereyen ſchlechtgeſinnter Leute. Indeſſen muß man dennoch geſtehen, daß ein Kaufmann, welcher alles baar einkauft, weder Waaren noch Geld zu ſeiner Handlung auf Credit nimmt, auch Niemanden etwas leihet, gar wohl von einer Buchhaltung befreyet ſeyn ſollte, weil er nicht in die vorhergeſehenen Fälle der Geſetze fallen kann. Er hat weder Activ- noch Paſſiv- Schulden, er hat alſo keine Furcht vor den Falliten und Banquerottirern, kann auch ſelbſt nicht falliren, oder ſeine Gläubiger zu Schaden bringen, weil er keine hat. Dieſer Einwurf iſt nicht ohne Exempel, und man hat einen Kaufmann gekannt, (ſo zwar in das Kleine handelte) der während ganzer ſechzig Jahre bey offenem Gewölbe und dennoch ſehr großen Geſchäften, niemals etwas entlehnt oder ausgeborgt, alſo folglich kein Buch gehalten, dem ungeachtet ſeine Handlung mit vielem Ruhme, und Ehrlichkeit, und ohne daß ihm dabey irgend etwas zur Laſt gefallen wäre, geführet hat. Allein, dieſes iſt ein ſeltenes Exempel, und kann bey einem Kaufmanne, der ein wenig ein beträchtliches Negotium führet, nicht vorkommen.

Es iſt alſo nothwendig, daß derjenige, welcher von andern borgt, oder an andere lehnt, ſeine Bücher ordentlich halte, damit er allezeit den Zuſtand ſeiner Verrichtungen wiſſen könne. Seine Bücher belehren ihn, welche Geſchäfte ihm zum Schaden oder zum Nutzen geweſen ſind, ſie ſagen ihm, wer ſein Schuldner und ſein Gläubiger iſt, damit er den einen bezahle, und von dem andern ſich bezahlt mache: über dieſes iſt er auch im Stande, eine Rechenſchaft von ſeinem ganzen Betragen vor Augen zu legen, wenn allenfalls ſeine Handlung durch Unglück in Verfall geräth, und er ſeine Gläubiger nicht befriedigen kann.

Man ſagt zwar, daß die Bücher nicht ausdrücklich durch das Geſetz anbefohlen ſind, weil ein Kaufmann, der keine hält, keinen Strafen unterworfen iſt, nach dem Inhalte des gedachten Geſetzes. Es iſt wahr: das Geſetz leget denen Kaufleuten, die keine Bücher führen, keine Strafe auf; damit ſie ſich aber durchaus von Haltung derſelben befreyen mögen, ſo muß ein ſolcher Handelsman ſeine Geſchäfte immerdar gut führen, niemals in Händel verwickelt werden, wenn er Waaren kauft oder verkauft, und allezeit im Stande ſeyn, diejenigen alſogleich zu bezahlen, die von ihm zu fordern haben. Wenn alles dieſes iſt, ſo kann ihn Niemand zwingen, daß er Bücher halte, und kein Menſch iſt befugt, ihn zu fragen, ob er deren habe oder nicht habe. Dem allen aber ungeachtet, gleichwie kein einiger Kaufmann ſich ſchmeichlen kann, von Streitigkeiten ganz und gar rein zu bleiben, alſo iſt leicht zu ſchließen, daß um auf alle Fälle gefaßt zu ſeyn, diejenigen, welche Kaufmannſchaft treiben, verbunden ſeyen, Bücher zu halten, theils wegen der Urſachen, die oben bereits angemerket worden, als auch wegen der nachfolgenden.

Denn wir wollen den Fall ſetzen, daß ein Kaufmann, der keine Bücher hält, jemand andern wegen der Bezahlung gewiſſer, ihm wirklich verkaufter und überlieferter Waaren, vor Gerichte verklagt: wenn nun der Schuldner einwendet, er hätte die beſagten Waaren niemals empfangen, oder er behauptet, er habe ſie ſchon vorlägſt bezahlt, und ſich deshalben auf die Bücher des Klägers beruft, und dieſer hat keine, ſo iſt unfehlbar, daß der Kläger ſeine Sache verliehren wird, weil er keinen Beweis ſeiner Klage führen kann. Die Richter haben auch auſſer dem niemals eine gute Meinung von denenjenigen, welche ihre Sachen nicht in guter Ordnung führen. Noch ein anderer Zufall kann ſich ereignen: Ein Kaufmann von böſer Gemüthsart, welcher weiß, daß ein anderer keine Bücher hält, macht ihn auf ſeinen Büchern zum Schuldner, und formirt einen Artikel, als hätte er ihm in dieſer oder jener Zeit gewiſſe Waaren verkauft und eingehändiget: nach dieſem fordert er die Bezahlung vor Gerichte und erkläret ſich, daß er wegen ſeiner Anklage keinen andern Beweis, als die Bücher des andern Kaufmanns, von dem er weiß daß

er

er keine hat, verlange, widrigenfalls aber begehre, daß man den ſeinigen Glauben beymeſſe: wird nicht in dieſem Falle, wenn der Verklagte ſeine Bücher nicht vorweißt, den Büchern des Klägers geglaubt? Denn derjenige, welcher ſeine Bücher in richtiger Ordnung hält, wird allemal für glaubwürdiger gehalten, als der, welcher keine hält, und man urtheilet gemeiniglich, daß derjenige, welcher ſeine Bücher nicht vorweiſt, ſolches aus Bosheit thue, damit er keiner Beſtrafung ausgeſetzet ſeyn möge. Es iſt alſo ſehr nothwendig, daß ein Handelsmann, ſowohl zu ſeiner eigenen Nachricht und Wiſſenſchaft ſeiner Umſtände, als auch um alle Streitigkeiten zu vermeiden, ſeine Rechnungsbücher halte, und in guter Ordnung regelmäßig führe.

Vollführung des Geſetzes wegen der Bücher.

Das erſte und nothwendigſte Buch, welches im erſten Artikel der Verordnung den Kaufleuten zu halten vorgeſchrieben worden, iſt dasjenige, was man das Journal nennt. Dieſes ſoll mit ſo vieler Sorgfalt und Richtigkeit geführet werden, als es einem Kaufmanne je möglich iſt; denn von dieſem Buche entſtehet alle gute Ordnung, es iſt der Grund von allen Geſchäften, und dienet zur Vorſchrift der andern Verrichtungen: dieſer Artikel muß alſo dem Buchſtaben nach bewerkſtelliget werden, und kein Kaufmann ſoll ausgenommen ſeyn, wenigſtens ein Journal-Buch nach der Vorſchrift der Verordnung zu führen.

In dem dritten Artikel der Verordnung, welcher vorſchreibt, daß die Bücher von der Obrigkeit numerirt, und mit dem Namenszuge unterzeichnet ſeyn ſollen, wird die vorgemeldete Strenge nicht verlangt, ſondern die Sache iſt gemildert worden: denn es giebt keine oder doch ſehr wenige Kaufleute, ſowohl von denen, die in das Große, als von denen, die in das Kleine handeln, welche ihre Bücher nach dem Verlangen des vorgedachten Artikels numeriren, und paraphiren laſſen, und die Bücher, welche nicht numerirt und paraphirt ſind, können deswegen doch zum Beweis vor Gerichte dargebracht werden, ohne daß man ſie deshalben für ungültig erklären ſollte.

Ob den Handelsbüchern vor Gericht Glauben gegeben wird, und welcherley Beweiſe ſie geben können.

Wenn die Bücher in gehöriger Ordnung und Richtigkeit geführet werden, ſo geben ſie ein großes Gewicht. Bey alle dem aber entſcheiden ſie allein die Sache ihres Eigenthümers nicht. Soferne ſie aber durch andere Nebenumſtände unterſtützet werden, ſo helfen ſie auf eine gar vortheilhafte Weiſe eine Sache zu beweiſen, ſelbſt zum Vortheile deſſen, dem ſie gehören, und der ſie vorweiſt.

Die Bücher eines Kaufmanns können in einer Sache gegen ihn, gar wohl zu einem gänzlichen Beweiſe dienen, denn es iſt nicht wahrſcheinlich, daß er zu ſeinem Nachtheile, Dinge aufſchreibe und eintrage, die nicht wahr ſeyn ſollten.

Sie können auch dritten Perſonen zu einem Theile des Beweiſes dienen, wenn über einige Artikel Streit entſtehet, ſo darinnen enthalten ſind.

Aufweiſung und Darlegung der Bücher, und wenn ſie können auferlegt werden.

Nach dem neunten Artikel des dritten Capitels der Handlungsverordnung von Anno 1673., kann die Vorweiſung und Mittheilung der Journal-Bücher, Rechnungen und Inventarien niemals von Obrigkeitswegen gefordert oder auferlegt werden, als wenn die Streitigkeiten, Erbfolgen, gemeinſchaftliche Theilungen, ganze Geſellſchaften, oder ein Falliment betreffen. Der zehnte Artikel des dritten Cap. ſetzet hinzu: Jedoch im Falle wenn ein Kaufmann ſich ſeiner Bücher zu bedienen verlangt, und die Gegenparthey erbietet ſich, denſelben Glauben beyzumeſſen, ſo kann die Vorweiſung derſelben geboten werden, damit man die Artikel der ſtreitigen Sache heraus ſchreibe. Hieraus er-

erhellet nun alſo, daß die Vorweiſung der Bücher eines Kaufmannes von Niemand kann begehret werden, als von denenjenigen, welche Antheil an den Geſchäften gehabt, und ſie verwaltet haben, als zum Exempel, Theilhaber der Handlung, die Erben, und im Falle einer Banqueroute die Gläubiger Wenn demnach einer von den Erben des Kaufmannes die Bücher in ſeine Gewalt genommen hat, oder wenn ſie anderwärts in Verwahrung liegen, ſo können die Miterben, oder einer davon, die Vorweiſung der Bücher allerdings begehren, denn der Erbe hat das Recht, die Umſtände der Verlaſſenſchaft zu unterſuchen. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den gemeinſchaftlichen Gütern, wovon eine Ehefrau oder eine Wittwe ihren Antheil fordert, desgleichen wenn eine Erbſchaft getheilet wird, oder Jemand in einer Handlungsgeſellſchaft Antheil hätte. Alle dieſe haben jedesmal das Recht, auf die Vorweiſung der Bücher zu dringen. Ein Falliment giebt ebenfalls Gelegenheit zu Aufweiſung und Darlegung der Bücher, denn in dieſem Falle ſind die Creditores befugt, die Umſtände und Aufführung des Schuldners zu unterſuchen.

Außer dieſen Fällen aber iſt ein Kaufmann, wenn er nicht ſelbſt will, durchaus nicht gehalten, ſeine Bücher jemanden vorzulegen; denn es iſt nicht billig, daß er den Vorwitz derjenigen befriedige, welche unter etwa einem ſcheinbaren Vorwande, das Geheimniß ſeiner Verrichtungen, und den Zuſtand ſeines Vermögens entdecken wollen. Wenn aber ein Kaufmann eine Streitigkeit durch einige Artikel ſeiner Bücher erörtern kann, ſo ſtehet es ihm frey, dieſelben vorzuweiſen.

Unterſchiedliche Arten, derer ſich die Kaufleute in ihren Buchhaltungen bedienen.

Die Kaufleute leiſten den Geſetzen ein Genüge, wenn ſie ihre Bücher auf eine der zweyerley Arten führen, deren die eine die einfache, die andere aber die doppelte Buchhaltung heiſet; mithin müſſen diejenigen, ſo handlen und Ordnung bey ihren Verrichtungen beobachten wollen, die eine oder die andere Art dieſer Buchhaltung ganz vollkommen verſtehen und inne haben.

Art

Art der einfachen Buchhaltung.

Die Art der einfachen Buchhaltung iſt ſehr alt, und am erſten erfunden worden; ſie iſt aber dermalen nicht mehr üblich, außer bey Kaufleuten, die in das Kleine handlen, oder ſehr wenige Geſchäfte machen.

Art der doppelten Buchhaltung.

Die Art der doppelten Parthien oder Buchhaltung iſt neuer; man hält dafür, daß ſie von den Italiänern iſt erfunden worden, doch kann man nicht eigentlich ſagen, zu welcher Zeit. Es ſey aber wie ihm wolle, ſo iſt es gewiß, daß ſie verwunderungswürdig iſt, ſowohl wegen der Vortreflichkeit der Ordnung, die ſie anweiſet, als auch wegen der vollkommenen Erkenntniß, die ſie einem Kaufmanne, zu allen Zeiten, von allen ſeinen Geſchäften giebt. Und eben um deswegen bedienen ſich ihrer die meiſten Handelsleute, beſonders aber diejenigen, welche große Geſchäfte machen, und dieſelben in guter Ordnung zu halten verlangen.

Man kann ſagen, daß dieſe Wiſſenſchaft eine der nothwendigſten, wichtigſten und nützlichſten ſey, und iſt ſich nur zu verwundern, daß nicht nur allein in Frankreich, wo die Handlung ſehr beträchtlich iſt, ſondern auch in andern Reichen und Ländern, wo ſie noch mehr ausgebreitet, und dieſe Wiſſenſchaft faſt durchgehends in Uebung iſt, ſich noch kein einiger Schriftſteller hervor gethan habe, der darüber gründlich geſchrieben, und dieſelbe auf gewiſſe Lehrſätze gebauet hättte, wie in dieſem Werke, ſowohl für die Kaufleute, als Cameraliſten geſchiehet.

Anfang der doppelten Buchhaltung, und ihr Fortgang.

Gegen das Jahr 1495. ließ Bruder Lucas, aus Welſchland gebürtig, eine Abhandlung in welſcher Sprache davon drucken: dieſer iſt der älteſte

bekann-

bekannte Schriftſteller von dieſer Materie. Viele von ſeinen Landsleuten, wie auch Franzoſen, folgten ihm nach, und gaben zu Anfange dieſes Jahrhunderts mancherley Lehrarten davon unter die Preſſe. Die verwirrte Ordnung, und die weitläuftige und dunkle Schreibart dieſer Schriften aber, wenn man ſie gegen die Kürze und Deutlichkeit unſerer heutigen vergleicht, geben genugſam zu erkennen, wie dieſe Wiſſenſchaft ſeit dem durch die Erfahrung immer gründlicher und vortreflicher worden ſey, ja man kann ſagen, daß ſie jezo faſt auf dem höchſten Grade ihrer Vollkommenheit ſtehe. Nach dieſem Anfange haben ſehr viele Schriftſteller von allerhand Nationen von Zeit zu Zeit von dieſer Materie geſchrieben: die Anzahl derſelben iſt ſehr groß, den Vorzug aber verdienen Rogier, und Konink, zwey Holländer, welche gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts geſchrieben haben, und ihre Arbeiten ſind Meiſterſtücke, wegen der Schönheit ihrer Ordnung, und Kürze der Schreibart: doch hat es der erſtere dem andern weit zuvor gethan.

Geeſtefeldt, ein berühmter Profeſſor zu Amſterdam, hat Anno 1667. verſchiedene Werke von dieſer Materie heraus gegeben, ſie ſind aber durch die ſcharfen, jedoch geſchickten Urtheile des Theodors von Holland, der mit ihm zu gleicher Zeit lebte, ganz um ihr Anſehen gekommen.

In Frankreich ſind auch einige Schriftſteller geweſen, welche in den letztern Zeiten allerhand Lehrſätze und Anweiſungen gegeben haben: ungeachtet aber in theils derſelben viele ſehr gute und wohl ausgeführte Sachen enthalten ſind, ſo haben ſie dennoch den Wunſch nach etwas Beſſern nicht befriediget.

Ungeſchickte Lehrart der Schriftſteller, welche von der Buchhaltung geſchrieben haben.

Es haben einige ganze dicke Bände und Folianten mit Muſtern eines Journals und eines Hauptbuches drucken laſſen, ohne aber zugleich Regeln und Anfangsgründe zu geben, wie ſie geführet werden ſollen, welches jedoch die Hauptſache iſt, damit man eigentlich, und von Grunde aus lerne, was man durch

bloßes abſchreiben nicht faſſen kann: denn es iſt ja ganz unmöglich, ſich einer großen Menge Artickel von ſo unterſchiedlichen Handelsgeſchäften, welche in die Hauptbücher eingetragen werden, zu erinnern, wenn man ſie, an ſtatt einer gehörigen Unterweiſung, nur platterdings abſchreibt.

Ungeſchickte Weiſe der Buchhaltungslehrer bey ihrer Unterweiſung.

Die Lehrer, welche ihre Schüler unterrichten, folgen der vorgemeldten Weiſe. Sie geben ihnen ein Journal, das ſie von Wort zu Wort nachſchreiben müſſen, und lehren ſie ſodann, wie die Artickel von dem Journale in das Hauptbuch übertragen werden. Gleichwie aber das Journal der Punkt iſt, um welchen ſich die ganze Buchhaltungs-Machine dreht, und aus welchem alle andern Bücher gezogen werden; ſo iſt unumgänglich nothwendig, daß man dieſes Buch nach gewiſſen Lehrſätzen und in Vollkommenheit zu führen angewieſen werde. Und dieſes ſoll in den folgenden Blättern geſchehen.

Ich habe bereits vormals in einem kleinen Buche, unter dem Titul, Guide des Negocians, einige vorläufige Anweiſung von dieſer Wiſſenſchaft ans Licht geſtellt, und dieſe kleine Schrift iſt ſo nützlich, und dem Gebrauche der Kaufleute ſo gleichförmig befunden worden, daß ſie vielmal in unterſchiedliche Sprachen überſetzet worden; nachdem es auch ſchon eine geraume Zeit iſt, daß die letztere Auflage gänzlich verkauft worden, und ich um eine neue täglich gebeten werde, ſo habe ich geglaubt, dem Publico einen Gefallen zu erweiſen, wenn ich ſie vollſtändiger machte, und in dieſer von Grunde aus zeigte, was ich in der erſtern nur obenhin und kürzlich gewieſen habe.

Dieſe neue Auflage, welche hier zum Vorſcheine kömmt, iſt viel weitläuftiger, viel richtiger und viel deutlicher, als die vorhergehenden.

Ich ſchmeichle mir auch, daß das Publicum, welches meine erſtern Auflagen ſo geneigt aufgenommen hat, dieſe gegenwärtige für weit beſſer halten werde: denn ſie enthält eine große Menge Zuſätze, die man mir erſt nach und nach beygebracht hat, und in den ehmaligen ausgelaſſen worden ſind.

Einrich-

Einrichtung dieſes Werkes.

Dieſes Werk iſt in zwey Abhandlungen eingetheilt.

Die erſte iſt eine Anweiſung, die Bücher mit einfachen Partien zu führen, ſie giebt einen Begriff von den Rechnungen, und kann als eine Anleitung zur doppelten Buchhaltung gebraucht werden.

Die zweyte handelt von der Art der doppelten Buchhaltung, und beſtehet aus vier Abtheilungen.

Die erſte handelt von den Büchern, die ein Kaufman gebrauchen muß, und weiſet die Vorſchrift von einem jeden, ſamt der Unterweiſung, wie man ſie führen ſoll. In der zweyten ſtelle ich die Gattungen der Rechnungen vor, welche man gebrauchen ſoll, und die ich in drey Claſſen eingetheilet habe, wie davon ein beſonderes beygefügtes Verzeichniß weiſet, wobey ich den Gebrauch eines jeden Conto ins beſondere erkläret habe. Man wird bemerken, daß die zweyte Abtheilung eine der ſchönſten und weſentlichſten iſt, welche noch niemals von andern Schriftſtellern berühret worden. Die dritte Abtheilung weiſet, wie man die Bücher anfangen, fortführen, ſchließen, und wieder neue anfangen ſoll. Die vierte aber beſtehet aus einem ganzen Journal, und aus einem ſaldirten und billanzirten Hauptbuche, gleichwie auch aus einem neu angefangenen, in welchen allen man aus den Exempeln, die Praxin oder Ausübung deſſen ſiehet, was in den vorhergehenden drey andern Abtheilungen iſt gelehret worden.

Allgemeiner Begriff von den Conti-Büchern.

Die Wiſſenſchaft der Buchhaltung wird von den Handelsleuten, Wechslern, Cameraliſten, Schatzmeiſtern, und allen andern Perſonen ausgeübet, deren ihre Geſchäfte die Haltung der Conti erfordern.

Ihre Abſicht iſt die Verfaſſung der Conti für allerhand Gegenſtände, damit ſie zu allen Zeiten von dem Zuſtande derſelben Nachricht haben mögen.

Dieſe Conti gründen ſich entweder auf das was zur Laſt, oder zum **Guten kömmt.**

Was zur **Laſt kömmt**, heißt Debitum, oder Soll.

Was **zum Guten kömmt**, heißt Creditum, oder **Soll haben.**

Dieſe Conti zu machen, hat man zweyerley Arten, eine **unvollkommene**, und eine **vollkommene.**

Die **unvollkommene** iſt die älteſte, und heißt die **einfache Buchhaltung.** Ihr Gebrauch dienet allein darzu, daß man für diejenigen Leute, mit denen man handelt, bloße Conti macht. Niemand faſt bedienet ſich derſelben, als nur diejenigen, welche in das Kleine handeln, oder wenige Geſchäfte treiben, und bloß wiſſen wollen, wer ihr Debitor, oder Creditor ſey

Die **vollkommene** aber heißet die **doppelte Buchhaltung**, und dieſer bedienen ſich alle Handelsleute, welche große Geſchäfte machen, und ſolche in guter Ordnung halten wollen, denn ſie hält und begreift alle Verrichtungen in ſich.

Damit nun von dieſen zweyerley Arten eine vollkommene Erläuterung gegeben werde, ſo habe ich von jeder eine beſondere Abhandlung verfaſſet. Vorhero aber iſt nothwendig, daß man ſich mit folgenden Anmerkungen wohl bekannt mache, und ſie ins Gedächtniß faſſe.

Allge-

Allgemeine Anmerkungen über die Conti.

Die Conti werden gemeiniglich auf dreyerley Geſchäfte angewendet:

1. Auf die Wechſel.
2. Auf die Waaren.
3. Auf die Finanzen.

Jeder derſelben kann auf dreyerley Weiſe geführet werden.

1. Für ſich ſelbſt.
2. Für die Rechnung eines andern, oder in Commiſſion.
3. In Geſellſchaft oder Compagnien.

Es giebt dreyerley Verrichtungen.

1. Empfangen.
2. Geben.
3. Wechſeln.

Und dreyerley Arten von Negotien.

1. Kaufen.
2. Verkaufen.
3. Tauſchen.

Dreyerley Gattungen von Effecten werden zu den Negotien gebraucht.

1. Baares Geld.
2. Waaren.
3. Wechſelbriefe, Billets, oder Obligationes.

Die Negotien werden auch auf dreyerley Weiſe geſchloſſen.

1. Für baares Geld.
2. Auf Zeit oder Friſten.
3. Mit Tauſchen.

Es giebt dreyerley Arten von Gegenſtänden, denen man Conti macht.

1. Für den Principal, oder Negotianten ſelbſt.
2. Für die Leute, mit denen man correſpondirt.
3. Für die Effecten in Natura.

Bey jedem Conto wird dreyerley betrachtet.

1. Der Gegenſtand, für welchen er iſt gemacht worden.
2. Das Debitum, zu wiſſen, was man ihm gegeben hat.
3. Das Creditum, zu wiſſen, was ich dagegen empfangen habe.

Daraus lernet man dreyerley kennen.

1. Unſere Schuldner, damit ſie zu verfallener Zeit, die Artickel, die ſie ſchuldig ſind, bezahlen.
2. Unſere Gläubiger, damit wir ſie zu verfallener Zeit für das, was ſie zu empfangen haben, befriedigen.

3. Die Effecten, welche eingegangen, oder weggegeben worden, und welche noch da ſind, und was wir daran gewonnen oder verlohren haben.

Die *Conti* können auf dreyerley Weiſe geſchloſſen werden.

1. Mit Gewinn.
2. Mit Verluſt.
3. Ohne Gewinn und ohne Verluſt.

Erſte Abhandlung

von der

Wiſſenſchaft

der

Kaufleute und Buchhalter,

Enthaltend:

die

Einfache Buchhaltung.

Vor=

Vorbericht

Ueber dieſe erſte Abhandlung.

Ich erkläre in dieſer erſten Abhandlung die Art der einfachen Buchhaltung, und zeige davon die Ausübung in einem Journal und Hauptbuche, welche ordentliche und auſſerordentliche Exempel enthalten.

Ich habe ſchon vorhero geſagt, daß dieſe Weiſe der Buchhaltung nur bey denenjenigen üblich ſey, welche Geſchäfte von geringer Wichtigkeit haben, als nämlichen bey Kaufleuten, die in das Kleine handeln, oder bey allerhand Profeßioniſten und Künſtlern, welche über das, was ſie andern liefern, Rechnung halten müſſen.

Nichts deſtoweniger giebt es auch Kaufleute, welche beträchtliche Geſchäfte machen, und ſich doch mit dieſer einfachen Buchhaltung begnügen, weil ſie nämlich die doppelte nicht verſtehen: da aber jene Art der Buchhaltung einem Kaufmanne die nöthige Känntniß ſeines Zuſtandes nicht anderſt, als mit vieler Mühe und mit Beyhülfe beſonderer Nebenbücher geben kann,

ſo

ſo rathe ich denen, die ſich derſelben dennoch bedienen wollen, daß ſie ſolche mit vieler Klugheit führen, und wohl bemerken, was in dieſer Abhandlung davon gelehret wird.

Ich habe mit der einfachen Buchhaltung um deswillen den Anfang dieſes Werkes gemacht, weil ſie leichter zu erlernen iſt, und ſowohl die Wirkung des Debiti und Crediti, als auch die Art der Conti, welche darnach formiret werden, begreiflich macht und davon unterrichtet. Außer dieſer Urſach aber, wenn man in der einfachen Buchhaltung wohl gegründet iſt, ſo lernet man die doppelte mit deſto geringerer Mühe. Es kann alſo dieſe erſte Abhandlung zur Einleitung in die zweyte dienen, als woſelbſt die doppelte Buchhaltung deutlich gelehret wird.

Eigentliche Beſchaffenheit der Art und Weiſe, die einfache Buchhaltung zu führen.

Bey der einfachen Buchhaltung hat man die Abſicht, daß man einen Conto mit Debet und Credit macht, für einen jeden Gegenſtand, dem man einen halten will, damit man von Zeit zu Zeit ſehen könne, wie man in den Rechnungen mit ihm ſtehe. Dieſe Conti werden in ein großes Buch, das man Hauptbuch nennt, auf zwey gegen einander über ſtehende Seiten geſchrieben, das Blatt zur linken Hand gehöret für das Debitum, und das zur rechten für das Creditum.

Auf das Debitum trägt man alle die Artickel, welche derjenige, für den man den Conto eröfnet hat, uns ſchuldig worden iſt, ſo wie ſie aus dem Journale gezogen werden: in das Creditum hingegen diejenigen, die wir ihm ſchuldig worden ſind.

Durch den Betrag oder die Summe des Debiti erfahre ich alſo, was der Gegenſtand des Conto mir ſchuldig iſt, und durch den Betrag oder die Summe des Crediti weiß ich, was ich ihm ſchuldig bin, und wenn ich dieſe beyden Sum-

men gegen einander rechne, und die kleinere von der größeren abziehe, ſo ſehe ich, ob er mir oder ich ihm zu Ausgleichung der Rechnung ſchuldig bleibe.

Bücher, deren man ſich zu der einfachen Buchhaltung bedienet.

Zu dieſer Art, die Bücher mit einfachen zu Partien halten, ſind zwey hauptſächliche Bücher erforderlich, welche ſind

1. Das Journal.
2. Das Hauptbuch.

In das Journal werden Tag für Tag, wie die Geſchäfte vorkommen, die Artickel darüber nacheinander eingeſchrieben, und einem jeden das Seinige debitirt oder creditirt.

In dem Hauptbuch aber werden für alle diejenige Debitores oder Creditores, welche im Journal aufgeſchrieben worden, die Conti formirt, und die Journals-Artickel darauf eingetragen.

Dieſe Artickel in jedes dieſer Bücher gehörig einzuſchreiben, erfordert die Ordnung, wovon ich nachgehends Unterricht geben werde.

1. Anmerkung.

Außer dieſen zweyen hauptſächlichen Büchern kann man noch ein Memorial oder eine Strazza halten, wovon auf folgendem Blatte zum Beſten derjenigen gehandelt wird, die ſich deſſen bedienen wollen.

2. Anmerkung.

Man kann auch, nachdem es die Nothwendigkeit der Geſchäfte etwa erfordern möchte, noch mehrere Neben- oder Hülfsbücher halten, wovon man die Anzahl in der erſten Abtheilung der Abhandlung von der doppelten Buchhaltung ſehen wird, wo ich deren Gebrauch, der bey der einfachen, wie bey der doppelten Buchhaltung einerley iſt, erkläre.

Von

Von dem Memorial oder der Strazza der einfachen Buchhaltung.

Dieſes Buch wird gemeiniglich wie das Journal in Folio gehalten, mit einer gezogenen Linie am vordern Rande des Blattes, und mit drey andern auſſen zu den Summen.

Daſſelbe dienet eigentlich, daß man den Augenblick, wie man die Geſchäfte macht, ſolche darein aufſchreibe, und ſich hernach dieſer Artickel bediene, um ſolche in das Journal ins Reine zu übertragen. Deswegen beobachten viele eben dieſelbe Ordnung in dieſem Buche gleichwie im Journale ſelbſt, und haben alsdenn weiter nichts darbey zu thun, als daß ſie eine reine Abſchrift davon nehmen. Andere wollen, daß man nur bloße Anmerkungen mache, damit ein jeder darein ſchreiben könne, was er verrichtet.

Wenn man demnach eines halten, und darinne die Regeln des Journals beobachten will, ſo muß man ſich eben derjenigen Grundſätze bedienen, die ich jetzo bald von Einſchreibung der Artickel in das Journal geben werde.

Wenn man aber nur bloße Anmerkungen machen wollte, ſo muß man folgende ſechs nothwendige und weſentliche Dinge beobachten.

1. Das Datum.
2. Das Geſchäft.
3. Mit wem.
4. Wie und wenn es zahlbar iſt.
5. Die Anzahl und Eigenſchaft.
6. Den Preiß.

Exempel.

(1) Den 4. Maji. 1761.

(2) Verkauft, (3) an Paulus Kern, (4) für baares Geld, (5) 10. Fäßl Franzwein. (6) à fl. 24.	fl. 240	—	—

Von dem Journale der einfachen Buchhaltung.

Dieſes Buch muß ein Band in Folio, mit einer Linie am vordern Rande des Blattes, und mit dreyen zu den Summen inwendig, und nach Beſchaffenheit der Geſchäfte dick ſeyn. Man kann es auf zweyerley Arten machen.

Die erſte iſt ein ganzes *Journal*, welches überhaupt alle Geſchäfte in ſich hält.

Das andere iſt ein getheiltes *Journal*, in vielerley Partien, als z. E.

1. Ein Kauf-Journal, welches bloß den Einkauf enthält.

2. Ein Verkauf-Journal, worinne nur der Verkauf aufgeſchrieben iſt.

3. Ein Caſſa-Journal, worinne der Empfang und die Auszahlung der baaren Gelder ſtehet, welches Buch man ſonſten auch ein Caſſa-Buch nennt.

4. Ein Anmerkungs-Journal, welches für diejenigen Geſchäfte beſtimmet iſt, die weder zu der Caſſa, noch zu dem Ver- und Einkaufe gehören.

Man kann auch, wenn man will, nur allein ein Einkaufbuch führen, und alles das übrige in ein anderes Buch aufſchreiben. Alle dieſe unterſchiedliche Arten laufen auf eines hinaus; denn man zertheilet das Journal um keiner andern Urſache willen, als daß man das Einkaufbuch einſchließen, und alſo geheim halten könne, woher und wie theuer man die Waaren gekauft habe.

Grundſätze,

welche zu beobachten ſind, wenn man die Artickel in das Journal mit einfachen Partien ſchreiben will.

Die Artickel, welche man in das Journal ſchreiben will, müſſen aus ſechſerley Theilen beſtehen, als:

1. Das Datum.

2. Der Name. Wenn der Artickel vom Schuldner lautet, ſo ſetzet man den Namen des Debitoris, und gleich darnach Soll. Iſt aber der Artickel auf den Gläubiger, ſo ſetzet man den Namen des Creditoris, und vor demſelben, Soll haben. Es iſt auch gut, wenn man die Namen des Debitoris und Creditoris mit größern Buchſtaben, als die übrigen, ſchreibt.
3. Die Summe, oder der Betrag des Artickels.
4. Das Geſchäft, als: Verkauf, Einkauf ꝛc. und wie der Artickel zahlbar ſey.
5. Die Anzahl und Eigenſchaft: zu Anfange der Linie.
6. Der Preis.

Anwendung dieſer Grundſätze bey dem Artickel eines Verkaufes.

---

1. Das Datum . . . . . . den 4. Octobris 1761.
2. Der Name und das Wort:
   Soll oder Soll haben . . . Paul Breidmann, Soll.
3. Die Summe . . . . fl. 1200. —
4. Das Geſchäfte, und wie es zahlbar . . . verkaufte ihm auf drey Monat Zeit
5. Die Anzahl und Eigenſchaft . . 50. Fäßl. Burgunderwein.
6. Der Preis . . . . à fl. 24. —

Welche ſechſerley Dinge laut folgenden Exempeln ſodenn in Ordnung geſetzet werden müſſen.

(1) Den 1. Octobris 1761.

(2) Paul Breidmann Soll (3) fl. 1200. — (4) verkaufte ihm auf 3. Monat Zeit, (5) 50. Fäßl. Burgunder Wein, (6) à fl. 24. —	fl. 1200	—	—

Artickel eines Einkaufs nach den nämlichen Grundſätzen.

1. Das Datum . . . . . . den 10. Septembr. 1761.
2. Das Wort Soll haben und alsdenn der Name . . . Soll haben Carl Holzer
3. Die Summe . . . . fl. 1920. —
4. Das Geſchäft und wie ſolches . . . kaufte von ihm für baares Geld. zahlbar iſt . . . .
5. Die Anzahl und Eigenſchaft . . 50. Fäßl Burgunderwein.
6. Der Preiß . . . . à fl. 38. 24. —

Welches alſo muß in Ordnung geſetzet werden.

Den 10. Septembris 1761.

Soll haben Carl Holzer, fl. 1920. — kaufte von ihm für baares Geld, 50. Fäßl Burgunderwein. à fl. 38. 24.	fl. 1920.	—	—

Andere Artickel nach eben dieſen Grundſätzen.

Den 5. Jenner 1761.

Paulus Schütz Soll fl. 552. — verkaufte ihm für baare Bezahlung 2. Fäſſer gelbes Wachs, wogen

No. 40. ℔. 850. Sporco ℔. 72. Tara. 42. — 790. — — 68. — ℔. 1640. Sporco ℔. 140. Tara. ab — 140. Tara. ℔. 1500. Netto. à fl. 36½. den Cent.	fl. 552.	—	—

Den 8. Februarii 1761. Johannes Fuchs in Brünn Soll fl. 319. 36. — über-ſandte ihm durch Fuhrmann Franz Mühlbaur, gegen baare Bezahlung, 2. Ballen Pfeffer I. F. gezeichnet, wägen No. 34. ℔. 402. — 35. — 403. ℔. 805. Sporco. ab 6. Tara. à 3. ℔. für die Balle. Sind ℔. 799. Netto à kr. 24.	fl. 319.	36.	—

Lehrſätze

Wie die Debitores und Creditores, welche man in das Journal ſetzen will, zu finden ſeyn.

Derjenige, dem, oder für deſſen Rechnung ich etwas gebe, ohne den Werth ſogleich wieder dagegen zu empfangen, iſt der *Debitor* und wird debitirt.

Derjenige, von welchem, oder für deſſen Rechnung ich etwas empfange, ohne daß ich ihm den Werth dafür ſogleich wieder verſchaffe, iſt der *Creditor* und wird creditirt.

Wenn ich alſo jemand Waaren verkaufe oder überſende, ohne daß er mir dieſelben alſogleich bezahlt, ſo muß derſelbe debitirt werden, und wenn er mich nachgehends bezahlt, ſo creditire ich ihm für die Bezahlung.

Und wenn ich hingegen von jemanden Waaren kaufe, oder mir von jemanden zugeſchicket werden, ohne daß ich ſie ſogleich bezahle, ſo creditire ich demſelben für ſeine Waaren, und wenn ich ſie nachgehends bezahle, ſo wird er für meine Bezahlung debitirt.

Anmerkung.

Vor einen Einkauf oder Verkauf der Waaren um baare Bezahlung wird nicht leichtlich jemand debitirt oder creditirt: denn es ſind ſchon vollendete Geſchäfte. Man macht gemeiniglich nur einen Artickel davon in das Journal, der bloß zur Erinnerung dient, es wird aber derſelbe nicht in das Hauptbuch übertragen.

Außer dem Einkauf und Verkauf, welchen die Kaufleute unter ſich für ihre eigene Rechnungen machen, laſſen ſie auch dergleichen durch andere thun: Sie kaufen und verkaufen auch in Commiſſion oder in Geſellſchaft, worüber ſie oder andere die Verwaltung führen.

Gleichwie nun aber die Buchhaltung über dergleichen Geſchäfte ein und andere Schwierigkeiten mit ſich führet, ſo habe ich für gut befunden, unterſchiedliche Exempel davon, in Form eines Journals und Hauptbuches mit einfachen Partien zu geben, damit man alles deſto beſſer begreifen möge.

JOUR-

JOURNAL

LIT. A.

ANNO 1761.

Vorſchrift,

Eines vollſtändigen Journals, wie es mit einfachen Partien gehalten wird.

Im Namen GOttes.

JOURNAL.

Angefangen in Wien den 2. Jenner Anno 1761.

	1. Exempel. Einkauf um baare Bezahlung.			
Fo. 1.	Soll haben Carl Hoſenneſtel, fl. 540. — kaufte von ihm für baares Geld 2. Fäſſer gelbes Wachs, wogen			
	No. 40. ℔. 850. Sporco ℔. 72. Tara.			
	42. — 790. — — 68. —			
	Sporco. ℔. 1640. — ℔. 140. Tara.			
	ab — 140. Tara.			
	Sind ℔. 1500. netto à fl. 36. — den Cent.	fl. 540.	—	—

Den 4.

Den 4. Jenner 1761.

	2. Exempel. Von Bezahlung der gekauften Waaren.		
Fo. 1.	Carl Hoſenneſtel Soll fl. 540. — bezahlte ihm für zwey, den 2. current. gekaufte Fäſſer gelbes Wachs.	fl. 540.	—
	3. Exempel. Verkauf um baares Geld.		
	Den 5. detto.		
Fo. 1.	Paul Cunzelmann Soll fl. 552. — verkaufte ihm für baare Bezahlung		
	2. Fäſſer gelbes Wachs, wogen		
	No. 40. ℔. 850. Sporco. ℔. 72. Tara.		
	42. — 790. — — 68. —		
	Sporco ℔. 1640. — ℔. 140. Tara.		
	ab — 140. Tara.		
	Sind ℔. 1500. netto à fl. 36. 48. den Cent.	fl. 552.	—
	4. Exempel. Einkauf auf Zeit.		
	Den 10. detto.		
Fo. 1.	Soll haben Andreas Neudorffer. fl. 729. 49. kaufte von ihm auf 3. Monat Zeit		
	5. Ballen Pfeffer, wogen		
	No. 31. ℔. 406.		
	32. — 408.		
	33. — 401.		
	34. — 402.		
	35. — 403.		
	℔. 2020. Sporco.		
	ab — 15. Tara à 3. ℔. für die Balle.		
	Sind ℔. 2005. netto à fl. 36. 24. den Cent.	fl. 729.	49.

Den 18.

Den 18. Jenner 1761.

5. Exempel. Empfang des Werthes von einem Verkaufe.

Fo. 1. Soll haben Paulus Cunzelmann fl. 552. — bezahlte er mir für die ihm den 5. court. verkaufte 2. Fäſſer Wachs. . . fl. 552. — —

6. Exempel. Einkauf, die Helfte davon baar, und die andere Helfte in 3. Monaten zu bezahlen.

Fo. 2. Soll haben Peter Poppelmann fl. 300. — kaufte von ihm, halb baar und halb in drey Monaten zu bezahlen

4. Stücke engliſches Zinn, wogen

No. 100.	℔.	270.
101.	—	230.
102.	—	248.
103.	—	252.

℔. 1000. à fl. 30. den Cent. fl. 300. — —

7. Exempel. Baare Bezahlung der obigen Helfte.

Den 20. detto.

Fo. 2. Peter Poppelmann Soll fl. 150. — bezahlte ihm baar für die Helfte des obigen Zinnes. fl. 150. — —

Den 24. Jenner. 1761.

8. Exempel. Verkauf für baare Bezahlung.

Fo. 2. Ludwig Leyrer Soll fl. 480. — verkaufte ihm für baares Geld
3. Ballen Pfeffer, wogen

No. 31.	℔.	406.	
32.	—	408.	
33.	—	401.	
	℔.	1215. Sporco.	
ab	—	15. Tara à 3. ℔. für die Balle.	
Sind ℔. 1200. netto à kr. 24. . . .			fl. 480.

9. Exempel. Empfangene Bezahlung auf Rechnung.

Fo. 2. Soll haben Ludwig Leyrer fl. 320. — bezahlte er mir auf Rechnung des den 24. detto gekauften Pfeffers. . . . . . fl. 320.

Den 3. Februarii 1761.

10. Exempel. Verkauf für baare Bezahlung.

Fo. 2. Johann Lederhuber Soll fl. 320. — verkaufte ihm für baares Geld
4. Stücke engliſches Zinn, wogen
No. 100 ℔. 270.
101. — 230.
102. — 248.
103. — 252.

℔. 1000. à fl. 32. . . . fl. 320.

11. Exempel. Bezahlungs=Empfang auf Rechnung.

Den 8. Februarii.

Fo. 2. Soll haben Johann Lederhuber fl. 160. — bezahlte er mir auf Rechnung des den 3. current. ihm verkauften Zinnes. . . . fl. 160.

Den 8. Februarii 1761.

12. Exempel. Wenn ich einem Waaren für ſeine Rechnung überſende.

Fo. 3. Joſeph Vogt in Gräz Soll fl. 319. 36.
überſandte ihm durch Fuhrmann Weißkolb für baare Bezahlung
2. Ballen Pfeffer I. V. gezeichnet, wogen
No. 34. ℔. 402.
35. — 403.

℔. 805. Sporco.
ab — 6. Tara à 3. ℔. für die Balle.

Sind ℔. 799. detto à kr. 24. . . . . fl. 319. | 36. | —

13. Exempel. Wenn mir jemand remittirt.

Den 12. detto.

Fo. 3. Soll haben Joſeph Vogt in Gräz fl. 180. —
remittirte er mir in einem Wechſelbriefe von Wollmann, vom 2. Jenner à Uſo auf Rothenhofer. . . . . fl. 180. | — | —

Den 16.

Den 16. Februarii 1761.

	14. Exempel. Empfang einer reſtirten Bezahlung.			
Fo. 2.	Soll haben Johann Lederhuber fl. 160. — bezahlte er mir pr. Saldo des den 3. courent. ihm verkauften Zinnes. . . .	fl. 160.	—	—
	15. Exempel. Einkauf der Zeit.			
	Den 22. detto.			
Fo. 3.	Soll haben Peter Baur fl. 694. 48. kaufte von ihm auf 6. Monat Zeit 6. Stücke Tücher, halten No. 13. Elen 32. grün. 14. — 31. detto. 15. — 32. dunkelblau. 16. — 32. detto. 17. — 33. carmeſin. 18. — 33. detto. Elen 193. à fl. 3. 36. . .	fl. 694.	48.	—
	16. Exempel. Empfang einer reſtirten Bezahlung.			
Fo. 2.	Soll haben Ludwig Leyrer fl. 160. — bezahlte er mir pr. Saldo der den 24. Jenner ihm verkauften 3. Ballen Pfeffer. . . .	fl. 160.	—	—

Den 14. Februarii 1761.

17. Exempel. Wenn ich einem Waaren für ſeine Rechnung überſchicke.

Fol. 3. Joſeph Vogt in Grätz Soll fl. 260. — überſchickte ihm mit dem Boten, in einem Packe I. V. gezeichnet, gegen baare Bezahlung

2. Stücke Tücher, halten

N. 15. Elen 32. dunkelblau.

17. — 33. Carmeſin.

Elen 65. à fl. 4. . . . . fl. 260. — —

18. Exempel. Artickel wie oben.

Den 26. detto.

Fol. 3. Anton Mattſperger in Ollmütz Soll fl. 247. 36. ſandte ihm durch die Landkutſche in einem Packe, A. M. gezeichnet, für baare Bezahlung

2. Stücke Tücher, halten

N. 12. Elen 32½. grün.

18. — 32½. Carmeſin.

Elen 65. à fl. 3. 48. . . fl. 247. —

Für Einballirung und Tragerlohn auf die Kutſche. . . . — 36.

fl. 247. 36. —

Den 28. Februarii 1761.

19. Exempel. Artickel wie der vorhergehende.

Fol. 4. Andreas Meurer in Brünn Soll fl. 240. — überſchickte ihm für baare Bezahlung durch den Boten in einem Packe A. M. gezeichnet, 2. Stücke Tücher halten
No. 14. Elen 31½. grün.
16. — 31½. blau.
Elen 63. à fl. 3. 48. . fl. 239. 24.
Für Einballirung und Botenlohn. — 36.
fl. 240. — —

20. Exempel. Wenn mir jemand für ſeine Rechnung remittirt.

Den 4. Merz.

Fol. 4. 3. Soll haben Joſeph Vogt in Gräz fl. 260. — für ſeine Rimeſſa in einem Wechſelbriefe von Waldner vom 24. Februarii, auf Sicht auf Berger. . . . . fl. 260. — —

Den 6. Merz 1761.

Fol.		fl.	kr.	
Fol. 3.	Soll haben Antoni Mattſperger in Ollmütz fl. 248. — remittirte er mir in einem Wechſelbriefe von Reinhard vom 10. Februarii, 8. Tage Sicht auf Brühl.	fl. 248.	—	—

21. Exempel. Wenn ich auf jemand für ſeine Rechnung traſſire.

Den 11. detto.

Fol.		fl.	kr.	
Fol. ~~3.~~ 4	Soll haben Andreas Meurer in Brünn fl. 240. — traſſirte heute auf ihn fl. 240. 36. à 2. Uſi, an die Ordre der Gebrüder Beck, Valuta von ihnen mit ½. pr. Cento Verluſt.	fl. 240.	—	—

22. Exempel. Wenn mir jemand pr. Saldo remittirt.

Den 12. detto.

Fol.		fl.	kr.	
Fol. 3.	Soll haben Joſeph Vogt in Grätz fl. 139. 36 remittirte er mir auf Sicht zahlbar auf Störzer, zum Saldo des ihm den 8. Februarii überſandten Pfeffers.	fl. 139.	36.	—

Den 12. Merz. 1761.

	23. Exempel. Bezahlung der auf Zeit gekauften Waaren.		
Fol. 1.	Andreas Neudorffer Soll fl. 729. 49. bezahlte ihm für den am 10. Jenner von ihm gekauften Pfeffer.	fl. 729.	49.
	24. Exempel. Wenn ich an jemand für ſeine Rechnung Waaren ſchicke.		
	Den 15. April.		
Fol. 4.	Philipp *Verpoorten* in Hamburg S. C. Soll fl. 1678. 36. überſandte ihm auf ſeine Rechnung und Gefahr, durch Jacob Wolf in Nürnberg, in einem Ballen P. V. No. 1. gezeichnet,		
	200. ℔. Saffran für baare Bezahlung à fl. 8. eingekauft. . . . . fl. 1600. —		
	Für 4. Säcke und doppelte Einballirung. . . . . . . fl. 6. 24.		
	Für ſolche auf die Mauth zu bringen. . . . . . fl. — 36. 7. —		
	Für Ausfuhr-Zoll- und Mauthgebühr. 38. 42.		
	Für meine Proviſion à 2. pr. Cento. . . 32. 54.	fl. 1678.	36.

Den 18. April 1761.

Fol.		fl.	kr.	
	25. Exempel. Wenn ich auf jemand für ſeine Rechnung traſſire.			
Fol. 4.	Soll haben Philipp *Verpoorten* in Hamburg S. C. fl. 1676. 42. traſſirte auf ihn Rthlr. 798. 4. ß. Bo. à 2. Uſi, an die Ordre Paul Ferler, Valuta von ihm 140. pr. Cento. . . .	fl. 1676.	42.	—
	26. Exempel. Wenn mir jemand Waaren für meine Rechnung überſchickt.			
	Den 23. Detto.			
Fol. 3.	Soll haben Joſeph Vogt in Gräz fl. 1432. — überſchickte er mir 1. Fäßl. mit 200. ℔. Saffran, beträgt laut ſeiner Rechnung vom 15. currentis.	fl. 1432.	—	—
	27. Exempel. Wenn jemand für meine Rechnung auf mich traſſirt.			
	Den 30. Detto.			
Fol. 3.	Joſeph Vogt in Gräz Soll fl. 1432. — bezahlte für ſeine Tratta vom 20. current. auf 4. Tage Sicht, an Teuber.	fl. 1432.	—	—

Den 30. April. 1761.

28. Exempel. Wenn mein Correſpondent Speditions-Unkoſten bezahlt für Waaren, die ich an ihn addreſſirt habe.

Fol.		fl.	kr.	
Fol. 4.	Soll haben Andreas Meurer in Brünn fl. 6. 14. für Unkoſten eines Ballen P. V. P No. 1. bezeichnet.	fl. 6.	14	—

29. Exempel. Die Berechnung der von meinem Speditore gehabten Unkoſten auf Waaren, die ich einem für ſeine Rechnung geſchickt habe.

Fol.		fl.	kr.	
Fol. 4.	Philipp *Verpoorten* in Hamburg Soll fl. 6. 14. für Speditions-Unkoſten über obigen Ballen No. 1	fl. 6.	14.	—

30. Exempel. Wenn mir Waaren für meine Rechnung geſchickt werden.

Den 2. May.

Fol.		fl.	kr.	
Fol. 4.	Soll haben Peter *Daguerre* in Amſterdam M. C. fl. 732. 40. überſchickte er mir über Trieſte unter Addreſſe Jacob Freys, mit dem Schiffe des Peter Peterſen, 6. Ballen Crapp, betragen laut ſeiner Rechnung vom 25. paſſato fl. 955. 13. current. welche à 45. kr. allhier ausmachen.	fl. 732.	40.	—

An-

Anmerkung.

Bey allen Artickeln, wo eine andre Münzwährung, als die unſere iſt, und dieſe Artickel unſere eigene Rechnung angehen; muß man die auswärtige Valuta ſpecificiren, denn in eben derſelben Valuta rechnen wir mit unſern Correſpondenten ab.

Den 10. May 1661.

	31. Exempel. Wenn jemand für meine Rechnung auf mich traſſirt.			
Fol. 4.	Peter *Daguerre* in Amſterdam M. C. Soll. fl. 720. — traſſirte er auf mich den 1. currt. auf 15. Tage Sicht, Rthl. 480. Cent. an Koks à $39\frac{1}{8}$ St. fl. 939. Current.	fl. 720.	—	—
	32. Exempel. Wenn mir Waaren für meine Rechnung überſandt werden.			
	Den 18. detto.			
Fol. 5.	Soll haben Johann *Berionde* in London M. C. fl. 527. —, überſchickte er mir über Trieſte unter Addreſſe Jacob Freys, mit dem Schiffe Spedwel, 10. Ballen Pfeffer, betragen laut ſeiner Rechnung vom 8. curr. L. 62. Sterl., welche à $8\frac{1}{2}$. fl. pr. ℔. Sterl. machen.	fl. 527.	—	—

Den 20. May 1761.

	33. Exempel. Wenn für meine Rechnung auf mich traſſirt wird.			
Fol. 5.	Johann *Berionde* in London M. C. Soll fl. 528. — traſſirte er auf mich den 8. current. à 2. Uſi, Thlr. 352. — an die Ordre der Gebrüder Schweiger, betragen à 8½. fl. L. 62: 2: 4. Sterl.	fl. 528.	—	—
	34. Exempel. Bezahlung einer Schuld.			
Fol. 2.	Peter Poppellmann Soll fl. 150. — bezahlte ihm pr. Saldo der 4. Stücke Zinn. . . .	fl. 150.	—	—
	35. Exempel. Unkoſten meines Commiſſionairs über die Waaren, welche für meine Rechnungen an ihn addreſſirt worden ſind.			
	Den 31. detto.			
Fol. 5.	Soll haben Jacob Frey in Trieſte fl. 63. 36. für folgendes laut ſeinem Schreiben vom 26. current., für Unkoſten über 6. Crapp Ballen von Amſterdam. . . . . . fl. 19. 26. Für desgleichen über 10. Pfeffer Ballen von London. . . . . fl. 44. 10.	fl. 63.	36.	—

Den 1. Junii 1761.

	36. Exempel. Artickel wie der vorhergehende.	
Fo. 4.	Soll haben Andreas Meurer in Brünn fl. 8: 36. für Unkoſten bey Spedition des Ballen mit Saffran, No. 1. laut ſeiner Berechnung vom 29. paſſato.	fl. 8. 36. —
	37. Exempel. Wenn man für meine Rechnung auf mich traſſirt.	
	Den 10. detto.	
Fo. 4.	Andreas Meurer in Brünn Soll fl. 14: 50. für ſeine Anweiſung auf mich vom 30 paſſato an Hofer zahlbar.	fl. 14. 50. —
	38. Exempel. Wenn ich von meinem Correſpondenten eine Rechnung empfange über Waaren, die er für meine Rechnung verkauft hat.	
Fo. 5.	Philipp *Verpoorten* in Hamburg M. C. Soll fl. 3043: 12. für den Betrag eines verkauften Ballen von 300. ℔. Saffran, laut ſeiner Rechnung vom 25. Junii Mk. 4347: 2: 3. B° à 140. pr. Cento.	fl. 3043. 12. —

Den 14. Julii 1761.

39. Exempel. Wenn ich für meine Rechnung auf jemand traſſire.

		fl.	
Fo. 5.	Soll haben Philipp *Verpoorten* in Hamburg M. C. fl. 3043: 12.—traſſirte auf ihn Rthlr. 1449$\frac{0}{9}\frac{0}{8}$. B.° à 2. Uſi an die Ordre Adam Weiß, Valuta von Wolfgang Haberer à 140. pr. Cento Mk. 4347 : 2: 3. B.°	fl. 3043.	12.

40. Exempel. Unkoſten-Berechnung eines Correſpondenten.

Den 16. Julii.

		fl.	
Fo. 5.	Soll haben Johann *Berionde* in London M. C. fl. 1. — fur Senſarie und Briefgelder, laut ſeiner Berechnung L. —: 2 : 4. ß. Sterl. machen à 8½. fl.	fl. 1.	—

41. Exempel. Wenn mein Correſpondent meine Waaren verkauft hat, und mir die Berechnung darüber einſchickt.

Den 25. detto.

		fl.	
Fo. ~~5.~~ 6.	Jacob Drechſel in Prag Soll fl. 900. — für den Betrag von 6. Stücken Tücher, welche er laut ſeiner Berechnung von 20. current. verkauft hat für	fl. 900.	—

Den 31. Julii 1761.

42. Exempel. Wenn man mir für meine Rechnung remittirt.

Fo. 6. Soll haben Jacob Drechſel in Prag fl. 900.— für ſeine Rimeſſa auf Bertermann auf Sicht zahlbar. . . . . fl. 900 — —

43. Exempel. Verkauf auf Zeit.

Den 4. Auguſt.

Fo. 3. Peter Baur Soll fl. 705 : 48. verkaufte ihm auf 6. Monat Zeit, 2. Stücke Turiner-Damaſt, halten

No. 1. Elen 62. grün und weis.
2. — 62. carmeſin.

Elen 124. à fl. 5 : 42. . . . . . fl. 706. 48. —

Den 28. detto.

Fo. 6. Bernhard Mehlmann Soll fl. 1052 : 48. verkaufte ihm auf 4. Monat Zeit 3. Stücke Turiner-Damaſt, halten

No. 3. Elen 63. grün und blau geſtreift.
4. — 64. carmeſin.
5. — 61. violett.

Elen 188. à fl. 5 : 36. . . . . . . fl. 1052. 48. —

Den 30. Auguſti. 1761.

	44. Exempel. Wenn ich meinem Correſpondenten Rechnung ſchicke über Waaren, die ich für ſeine Rechnung verkauft habe.			
Fo. 6.	Soll haben Johann *Rivolat* in *Turin* S. C. fl. 1701 : 18 : 6. für den Betrag von 5. verkauften Stücken Damaſt, laut meiner heute ihm zugeſandten Rechnung, nach Ausweiſung meines Facturen-Buches	fl. 1701.	18.	6.
	45. Exempel. Waaren-Einkauf in Geſellſchaft.			
	Kaufte gegen baare Bezahlung von Iſrael Levi, auf halbe Rechnung für den Paul Cunzelmann: 4. Lägeln Brandewein, halten No. 1. Maas 264. 2. — 198. 3. — 237. 4. — 259. Maas 958. à 36. kr.	fl. 574.	48.	—
Fo. 1.	Paul Cunzelmann Soll fl. 287 : 24. für die Helfte der obbemeldten 4. Lägeln Brandewein.	fl. 287.	24.	—

Den 5. Merz. 1761.

	46. Exempel. Bezahlung von meinem Compagnon wegen ſeines Antheils an der gekauften Waare.			
Fo. 1.	Soll haben Paul Cunzelmann fl. 287 : 24. bezahlte er mir baar, für ſeinen halben Theil an den gekauften 4. Lägeln Brandewein. .	fl. 287.	24.	—
	47. Exempel. Verkauf gegen baares Geld, von Waaren in Geſellſchaft.			
Fo. 1.	Verkaufte gegen baare Bezahlung an Peter Heiden 2. Lägeln Brandewein, auf halbe Rechnung mit Paul Cunzelmann, halten No. 1. Maas 264. 2. — 198. Maas 462. à kr. 42.	fl. 323.	24.	—
	48. Exempel. Verkauf der Waare in Geſellſchaft auf Zeit.			
Fo. 1.	Carl Hoſenneſtel Soll fl. 372. — verkaufte ihm auf drey Monat Zeit: 2. Lägeln Brandewein, auf halbe Rechnung mit Paul Cunzelmann, halten No. 3. Maas 237. 4. — 259. Maas 496. à kr. 45.	fl. 372.	—	—

Den 8.

Den 8. Septembris 1761.

	49. Exempel. Wie ich meinem Compagnon ſeinen Antheil an den in Geſellſchaft verkauften Waaren gutſchreibe.			
Fo. 1.	Soll haben Paul Cunzelmann fl. 347 : 42. für ſeine Helfte vom Verkauf der 4. Lägeln Brandewein, laut meiner ihm heute gegebenen Berechnung, nach dem Facturen-Buch Fo 4.	fl. 347.	42.	—
	Den 10. Detto.			
Fo. 1.	Paul Cunzelmann Soll fl. 144. — bezahlte ihm auf Rechnung ſeines halben Theiles an den verkauften 4. Lägeln Brandewein . .	fl. 144.	—	—
	50. Exempel. Wie ich einem die Rechnung mache über meinen Antheil an Waaren, die er in Geſellſchaft mit mir gekauft hat.			
	Den 18. Detto.			
Fo. 1.	Soll haben Carl Hoſenneſtel, fl. 960. — für meine Helfte an 50. Fäßl. Wein, welche er heute laut ſeiner Berechnung gekauft hat, und wovor der Conto in meinem Facturen-Buche Fo. 5. ſtehet	fl. 960.	—	—

Den 24. Septembris 1761.

	51. Exempel. Bezahlung dieſer meiner Helfte.			
Fo. 1.	Carl Hoſenneſtel Soll fl. 960. — bezahlte ihm für meine Helfte an den gekauften 50. Fäßl Wein.	fl. 960.	—	—
	52. Exempel. Wie ich meinen Compagnon debitire, für meinen Antheil an den Waaren, die er in Geſellſchaft verkauft hat.			
Fo. 1.	Carl Hoſenneſtel Soll fl. 1024. — für meine Helfte an den in Geſellſchaft mit ihm verkauften 50. Lägeln Wein, laut ſeiner heutigen Berechnung.	fl. 1024.	—	—
	53. Exempel. Empfang pr. Saldo der Rechnung.			
Fo. 1.	Soll haben Carl Hoſenneſtel fl. 1024. — empfienge von ihm die Bezahlung meines Antheils an den in Geſellſchaft verkauften 50. Lägeln Wein.	fl 1024.	—	—

Den 1. Octobris 1761.

Fo.				
	54. Exempel. Wenn ich einem meine Schuld bezahle.			
Fo. 3.	Peter Baur Soll fl. 694: 48. bezahlte ihm für die den 22. Febr. von ihm gekauften Tücher.	fl. 694.	48.	—
	55. Exempel. Wenn ich jemand pr. Saldo ſeines Conto für Unkoſten debitire.			
Fo. 4.	Philipp *Verpoorten* in Hamburg S. C. fl. 3: 34. für Senſarie von fl. 1676: 42. à $\frac{1}{8}$. pro Cento . . . . fl. 2: 6. — für Brief-Porti . . . . 1: 28. —	fl. 3.	34.	—
	56. Exempel. Wenn ich von jemand den Saldo der Rechnung eines andern empfangen.			
Fo. 4.	Soll haben Philipp *Verpoorten* in Hamburg S. C. fl. 11: 42. — empfieng baar pr. Saldo von Guttermann.	fl. 11.	42.	—
	57. Exempel. Wenn jemand für meine Rechnung auf mich traſſirt.			
Fo. 5.	Jacob Frey in Trieſte Soll fl. 63: 36. — für ſeine Tratta vom 1. September à Uſo an Doppelmayr.	fl. 63.	36.	—

Den 14. Octobris 1761.

	58. Exempel. Verkauf auf Zeit.			
Fo. 6.	Paul Niedermayr Soll fl. 1200. — verkaufte ihm auf zwey Monat Zeit. 50. Fäßl Burgunder Wein à fl. 24. — .	fl. 1200.	—	—
	59. Exempel. Empfang eines Wechſelbriefes.			
	Den 14. Decembris.			
Fo. 6.	Soll haben Paul Niedermeyr fl. 1200. — remittirte er mir auf Gebrüder Auracher. .	fl. 1200.	—	—
	60. Exempel. Verkauf für baares Geld.			
Fo. 7.	Paul Cunzelmann Soll fl. 240. — verkaufte ihm für baare Bezahlung 10. Fäßl Franzwein à fl. 24. — . . .	fl. 240.	—	—
	Ende des Journals.			

Von dem Hauptbuche mit einfachen Partien.

Das Hauptbuch muß ein Band in Folio, und nach Proportion des Journals dick ſeyn. An dem äußern Rande eines jeden Blattes werden zwey Linien gezogen, damit man die Data der Artickel hinein ſetze, vier Linien aber werden am Ende des Blattes gemacht, daß man zwiſchen die zwey erſteren, die Paginam des Journals, woraus man den Artickel überträgt, in die übrigen hingegen die Summen an Gulden, Kreutzer und Heller hinein ſchreibe.

Von dem Alphabetiſchen Regiſter des Hauptbuches.

Das Alphabetiſche Regiſter über das Hauptbuch iſt aus 24. Blättern geheftet, welche am Rande mit den Buchſtaben des Alphabets bezeichnet ſind.

Man bedienet ſich deſſelben, um die Blätter der Conti, die auf dem Hauptbuche ſind, darein zu ſchreiben.

Sobald ein Conto auf dem Hauptbuche formiret wird, ſetzet man deſſelben Benennung genau in denjenigen Buchſtaben des Regiſters, wohin er gehöret. Als zum Exempel: Peter Baur wird auf dasjenige Blatt geſetzt, welches mit dem Buchſtaben B. bezeichnet worden, denn ſein Zuname oder Geſchlechtsname fängt mit B. an.

Wenn man keine große Anzahl von Conti hat, ſo kann man auch auf eine oder zwey der erſten Blattſeiten im Hauptbuche, dieſes Regiſter machen, und theilet es eben in 24. Theile ein. Man bedienet ſich deſſen wie des vorhergehenden, gleichwie auch an dem Exempel vor dem Anfange des folgenden Hauptbuches zu ſehen iſt.

Wie die Conti auf dem Hauptbuche formiret werden.

Aus denen Artickeln, wenn ſie alſo, wie in denen vorhergehenden Exempeln gelehret worden, in das Journal geſchrieben ſind, ſiehet man alsdenn, wenn man auf dem Hauptbuche debitiren oder creditiren ſoll, und dahero macht man

jedem

jedem Debitori und jedem Creditori, auf zwey gegen einander überſtehenden Blattſeiten einen Conto. Auf der Seite zur linken Hand ſchreibet man mit Fracturbuchſtaben den Namen deſſen, für den der Conto formirt wird, und ſetzet das Wort Soll hinzu, ſein Debitum anzudeuten, und auf dieſe Seite werden alle Artickel getragen, die er ſchuldig wird.

Auf der andern aber zur rechten Hand, ſchreibet man Soll haben, ſein Creditum anzuzeigen, und auf dieſe Seite muß alles geſchrieben werden, was wir ihm ſchuldig werden.

In folgendem Hauptbuche wird dieſe Anweiſung deutlich zu ſehen ſeyn.

Unterricht, wie die Artickel vom Journale auf das Hauptbuch getragen werden.

Wenn man einen Artickel aus dem Journale in das Hauptbuch ſchreiben will, ſo ſetzet man zuerſt für ſolchen Artickel die Paginam des Hauptbuches, worauf der Conto des Debitoris oder des Creditoris, von welchem der Artickel lautet, formiret iſt, alsdenn ſuchet man dieſen Conto im Hauptbuche nach der Blattzahl, die im Journal alſo angezeiget worden: handelt der Artickel von einem Debitore, ſo ſetzet ihr ihn in das Debitum, handelt er aber von einem Creditore, ſo ſchreibet ihr denſelben in das Creditum.

Die Artickel auf das Hauptbuch zu tragen, erfordert fünferley zu beobachten:

1. An dem äußerſten Rande ſetzet die Jahrzahl und den Monat, und zwiſchen die zwey erſte Linien das Datum.
2. Zeiget an, warum der Conto debitirt oder creditirt wird.
3. Am Ende dieſer Anzeige machet Puncte bis an die andere vier Linien.
4. Zwiſchen die 2. erſten, unter den vier Linien, ſetzet die Paginam des Journals, woſelbſt der eingetragene Artickel ſtehet.
5. Zwiſchen die übrigen Linien aber ſchreibet die Summe, nämlich zwiſchen die zweyte und dritte die Gulden, und zwiſchen die übrigen die Kreutzer und Heller. Betrachtet hievon folgende 3. Exempel.

Drey Exempel.

1761.		Carl Hoſenneſtel Soll.				
Jenner.	4.	für zwey Fäſſer Wachs um baares Geld . . . . Fo.	1.	fl. 540.	—	—
1761.		Andreas Neudorffer Soll.				
Merz.	2.	bezahlte ich ihm für Pfeffer . Fo.	9.	fl. 729.	49.	—
1761.		Paul Cunzelmann Soll haben.				
Sept.	8.	empfieng ich für ſeine Helfte der 4. Lägl. Brandewein. . . . Fo.	16.	fl. 347.	42.	—

Anmerkungen

Von Uebertragung der Artickel aus dem Journale in das Hauptbuch.

1. Damit man wiſſe, ob der Artickel in das Hauptbuch getragen worden ſey, ſo machet einen Punct, oder ein anderes Zeichen hinter die Ziffer, die ihr vor dem Artickel im Journale gemacht habt, und welche das Blatt des Conto auf dem Hauptbuche weiſet: beobachtet dieſes bey allen Artickeln.

2. Schreibet fein ſauber in das Hauptbuch, vermeidet das radiren, und ſetzet jeden Artickel, ſo viel möglich, auf eine einzige Zeile.

3. Wenn ihr mit einem auswärtigen Geſchäfte für eure Rechnung und auch wiederum für die ſeinige macht, ſo haltet über jede Weiſe einen beſondern Conto. Betittelt den Conto von den Geſchäften für eure Rechnung (N. mein Conto) und denjenigen für ſeine Rechnung (N. ſein Conto) damit ihr gegeneinander, die Wechſel-Proviſions-Senſarien-Brief-Porti, und andere Unkoſten, fein ordentlich einer dem andern berechnen könnet.

4. Bemerket deswegen in denen Artickeln des Journals ſehr genau, ob für meinen oder für ſeinen Conto ſcritturirt wird, damit ihr ſie in dem Hauptbuche an die rechte Stelle bringet, und alſo alle Fehler vermeidet, welche einen Irrthum in das künftige geben möchten.

5. Bey dem Conto eurer Geſchäfte mit einem ausländiſchen Correſpondenten, bey welchem andere Münz-Sorten, als die eurigen gerechnet werden, machet inwendig, vorwärts der 4. Linien noch eine, damit ihr bey jedem Artickel zugleich deſſen Währung in ſeiner Münze hinein ſetzet: dann in dieſer rechnet man mit denen Fremden bey unſern Geſchäften, und ſie empfangen und bezahlen für uns das Geld ihres Landes. In dem Hauptbuche Fol. 4. und 5. ſind die Exempel hievon anzuſehen.

6. Traget die, für baare Bezahlung, gemachten Einkäufe und Verkäufe nicht vom Journale in das Hauptbuch über, auch nicht ſolche Geſchäfte, wovon ihr glaubt, daß ſie in wenigen Tagen zu Ende uns in Richtigkeit ſeyn werden, beſonders wenn ihr auf dem Hauptbuche noch keine Conti für die Debitores oder Creditores ſolcher Artickel eröfnet habt. Erwartet lieber den Tag, wenn das Geſchäfte vollendet iſt, und ſchreibet an dem Rande des Artickels bezahlt hinzu.

7. Gleichwie aber ſolche Artickel in Vergeſſenheit kommen können, ſo kann man einen Conto von allerhand *Debitores* und einen andern von allerhand *Creditores* machen, und ſolche bis auf den Tag der Bezahlung eintragen, alsdann aber an den Rand des Artickels auf dem Hauptbuche bezahlt hinzuſetzen. Dieſe Conti ſind ſehr nützlich, denn ſie weiſen uns die kleinen Artickel, die wir ſchuldig ſind, und die wir einzunehmen haben, und wovon denen Debitoribus oder Creditoribus keine beſondern Conti auf dem Hauptbuche gemacht worden ſind. Man ſiehet auch daraus, was bezahlt und nicht bezahlt iſt.

8. Wann ihr mit jemand einen Conto ſaldirt, ſo notiret es in dem Journale, damit ihr ſolches auch auf das Hauptbuch eintraget, und machet im Debito oder Credito ein Zeichen unter die Summe, die ſaldirt iſt, damit

ihr wiſſet, wie weit dieſer oder jener Conto ſaldirt worden ſey: dieſes Zeichen iſt gemeiniglich die Summirung des Conto inwendig nächſt an denen 4. Linien, mit kleinen Ziffern, oder machet das Zeichen (=) oder ein anders, unter die zwey Linien, wo zwiſchen inne die Folia des Journal-Buches ſtehen.

Anmerkung wegen der Waaren-Conti.

Es iſt zu beobachten, daß man bey der einfachen Buchhaltung für keine Gattung Waaren Conti auf dem Hauptbuche, ſondern nur in dem Facturen-Buche errichtet, und wann bey Saldirung derſelben nothwendig iſt, daß ich für den Betrag oder den Saldo debitire oder creditire, ſo macht alsdenn erſt einen Artickel davon in dem Journal. Durch die folgende Exempel wird die Sache begreiflicher werden.

1. Exempel

Von Waaren, die in Commiſſion ſind verkauft worden.

Ich habe für die Rechnung des Johann Rivolat von Turin eine Kiſte mit Damaſt verkauft, und davon in meinem Facturen-Buche Fol. 2. einen Conto formirt: nach geſchehenem Verkaufe aber habe ich dieſen Rivolat folg des 44. Exempels des Journals Fol. 19. für den Netto-Betrag des Damaſts creditirt.

Die Anweiſung zu den Conti von in Commiſſion verkauften Waaren, gleichwie zu allen andern beſondern Conti und Nebenbüchern, iſt in der zweyten Abhandlung zu finden.

2. Exempel

Von Waaren die in Commiſſion ſind abgeſchicket worden.

Ich habe ſechs Stücke Tücher an den Jacob Drechſel nach Prag geſchickt, daß er ſie für meine Rechnung verkaufen ſoll.

Zu der Zeit, als ich ſie ihm überſandte, machte ich ihm einen Conto darüber mit einer Inſtruction in das Facturen-Buch Fol. 3. und als ich nachgehends die Verkaufsberechnung von ihm empfangen hatte, debitirte ich ihn für den Belauf, laut dem 41. Exempel des vorbemeldten Journals Fol. 17.

3. Exempel

Von Waaren in Geſellſchaft, worüber ich die Verwaltung habe.

Ich kaufte vier Lägeln Brandewein zu gleichem Antheil mit Paul Cunzelmann, und machte davon einen Conto in meinem Facturen-Buche Fol. 4. Hierauf debitirte ich ihn in dem Journale Fol. 19. laut dem 45. Exempel, für ſeine Helfte: nach geſchehenem Verkaufe aber creditirte ich ihm für die Helfte des Erlößten, wie das 49. Exempel im Journale Fol. 19. weiſet.

4. Exempel

Von Waaren in Geſellſchaft, worüber ein anderer die Verwaltung hat.

Carl Hoſenneſtel kaufte 50. Fäßl Wein zu halber Rechnung mit mir, und er hatte die Verwaltung darüber: ſofort formirte ich einen Conto hievon in meinen Facturen-Buche Fol. 5. und creditirte ihm zugleich in dem Journale

Exem-

Exempel 50. für meine Helfte. Nach dem Verkaufe dieſes Weines aber debitirte ich den erwehnten Hoſenneſtel für die Helfte des Erlößten, folg 52. Exempel des Journals, Fol. 22.

Diejenigen, welche von dieſen Vorfallenheiten gründlich unterrichtet ſeyn wollen, belieben nur mit behöriger Aufmerkſamkeit das Facturen-Buch, in welchem dieſe vier Exempel enthalten ſind, zu betrachten, wo ich mehrere Anweiſungen davon geben werde.

Sie werden daraus lernen, wie der genaue Betrag der verkauften Waaren in das Journal, und von dieſem in das Hauptbuch iſt eingetragen worden.

Die fleißige Einſicht dieſer Artickel wird ſie beſſer unterrichten, als alles, was man davon ſagen könnte.

Alphabetiſches Regiſter
Ueber das Hauptbuch mit einfachen Partien.

A.	**B.** Peter Baur Fo. 3. Joh. Berionde in London M. C. Fo. 5.	**C.** Paul Cunzelmann. Fo. 1.	**D.** Peter Daguerre in Amſter. M. C. Fo. 4. Jacob Drechſel in Prag Fol. 6.
E.	**F.** Jacob Frey in Trieſte Fo. 5.	**G.**	**H.** Carl Hoſenneſtel. Fo. 1.
J.	**K.**	**L.** Ludwig Leyrer Fo. 2. Johann Lederhuber Fo. 2.	**M.** Antoni Mattſperger Fo. 3. And. Meurer Fo. 4. Bernh. Mehlmañ Fo. 6.
N. Andreas Neudorfer Fo. 1. Paul Niedermayr Fo. 6.	**O.**	**P.** Peter Poppelmann Fo. 2.	**Q.**
R. Johann Rivolat in Turin Fo. 6.	**S.**	**T.**	**U.**
V. Philipp Verpoorten in Hamburg S. C. Fo. 3. Philipp Verpoorten M. C. Fo. 5. Joſ. Vogt in Grätz Fo. 3.	**W.**	**X. und Y.**	**Z.**

Haupt=

Hauptbuch.

LIT. A.

ANNO

1761.

Vorſchrift

Von einem Hauptbuche mit einfachen Partien.

1761.		**Soll. Carl Hoſenneſtel.**				
Jenner.	4.	bezahlte ihm für 2. Fäſſer Wachs . . Jour. Fol.	2.	fl. 540.	—	—
Sept.	6.	verkaufte ihm 2. Lägel Brandwein auf drey Monat.	20.	372.	—	—
	24.	bezahlte ihm für meine Helfte an den 50. Fäßl Wein.	22.	960.	—	—
	30.	für meine Helfte an dem Verkaufe der 50. Fäßl Wein.	22.	1024.	—	—
				fl. 2896.	—	—
1761.		**Soll. Paul Cunzelmann.**				
Jenner.	5.	verkaufte ihm 2. Fäſſer Wachs für baares Geld.	2.	fl. 552.	—	—
Auguſt.	30.	für ſeine Helfte an 4. Lägeln Brandewein	19.	287.	24	—
Sept.	10.	bezahlte ihm à Conto ſeines Antheils an dem Verkaufs-Betrag der 4. Lägeln Brandewein.	21.	144.	—	—
				fl. 983.	24.	—
		für den Saldo in ſein Credito, in das Hauptbuch B. Fo. 1.	—	203.	42.	—
				fl. 1187.	6.	—
1761.		**Soll. Andreas Neudorfer.**				
Merz.	12.	bezahlte ihm für Pfeffer.	11.	fl. 729.	49.	—

1761.		Soll haben				
Jenner.	2.	kaufte von ihm für baares Geld 2. Fäſſer Wachs. . . . . . Journ. Fol. .	1.	fl. 540.	—	—
Sept.	10.	für meine Helfte an 50. Fäßl Wein. . .	21.	960.	—	—
	30.	bezahlte er mir die Helfte des Verkauf-Betrags von dieſem Weine. . . .	22.	1024.	—	—
				fl. 2524.	—	—
		pr. Fürtrag des Saldo in ſein Debito in das Hauptbuch B. Fol. 1.		372.	—	—
				fl. 2896.		

1761.		Soll haben.				
Jenner.	18.	bezahlte er mir für 2. Fäſſer Wachs. . .	3.	fl. 552	—	—
Sept.	5.	bezahlte er ſeine Helfte der 4. Lägel Brandewein.	20.	287.	24.	—
	8.	für ſeine Helfte des Verkauf-Betrags von dieſem Brandewein.	21.	347.	42.	—
				fl. 1187.	6.	

1761.		Soll haben.				
Jenner.	10.	kaufte von ihm 5. Ballen Pfeffer auf 3 Monat.	2.	fl. 729	49	—

1761.		Soll Peter Poppelmann.				
Jenner.	20.	bezahlte ihm baar für die Helfte der 4. Stück Zinn.	3.	fl. 150.	—	—
May.	20.	bezahlte ihm pr. Saldo.	15.	150.	—	—
				fl. 300.	—	—

1761.		Soll Ludwig Leyrer.				
Jenner.	24.	verkaufte ihm drey Ballen Pfeffer für baares Geld.	4.	fl. 480.	—	—

1761.		Soll Johann Lederhuber.				
Febr.	3.	verkaufte ihm 4. Stück Zinn für baares Geld.	5.	fl. 320.	—	—

1761.		Soll haben.			
Jenner.	1.	kaufte von ihm 4. Stück Zinn, halb für baares Geld auf 4. Monate. Journ. Fol.	3.	fl.	300

1761.		Soll haben.			
Jenner.	25.	bezahlte er à Conto der 3. Ballen Pfeffer.	4.	fl.	320.
Febr.	22.	bezahlte er pr. Saldo.	7.		160.
				fl.	480.

1761.		Soll haben.			
Febr.	8.	bezahte er á Conto der 4. St. Zinn. . .	5.	fl.	160.
	15.	bezahlte er pr. Saldo.	7.		160.
				fl.	320.

1761.		Soll. Joſeph Vogt in Gräz.				
Febr.	8.	überſandte ich ihm 2. Ballen Pfeffer für baares Geld. . . . . Journ. Fol.	6.	fl. 319.	36.	—
	14.	desgleichen 2. Stück Tücher für baare Bezahlung.	8.	260.	—	—
April.	30	für ſeine Tratta vom 20. currt. an Teuber.	12.	1432.	—	—
				fl. 2011	36.	—

1761.		Soll. Peter Bauer.				
Auguſt.	4.	verkaufte ihm 2. Stück Damaſt auf 6. Monate Zeit.	18.	fl. 706.	48.	—
Octob.	1.	bezahlte ihm für die gekaufte 6. Stück Tücher.	23	694.	48.	—
				fl. 1401.	36	—

1761.		Soll. Anton Mattſperger in Ollmütz.				
Febr.	26.	überſchickte ich ihm 2. Stück Tücher für baares Geld.	8.	fl. 247.	36.	—
		für ausgelegte Brief-Porti.		—	24.	—
				fl. 248.	—	—

1761.		Soll haben.				
Febr.	12.	für ſeine Rimeſſa auf Rothenhofer. . . . . Journ. Fol.	6.	fl. 180.	—	—
Merz.	4.	für desgleichen auf Berger	9.	260.	—	—
	12.	für desgleichen auf Störzer	10.	139.	36.	—
April.	23.	für den Betrag von 200. ℔. Saffran, laut ſeiner Rechnung	12.	1432.	—	—
				fl. 2011.	36.	—

1761.		Soll haben.				
Febr.	22.	kaufte von ihm 6. St. Tücher auf 6. Monate Zeit	7.	fl. 694.	48.	—
		pr. Fürtrag des Saldo in ſein Debito, in das Hauptbuch B. Fol. 1.	—	706.	48.	—
				fl. 1401.	36.	—

1761.		Soll haben.				
Merz.	6.	für ſeine Rimeſſa auf Brühl. . . .	10.	fl. 248.	—	—

1761.		Soll. Andreas Meurer in Brünn.				
Febr.	28.	überſchickte ihm 2. St. Tücher für baares Geld . . . . Journ. Fol.	9.	fl. 240.	—	—
Junii.	10.	für ſeine Tratta vom 30. May an Hofer.	16.	14.	50.	—
				fl. 254.	50.	—

1761.		Soll. Philipp *Verpoorten* in Hamburg, ſein *Conto*.				
April.	15.	überſchickte ihm 1. Ballen Saffran No. 1.	11.	fl. 1678.	36.	—
	30.	für Unkoſten zu Trieſte über dieſen Ballen.	13.	6.	14.	—
Octob.	1.	für Senſarie und Brief-Porti. . . .	23.	3.	34.	—
				fl. 1688.	24.	—

1761.		Soll. Peter *Daguerre* in *Amſterdam* M. C.							
May.	12.	für ſeine Tratta von Thlr. 480. Curr. an Koks à 39⅛ Stüder. . . . Curr.	fl. 939.	—	—	14.	fl. 720.	—	—
		für Fürtrag des Saldo in ſein Credito in das Hauptbuch B. Fol. 2. . .	16.	13.	—		12.	40.	—
			fl. 955.	13.	—	—	fl. 732.	40.	—

1761.		Soll haben.				
Merz.	11.	Traſſirte auf ihn fl. 240. à 2. Uſi mit $\frac{1}{4}$. Cent. Verluſt an Gebrüder Beck Journ. Fol.	10.	fl. 240.	—	—
April.	30.	für Unkoſten bey Spedition des Ballen P. V. No. 1.	13.	6.	14.	—
Junii.	1.	für desgleichen von einem Ballen Saffran No. 1.	16.	8.	36.	—
				fl. 254.	50.	—

1761.		Soll haben.				
April.	18.	Traſſirte auf ihn Rthlr. 798. 4. ß. Bo. à 2. Uſi à 140. pr. Cent. an Ordre Ferber. . . . . Journ. Fol.	12.	fl. 1676.	42.	—
Octob.	1.	Bezahlte mir ſeinetwegen Gutermann pr. Saldo.	23.	11.	42.	—
				fl. 1688.	24.	—

1761.		Soll haben.							
May.	2.	für eine Rechnung über 6. Ballen Crapp. Curr.	fl. 955.	13.	—	13.	fl. 732.	40.	—

						Journ. Fol.			
1761.		**Soll. Johannes** *Berionde* **in Lond. M. C.**							
May.	20.	für ſeine Tratta von Thlr. 352. Ct. vom 8. curr. à 2. Uſi à 8½. fl. an Gebrüder Schweiger L.	Sterl. 62.	2.	4.	15.	fl. 528.	—	—
1761.		**Soll Philipp** *Verpoorten* **in Hamburg mein** *Conto*.							
Julii.	12.	für den Verkaufs-Betrag von 1. Ballen Saffran. Mk.	Lübiſch. 4347.	2.	3.	16.	fl. 3043.	12.	—
1761.		**Soll Jacob Frey in** *Trieſte*.							
Octob.	16.	für ſeine Tratta vom 1. Septembris an Doppelmayr.				23.	fl. 63.	36.	—

Soll

1761.		Soll haben.				Jour. Fol.				
May.	18.	für eine Rechnung über 10. Ballen Pfeffer. L.	Sterl. 62.	—	—	14.	fl.	527.	—	—
Julii.	16.	für Senſarie und Brief-Porti, laut ſeiner Berechnung. . . .	—	2.	4.	17.		1.	—	—
		L.	62.	2.			fl.	528.	—	—

1761.		Soll haben.								
Julii.	14.	für meine Tratta von Rhtlr. 1449 $\frac{2}{96}$ Bo. à 2. Uſi, an Ordre Adam Weiß 140. per. Cent. . . . Mk.	Lübiſch 4347.	2.	3.	17.	fl.	3043.	12.	—

1761.		Soll haben.				
May.	31.	für Unkoſten über ſpedirte 6. Ballen Crapp.	15.	fl.	19.	26.	—
		fürdesgleichen über 10. Ballen Pfeffer.	15.		44.	10.	—
				fl.	63.	36.	—

1761.		**Soll. Jacob Drechſel in Prag.**				
Julii.	25.	für den Verkaufs-Betrag von 6. Stück Tücher, laut ſeiner eingeſandten Berechnung . . . . Journal. Fol.	17.	fl. 900.	—	—
1761.		**Soll. Paul Nidermayr.**				
Octobr.	14.	verkaufte ihm 50. Fäßl Burgunderwein auf zwey Monat Zeit.	24.	fl. 1200.	—	—
1761.		**Soll. Bernhard Mehlmann.**				
Auguſt.	28.	verkaufte ihm 3. Stück Damaſt auf 4. Monat Zeit.	18.	fl. 1052.	48.	—
1761.		**Soll. Johann *Rivolat* in *Turin*, Sein *Conto*.**				
Decemb.	31.	an Fürtrag ſeines Crediti in das Hauptbuch B. Fol. 2.	. . .	fl. 1701.	18.	6.

1761.		**Soll haben.**				
Julii.	31.	für ſeine Rimeſſa nach Sicht auf Verter⸗mann. Journ. Fol.	18.	fl. 900.	—	—
1761.		**Soll haben.**				
Decemb.	13.	für ſeine Rimeſſa auf Gebrüder Auracher. Journal. Fol.	24.	fl. 1200.	—	—
1761.		**Soll haben.**				
Decemb.	30.	pr. Fürtrag ſeines Debiti in das Haupt⸗buch B. Fol. 2.	. . .	fl. 1052.	48.	—
1761.		**Soll haben.**				
Auguſt.	30.	für den Verkaufs⸗Betrag von 5. Stück Damaſt.	19.	fl. 1701.	18.	6.

Von dem Gebrauche des Hauptbuches.

Wenn demnach die Artickel aus dem Journale in das Hauptbuch übertragen worden ſind, ſo kann man aus dem letztern zu allen Zeiten, die Debitores und Creditores, die man hat, desgleichen die Summen, die ſie uns oder wir ihnen zu bezahlen haben, wie auch, wenn ſolche Zahlungen verfallen ſind, wiſſen.

Zu dieſem Ende ſuchet man in dem alphabetiſchen Regiſter des Hauptbuches, die Paginam des Conto der Perſon, den man ſehen will; wenn er alsdenn aufgeſchlagen iſt, ſo ſummiret man das Debitum, zu wiſſen, was er ſchuldig iſt, und das Creditum, zu wiſſen, was wir ihm ſchuldig ſind.

Wenn die Summe des Debiti die Summe des Crediti übertrift, ſo iſt man uns das übrige ſchuldig, und wenn hingegen die Summe des Crediti größer iſt, als die Summe des Debiti, ſo ſind wir den Ueberſchuß noch ſchuldig.

1. Anmerkung wegen der kleinen Schulden.

Gleichwie diejenigen, die in das Kleine verkaufen, ſehr viele kleine Verkäufe machen, welche nicht der Mühe werth ſind, daß man für dieſelben beſondere Conti auf dem Hauptbuche formire, ſo machet man daſelbſt für alle dieſe kleinen Artickel einen einigen Conto überhaupt, und benennet ihn allerhand *Debitores*, in deſſen Debitum träget man alle dergleichen kleine Schulden ein, und ſo wie ſie uns bezahlt werden, ſetzet man das Wort bezahlt am Rand neben denſelbigen Artickel. Man kann auch dergleichen Bezahlungs-Empfang in das Creditum dem Artickel gerade gegen über ſchreiben. Ein ſolcher Conto verhindert vielerley Irrthum und iſt ſehr nützlich: denn man ſiehet darauf alle kleine Schulden insgeſammt, und welche bereits bezahlt, oder noch nicht bezahlt ſind.

2. Anmerkung, wegen der in Commiſſion oder Geſellſchaft empfangenen oder abgeſchickten Waaren.

Man kann für diejenigen Waaren, welche man in Commiſſion verkauft, oder anderwärtshin zum Verkaufe für unſere Rechnung ſchickt, oder in Geſell-

ſellſchaft verhandelt, gar wohl Conti auf dem Hauptbuch eröfnen. Man kann aber auch hierüber die Conti in das Facturen-Buch machen, wie ich nachgehends zeigen will, wenn ich vom Facturen-Buch handlen werde. Von dieſen beyderley Arten iſt die letzte die beſte und bequemeſte.

Probe, daß die Artikel von dem Journale in das Hauptbuch recht übertragen worden ſeyen, welches man ſonſten punctiren nennt.

Nachdem die Artikel vom Journale in das Hauptbuch eingetragen worden ſind, ſo muß man nachſehen, ob man ſich nicht geirret, und etwan einen an ein unrechtes Ort, es ſeye nun in das Debitum an ſtatt in Creditum, oder in das Creditum an ſtatt in Debitum geſetzet habe, oder ob nicht ein Artikel übergangen oder vergeſſen, oder falſche Summen geſchrieben worden ſeyn? dieſe Unterſuchung ſoll alle Wochen oder wenigſtens alle 14. Tage geſchehen. Wenn der Principal nicht ſelbſt die Bücher führt, ſo iſt es gut, wenn er ſelbſt dieſe Arbeit verrichtet. Sie geſchiehet aber auf folgende Weiſe: Man ſuchet im Hauptbuche den Conto des Debitoris oder Creditoris, wovon der Artikel, den man nachſehen will, handelt; dieſen findet man auf derjenigen Blattſeite des Hauptbuches, welche im Journale vor dem Artikel ſtehet. Wenn man nun geſehen hat, daß er richtig und ordentlich an ſeine gehörige Stelle eingetragen worden, und die Summe auch richtig geſetzet iſt, ſo machet man einen Punct oder ein anderes kleines Zeichen, ſowohl vor dieſe Ziffer der Blattſeite, welche in dem Journale vor dem Artikel ſtehet, als auch für die Summe im Hauptbuche. Dieſe Punkte zeigen an, daß der Artikel richtig eingetragen iſt; und dieſe Arbeit heißet man das punctiren.

Anleitung, wie man ein Hauptbuch mit einfachen Partien ſchließen ſoll, um ein neues anzufangen.

Wenn das Hauptbuch voll geſchrieben iſt, und man ein anderes anfangen will, ſo ſaldiret man alle Conti, die berichtiget werden können, damit man nicht nöthig habe, ſie auf das neue Hauptbuch zu bringen. Man ſetzet die-

ſe Conti in Richtigkeit, wenn ich entweder bezahle, was ich daran noch ſchuldig, oder mir bezahlen laſſe, was man mir daran noch ſchuldig iſt, oder auch daß man diejenigen Rabbati oder Nachlaß, die man etwa einander zugeſtanden hat, zur Ausgleichung dieſer Conti, darauf eintrage.

Diejenigen Conti hingegen, die man nicht ſchließen kann, muß man in dem neuen Hauptbuche fortſetzen: Man unterſuchet demnach, wieviel ſie in dem alten Creditor oder Debitor verbleiben, und debitirt oder creditirt ſie alsdenn auf dem neuen Buche, für diejenige Summe, die ſie ſchuldig verbleiben, oder noch zu gut haben.

Wenn der Conto in dem alten Hauptbuche ſaldirt wird, ſo zeiget man dabey an, daß dieſer Saldo in das neue Hauptbuch auf dieſes oder jenes Folium, ſey fürgetragen worden, und in dem neuen ſchreibet man zu dem fürgetragenen Artickel, daß dieſe Summe, von dieſem oder jenem Folio des alten Hauptbuches ſey übertragen worden.

Auf dieſe Weiſe ſind die Conti des **Carl Hoſenneſtels** und des **Paul Cunzelmanns** und anderer, in vorhergehendem Hauptbuche ſaldiret worden.

Sobald nun die Saldi der Conti vom alten Hauptbuche in das neue übergetragen worden ſind, ſo macht man ſich ein neues Journal, und trägt die Artickel daraus in das neue Hauptbuch ein, in eben derjenigen Ordnung, welche mit dem vorhergehenden Journale beobachtet worden.

Zu beſſerer Verſtändlichkeit alles deſſen, was ich hier geſagt habe, wird der Leſer ſogleich die Vorſchrift des neuen Hauptbuches Lit. B. beygefügt finden, worinnen die Conti des **Carl Hoſenneſtels**, des **Paul Cunzelmanns**, und anderer vorgetragen worden ſind.

Haupt=

Hauptbuch.

LIT. B.

1762.

Vorſchrift

eines neuen Hauptbuches mit einfachen Partien.

1761.		Soll. Carl Hoſenneſtel.				
Decemb.	31.	an Fürtrag ſeines Conto vom Hauptbuche A. Fol. 1.	. . .	fl.	372.	— —
		Soll. Paul Cunzelmann.				
1761.		Soll. Peter Bauer.				
Decemb.	31.	an Fürtrag ſeines Conto vom Hauptbuche A. Fol. 3.	. . .	fl.	706.	48. —

Soll haben

1761.		Soll haben.		
Decemb.	31.	pr. Fürtrag ſeines Conto vom Hauptbuche A. Fo. I.	fl. 203.	42.

Soll haben.

		Soll. Peter *Daguerre* in Amſterdam M. C.				
1761.		**Soll** Bernhard Mehlmann.				
Decemb.	31.	an Fürtrag ſeines Conto vom Hauptbuche A. Fol. 6.	—	fl. 1052.	48.	—
		Soll Johann *Rivolat* in *Turin*, S. C.				

1761.		Soll haben.							
Decemb.	31.	pr. Fürtrag ſeines Conto vom Hauptbuche A. Fol. 4. . . . current.	fl. 16.	13.	—	—	fl. 12.	40.	—
		Soll haben.							
1761.		Soll haben.							
Decemb.	31.	pr. Fürtrag ſeines Conto vom Hauptbuche A. Fol. 6.				—	fl. 1701.	18.	6.

An-

Anmerkung.

Sowohl bey der einfachen als doppelten Buchhaltung, bedienet man ſich annoch unterſchiedlicher Hülfs- oder Nebenbücher, gleichwie das Facturen- Numero - Arbeitsleute- Caſſa-Buch und mehrere dergleichen ſind, und jeder Handelsmann ſelbſten nach den Umſtänden und nach Nothdurft ſeiner Geſchäfte zu halten pfleget.

Wer nun von dem Gebrauche dieſer Bücher, und von der Art, wie ſie geführet werden, unterrichtet ſeyn will, der wird in nachfolgenden Blättern, wo ich von allen dieſen beſondern Büchern, von ihrem Gebrauche und Nutzen, und wie ſie gehalten werden, weitläufig handlen werde, alle erforderliche Unterweiſung finden.

Zweyte Abhandlung

von der

Wiſſenſchaft

der

Kaufleute und Buchhalter,

enthaltend

die

Doppelte Buchhaltung.

Einleitung.

Die doppelte Buchhaltung iſt eine Wiſſenſchaft, vermöge welcher man alle Gattungen von Handelsgeſchäften, in einem ordentlichen Zuſammenhange aufſchreibt, ſodenn hievon genaue Rechnungen in Debitum und Creditum ſtellt, und daraus zu allen Zeiten eine vollkommene Erkänntniß aller gemachten Verrichtungen hat.

Dieſe Rechnungen oder Conti werden auf zwey gegen einander überſtehende Seiten geſchrieben.

Das Debitum, oder dasjenige, was derjenige ſoll, für welchen man den Conto formirt, wird auf die Seite der linken Hand geſetzt, das Creditum aber oder dasjenige, was man ihm ſchuldig iſt, wird auf die Seite der rechten Hand geſchrieben, wie bereits bey der Anleitung zum Hauptbuche der einfachen Buchhaltung gelehret worden.

Aus dieſen Conti erkennet man, was man uns, und was man hingegen andern ſchuldig iſt; man findet darinne alle Effecten von jeder Art, die entweder eingegangen oder ausgegeben ſind, was man gekauft und verkauft und bezahlt, zurück genommen und abgeſchickt oder geliefert, traſſirt und remittirt, entlehnt und ausgelehnt, gewonnen, verlohren und ausgegeben hat. Beweg-

liche

liche und unbewegliche Güter, Gelder, Waaren und ſonſt alles, was man ſowohl in eigenen, als fremden Händen hat, und überhaupt alle diejenige Dinge, die würklich da ſind, und demjenigen, für welchen die Buchhaltung geführet wird, zugehören.

Um dieſe Buchhaltung richtig zu führen, dazu wird dreyerley erfordert:

1mo. Daß man ſich hiezu der nothwendigen Bücher bediene, und bey jedem die ihm zugehörige Ordnung beobachte.

2do. Daß man ſich der Conti bediene, welche gegenwärtiger Unterricht vorſchreibt, und

3tio. Daß man die Bücher zu gewiſſen Zeiten durch einen genauen Billanz abſchließe.

Es iſt alſo nothwendig, dieſe dreyerley Erforderniſſe deutlich zu erklären, und hierzu wird in folgenden vier Abtheilungen eine gründliche Anweiſung gegeben.

Die erſte handelt von den nothwendigen Büchern, und wie ſie ſollen gehalten werden.

Die zweyte von den Conti, deren man ſich bedienen muß, wie ſie zu gebrauchen ſeyn, und was dazu gehöret.

Die dritte von der Ordnung, welche zu beobachten iſt, wenn die Bücher angefangen, geſchloſſen und übertragen werden: und endlich

Die vierte von dem Journale und Hauptbuche, aus welchem man durch Exempe die Ausübung deſſen ſehen wird, was in den drey erſtern Abtheilungen iſt gelehret worden.

Erſte Abtheilung

Von der Abhandlung der doppelten Buchhaltung.

Von den nothwendigen Büchern, und wie ſie ſollen gehalten werden.

Gemeiniglich bedienet man ſich dreyer hauptſächlichen Bücher, und ſodenn einiger anderer Neben- oder Hülfsbücher, die man dergeſtalt einrichtet, wie es die Geſchäfte mit ſich bringen.

Die drey hauptſächlichen Bücher ſind:

1. Das *Memorial* oder die *Strazza.*
2. Das *Journal*, und
3. Das Hauptbuch mit ſeinem alphabetiſchen Regiſter.

Die Neben- oder Hülfsbücher ſind das Caſſa-Buch, das Verfallzeitbuch, in welches man auch die Acceptationes einbringen kann, wenn man nicht ein beſonderes Acceptations-Buch halten will, das Numero-Buch, das Facturen-Buch, das Current-Rechnungs-Buch, das Commiſſions-Buch, das Tratta- und Rimeſſa-Buch, das Unkoſten-Buch, das Copier-Buch, das Arbeitsleut-Buch, das Banco-Buch, wenn eine Banco an dem Orte iſt, das Schiff-Buch, und andere mehr, jedes nach ſeiner Nothdurft und Art.

Anmerkung.

Auf dem Band eines jeden ſolchen Buches wird deſſelben Name ſamt der Jahrzahl, mit großen Buchſtaben geſchrieben, man pflegt auch jede Sorte dieſer Bücher mit den Buchſtaben des Alphabets zu bezeichnen, z. E. das erſte Lit. A. das zweyte B. das dritte C. und ſofort, ſo oft man neue braucht.

Die drey obbenannte hauptſächliche Bücher ſind unentbehrlich, und werden von allen Handelsleuten gebraucht: in Anſehung der Nebenbücher aber gebraucht

braucht ein jeder nur diejenigen, die ſeine Geſchäfte erfordern. Der Wechsler bedienet ſich einiger, die der Waarenhändler nicht nöthig achtet, und der Waarenhändler gebrauchet, z. E. das Numero- und Arbeitsleute-Buch, die dem Wechsler unnütze ſind. Wir werden jetzo gleich von der Art, wie jedes gebraucht und ordentlich gehalten werden ſoll, eine deutliche Anweiſung geben.

I. Von dem Memoriale oder der Strazza der doppelten Buchhaltung.

Der Name dieſes Buchs zeiget ſchon an, daß es zur Erinnerung dienen ſoll: man merket auch in ſelbigem alle Verrichtungen, ſo wie ſie vorfallen, ſogleich an. Es ſoll aber ſolches ſo deutlich und reinlich als möglich, ohne Radirung oder Verwirrung geſchrieben ſeyn; denn wenn ein Streit entſtehet, berufet man ſich gemeiniglich auf daſſelbe, weil es der Anfang und die Urkunde der andern Bücher iſt.

Man kann ſich zweyerley *Memorial* bedienen, als

1. Eines vollſtändigen *Memorials*, welches alle Geſchäfte überhaupt in ſich hält.
2. Eines auf verſchiedene Gegenſtände abgetheilten *Memorials*.

Es giebt zweyerley Arten, das Memorial zu halten:

Die erſte iſt eine bloße Aufſchreibung der Artickel, oder Geſchäfte, wie zum Exempel, gekauft von Peter, oder verkauft an Ludwig, dieſes oder jenes. Bezahlt an Johannes, oder empfangen vom Lucas für dieſes oder jenes, u. ſ. w. damit man ſodenn nach dieſem Memorial die Artickel auf dem Journale einrichte.

Die zweyte Art aber beſtehet darinne, daß man es alſogleich ordentlich in Form des Journals ſelbſt halte, und diejenigen debitire oder creditire, die man debitiren oder creditiren ſoll, übrigens aber eben diejenige Ordnung dabey beobachte, welche ich nachgehends von Haltung des Journals ſelbſt anzeigen werde.

 Dieſes

Dieſes letztere Memorial iſt bequemer als das erſtere, es ſey nun, daß man ein Journal davon in das Reine bringen (dann diesfalls hat man bloß die Artickel zu copiren) oder aber gar ſich deſſelben ſtatt eines Journals bedienen wollte, gleichwie manche zu thun pflegen, welche ſich dadurch der Mühe überheben, ſolches in das Reine zu ſchreiben.

Von dem vollſtändigen Memorial nach der erſten Art und von ſeinen Grundſätzen.

Wenn man das Memorial oder die Strazza nur zu bloßer Aufſchreibung der Artickel oder Geſchäfte halten will, ſo muß jeder Artickel aus ſechſerley Dingen beſtehen, welche weſentlich und unumgänglich nothwendig ſind.

1. Das Datum.
2. Das Geſchäft ſelbſt.
3. Mit wem.
4. Wie es zahlbar iſt.
5. Die Anzahl und Eigenſchaft.
6. Der Preis.

Exempel.

1. Das Datum	. . . .	Den 5. Jenner 1761.
2. Das Geſchäft	. . . . .	Gekauft.
3. Mit wem	. . . .	Vom Ludwig Dürrhaupt.
4. Wie es zahbar iſt	. . . .	Für baare Bezahlung.
5. Die Anzahl und Eigenſchaft	.	40. Fäßl Burgunderwein.
6. Der Preis	. . . .	à fl. 40. —:

Und dieſe ſechs Stücke müſſen auf folgende Weiſe in Ordnung gebracht werden.

(1.) den 5. Jenner 1761. (2.) gekauft, (3) von Ludwig Dürrhaupt, (4.) für baare Bezahlung, (5.) 40. Fäßl Burgunderwein, (6.) à fl. 40. —:	fl. 1600.	—	—

Wenn

Wenn die verkauften Sachen von unterſchiedlichem Gewicht und Maaſe ſind, ſo muß man ſie alſo unterſcheiden.

Exempel.

(1.) den 4. Jenner 1761. (2.) gekauft, (3) von Niclas Taub, (4.) auf 4. Monat Zeit, (5.) 2. Ballen weißen Pfeffer, wogen No. 20. ℔. 406. 21. — 402. ℔. 808. Sporco. ab — 8. Tarra à 4. ℔. für die Balle. ſind ℔. 800. netto (6.) à kr. 30. . . .	fl. 400.	—	—

Bey Bezahlung- und Empfang-Gelder auf Abſchlag hingegen, kommt das vierte und ſechſte Stück nicht vor, denn es iſt überflüßig ſie zu wiederholen, weilen ſie ſchon in dem vorhergehenden Artickel ſind angezeiget worden, von welchen man nur das Datum bemerken darf.

Exempel.

(1.) den 10. Jenner 1761. (2.) bezahlte, (3.) an Ludwig Dürrhaupt, (4.) für den, den 5. currt. von ihm gekauften Wein	fl. 1600.	—	—

Bey Tratten und Rimeſſen iſt wiederum ein Unterſchied. Das vierte Stück iſt die traſſirte und remittirte Summe, das fünfte, wie und von wem ſie zahlbar iſt, und das ſechſte der Preis.

Exempel.

(1) den 15. Jenner 1761. (2.) Traſſirte, (3.) auf Philipp Melach für ſeine Rechnung, (4.) fl. 320. —: (5.) zahlbar à 2. Uſi, an die Ordre des Ferlers, Valuta von ihm, (6.) à 1. pr. Cento Verluſt.	fl. 316.	28.	—

Von dem vollſtändigen Memoriale nach der zweyten Art, oder in Form eines ordentlichen Journals.

Gleichwie dieſes Memorial oder dieſe Strazza in eben der Form, wie das Journal ſelbſt gehalten wird, und ich bey der Abhandlung vom Journale eine ausführliche Anleitung von der Ordnung gebe, die man dabey beobachten muß, ſo verweiſe ich den Leſer dahin, wo man ſich von den Grundſätzen und Einrichtung der Artickel unterrichten kann.

Vom Memoriale, ſo auf unterſchiedene Gegenſtände abgetheilet iſt.

Es giebt Kaufleute, welche anſtatt ein Memorial über alle ihre Geſchäfte zu halten, ſolches für verſchiedene Geſchäfte abtheilen; dergleichen iſt aber mehrers für die Waaren als Wechſel gebräuchlich. Dieſe Abtheilungen beſtehen.

1. In einem Einkauf-Buch.
2. In einem Verkauf-Buch.
3. In einem Caſſa-Buch.
4. In einem Buch, wo alle andere Verrichtungen vorgemerket werden.

Diejenigen, welche ihr Memorial alſo abtheilen, bemerken in dem Einkauf-Buche alle Einkäufe, die ſie machen, in dem Verkauf-Buche alles, was ſie verkaufen, im *Caſſa*-Buche, alles was ſie bezahlen oder baar empfangen,

und

und in dem vierten Buche, alle übrige Artickel, welche weder zu den Waaren noch zu der Caſſa gehören.

Von dieſen 4. Journalen tragen ſie alsdann die Artickel ſogleich in das Hauptbuch auf die Conti der Debitoren und Creditoren, und halten kein anderes Journal.

Andere machen aus dieſen 4. Büchern ein ordentliches Journal und übertragen davon die Artickel in das Hauptbuch.

Es giebt auch welche, ſo ein beſonderes Verkaufbuch halten, und alles übrige in ein anderes Buch ſchreiben.

Anmerkung.

Von allen dieſen unterſchiedlichen Arten iſt das Memorial in Forme eines Journals die ſicherſte und bequemſte: nach dieſem aber das abgetheilte Memorial, dann von dem einen wie von dem andern kann man die Artickel alſogleich in das Hauptbuch übertragen.

II. Vom Journale mit doppelten Partien.

Das Journal wird eigentlich deswegen ſo genennet, weilen darinne die Geſchäfte von Tag zu Tage aufgezeichnet werden. Dieſes Buch iſt der Grund aller andern Bücher. Von ihm hängt durchaus die ſo nöthige Ordnung eines Negotianten ab, der von ſeinen Geſchäften eine genaue Känntniß beſitzen, und ſolche wohl führen will: Es iſt alſo die höchſte Nothwendigkeit ſolches mit größter Ordnung zu halten, und die Lehrſätze, welche ich hiernächſt darvon geben will, genau zu beobachten: und gleichwie man dieſe Lehrſätze vollkommen verſtehen muß, um ſie gehörig beobachten zu können, ſo werde ich einen ſolchen ausführlichen Unterricht davon geben, als es die Wichtigkeit der Sache erfodert.

Es werden meiſtentheils 5. bis 6. Buch Folio oder gar Regal-Papier dazu genommen, und an dem vordern Rande eine Linie, an dem hintern aber, drey Linien, zu Auswerfung der Summen gezogen.

Dieſes Journal ſoll ſchön, und ſo viel möglich von einer einigen Handſchrift geſchrieben ſeyn, wenigſtens ſollen nicht etliche Hände zugleich, bald dieſe bald jene, darein ſchreiben. Die Schreibart muß kurz und deutlich ſeyn, kein nothwendiger Umſtand vergeſſen, das überflüßige aber ausgelaſſen werden.

Es müſſen die Partien nach der Maaß, wie die Geſchäfte vorfallen, eingeſchrieben, und diejenigen, die ſchuldig ſind, debitirt, die andern aber, denen man ſelbſt ſchuldig iſt, creditirt werden: damit man wiſſe, wen man im Hauptbuche zu debitiren oder zu creditiren habe.

Regeln, den Debitorem oder Creditorem von jedem Artickel zu finden.

Gleichwie jeder Artickel, welchen man in das Journal eintragen will, ſowohl einen Schuldner, der debitirt oder belaſtet wird, als einen Gläubiger, der creditirt oder entlaſtet wird, enthält, ſo erhellet aus folgendem, auf welche Art ich den einen oder den andern finden kann.

Um den Debitorem zu finden, ſo beobachte man die gewiſſe Regel: Alles was in meine Gewalt oder unter meine Verwaltung kommt, das iſt mein Schuldner und Soll.

Um den Creditorem zu finden, ſo iſt unſtreitig: Alles was aus meiner Gewalt oder aus meiner Verwaltung hinweg kommt, das iſt der Gläubiber und Soll haben.

Derjenige, dem oder für deſſen Rechnung man bezahlet, überſendet, liefert oder *remittiret*, der iſt mein *Debitor*.

Derjenige aber, von dem oder für weſſen Rechnung ich empfange, der mir ſchickt, liefert oder *remittiret*, iſt mein *Creditor*.

Von unterſchiedlichen Artickeln den Eingang und Ausgang der Effecten betreffend.

Bey dem Eingange und Ausgange der Effecten werden viererley Artickel oder Partien formiret.

1. Wo etwas ein= und zugleich ausgeht, als: Wenn man Waaren kauft, und bezahlt ſie mit baarem Gelde. Alsdann gehen die Waaren ein, und das Geld geht aus. Was nun eingehet, muß debitirt, und was ausgeht, muß creditirt werden.
2. Wo etwas eingeht, und nichts ausgeht, als: Wenn ich Waaren auf Zeit kaufe, oder von jemand eine Bezahlung erhalte. Was hier eingeht, wird debitirt, und derjenige, der mir bezahlt oder die Waare ſchaft, wird creditirt.
3. Wo nichts eingeht, hingegen etwas ausgeht, als: Wenn ich Waaren auf Zeit verkaufe, oder wenn ich jemand etwas bezahle. In ſolchem Falle, was ausgehet oder was man bezahlt, das wird creditirt, und derjenige, der empfängt, was ausgehet, wird debitirt.
4. Wo nichts eingeht, und nichts ausgeht, als: Wenn ein Correſpondent für meine Rechnung auf einen andern *traſſirt* oder einem andern *remittirt*. Alsdenn iſt derjenige, der für mich empfängt, der Debitor, und der andere, der für mich ausgiebt, der Creditor.

Hierbey iſt zu beobachten, daß obgleich in dieſem letztern Falle nichts würklich oder gerades Weges an mich einkommt, noch auch von mir ausgeht, es nichts deſtoweniger gewiß iſt, daß derjenige, dem man remittirt, Effecten empfängt, die er zu meiner Diſpoſition halten muß, und die folglich unter meine Gewalt und Verwaltung kommen. Und derjenige, welcher remittirt, giebt Effecten weg, die aus ſeinem Beſitze ausſcheiden: Wenn ich alſo nach obigen Lehrſätzen mich richte, ſo iſt derjenige, der für mich empfängt, für das was ihm eingeht, mein Debitor, und derjenige, für das was er für mich ausgiebt, mein Creditor.

Anmerkung über den Ein- und Ausgang der dreyerley Gattungen von Effecten.

Gleichwie bey den gewöhnlichen Handelsgeſchäften, nur allein drey Gattungen Effecten, als baares Geld, Waaren und Wechſelbriefe oder Billets ein- und ausgehen können, und jeder dieſer Effecten einen beſondern Conto hat, der ihn vorſtellt, ſo folget daraus, daß wenn einer von dieſen Effecten eingehet, der Conto, der ihn vorſtellt, dafür debitirt, und derjenige, der ihn mir verſchaft, creditiret werden müſſe, und im Gegentheile, wenn einer von dieſen Effecten ausgeht, der Conto, der ihn vorſtellt, dafür creditiret, und derjenige, der ihn von mir bekommt, dafür debitiret werden müſſe, denn es iſt eine allgemeine Regel, daß für jedes Gut das eingeht, man einen Conto debitiren oder belaſten müſſe, welchen man nachgehends, wenn das Gut wieder ausgeht, dafür entlaſtet oder creditiret. Alſo wenn baares Geld eingeht, ſo Soll die Caſſa, welche daſſelbe vorſtellt, und was von ihr ausgeht, dafür iſt ſie Creditor, und Soll haben.

Wenn Waaren eingehen, ſo Sollen Sie, und wenn davon weggehen, ſo werden ſie creditirt, und Sollen haben.

Wenn Wechſelbriefe und *Billets* eingehen, die ich zu meiner Diſpoſition behalte, ſo Soll der Wechſel-*Conto*, und was ich davon weggebe, kommt ihm in Credito, und der Wechſel-Conto Soll haben.

Grundſätze, die Artickel in dem Journale zu formiren.

Bey Formirung der Artickel im Journale müſſen ſieben Umſtände beobachtet werden.

1. Das Datum.
2. Der Debitor.
3. Der Creditor.
4. Die Summe.

5. Die Zahl und die Eigenſchaft der Sache.
6. Das Geſchäft oder der Handel und wie zu zahlen iſt.
7. Der Preiß.

Bericht wegen Kauf und Verkauf.

Die erſten vier Umſtände ſind in allen Artickeln unveränderlich, diejenigen aber, welche eiuen Einkauf oder Verkauf betreffen, werden verſtändlicher, wenn man den ſechſten Umſtand von dem Handel und wie er zahlbar iſt, für den fünften annimmt, und den fünften, welcher die Anzahl und Eigenſchaft der Sache anzeiget, zu dem ſechſten macht, denn die Facturen, welche gemeiniglich die Anzahl beſtimmen, ſind auf ſolche Weiſe bequemer an ihrer Stelle.

Anweiſung, wie die Artickel in dem Journale nach eben bemeldtem Grundſatze ſollen formirt werden.

1. Man ſetzet das *Datum* an dasjenige Ort, wohin es gehört.
2. Man ſuchet den *Debitorem*, indem man bedenket was eingeht, und ſetzet ihn zu Anfange des Artickels.
3. Man ſuchet den *Creditorem*, dnrch das was ausgeht.

Nota. Bey einem Artickel, wo nichts eingehet, unterſuchet man, was ausgehet, und das iſt der Creditor, derjenige aber, der dieſes Ausgehende empfängt, iſt der Debitor.

Und bey einem Artickel, wo nichts ausgeht, unterſuchet man was eingeht, und das iſt der Debitor, derjenige aber, der dieſes Eingehende verſchaft, iſt der Creditor.

4. Nach dem Creditore ſetzet man die Summe von dem Betrage des Artickels.

5. Erklåret man, was man gethan hat, nåmlich ob man gekauft oder verkauft habe, u. ſ. w. und wenn oder wie der Artickel zahlbar ſey.

6. Man ſchreibet zu Anfang einer neuen Linie, die Anzahl und Eigenſchaft der Sache, und ordnet ſolche nach der Factura, wenn eine da iſt.

7. An das åußerſte der Linie ſetzet man den Preiß, nahe an der ganzen Summe, welche man nachgehends in die Linien ſchreibet.

Anwendung der Grundſåtze des Journals, wovon der vorhergehende Unterricht handelt.

Exempel, wenn ich etwas kaufe und baar bezahle.

1. Das Datum	. . . .	den 2. Jenner 1761.
2. Der Debitor	. . . .	Weinlager Soll.
3. Der Creditor	. . . . . .	an Caſſa.
4. Die Summe	. : . . .	fl. 640.
5. Der Handel ſelbſt und wie er zahlbar iſt.	. . . . .	kaufte von Dreyer für baares Geld.
6. Die Zahl und Eigenſchaft	. .	16. Fåßl Burgunderwein.
7. Der Preiß	. . . .	à fl. 40. —

Wenn man dieſe ſieben Stůcke beobachtet und in Ordnung bringt, ſo entſtehet folgende Partie daraus.

(1.) den 2. Jenner 1761. 2.) Weinlager Soll, (3.) an Caſſa, (4.) fl. 640. — (5.) um kaufte von Dreyer für baares Geld (6) 16. Fåßl Burgunderwein, (7.) à fl. 40. —	fl. 640.	—	—

In dieſem Artickel iſt nicht ein einiges Wort, welches nicht einen beſondern und nöthigen Umſtand anzeigte, es iſt auch nichts darinne ausgelaſſen, was zur Sache gehört: daraus iſt zu ſchließen, daß dieſer Artickel in ſeiner Vollkommenheit

ſey, und wenn nur ein einiges Wort davon genommen würde, ſo wäre er un-vollkommen, und was man hinzu ſetzte, wäre überflüßig.

Man könnte zwar der Kürze halber das Wort Soll, als das zweyte Stück weglaſſen, denn wenn ich ſetze *Weinlager an Caſſa*, ſo iſt das Wort Soll ſchon darunter verſtanden: Man könnte auch das ganze vierte Stück, welches bloß die Summe ausdrückt, wegthun, denn weil ſie ohnehin zu Ende des Artickels in den Linien ausgeworfen iſt, ſo iſt es eben nicht ſo nothwendig, daß man ſie auch vorher ausſetzt: mithin wenn man das Wort Soll No. 2. und die Summe No. 4. von vorherſtehendem Artickel ausläßt, ſo lautet dieſer alſo:

(1) Den 2. Jenner 1761.			
Weinlager an Caſſa, um kaufte von Dreyer für baares			
Geld 16. Fäßl Burgunderwein. . . . à fl. 40.—	fl. 640.	—	—

Dieſe Weiſe iſt aber allzu kurz, und gleichwie die andere weit umſtändlicher und leichter iſt, ſo rathe ich zu dieſer, wie ich mich denn auch ſelbſten ihrer bedienen werde.

Exempel, wenn ich etwas auf Zeit verkaufe.

(1.) Den 4. May 1761.			
(2.) Paul Soll, (3.) an Weinlager (4.) fl. 480. — (5.)			
verkaufte ihm in drey Monat zu bezahlen, (6.) 10. Fäßl.			
Burgunderwein (7.) à fl. 48. —	fl. 480.	—	—

Exempel, wenn ich etwas auf Abſchlag empfange, wo das fünfte und ſiebente Stück nicht dabey ſind.

(1.) Den 30. May 1761.			
(2.) Caſſa Soll, (3.) an Paul, (4.) fl. 400.—(5.)(6.)			
bezahlte mir derſelbe auf Abſchlag des den 4. currt. er-			
kauften Weins . . . (7)	fl. 400.	—	—

Bey Wechſelbriefen bleiben die erſten vier Stücke allemal zum Grunde geſetzt, und werden allemal in ihrer Ordnung nach einander geſchrieben.

Das fünfte Stück, welches die Anzahl und Eigenſchaft andeutet, iſt die Summe der in den Wechſelbriefen benannten Geldſorten, und der Preiß derſelben, wenn er in dem Wechſelbriefe ausgedruckt iſt; wo aber nicht, ſo nimmt man ihn zu dem ſiebenden Stücke.

Das ſechſte Stück betreffend, welches den Handel ſelbſt und wie er zahlbar iſt andeutet, ſo bemerket man bey den *Tratten*, auf wen und welchen Tag traſſirt wird, wenn und an wen zahlbar, und von wem die Valuta ſey?

Bey *Rimeſſen*, in weſſen Wechſelbriefe man remittire, welchen Tag ſie ausgeſtellt ſeyn, wenn ſie zahlbar und auf wen ſie lauten?

Das ſiebende Stück iſt der Preiß des Wechſels, wenn er nicht in dem Wechſelbriefe ausgedrückt iſt, denn wenn dieſes wäre, ſo machet er das fünfte Stück aus.

Anmerkung.

Bey den Artickeln der auswärtigen Geſchäfte für unſere Rechnung, ſetzet man nach dem letzten Stücke die Summe der fremden Münze, ſo viel der Artickel beträgt, welches aber leichter durch nachſtehende Exempel begriffen wird.

Von den verſchiedenen Handlungen, welche bey Tratten und Rimeſſen vorfallen.

Bey *Tratten* und *Rimeſſen* oder Wechſelbriefen, ſind viererley Handlungen oder Vorfälle zu betrachten:

1. Wenn ich auf einen andern traſſire.
2. Wenn jemand auf mich traſſirt.
3. Wenn ich einem andern remittire, und
4. Wenn jemand mir remittirt.

Jede dieſer viererley Handlungen geſchieht auf zweyerley Weiſe, entweder

1mo. Für meine eigene Rechnung, oder aber

2do. Für die Rechnung eines andern.

Ich kann alſo auf mich traſſiren, oder an jemand remittiren,

{ für meine eigene,
{ oder für eines andern Rechnung,

und man kann widerum auf mich traſſiren, oder an mich remitiren,

{ für meine eigene,
{ oder für eines andern Rechnung.

Damit man ſich von allen dieſen Umſtänden einen deſto deutlichern Begriff machen möge, will ich von jeder der viererley Handlungen beſonders handeln, und von den beyderley Arten, wie ſie geſchehen, Exempel geben.

Bayerische Staatsbibliothek München

Erſte Handlung.

Wenn ich auf jemand traſſire.

1. Exempel.

Wenn ich auf jemand Auswärtigen für meine eigene Rechnung einen Wechſelbrief abgebe.

(1.) den 17. Junii 1761. (2.) Caſſa Soll, (3.) an Peter in Amſterdam M. C., (4.) fl. 993. 36. (5.) für fl. 1200.—: Banco à 138. pr. C. (6.) welche ich à 2 Monat dato auf ihn an die Ordre des Johannes traſſirte, und die Valuta von dieſem empfangen habe (7.)	fl. 993.	36.	—

2. Exempel.

Wenn ich auf jemand Auswärtigen für ſeine Rechnung traſſire.

(1.) den 28. detto. (2.) Caſſa Soll, (3.) an Paul von Antwerpen S. C. (4.) fl. 1644. —: (5.) für thlr. 800. Banco à 137. pr. C. (6.) welche ich auf ihn à 2. Monat dato an die Ordre des Johannes traſſirt, Valuta vom Peter empfangen (7.)	fl. 1644.	—	—

Zweyte Handlung.

Wenn jemand auf mich traſſirt.

1. Exempel.

Wenn ein auswärtiger Correſpondent für meine Rechnung auf mich traſſirt.

(1.) den 4. Februarii 1761. (2.) Peter von Amſterdam M. C. Soll, (3.) an Caſſa, (4.) fl. 960. —: (5.) um traſſirte auf mich den 15. December 1760. à 6. Wochen dato an die Ordre des Ludwig, (6.) thlr. 640. — (7.) à 36½. Stüber machen fl. 1168. —: Banco.	fl. 960.	—	

2. Exempel.

Wenn mein Correſpondent für ſeine Rechnung auf mich traſſirt.

(1.) den 15. Febr. 1762. (2.) Paul S. C. Soll, (3.) an Caſſa, (4.) fl. 1600. —: (5.) um traſſirte auf mich (6.) den 8. Jenner à Uſo 8. an die Ordre des Johannes, (7.)	fl. 1600.	—	—

Dritte Handlung.

Wenn ich an jemand remittire.

1. Exempel.

Wenn ich jemand für meine Rechnung remittire.

(1.) den 2. Merz 1761. (2.) Nicklas in Amſterdam M. C. Soll, (3.) an Caſſa, (4.) fl. 480. —: (5.) um remittirte ihm in einem Wechſelbriefe von Johannes auf den Peter, à 6 Wochen dato, (6.) thlr. 235 $\frac{29}{100}$ Banco, (7.) à 136 pr. C.	fl. 480.	—	—

2. Exempel.

Wenn ich jemanden für ſeine Rechnung remittire.

(1.) den 15. Merz 1761. (2.) Lucas von Nürnberg S. C. Soll (3.) an Caſſa, (4.) fl. 1346. 24. (5.) um remittirte ihm in einem Wechſelbriefe von Ludwig auf den Heinrich, den 15. May zahlbar (6.) fl. 1360. —: (7.) mit 1. pr. C. beneficio ..	fl. 1346.	24.	—

Vier-

Vierte Handlung.

Wenn jemand an mich remittiret.

1. Exempel.

Wenn man mir für meine Rechnung remittirt.

(1.) den 12. May 1761. (2.) Caſſa Soll, (3.) an Ludwig in Rotterdam M. C. (4.) fl. 600. —: (5.) um remittirte er mir in einem Wechſelbriefe vom Lucas ddo. 2. Merz à Uſo doppio auf den Remigium, (6.) thlr. 400. —: (7.) à 37. Stüber fl. 740. —: Banco....	fl. 600.	—	—

2: Exempel.

Wenn mir für Rechnung eines andern remittiret wird.

(1.) den 10. Julii 1761. (2.) Caſſa Soll, (3.) an Johannes, S. C. (4. fl. 800. —: (5.) um remittirte mir (6.) Ludwig, in einem Wechſelbriefe vom Peter d. 12. May, auf letzten Junii zahlbar auf den Andreas, (7.) hier iſt kein Preiß.........	fl. 800.	—	—

Von den unterſchiedlichen Formeln der Artickel im Journale.

Es ſind viererley Formeln der Journals-Artickel, in Anſehung der Debitoren und Creditoren.

1. Wo nur ein Debitor und ein Creditor iſt.
2. Wo nur ein Debitor, aber mehrere Creditores ſind.
3. Wo viele Debitores ſind, und nur ein Creditor iſt, und
4. Wo vielerley Debitores und vielerley Creditores ſind.

Exempel von der erſten Gattung, wo nur ein Debitor und ein Creditor iſt.

Peter Soll. an Caſſa fl. 160. —:			
Um traſſirte auf mich den 10. detto auf Sicht an den Dionyſium.	fl. 160.	—	—

Exempel von der zweyten Gattung, wo nur ein Debitor, aber mehrere Creditores ſind.

Caſſa Soll an folgende fl. 1600. —:			
An Peter, um empfieng von ihm auf Rechnung des Pfeffers.	fl. 400.	—	—
An Lucas, um remittirte er mir in einem Wechſelbriefe vom Paul d. 10. Merz à Uſo auf den Johannes . .	fl. 1200.	—	—
	fl. 1600	—	—

Ein anders Exempel von der zweyten Gattung, wo nur ein Debitor und zwey Creditores ſind.

Cochenillen Conto bey Reiſer in Preßburg Soll an Folgende fl. 1490. 36. kr. —: für zwey Säcke, welche ich ihm durch Fuhrmann Michael, ſolche für meine Rechnung zu verkaufen, überſchicket habe, als:			
An Caſſa-Conto fl. 1488. —: kaufte ℔. 186. Cochenille à fl. 8. —:	fl. 1488	—	—
An Unkoſten Conto, für Einballirung und Fracht .	2	36.	—
	fl. 1490	36.	—

Ein anderes Exempel von der zweyten Gattung, wo nur ein Debitor und drey Creditores ſind.

Saffran-Conto bey Clemens Huber in München Soll an Folgenden fl. 1649. 36. kr. —: für ein Fäßl Saffran C. H. gezeichnet, welches ich ihm für meine Rechnung zu verkaufen, über Linz unter addreſſe des Franz Bruders überſchickte, als:			
An Caſſa-Conto, für den Einkauf von 200. ℔. à fl. 8. —:	fl. 1600.	—	—
An Unkoſten-Conto, für Einballirung und andere Unkoſten.	11.	—	—
An Caſſa-Conto, für Maut	38.	36.	—
	fl. 1649.	36	—

Ein anderes Exempel von der zweyten Gattung, wo nur ein Debitor und vier Creditores ſind.

Philipp Verpoorten in Hamburg S. C. Soll an Folgenden fl. 1682: 40. — : für 200. ℔. Saffran, welche ich ihm für ſeine Rechnung, in einem Ballen P. V. gezeichnet, über Nürnberg unter addreſſe Wolfgang Pflügers überſandte, als:			
An Saffran-Conto, für ℔. 200. à fl. 8. —: . . .	fl. 1600.	—	—
An Unkoſten-Conto, für Einballirung und anders . .	11.	—	—
An Caſſa-Conto, für Maut	38.	42.	—
An Proviſion-Conto, für meine Proviſion à 2. pr. C. .	32.	58.	—
	fl. 1682.	40.	—

Exempel von der dritten Gattung, wo zwey Debitores ſind und ein Creditor.

Folgende Sollen an Johann Dürrhaupt fl. 560. —: empfieng von ihm für Saffran, als:			
Wechſel-*Conto*, für ſein Billet auf 2. Monat von dato..	fl. 400.	—	—
Caſſa-Conto, bezahlte er baar pr. Saldo................	160.	—	—
	560.	—	—

Ein anders Exempel von der dritten Gattung, wo drey Debitores ſind und nur ein Creditor.

Folgende Sollen an Jacob Miller fl. 2176. —: für die Bezahlung von 6. Fäſſer Zucker, nämlich:			
Andreas Huber, bezahlte jener an dieſen gegen meine Quittung....................................	fl. 709.	12.	—
Thomas Weiß, bezahlte gleichermaßen jener an dieſen..	709.	12.	—
Caſſa, empfieng von ihm pr. Saldo baar...............	757.	36.	—
	2176.	—	—

Ein anderes Exempel von der dritten Gattung, wodrey Debitores und ein Creditor ſind.

Folgende Sollen an Carl Hoſenneſtel fl. 2048. —: kaufte von ihm gegen baare Bezahlung, pr. Conto terzo in Geſellſchaft mit Andreas Huber und Thomas Weißen:			
6. Fäßer Zucker, wogen			
No. 1. Hüte 112. ℔. 1100. Sporco ℔. 170. Tara			
2. — 108. — 1080. — — 160. —			
3. — 100. — 1040. — — 165. —			
4. — 102. — 1050. — — 165. —			
5. — 164. — 1660. — — 170. —			
6. — 144. — 1470. — — 170. —			
Hüte 730. ℔ 7400. Sporco. ℔. 1000. Tara.			
ab. — 1000. Tara.			
Bleiben ℔. 6400. netto à fl. 32. Cent.			
Andreas Huber fl. 682 : 40. für ſein drittel. . . .	fl. 682.	40.	—
Thomas Weiß fl. 682 : 40. für ſein drittel. . . .	682.	40.	—
Zucker=*Conto*, für das dritte Theil mit Huber und Weiß fl. 682: 40. für mein drittel.	682.	40.	—
	fl. 2048.	—	—

Exempel von der vierten Gattung, wo vielerley Debitores und vielerley Creditores ſind.

Folgende Sollen an Folgende fl. 2600.—:			
Um kaufte von Ludwig, bezahlte wie folgt:			
Debitores.			
Wein=*Conto* Soll für 20. Fäßl à fl. 40.—. . . .	fl. 800	—	—
Cochenille-Conto Soll für 150. ℔. à fl. 12.—. . .	1800.	—	—
	2600.	—	—
Creditores.			
An Andreas, für meine Anweiſung an ihn.	fl. 600	—	—
An Wechſel=*Conto* für einen Wechſelbrief von Blondel dd.			
15. Merz in 3. Monaten zahlbar.	1200.	—	—
An *Caſſa-Conto*, bezahlte pr. Saldo baar.	800.	—	—
	fl. 2600.	—	—

Dieſe vierte Gattung kommt ſehr ſelten vor. Man kann ſie auch vermeiden und in 2. Partien theilen, zum Exempel: bey dem vorigen Artickel hätte man die 2. Debitores gleich debitiren, und den Ludwig für die von ihm erkauften Waaren creditiren, als dann durch einen andern Artickel Ludwig für die empfangene Bezahlung an die obſteheuden 3. Creditores debitiren können. Man hätte aber deswegen dem Ludwig einen beſondern Conto auf dem Hauptbuche machen, oder ihn auf den Conto der verſchiedenen Creditoren bringen müſſen.

Allgemeine Anmerkungen über das Journal.

1. Wenn man einen unrechten Artickel in das Journal geſetzet hat, ſo muß man ſolchen weder ausſtreichen noch radiren, ſondern neben den Rand des Artickels vorwärts hinzu ſchreiben: Gilt nichts, wegen dieſer oder jener Urſache.

2. Un=

2. Unten auf jeder Seite eines Blattes, muß man ſo wenig als es ſeyn kann, einen weißen oder unüberſchriebenen Platz laſſen, damit man nicht Gelegenheit gebe, daß ein anderer Artickel hinzu geſetzt werde: und wenn es die Nothwendigkeit erfordert, mehrern weißen Platz als gewöhnlich iſt, unüberſchrieben zu laſſen, ſo mache man nur einen Strich über die Quere, der ſich über den ganzen leeren Raum des weißen Papiers ziehe, damit man nichts mehr hinzu ſchreiben könne.

3. Man zertheile die Artickel, ſo wenig als es möglich iſt: das heißt: Setzet den Anfang eines Artickels nicht an das Ende eines Blattes, und das übrige davon ſodann zu Anfange des andern Blattes.

4. Man ſchreibe die Namen der Debitoren und Creditoren mit größeren Buchſtaben als das übrige, damit ſie ſich deſto beſſer unterſcheiden.

5. Man muß die Summirung oder Ausrechnung der Summen niemals anſtehen laſſen, ſondern alles ſogleich ausſetzen und ausfüllen.

6. Man ſchreibe ſo ſauber als es ſeyn kann, nicht gar zu nahe an die Linien, welche zwiſchen den Artickeln oder Partien gezogen ſind, und ziehe alle dieſe Linien mit einem Lineale.

Aus dem in das Journal eingetragenen Exempel, welches Journal ich unten in der vierten Abtheilung geben werde, können ſich die Leſer vollends gründlich unterrichten, wann ſie jedes Exempel nach den Grundſätzen und gegebenen Formeln vergleichen und durchgehen wollen.

III. Von dem Hauptbuche der doppelten Buchhaltung.

Das Hauptbuch nennet man darum alſo, weil es das größte Buch iſt, deſſen ſich ein Negociant bedienet. Man macht daſſelbe gemeiniglich breit und dick, damit man jeden Artickel in eine einige Zeile ſchreiben könne. Man nennet es auch Extract-Buch, weil alle Artickel darinnen aus dem Journale gezogen werden. Es wird auch Rechenſchafts-Buch genennet, weil es von allen Geſchäf-

ten Rechenſchaft giebt. Seine Form iſt ein Folio-Band von 4. 5. bis 6. Buch Regal-Papier, und wird an dem forderen Rande mit zwey Linien, hinten aber bey den Summen mit 4. Linien bezogen.

Dieſes Hauptbuch dienet zu Formirung der Conti für jede Sache oder Perſon, die man im Journale als Debitor oder Creditor zu ſeyn findet, und nach der Ordnung und nach der Zeit, wie im Journale davon Meldung geſchieht, werden die Artickel von dieſem in jenes eingetragen, und entweder in Debito oder in Credito gebracht: Man muß ſich aber fürſehen, daß man nicht vielerley Conti von einerley Sache formire.

Anleitung, die Conti in dem Hauptbuche zu formiren.

Das erſte was man beobachten muß, wenn man jemand einen Conto formiren will, iſt, daß wenn man das Buch eröfnet, ſich zwey weiße gegeneinander überſtehende Seiten zeigen.

Auf die Seite des Blattes bey der linken Hand ſchreibet man den Namen desjenigen, für welchen man den Conto eröfnet, wie er in dem Journale benennet iſt: und das Wörtlein Soll mit hinzu geſetzt, damit man wiſſe, daß dieſes die Seite iſt, worauf alles notirt wird, was ihm nach und nach in Debito geſtellt werden ſolle. Auf der andern Seite des Buches aber, bey der rechten Hand, ſetzet man das Wort haben, oder Soll haben; zum Zeichen, daß dieſe Seite zu demjenigen gehöret, was ihm nach und nach in Credito gebracht wird.

Ein Conto, wenn er alſo angefangen, und auch in das Regiſter des Hauptbuches gebracht worden, iſt in Ordnung, die Credits- oder Debits-Artickel aus dem Journale darauf einzutragen. Vom Regiſter des Hauptbuches wird nachgehends Meldung geſchehen.

Vorbereitung der Artickel im Journale, ehe man ſie in das Hauptbuch einträgt.

Wenn nun ein Artickel aus dem Journale in das Hauptbuch eingetragen werden ſoll, ſo macht man an dem Rande des Artickels im Journale einen kleinen Strich, (—.) oberhalb dieſem ſetzet man das Blatt des Hauptbuches wo der Debitor ſtehet, und unten darunter das Blatt, wo der Creditor iſt. Zum Exempel:

14. Blatt des Debitoris.

16. Blatt des Creditoris.

Dieſe Blätter ſuchet man in dem alphabetiſchen Regiſter des Hauptbuches, und werden deswegen alſo hingeſetzt, damit ſie ſogleich in dem Hauptbuche den Conto des Debitoris, daß man ihn debitire, und des Creditoris, daß man ihn creditire, anzeigen.

Wenn der Artickel des Debitoris in ſein Debito des Hauptbuches iſt eingetragen worden, ſo macht man hinter ſein Blatt im Journale einen großen Punkt •, zum Zeichen, daß dieſe Partie im Hauptbuche ſtehe: Eben daſſelbe wird bey dem Artickel des Creditoris beobachtet.

Wenn alſo in dem Journale dieſe Punkte hinter die Blätter geſetzet ſind, ſo iſt es ein Zeichen, daß dieſelbigen Partien in das Hauptbuch eingetragen worden: im Gegentheile aber, wenn ſie nicht dabey ſtehen, ſo iſt es ein Zeichen, daß ſie noch nicht eingetragen worden. Man macht nur einen einigen Strich vor jedem Artickel, und ſetzet ihn dergeſtalten, daß die Debitores ober demſelben, die Creditores aber unter demſelben ſtehen: Es ſind dieſerwegen noch dreyerley Anmerkungen zu machen.

1. Anmerkung.

Bey denen Artickeln, wo nur ein Debitor und nur ein Creditor iſt, ſetzet man den Strich ihrer beyden Blätter vor die Mitte:

Zum Exempel.

Fol. des	Debitoris 14.	Caſſa Soll fl. 420.—an Wein-Conto			
Fol. des	Creditoris 16.	verkaufte für baare Bezahlung 10.			
		Fäßl Burgunderwein, à fl. 32.—	fl. 320.	—	—

2. Anmerkung.

Wo nur ein Debitor und mehrere Creditores ſind, wird das Blatt des Debitoris ſogleich vor ſeinem Namen geſetzt, alsdenn aber der Strich darunter gezogen, und ſo fort jedes Blatt der nachſtehenden Creditoren ohne weitere Striche ihrem Namen vorgeſetzt: dergeſtalten, daß das Blatt des Debitoris ober dem Strich, die Blätter der Creditoren aber unter demſelben ſtehen.

Zum Exempel.

Fol. des	Debitoris 14.	Caſſa Soll an Folgende fl. 1200.—			
Fol. eines	Creditoris 18.	An Peter, empfieng von ihm auf			
		Rechnung. . . . . . . :	fl. 640.	—	—
Fol. eines	Creditoris 25.	An Paul remittirte er mir bey Dionyſio.	560.	—	—
			fl. 1200.	—	—

3. Anmerkung.

Bey einem Artickel, wo vielerley Debitores und nur ein Creditor ſind, wird einem jeden Debitori ſein Blatt des Hauptbuchs vor ſeinem Namen geſetzt, alsdenn unter alle dieſelben ein Strich gezogen, und ſodenn erſt unter

die-

dieſem das Blatt des Creditoris bemerkt: mithin ſtehen die Blätter aller Debitoren oberhalb dem Striche, und das Blatt des Creditoris unterhalb demſelben.

Zum Exempel.

	Folgende Sollen an Caſſa fl. 1280.			
Fol. eines Debitoris 19.	Ludwig, bezahlte ihm auf Rechnung der Tücher.	fl. 800.	—	—
Fol. eines Debitoris 23. Fol. eines Creditoris 14.	Johann, traſſirte er den 10. May auf mich, an den Lucas auf Sicht.	480.	—	—
		fl. 1280.	—	—

Ein anderes Exempel.

	Den 7. Septembris 1761.			
	Folgende Sollen an Jacob Cramer fl. 2176. um bezahlte er für 6. Fäſſer Zucker, als:			
Fol. eines Debitoris 17.	Andreas Huber, um bezahlte jener an dieſen gegen meine Anweiſung.	fl. 709.	11.	6.
Fol. eines Debitoris 8. Fol. eines Debitoris 14.	Thomas Weiß, empfieng dieſer von jenem auf gleiche Art. . .	709.	11	6.
Fol. des Creditoris 7.	Caſſa-Conto empfieng ich pr. Saldo.	757.	36.	4
		fl. 2176.	—	—

Anweiſung, wie die Artickel aus dem Journale in das Hauptbuch übertragen werden.

Hiebey hat man zweyerley zu beobachten:

1. Die Einrichtung der Partien jeden Artickels, und
2. Die Beſchreibung oder den Ausdruck jeden Artickels.

Hiezu dienen folgende Regeln, welche die Sache leicht machen werden.

Regeln wegen der Einrichtung der Artickel in dem Hauptbuche.

Die Einrichtung der Artickel erfordert, daß jede Partie an ihre gehörige Stelle geſetzet werde; wenn man alſo einen Artickel in Debito oder Credito eines Conto auf dem Hauptbuche bringen will, ſo muß man auf fünferley Sachen merken, und jede an ſeinen gehörigen Ort ſchreiben, welche Oerter in den nachſtehenden Exempeln mit den Buchſtaben A. B. C. und ſo weiter bemerkt ſind.

1. Das Datum, davon das Jahr und der Monat in den Rand unter A. der Tag aber gleich neben den Monat zwiſchen die erſten 2. Linien unter B. geſetzet wird.

2. In Debito, nach dem Dato unter C. ſetzet man, an wen man den Conto debitirt, und in Credito, durch wen man ihn creditirt.

3. In eben dieſer Zeile ſaget man die Urſache, warum man ihn debitirt oder creditirt.

4. Zwiſchen die zwey erſteren der vier gezogenen Linien unter D., ſetzet man im Debito das Blatt des Creditoris, und im Credito das Blatt des Debitoris; und

5. Wird in die übrigen drey Linien E. F. und G. die Summe des Artickels, in Gulden, Kreutzer und Heller ausgeſetzt.

Exem-

Exempel von dem Debito eines Conto.

A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.
1761.		Jacob Dumont Soll.				
Jenner.	14.	An Caſſa-Conto, bezahlte auf ſeine Ordre an Nicolaus . . .	16.	fl. 640.	—	—

Exempel von dem Credito eines Conto.

A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.
1761.		Soll haben.				
Jenner.	8.	pr. Caſſa C. für ſeine Rimeſſa auf Lucas.	12.	fl. 1160.	—	—

Anmerkung.

Man könnte auch vor denen 4. Linien bey D, wie aus folgendem Exempel zu ſehen iſt, noch eine Linie ziehen, um die Seite des Journals, wo die nemliche Partie herausgezogen worden, hinein zu ſetzen. Dieſes aber iſt nicht nothwendig, weil das Datum genug iſt, die Partie in dem Journale nachzuſchlagen. Weil es aber dennoch bey einigen Negocianten geſchiehet, ſo gebe ich auch ein Exempel davon: doch iſt dieſe Art nicht rathſam, weilen man ſich wegen der vielen Linien und Ziffern gar leichtlich irren kann: will man ſich aber dennoch derſelben bedienen, ſo iſt hier das Exempel des vorhergehenden Debito mit einer Linie vermehrt.

Exempel.

A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.	H.
1761.		Jacob Dumont Soll.					
Jenner.	14.	An Caſſa-Conto zahlte für ihn an Nicolaus	26.	16.	fl. 640.	—	—

Hiebey zeiget die Zahl 26. unter D. die Seite des Journals an, woraus dieſe Partie übertragen worden. Die Zahl 16. unter E. aber iſt das Blatt des Caſſa-Conto auf dem Hauptbuche, welcher creditirt wird.

Dieſe fünferley Dinge, wovon ich eben geredet habe, daß ſie bey Uebertragung der Artickel in das Hauptbuch angezeigt werden müſſen, und wovon ich die Regeln der Einrichtung gegeben, ſind auch eben alſo in dem Journale beobachtet worden, ausgenommen das dritte, nämlich die Urſache, warum man einen Conto debitirt oder creditirt, und gleichwie der Ausdruck dieſer Urſache mehr oder weniger Worte erfordert, nachdem die Natur und Beſchaffenheit des Conto iſt, ſo wird man folgende Regeln in Acht nehmen.

Regeln über die Beſchreibung oder den Ausdruck der Artickel, welche man in das Hauptbuch eintragen will.

Die Beſchreibung oder der Ausdruck, deſſen man ſich im Hauptbuche bedienet, wann die Artickel aus dem Journale dahin übertragen werden, muß kurz und deutlich ſeyn, und diejenigen Umſtände enthalten, welche jedem Conto zukommen, und die Sache verſtändlich machen.

Und gleichwie es viererley Gattungen der Conti giebt, deren jede in der Art der Anzeige von der andern unterſchieden iſt; ſo folgen hiebey Exempel von jeder Gattung, ſamt den Erklärungen.

Regeln für die Conti von der erſtern Gattung.

Die Conti der erſtern Gattung ſind Caſſa-Unkoſten-Proviſion-Gewinn- und Verluſt- und General-Waaren-Conti ꝛc. ꝛc. bey dieſen Conti bemerket man im Debito allein, an wen ſie ſchuldig worden, und im Credito auch nur allein, bey wem ſie zu fordern haben, ohne andere weitere Anzeige; dann die Rubriquen oder Titul dieſer Conti deuten von ſelbſten die Urſache davon an. Nächſtdem trifft man die Erklärung allemal bey der Gegenſeite des Artickels an, wie man aus folgenden Exempeln deutlich wahrnehmen kann.

Exempel.

Debet.

1761.		*Caſſa-Conto* Soll.				
Jenner.	3.	an Wein Conto.	20.	fl. 2200.	—	—
	18.	an Carl Huber.	6.	1136.	—	—
	20.	an Dallenſteiner und Baur. . . .	8.	694.	48.	—
	21.	an P. Verpoorten Sein Conto. . .	12.	1683.	36.	—
Merz.	6.	an Tuch-Conto.	13.	832.	1.	5.

1761.		Waaren-Lager Soll.				
May.	1.	an Caſſa-Conto, für Einkauf von 100. Caſtors.	20.	fl. 560.	—	—
	14.	an C. Huber, um 20. Stück Bley. .	6.	412.	48.	—
		an T. Weiß, um 50. Malter Korn. .	7.	1800.	—	—

Ex=

Exempel.
Credit.

1761.		**Soll haben.**				
Jenner.	2.	pr. Wein-Conto.	20.	fl. 2000.	—	—
	13.	pr. T. Weiß.	8.	1120.	—	—
	18.	pr. Dallenſteiner und Baur. . . .	8.	12.	57.	—
	20.	pr. Verpoorten Sein Conto. . . .	12.	38.	33.	—
	15.	pr. Peter Dümmel Mein Conto . .	11.	720.	—	—
	18.	pr. Tuch-Conto.	13.	14.	—	—
1761.		**Soll haben.**				
Julii.	8.	pr. Caſſa-Conto, um verkaufte 100. Caſtors.	20.	fl. 580.	—	—
	20.	pr. A. Heiß, um desgleichen 50. Malter Korn.	17.	1920.	—	—

Regeln in Anſehung der Conti der zweyten Gattung.

Die Conti der zweyten Gattung ſind die Waaren-Conti. Im Debito derſelben ſagt man, daß es um des Einkaufs wegen von ſo und ſo vielen Ballen, Fäſſern ꝛc. ſey. Die Zahl derſelben bemerket man in einer beſondern Linie vor den andern 4. Linien, gleichwie hiebey in denen Exempeln unter A. angemerket iſt, und dieſes um deswegen, damit man deſto leichter die eingekaufte Quantitæt ſehen könne.

Exempel.

Debet.

1761.		Wein-*Conto* Soll.	A.				
Jenner.	2.	an Caſſa-Conto, um Einkauf von Eymer	50.	2.	fl. 2000.	—	—

Anders Exempel.

1761.		Pfeffer-*Conto* Soll.					
Jenner.	5.	an C. Huber, um Einkauf vom Ballen	2.		fl. 288.	—	—

Re-

Regeln in Anſehung der Conti der zweyten Gattung.

In Credito bemerket man, daß man wegen des Verkaufs von dieſer oder jener Anzahl Ballen, Fäßern ꝛc. creditire, und hier ziehet man gleichfalls eine beſondere Linie vor den 4. letztern unter A. wie im Debito, damit man wiſſe, wie viel man von dieſer oder jener Waare bereits verkauft habe.

Credit.

1761.		Soll haben.	A.					
Jenner.	3.	pr. Caſſa, um Verkauf von Eymer. .	50.	2.	fl.	2200.	—	—

Anders Exempel.

1761.		Soll haben.						
May.	8.	pr. Jacob Cramer, um Verkauf von Ballen.	2.	7.	fl.	304.	—	—

Re=

Regeln für die Conti der dritten Gattung.

Die Conti der dritten Gattung gehen Perſonen an. Bey dieſen merkt man im Debito an, warum man ſie debitire, und wann ihre Debita zahlbar ſeyen.

Exempel.

Debet.

1761.		Paul Miller Soll.					
April.	12.	an Tücher-Conto, um 7. Stück auf 6. Monat	5.	fl.	581.	—	—

Anders Exempel.

1761.		Thomas Gabel Soll.					
Jenner.	1.	an Capital-Conto, um Saldo der Rechnung vom 25. Decembris paſſato. . . .	1.	fl.	60.	—	—
Merz.	18.	an Caſſa-Conto, um ſeine Tratta vom 13. currt. an le Coulteux.	2.		2400.	—	—
	20.	an Detta, um desgleichen vom 1. currt. auf 10. Tage Sicht an Michel. . . .	14.		520.	—	—
Octob.	16.	an Aſſecuranz-Conto, um empfieng auf 3. Contracte.	16.		500.	—	—

Regeln für die Conti der dritten Gattung.

Im Credito aber zeiget man an, wodurch ſie Creditores werden.

Exempel.

Credit.

1761.		Soll haben.				
Sept.	13.	pr. Caſſa empfieng für Tücher . . .	9.	fl. 580.	—	—
Nov.	8.	pr. Wein-Conto um 20 Eimer für baar Geld	12.	960.	—	—

1761.		Soll haben.				
Jenner.	30.	pr. Sammet-Conto, bey F. Reiſſon, um Unkoſten auf eine Kiſte No. 1. . .	19.	fl. 4.	9.	2.
Febr.	28.	pr. Saffran-Conto P. Daguerre um Unkoſten von einem Lägl. No. 1.	11.	6.	54.	—
Merz.	14.	pr. Wechſel-Conto, um remittirte auf Berionde.	3.	1200.	—	—
	16.	pr. Aſſecuranz-Conto, um gab auf 4. Schiffe.	16.	560.	—	—
Octob.	17.	pr. Caſſa Conto remittirte bey Bandran	14.	520.	—	—
Nov.	10.	pr. Saffran-Conto bey Verpoorten, zur Helfte mit Cadeau, für Unkoſten auf ein Lägl. No. 1.	18.	8.	30.	—

Regeln für die Conti der vierten Gattung.

Die Conti der vier tenGattung ſind für auswärtige Perſonen, und werden mein *Conto* rubricirt. Man machet bey dieſen Conti, abermals innerhalb, eine beſondere Colonne wie unter A, um die fremden Münz-Sorten, die zu jedem Artickel gehören, hinein zu ſetzen: denn mit dem Fremden rechnet man in unſern Geſchäften nach ihrer Münze, wie ſchon oben erinnert worden.

Debet. **Exempel.** A.

1761.		Lucas Benzon in Amſterdam, m. C. Soll							
Jenner.	6	An Caſſa-Conto umRimä.aufHugueton von thlr.1000 â 138 pr.C à Uſo . . . . . Banco	fl.2500.	—	—	73	fl.2070.	—	—
		Anders Exempel.							
1761.		Peter *Dooper* in Amſt. m. C. Soll	currt. Geld.						
Febr.	5	An Caſſa-Conto, um ſeine Tratta von thlr. 600. Ct. an Koks à. 36$\frac{1}{4}$ & 104$\frac{1}{2}$.	fl.1136.	9	—	2	fl. 900.	—	—
	15	An Detta, um desgl. von thlr. 600 —: an les Coulteux à 36. & 104. pr. C.	1123.	4	—	2	900.	—	—
Merz.	5	An Detta, um thlr. 15 $\frac{4}{100}$. Banco à 138. pr. C., die ihm unter einer größern Summe remittirt worden à 104. pr. C. . .	40.	—	9	2	31.	52	2
	20	An Saffran-Conto bey ihm, für den Belauf von 200. th. à 47. kr.	3600.	—	—	11	2820.	—	—
	28	An Wechſel-Conto, um Rimeſſa auf Coſſon von thlr. 1000. —: Banco à 137$\frac{1}{2}$. p.C. Aggio 4$\frac{1}{2}$ p.C.	2612.	10	—	3	2062.	30	—

Re-

Regeln für die Conti der vierten Gattung.

In Credito wird ebenfalls eine beſondere Colonne unter A, die fremden Münz-Sorten darein zu ſetzen, gezogen.

Credit. **Exempel.** A.

1761.		Soll haben.							
Jenner.	8	pr. Caſſa-Conto um Rechnung von 2. Fäßl Cochenille à 138. pr. C. . . . . . . Banco	fl.2341.	10	—	73	fl.1938.	45	—
	22	pr. Detta, um Tratta an Dionyſium à 2. Uſi, von thlr. 600 —: Banco . . à 137½ pr.C.	1500.	—	—	70	1237.	30	—

Anders Exempel.

1761.		Soll haben.	currt. Geld.						
Jenner.	15	pr. Cochenillen-Conto in Geſellſchaft mit ihm für meine Helfte in 3. Fäßl . . . . à 47. kr.	1230	—	—	16	973.	45	—
	20	pr. Detto, um meine Helfte der aſſecuranz von fl. 2000. à 47.kr.	22.	10	—	16	17.	37	4
Febr.	15	pr. Crapp-Conto, um eine Rechnung von 6. Ballen . . à 47. kr.	1300.	—	—	13	1029.	10	—
April.	25	pr. Caſſa Conto um ſeine Rimeſſa. an Harlan von thlr. 1650. Banco: à 36. Stüber und 104. pr. C.	3088	16	—	2	2475.	—	—
Junii.	19	pr. Detta, um desgl. auf Chabert von thlr. 1020. Banco à 36. ¼ und 104½ pr. C.	1931.	19	—	2	1530.	—	—

Anmerkung.

Man ſiehet nun durch vorſtehende Regeln und Exempel, die ich über eine jede Gattung der Conti gegeben habe, die Beſchreibung oder Erklärung, die man machen muß, wenn die Artickel aus dem Journale in das Hauptbuch getragen werden. Nun iſt nur noch übrig, daß ich Unterricht gebe, wie man ſich in Anſehung des Uebertrags dieſer Artickel zu verhalten habe; und darüber will ich mich, ſo deutlich es mir nur immer möglich iſt, erklären.

Wer ſich aber gründlicher in dieſer Materie umſehen will, der ziehe nur das Journal und Hauptbuch, welche der Inhalt der vierten Abtheilung dieſes Werks ſind, zu Rathe. Daſelbſt wird man ſowohl ſehen, wie die Artickel in dem Journale lauten, als auch die Beſchreibung und Erklärung derſelben bey dem Uebertrage in das Hauptbuch.

Anweiſung wie man ſich bey dem Uebertrage der Artickel aus dem Journale in das Hauptbuch verhalten müſſe.

Man ſetzet, daß folgender Artickel ſoll übertragen werden.

		Den 15. Jenner 1761.			
b	2	Peter Braun Soll an Wein-Conto fl. 800. — ver-			
a	—	kaufte ihm auf 3. Monat Zeit			
c	3	20. Fäßl. Burgunderwein à fl. 40. —	fl. 800.	—	—

Man gehet dabey alſo zu Werke:

Erſtlich ſetzet man an dem Rande des Journals den Strich bey a. vor den Artickel, und ſuchet in dem alphabetiſchen Regiſter des Hauptbuches, unter dem Buchſtaben B. das Blatt des Debitoris, Peter Braun. Man ſetzet voraus daß es Fol. 2. ſey, machet alſo eine 2. über den Strich — wo b. ſtehet.

Zweytens, ſuchet in dem nemlichen Regiſter, unter dem Buchſtaben W. das Folium des Creditoris, Wein-Conto: Man nimmt an, daß es Fol. 3. ſey.

Setzet

Setzet alſo unter den Strich, wo c. ſtehet, die Ziffer 3. und auf dieſe Weiſe wird der Artickel zubereitet ſeyn, daß ihr ihn in das Hauptbuch eintragen, und den Debitorem dafür debitiren, den Creditorem aber creditiren könnet.

Drittens: Wenn ihr den Artickel dem Debitori in ſein Debito tragen wollt, ſo zeiget die Ziffer 2. oberhalb dem Striche a an, daß ſein Conto auf dem Hauptbuche Fol. 2. ſey: wenn ihr dieſes denn aufgeſchlagen habt, ſo ſchreibt den Artickel in ſein Debito, nach der Art der Einrichtung, wovon ich vorhero gehandelt habe, und wie ihr aus nächſtfolgendem Exempel des Conto von beſagtem **Peter Braun** ſehen könnet, wo er, dem O gerade gegen über, iſt debitiret worden. Machet nach dieſem in dem Journale einen kenntlichen Punkt hinter das Fol. 2. welches vor dem Artickel bey b. ſtehet, ſo iſt dieſes das Merkmal, daß der Artickel dem Debitori in ſein Debito ſeye gebracht worden.

Viertens: Damit eben dieſer Artickel dem Creditori in ſein Credito getragen werde, ſo zeiget die Ziffer 3., welche im Journale unter dem Striche iſt, an, daß der Wein-Conto, als der Creditor im Hauptbuche, Fol. 3. ſtehe, ſuchet ihn Fol. 3. und wenn ihr ihn aufgeſchlagen habt, ſo ſchreibet den Artickel in ſein Credito, und bemerket ebenfalls die vorhin bemeldte Ordnung der Einrichtung. In nächſtfolgendem Exempel des Wein-Conto wird man deutlich ſehen, daß derſelbe dem X. gerade gegen über iſt creditirt worden. Wenn ihr nun nach dieſem den Artickel in Credito getragen habt, ſo machet in eurem Journale nach Fol. 3. vor dem Artickel bey c. einen kenntlichen Punkt, damit anzuzeigen, daß dieſer Artickel dem Creditori ſey in ſein Credito gebracht.

Wenn man dieſe Regeln wohl in Acht nimmt, wird man ſehen, daß der obige Artickel des Journals, wenn er in dem Hauptbuche im Debito und Credito eingetragen iſt, folgende Geſtalt haben müſſe.

Exempel.

		Conto des Peter Brauns, als Debitoris				
		Fol. 2. Debitum.				
1761.		Soll. Peter Braun.				
Jenner.	15.	an Wein-Conto, für 20. Fäßl Wein auf 3. Monat.	3.	fl. 800.	——	0
		Wein-Conto als Creditoris.				
		Fol. 3. Debitum.				
		Wein-Conto Soll.				

Exempel.

Conto des Peter Brauns, als Debitoris.

Creditum. Fol. 2.

Soll haben.

Conto des Weins, als Creditoris.

Creditum. Fol. 3.

Soll haben.

1761.								
Jenner	15.	pr. Peter Braun, für Verkauf von . . . . . Fäßl.	20.	2.	fl. 800.	—	—	X

An=

Anleitung, die Uebertragung der Artickel, wo vielerley Debitores oder vielerley Creditores, zu verkürzen.

Wenn man einen Artickel, wo nur ein Debitor, oder mehrere Creditores ſind, in das Hauptbuch übertragen will, ſo kann man wohl den Conto des Debitoris, für jeden Creditorem beſonders, debitiren, und alſo ſo viele Zeilen machen, als Debitores ſind. Man kann es aber auch kürzer geben, und den Debitorem an unterſchiedliche *Creditores* laut *Journal Fol.* für dieſes oder jenes um die ganze Summe *debitiren*, ſodenn aber jeden Creditorem, für diejenige Summe, die ihm allein zukommt, beſonders creditiren, wie z. E. Man wollte den folgenden Artickel des Mayers in kurzen debitiren.

Den 20. Merz 1761.			
Paul Mayer in Dreßden Soll an Folgende fl. 492. — für 40. Stücke Zeug, die ich ihm in einem Ballen P. M. gezeichnet, durch die Prager Fuhrleut überſchickte, als			
an Caſſa-Conto, fl. 480. — um den Einkauf von Stücke 40 Zeug à fl. 12. —	fl. 480.	—	—
an Unkoſten-Conto fl. 2 : 24. für Einballirung und Fracht.	2.	24.	—
an Proviſions-Conto fl. 9 : 26. für meine Proviſion à 2. pr. Cento.	9.	36.	—
	fl 492.	—	—

So muß man den Mayer an Unterſchiedliche debitiren, das Blatt des Journals, wo der Artickel ſteht, anzeigen, und ſpecificiren, warum man ihn debitire, ohne Bemerkung des Fol. der Creditoren, weil ihrer viele ſind, wie man ganz begreiflich aus folgendem Exempel ſiehet

1761.		Paul Mayer in Dreßden Soll.			
Merz.	20.	an unterſchiedliche, laut Journ: Fol.... für eine überſandte Kiſte Zeug Nov. 1'	fl. 492.	——	——

Wann auch viele Debitores und nur ein Creditor ſind, ſo kann man dieſe Abkürzung bey dem Creditore auch machen, und ihn durch Unterſchiedliche creditiren: wie es hier oben im Debito geſchehen iſt.

Allgemeine Regeln das Hauptbuch betreffend.

1. Arbeitet an einem beſondern Orte, damit euch niemand ſtöhre, und auch niemand in eure Bücher ſehe.
2. Schreibet ſchön, doch ohne Zugwerke und lange Schweife, und ſorgfältig, damit ihr keinen Fehler macht.
3. Die Titul der Conti müſſen alle groß mit Fractur-Buchſtaben geſchrieben ſeyn.

4. Jeden Artickel ſetzet in eine einige Zeile.

5. Setzet die Ziffern fein gerade untereinander, damit ihr ſie deſto leichter ſummiren könnet.

6. Ziehet alle Striche mit dem Lineale.

7. Gebet denen Caſſa- Unkoſten- Gewinn- und Verluſt- Proviſion- Wechſel- und andern Conti, wo viele Artickel vorzukommen pflegen, ganze Blätter, denen andern aber gebet die Helfte, das dritte oder gar vierte Theil eines Blattes, nachdem ihr etwa vermuthet, daß auf ſolche Conti viel oder wenig möchte getragen werden.

8. Eröfnet die Conti in dem Hauptbuche nacheinander, nach der würklichen Ordnung des Journals, ſo daß der erſte Conto, den das Journal anzeiget, auch am erſten Blatte im Hauptbuche anzutreffen ſey, und auf dieſe Weiſe fahret fort, und machet immer mehrere Conti nach Ordnung des Journals, ohne weiße Blätter dazwiſchen zu laſſen.

9. Machet keine neuen Conti auf den vorhergehenden Blättern, ohngeachtet ihr darauf Platz haben möchtet, und Conti darauf ſtünden, welche die Seiten nicht ausfüllten.

10. Jeder Artickel wird ſowohl in Debito des einen Conto, als in Credito eines andern getragen, dergeſtalten, daß alle Artickel des Debito auch an einem andern Orte in Credito ſtehen, und folglich muß das Debito des ganzen Hauptbuches, mit deſſelben Credito vollkommen von gleicher Summe ſeyn.

11. Radiret keine Artickel, ſtreichet auch keinen durch.

12. Habt ihr etwa einen Artickel in Debito eines Conto geſetzt, der nicht daſelbſt ſtehen ſollte, ſo gleichet ihn alſobald im Credito eben deſſelben Conto wieder aus, mit dieſen Worten etwa: Um *ſtorno* dieſes aus Irrthum übertragenen Artickels: alsdann aber ſchreibet ihn dorthin, wohin er gehöret: und ſo ihr auf gleiche Weiſe im Credito gefehlt habt, ſo verbeſſert es auch auf die nemliche Art.

13. Wenn

13. Wenn die Seite eines Blattes vollgeſchrieben iſt, ſo übertraget den Conto auf ein anderes Blatt, doch ſummiret vorhero die Summen des Debito und Credito, traget ſolche mit über auf den neuen Conto, und laſſet keine dergleichen Summen offen ſtehen. Endlich

14. Schlieſſet die Conti auf euren Büchern, ſo bald ihr eine gleichförmige Schluß-Rechnung mit euren Correſpondenten, oder mit euren Debitoren und Creditoren, getroffen habt.

Vom alphabetiſchen Regiſter über das Hauptbuch mit doppelten Partien.

Dieſes Buch gehöret nothwendig mit zum Hauptbuche, weshalben es auch das Alphabet, die Tafel oder Regiſter deſſelben genennet wird. Man macht es gemeiniglich von 24 Blättern, deren jedes mit einem Buchſtaben des Alphabets bezeichnet iſt. Es dienet, die Blätter der Conti anzuzeigen, wie ſie im Hauptbuche ſtehen, und ſobald ein Conto in das Hauptbuch geſchrieben worden, alſobald ſchreibet man ihn auch in das Regiſter unter ſeinen Buchſtaben.

Bey denen Perſonen wird, wie im Hauptbuche ſelbſt, der Name, der Vorname, und der Ort ihres Aufenthaltes beygeſetzt; jedoch alſo, daß der Zuname auf dasjenige Blatt komme, welches deſſen erſten Buchſtaben anzeiget, zum Exempel: der Johannes Dorigny gehöret im Regiſter unter den Buchſtaben D., der Andreas Bauer unter B. und ſo fort.

Bey den andern Conti, die keine Perſonen vorſtellen, und keine Vornamen haben, ſetzet man zum Exempel: Caſſa-Conto in den Buchſtaben C, Waaren-Lager in W, Unkoſten-Conto in U, Gewinn- und Verluſt-Conto in G, und ſo ferner.

1. Anmerkung

Man muß einem Conto allezeit einerley Namen geben, dahero, wenn er das erſtemal in das Journal notiret wird, ſo muß ihm auch alſogleich ſein gehöriger Name beygeleget, von dem Journale auch alſo in das Hauptbuch und ſofort in das Regiſter geſchrieben werden.

2. Anmerkung.

Wenn man nur Geſchäfte von geringer Wichtigkeit macht, und alſo nicht viele Conti hat, ſo kann man dieſes alphabetiſche Regiſter auf die erſteren drey Blätter des Hauptbuches machen, wie ich ſelbſt zu Anfange des Hauptbuches mit einfachen Partien gethan habe, und in der Folge bey dem andern mit doppelten Partien auch zu ſehen iſt.

3. Anmerkung.

Dergleichen Regiſter werden nicht nur allein zu dem Hauptbuche, ſondern auch zu manchen Nebenbüchern, wo Conti formiret werden, gebraucht, damit ſie derſelben ihre Blatt-Seiten anzeigen.

Von den Neben-oder Hülfsbüchern.

Ich habe oben ſchon geſagt, daß man ſich außer den hauptſächlichen Büchern, welche überhaupt alle und jede Geſchäfte, die man macht, enthalten müſſen, auch einiger Nebenbücher bedienen könne, die ein jeder ſelbſt nach ſeinem Gefallen und nach der Erforderung ſeiner Geſchäfte brauchet. Die Anzahl derſelben iſt nicht beſtimmt, ſondern jedermann macht ſo viele, als die Umſtände ſeiner Handlung erfordern, und nachdem es jedem gutdünket, bindet man viele zuſammen, oder machet ein jedes beſonders: ich werde hier von einem jeden Lehrſätze und Exempel geben, wornach ſie leichtlich werden einzurichten ſeyn.

Die

Die gewöhnlichen Neben- oder Hülfsbücher ſind folgende:

1. Das Caſſa Buch.
2. Das Verfallzeit-Buch.
3. Das Numero-Buch.
4. Das Facturen-Buch.
5. Das Conti-correnti-Buch.
6. Das Commiſſions-Buch.
7. Das Acceptations-Buch.
8. Das Rimeſſen-Buch.
9. Das Tratten-u. Rimeſſen-Buch.
10. Das Unkoſten-Buch.
11. Das Copier-Buch.
12. Das Brief-Porto-Buch.
13. Das Banco-Buch.
14. Das Schiff-Buch.
15. Das Arbeitsleute-Buch.

Von dem Caſſa-Buche.

In dieſes ſchreibet der Caſſier ſtündlich und täglich ſeine Einnahme und Ausgabe ein.

Die Einnahme ſchreibet man zur linken Hand in Debito, und bemerkt dabey von wem, warum, für wen, und in welcher Geldſorte er ſie empfangen habe?

Die Ausgabe hingegen ſchreibet er zur rechten in Credito, und bemerkt gleichfalls dabey, wem, warum, für wen, und in welchen Geldſorten er die Bezahlung geleiſtet?

Die zwey folgenden Seiten dienen zum Muſter, wie dieſes Buch in Ordnung zu halten ſey, und wie die Partien eingerichtet werden müſſen.

Jeden Abend ſoll der Caſſier dem Buchhalter ſein Caſſa-Buch und die den Tag über bezahlten Poſten geben, damit es dieſer ſofort auf das Journal bringen könne: man betitult dieſes Buch gemeiniglich:

CASSA-Buch.

LIT. A.

1761.

Formular des Caſſa-Buches im Debito.

1761	Caſſa Soll			
Den 18. Jenner.	Empfangen von Paul Cramer, für 2. Fäſſer Wachs, welche ihm den 5. hujus verkauft worden.			
	Einen Sack an Kaiſergulden. . . fl. 400. —			
	an Siebenzehner. . . . . 119: 51.			
	an Groſchen. . . . . 32: 9.	fl. 552.	—	—
Den 30. detto.	Empfangen von Wolfen, für eine Rimeſſa von Johann le Vaſſor, in Briefen von Miron dd. 25. current.			
	an 100. holländiſch. Ducaten à fl. 4:7½. fl. 412:30			
	an Siebner. . . . . 59: 30.			
	an Groſchen. . . . . 8: —			
		480	—	—
	An Fürtrag.	fl. 1032.	—	—
	Wann die Seite voll iſt, ſo ſummiret man ſie, und überträgt die Summe auf das Debito des folgenden Blattes.			

For=

Formular des Caſſa-Buches im Credito.

1761.	Soll haben.			
Den 4. Jenner.	Bezahlte an Carl Huber für 2. Fäſſer Wachs welche den 2. hujus von ihm gekauft worden.			
	an Souverains. . . . . fl. 370: 45.			
	an Siebenzehner. . . . . 120: 42.			
	an Groſchen . . . . 48: 33.	fl. 540.	—	—
Den 15. detto.	Bezahlte an Tauber, für eine Tratta von Peter Daguerre, vom 1. currt. auf 15. Tage Sicht.			
	an Carl d'ors à fl. 9: 12. . . . . fl. 460. —			
	an Maxd'ors à fl. 6: 8. . . . . 245: 20.			
	an Groſchen. . . . . 14: —			
	an Kreutzer. . . . . —40.	720.	—	—
	pr. Fürtrag.	fl. 1260.	—	—
	Die Summirung dieſer Seite wird gleichfalls in das Credito des folgenden Blattes vorgetragen.			

An=

Anmerkungen bey dem Caſſa-Buche.

Sobald eine Seite des Empfangs oder der Ausgabe vollgeſchrieben iſt, ſo wird eine jede alſogleich ſummirt, und die Summe auf die folgenden Blätter, der Empfang im Debito des Caſſa-Buches, die Ausgabe aber in deſſen Credito übertragen, und ſofort von Blatt zu Blatt, wobey ſowohl unten am Schluſſe des vorherigen Blattes, als zu Anfange des neuen, die übertragene Summe des Debits an Fürtrag, als auch in Credito, pr. Fürtrag bemerket wird.

Wenn die Caſſa geſchloſſen wird, ſo ziehet man die Ausgabe von der Einnahme ab, und wenn der Ueberſchuß, ſo baar vorhanden ſeyn muß, unterſucht, und richtig befunden worden, wird ſolcher in Debito des neuen Conto übertragen.

Sollte aber das in Caſſa vorhandene baare Geld mit der Summirung nicht zuſammen treffen, ſo muß man fleißig unterſuchen, woher der Suario komme, und nicht nachlaſſen, bis er gefunden worden. Einige bedienen ſich eines Caſſa-Strazza-Buchs, worein ſie dasjenige, was ſie empfangen oder auszahlen, ſogleich eintragen, und nachgehends in das Caſſa-Buch ins reine ſchreiben. Allein auf dieſe wird die Arbeit und Schreiberey unnöthig vermehret.

II. Vom Verfallzeits-Buche.

In dieſes Buch werden die Verfalltäge von allen Summen, die man auszuzahlen oder einzunehmen hat, notirt, es mag alsdenn für Wechſelbriefe, Billets, Waaren, oder andere Sachen ſeyn. Dieſes Buch dienet dazu, daß man zu allen Zeiten wiſſe, was man jeden Tag zu empfangen oder zu bezahlen habe, damit man ſowohl für die Herbeyſchaffung der nöthigen Gelder, zu den Zahlungen die man zu leiſten hat, beſorgt ſeyn, als auch zu gehöriger Zeit die Summen, die uns andere bezahlen müſſen, empfangen, oder bey Ermanglung der Bezahlung die nothwendigen Anſtalten vorkehren könne.

Man läßt ſich zu dieſem Ende ein oder zwey Bücher Papier zuſammen binden, und ſetzet oben zu Anfange der Blätter an dem Rande die 12. Monate, nach ihrer natürlichen Ordnung, und fängt mit dem Jenner an. Für jeden Monat beſtimmt man 4. oder 5. Blätter, und theilet die Seiten zur linken Hand in ſo viele Abſchnitte ein, als der Monat Tage hat; vor jedem dieſer Abſchnitte wird der Monatstag geſetzt, bey dem erſten angefangen und mit dem letzten aufgehört; auf den Seiten zur rechten Hand, verfährt man eben ſo, wie man es hiernächſt aus dem beygefügten Formular ſehen kann. Man richtet die übrige Monate des Jahrs auf gleiche Weiſe ein. Oben auf der Seite zur linken Hand, ſchreibet man mit großen Buchſtaben, Zu empfangen, damit man wiſſe, daß dieſe die Seite ſey, worauf man die Summen ſetze, die zu empfangen ſind, und jede Summe wird unter denjenigen Tag notirt, an welchem ſie verfallen iſt.

Und gegentheils oben auf der Seite zur rechten Hand, ſchreibet man mit großen Buchſtaben, Zu bezahlen, damit man wiſſe, daß dieſe die Seite ſey, worauf man die Summen ſetze, die zu bezahlen ſind, und auch hier wird jede Summe unter denjenigen Tag notirt, an welchem ſie verfallen ſind.

Anmerkungen.

---

1. Man giebt den Verfalltägen der Wechſelbriefe und *Billets* diejenigen Tage zu, welche nach der Wechſel-Ordnung jeden Platzes den Innhabern zu Beſorgung des Geldes zugeſtanden ſind, und Reſpect-Täge genennet werden: man ſetzet alſo die Verfallzeit, genau auf denjenigen Tag, an welchem ſie würklich müſſen bezahlet werden: denn die meiſten Kaufleute und Wechsler fordern und leiſten die Bezahlung nicht eher, als am letzten Reſpect-Tage. Es iſt nicht undienlich hiebey anzumerken, daß dieſe Reſpect-Tage erſt den Tag nach

dem vorhergehenden ordentlichen Verfalltage anfangen; welcher nach den Wechſelordnungen nicht dazu gerechnet werden kann: wenn alſo ein Wechſelbrief den erſten May verfallen iſt, ſo fangen die Reſpect-Tage erſt den 2. May an, der letzte davon iſt, wenn 10. Reſpect-Tage ſind, der 11. May, an welchem unumgänglich bezahlet oder proteſtirt werden muß, denn wenn an dieſem Tage zu proteſtiren überſehen wird, ſo bleibet der Wechſelbrief den Innhaber auf ſeine Gefahr und für ſeine Rechnung zur Laſt. Auch kann ein Proteſt, wenn er einmal verſäumt worden, niemals durch einen an den gerichtlichen Actum oder Urkunde erſetzet werden.

Wenn man alſo die Wechſelbriefe oder Billets in ihre Verfalltage notirt, ſo muß man wohl in Acht nehmen, daß man damit keinen Irrthum begehe und beſonders bey den Artickeln zu empfangen; denn wenn die Bezahlung davon nur einen einigen Tag ſpäter verlangt wird, ſo verliert man ſein Recht gegen den Ausſteller und Giranten; welches öfters von ſehr großer Folge iſt.

2. Man beobachte auch, daß die Billets, worin ſteht, *Valuta* in Waaren empfangen, noch einen ganzen Monat, nach dem eigentlichen Verfalltage zu laufen haben: dieſes nennen die Kaufleute den Verfall-Monat.

3. Man muß auch wohl bemerken, daß man die Uſi nicht für ganze Monate rechne, denn ein Uſo iſt nur 30. Tage, da hingegen ein Monat deren mehr oder weniger hat. Wenn der letzte Reſpect-Tag ein Sonntag oder Feyertag iſt, ſo muß man den Abend vorhero die Bezahlung fordern, und im Falle der Verweigerung proteſtiren laſſen.

4. Sobald ein Wechſelbrief oder ein Billet bezahlt iſt, ſo muß man ſolches im Verfallzeit-Buche durchſtreichen, oder vor dem Artickel ein B: ſetzen, zum Zeichen daß es bezahlt worden: desgleichen thut man bey denen Summen, welche zu empfangen ſind, vor welche man ein E: ſchreibt, zum Zeichen daß man ſie empfangen habe. Wenn dieſe Ordnung fleißig beobachtet wird, ſo kann man gleich ſehen, ob man einen Artickel verſäumt habe.

5. Die-

5. Diejenigen, welche wenige Geſchäfte machen, können, anſtatt zu jedem Monate viele Seiten zu nehmen, ſich mit zwey gegeneinander überſtehenden Seiten begnügen, die eine für die Summen, die zu empfangen ſind, und die andere für die Summen, die ſie zu bezahlen haben. Man mache nun dieſes Buch wie man wolle, ſo muß es die Geſtalt des folgenden Formulars haben, und wird betitelt.

Verfallzeit-Buch.

LIT. A.

1 7 6 1.

Jenner.	1761	Zu empfangen.				
1.	E.	Rimeſſa von Johann Volcker, vom 10. December auf König. . . .	fl.	240.	—	—
	E.	von Cramer für den 16. Julli verkaufte Wolle.		720.	—	—
2.						
3.		von Dürrhaupt, für ſeine Obligation vom 23. May.	fl.	400.	—	—
		Rimeſſa von P. Daguerre, vom 25. October auf Meſſerburg.		720.	—	—
4.						
5.		Auf ſolche Weiſe wird das Verfallzeit-Buch auf alle Monate und Tage des Jahrs fortgeſetzet.				

Jenner.	1761	Zu bezahlen.				
1.	B.	an C. Hoſenneſtel, für Einkauf vom 1. Julii.	fl.	480.	—	—
	B.	Tratta von T. J. Preuer, vom 22. November an Müller.		800.	—	—
2.		Tratta von T. Greiner, vom 15. December an Hößlin.	fl.	982.	24.	—
		Mein Billet vom 25. October an den Ueberbringer.		1200.	—	—
3.						
4.						
5.		Auf ſolche Weiſe wird dieſes Buch auf alle Monate und Tage des Jahrs fortgeſetzet.				

III. Vom Numero-Buche.

Man gebrauchet dieſes Buch, daß man wiſſe was für Waaren in Waaren-Lager eingekommen, davon weggegangen und noch vorhanden ſind.

Seine Form iſt gemeiniglich in Folio und ſchmal, auf jeder Seite nur mit 2. Linien bezogen, eine vorwärts am Rande und eine wo man ſonſt die Summen hinſchreibet.

Man theilet jede Seite in unterſchiedliche Abſchnitte durch Linien, die etwa einen halben Zohl breit untereinander gezogen werden.

An den Rand der linken Seite, ſetzet man für dieſe linirte Zwiſchen-Räume, die Numern, welche man den Waaren geben will, und fängt bey No. 1. an, und ſo fort.

Wenn die Waaren in das Lager einkommen, notirt man ſie in dieſes Buch, auf die Seite zur linken Hand, neben eine Nummer; jedoch füllet man allemal die Nummern nacheinander aus: man notiret hiebey die Anzahl, Eigenſchaft, Gewicht oder Maaß der Waare, alsdenn zeichnet man auch die Waare, ſie ſey nun gleich in Fäſſern, Ballen, Kiſten oder Säcken, mit eben der Numero, womit ſie im Numerobuche notiret worden, als zum Exempel: Wenn die erſte Waare, welche einkommt, 1. Ballen Pfeffer iſt, ſo notiret man ihn im Buche bey No. 1. und zu gleicher Zeit zeichnet man auf den Ballen im Gewölbe auch No. 1.

Wenn die zweyte Waare einkommt, beobachtet man eben daſſelbe, mit No. 2., bey der dritten mit No. 3. und ſodann immerfort alſo.

Gleichwie der Verkauf oder die Weggabe der Waare ſo gleich in die Strazza oder in das Verkauf-Journal geſchrieben, und die Nummer der verkauften Waare dabey angezeiget wird, ſo notiret man ſolches auch, im Numero-Buche, und ſchreibet die verkauften Waaren allda ab, wie zum Exempel: wenn man in dem Verkaufbuche ſiehet, daß ein Stück, Balle, Faß oder ſonſten was unter No. 1. verkauft, oder dieſen oder jenen Tag verſchickt worden, ſo macht man alſogleich ein Zeichen für dieſe Nummer im Memoriale, Strazza oder Ver-

kauf-

kauf=Journal, damit man wiſſe, daß in dem Numero-Buch ſolches auch abgeſchrieben worden ſey.

Bey richtiger Beobachtung dieſer Ordnung, kann man allezeit gleich ſehen, ob die Waaren ganz oder zum Theil verkauft worden ſind, denn wenn nichts auf der Seite der Abgabe geſchrieben iſt, ſo iſt es ein Zeichen, daß dieſelben Waaren, ſo wie ſie ins Magazin gekommen, noch darinnen befindlich ſeyn müſſen.

Anmerkungen.

1. Dieſes Buch iſt eines der nothwendigſten und nützlichſten. Man muß es aber ſehr ordentlich halten.
2. Man muß inſonderheit wohl acht geben, daß man niemals zweyerley Stücke mit einerley Numero bezeichne.
3. Es iſt eine wichtige Sache, daß die Abſchreibung im Numero-Buche durch den Principal ſelbſt, oder durch eine andere getreue Perſon, auf die ſich derſelbe vollkommen verlaſſen kann, geſchehe, damit kein Betrug vorgehen möge, beſonders bey denen, welche die Waaren in das kleine auswägen, ausmeſſen, oder ausſchneiden.
4. Die Ordnung, dieſes Buch zu führen, wird aus dem folgenden Formulare deutlich zu erkennen ſeyn.
5. Man betitelt das Buch:

NUMERO-Buch.

LIT. A.

1761.

Eine

Numero		
1.	Eine Balle weiſſen Pfeffer . . . . . wog Pfund.	400. —
2.	Ein Stück Cramoiſin-Damaſt . . . . hält Ellen	63. —
3.	Eine Küſte Gewürz-Nägelen . . . . wiegt Pfund.	284. —
4.	Eine Küſte holländiſche Leinwand . . . hat Stücke.	29. —
5.		
6.		
7.		
8		
9		
10.		

Ver-

d. 15. Merz.	Verkauft an Carl Hoſenneſtel.	
d. 10. April.	Verſchickt an Mayer in Ollmütz.	
d. 15. May.	Verkauft an Rietmann . . . . Stücke.	15.—

IV. Vom Facturen-Buche.

Man bedienet ſich dieſes Buchs, um die Conti von allen Gattungen der Waaren darein zu machen, worüber man den Aufſatz weit beſſer in ein beſonderes Buch, als in das Journal ſchreibt, weil man öfters Abänderungen machen muß; dieſes Buch iſt ſowohl bey der einfachen, als doppelten Buchhaltung ſehr bequem und nützlich zu gebrauchen.

Die gewöhnlichſten Conti, welche man darein bringt, ſind:

1. Die Facturen der Waaren, welche man für Rechnung eines andern einkauft oder wegſchicket.
2. Die Conti der Waaren, welche man in Commiſſion oder für Rechnung eines andern empfängt oder verkauft.
3. Die Conti der Waaren, welche man anderwärts hinſchicket, daß ſie für unſere Rechnung verkauft werden.
4. Die Conti der Waaren in Geſellſchaft, worüber wir die Verwaltung haben.
5. Die Conti der Waaren in Geſellſchaft, worüber andere die Verwaltung haben.
6. Alle andere Conti, die nicht alſogleich in Richtigkeit können gebracht werden, und man nicht auf das Hauptbuch bringen will.

Auf die erſten zwey Seiten dieſes Buches macht man ein Regiſter der Blätter, worauf die Conti ſtehen, damit man ſie deſto leichter finde.

Bey jeder Gattung dieſer Conti muß man die Ordnung, ſo durch folgende Erklärungen und Exempel an die Hand gegeben wird, genau beobachten.

Facturen über Waaren, welche man für Rechnung eines andern einkauft und wegſchickt.

Wenn man für jemandes Rechnung Waaren kauft, und ſie ihm überſchickt, ſo macht man eine Rechnung oder Factura darüber, worinne gleich zu Anfange beſchrieben wird, was man gekauft oder verſchickt hat, von wem es gekauft worden, wie es gezeichnet und numerirt ſey, und durch wen es abgeſendet worden.

Man

Man beſchreibet alsdenn die Anzahl der Waare, ſamt ihrem Gewichte, Preiße und Betrage.

Unter dieſe Specification ſetzet man eine andere, welche die Auslagen für Einballirung, Mauthen, Frachten und andere Unkoſten betreffen, deren Betrag zu dem Belaufe der Waaren ſummiret wird. Von der ganzen Summe rechnet man alsdenn ſeine Proviſion zu ſo vielen pro Cento. Dieſe Proviſion wird ſo fort zu den Summen des Betrags und der Unkoſten geſchlagen, von der ganzen Summe ein Artickel in dem Journale formirt, derjenige, dem die Waaren zugeſchickt werden, dafür debitirt, und dabey angezeigt, auf welcher Seite der ausführliche Auffatz des Artickels im Facturen-Buche anzutreffen ſey.

In dem Facturen-Buche ſchreibet man unten an die Facture, daß der Artickel davon dieſen oder jenen Tag in das Journal auf dieſes oder jenes Blatt ſey übertragen worden: man ſehe zum Exempel das folgende Formular, gleichwie auch den 24. Artickel im Journale der einfachen Buchhaltung.

Anmerkungen.

Einige ſchreiben die Facturen in die Strazza oder in das Verkaufbuch, und alsdenn iſt es überflüſſig, ſie in das Facturen-Buch zu ſetzen: ich werde aber allemal anrathen, daß man ſich des Facturen-Buches bediene, und alle Geſchäfte, welche dahin einſchlagen, daſelbſt einſchreibe, ohngeachtet es ſcheinet, als ob dadurch nur die Schreiberey vermehret würde.

Formular.

	Fol. 1. In Wien den 15. April. 1761.			
P. V. No. 1.	Facture über 200. ℔. Saffran, welche auf Ordre des Philipp Verpoorten in Hamburg gekauft, und ihm dato für ſeine Rechnung und auf ſeine Gefahr über Nürnberg unter addreſſe des Johannes Wagners, in einem Ballen mit nebenſtehenden Zeichen abgeſchicket worden, als:			
	Gekauft für baares Geld von Lorenz Binder, 200. ℔. Saffran à fl. 8. —: das Pfund . . .	fl. 1600.	—	—
	Unkoſten:			
	für 4. Säcke . . . . fl. 1. 36. —			
	Für doppelte Einballirung . . . 4. 48. —			
	Für Fuhrlohn bis an die Mauth . — 36. —	7.	—	—
	Für Ausfuhr-Polite- und Mauth-Unkoſten . . .	38.	42.	—
		fl. 1645.	42.	—
	Für meine Proviſion à 2. pr. C.	32.	54.	—
	Summa	fl. 1678.	36.	—
	Copie davon überſchickt den 15. April 1761. Und auch in das Journal eingetragen Fol. 9.			

Con-

Conti über die Waaren, welche man in Commiſſion oder für Rechnung eines andern verkauft.

Sobald ich Waaren für Rechnung eines andern empfange, mache ich darüber einen Conto mit Debito und Credito in das Facturen=Buch.

Man betitelt ihn: Dieſe oder jene Waaren von dieſem oder jenem.

In Debito notirt man die Frachten, und alle andere darüber ergangene Unkoſten.

In Credito ſchreibet man alle Verkäufe, die man davon gemacht hat, und formirt von jedem einen Artickel auf dem Journale, den Käufer dafür zu debitiren.

Wann alle Waaren verkauft ſind, ſo bringt man dieſem Conto den Gewölbzinns, Tragerlohn, Waaggeld, und alle andere deswegen gehabte Unkoſten in Debito, wobey zugleich auch die Proviſion, welche gemeiniglich 2. oder 2½. pro Cento iſt, von dem Betrage der verkauften Summen mit angerechnet wird.

Wenn ich nun alle die Unkoſten ſamt der Proviſion, welche im Debito ſtehen, von dem Betrage ver verkauften Waaren, welcher im Credito iſt, abziehe, ſo iſt das Ueberbleibende der gerade Belauf deſſen, ſo aus den Waaren gelöſt worden: dieſen träget man ebenfalls, um den Conto auszugleichen, in Debito, und zeiget dabey an, daß derjenige, dem die Waaren zugehört haben, dafür creditirt werden müſſe.

Darauf formirt man im Journale einen Artickel, wodurch er creditirt wird: der folgende Conto, und der 44. Artickel im Journale der einfachen Buchhaltung werden dieſes deutlicher belehren.

		Fol. 2. **Formular.**			
1761.		Damaſt-Conto von Joh. *Rivolat.* in *Turin* **Soll.**			
Febr.	28.	pr. Fracht und Unkoſten bey dem Empfange einer Kiſte No. 1. mit 5. Stücken. .	fl. 5.	24.	—
		pr. Senſarie von fl. 1759: 36. à 1. pr. Cento.	17.	35.	6.
		pr. Proviſion von fl. 1759: 36. à 2. pr. Cento.	35.	11.	4.
			fl. 58.	11.	2.
Auguſt.	30.	für den Netto-Betrag nebiger 5. Stücke, ſo ich obigem Rivolat, doch ohne præjudiz, bis das Geld dafür eingehet, in Credito bringe.	1701.	24.	6.
			fl. 1759.	36.	—
		Hievon Copie geſchickt den 30. Auguſt. 1761. und eingetragen in das Journal Fol. 15.			

Formular. Fol. 2.

1761.		**Soll haben.**			
Auguſt.	4.	verkaufte an Peter Baur auf 6. Monat Zeit			
		2. Stücke Damaſt, halten			
		No. 1. Ellen 62. grün und weiß.			
		2. — 62. cramoiſin.			
		Ellen 124. à fl. 5. 42.	fl. 706.	48.	—
	28.	verkauft an Middelmayr auf 4. Monat Zeit			
		3. Stücke Damaſt, halten			
		No. 3. Ellen 63. grün und weiß geſtreift.			
		4. — 65. cramoiſin.			
		5. — 61. violett.			
		Ellen 188. á fl. 5. 36.	1052.	48.	—
		5. Stücke.	fl. 1759.	36.	—

Conti über Waaren, welche man anderwärts hinſchickt, um für unſere Rechnung oder in Commiſſion verkauft zu werden.

Wenn man Waaren irgend wohin ſchickt, um für unſere Rechnung verkauft zu werden, ſo ſchicket man zu gleicher Zeit eine Facture mit, worin derjenige Preis, d en wir dafür beſtimmen wollen, ausgeſetzet iſt, auf daß unſer Commiſſionaire, oder derjenige, dem wir die Waaren überſenden, ſich in dem Verkaufe und in der Weggabe derſelben darnach richten möge. Dieſen Waaren giebt man in dem Facturen-Buche einen Conto und nennet ihn: Dieſe oder jene Waaren bey dieſem oder jenem, an dem oder jenem Orte Sollen: In Debito dieſes Conto bringet man die Koſten der Waaren, ſamt allen Unkoſten, welche deswegen ergangen ſind.

Wenn der Commiſſionaire die Waaren verkauft hat, und die Rechnung über den Verkauf derſelben einſchicket, ſo unterſucht man erſtlich, ob ſie ſich richtig befinde, man ſiehet, was der netto Belauf ſey, von welchem man alle Unkoſten des Commiſſionairs abziehet, und trägt alsdenn den Ueberreſt das Conto dieſer Waaren in dem Facturen-Buche in Credito.

In dem Journale wird der Commiſſionaire für dieſen netto Belauf debitirt, und dieſer Artickel ſodenn auf das Hauptbuch in Debito ſeines Conto übertragen.

Man unterſuchet nachgehends dieſen Waaren-Conto im Facturen-Buche, und wenn das Credito mehr beträgt als das Debito, ſo iſt der Ueberſchuß Gewinn: wenn aber das Debito mehr austrägt als das Credito, ſo iſt das mehrere Verluſt: dieſen Ueberſchuß ſchreibet man auf diejenige Seite, wo die geringere Summe iſt, um den Conto auszugleichen, und merket dabey an, daß dieſer Saldo vom Gewinne oder Verluſte an dem Verkaufe herkomme.

In dem Facturen-Buche wird unten im Credito des Conto angemerkt, daß dieſer Artickel in das Journal, auf dieſes oder jenes Blatt ſey übertragen worden.

Zu einem Exempel dienet das Formular auf dem folgenden Blatte, wie auch der 41ſte Artickel des Journals der einfachen Buchhaltung. Man wird allda ſowohl die Ordnung, als die Einrichtung ſehen, welche man bey den Conti über diejenigen Waaren beobachten muß, die wir einem Commiſſionaire für unſere Rechnung zu verkaufen überſchicken.

Fol. 3. **Formular.**

Brocat-Conto bey Jac. Daumer in Linz

Soll.

1761.						
Febr.	5.	für überſchickte 6. Stücke Brocat, halten				
		No. 1. Ellen 22. blau und gelb.				
		2. — 23. detto.				
		3. — 21. eiſenfarb und weiß.				
		4. — 22. detto.				
		5. — 24. zimmetfarb oder ponſo.				
		6. — 24. detto.				
		Ellen 136. à fl. 6: 24. . . .	....	fl. 870.	24.	—
		für Gewiñ an dem Verkaufe und p. Saldo.	....	29.	36.	—
		Stücke	6.	fl. 900.	—	—

For=

1761.		Formular. Fol. 3. Soll haben.				
Julii.	25.	für den Netto-Betrag, laut ſeiner Berechnung von . . . . Stücke	6.	fl. 900.	—	—
		Eingetragen in das Journal, den 25. Julii Fol. 13.				

Conti über Waaren in Geſellſchaft, darüber wir die Verwaltung haben.

Wenn man Waaren in Geſellſchaft, kauft und darüber ſelbſt die Verwaltung hat, ſo debitirt man den Compagnon fürſeinen Antheil; worüber zum Exempel der 45ſte Artickel des Journals der einfachen Buchhaltung nachgeſehen werden kann.

Man macht alsdenn in dem Facturen-Buche einen Conto über dieſe Waaren und betitelt ihn, Dieſe oder jene Waaren in Geſellſchaft mit dieſem oder jenem Sollen: wobey die Compagnons und ihr Antheil, wie aus nachfolgendem Formulare zu erſehen, benennt werden.

In Debito dieſes Conto ſetzet man alle disfalls ergangene Unkoſten.

Nach dem Verkaufe dieſer Waaren formirt man darüber Artickel im Journal, und debitirt die Käufer, wie zum Exempel der 47. und 48ſte Artickel im Journale der einfachen Buchhaltung lauten.

Dieſe Verkäufe bringt man darauf dem Conto über dieſe Waaren, der in dem Facturen-Buche iſt, in Credito, und merket dabey an, daß die Artickel davon in das Journal, auf dieſes oder jenes Blatt, ſeyn übertragen worden.

Wenn die Waaren alle mit einander verkauft ſind, ſo bringet man in Debito dieſes Conto alle Unkoſten, die man etwa für Gewölbzins, Senſarie, Waaggeld und anders entrichten müſſen. Man ſchreibet auch die Proviſion von Kauf und Verkauf dahin, welche gemeiniglich à 3. pr. Cento gerechnet wird, wenn man nicht um mehr oder weniger mit einander verſtanden iſt.

Wenn alle Unkoſten im Debito, von dem Betrage des Verkaufes im Credito, abgezogen worden ſind, ſo iſt das überbleibende der Netto-Betrag der verkauften Waaren.

Dieſer Netto-Betrag oder Gewinn wird unter die Compagnons getheilt, nach Maaße des Antheils, den ſie dabey haben, und wird deswegen in Debito ei-

nes ſolchen Waaren-Conto angezeigt, wieviel jedem für ſeinen Theil daran zugehöre: das Formular des folgenden Conto wird zum Exempel dienen können.

Darauf macht man Artickel im Journale, wodurch die Compagnons, jeder für ſeinen Antheil des Netto-Betrags creditirt werden, und dieſe Artickel werden ihnen alsdenn in dem Hauptbuche in Credito gebracht.

In dem Facturen-Buche wird auf der Seite des Debito bemerkt, daß der Artickel in das Journal gebracht worden ſey, wovon man die Seite anzeigt.

Man ſehe hierüber das nächſtfolgende Exempel und den 49ſten Artickel des Journals der einfachen Buchhaltung.

		Fol. 4. **Formular.**			
1761.		Brandewein-*Conto* zur Helfte mit Paul Cunz, Soll.			
Auguſt.	30.	bezahlte dem Binder für unterſchiedliche Arbeiten.	fl. 1.	48.	—
		für Gewölbzins.	3.	12.	—
		Proviſion von Einkauf und Verkauf von fl. 656: 53. à 3. pr. Cento.	19.	42.	—
			fl. 24.	42.	—
		Der Netto-Betrag von 4. Fäßl Brandewein belauft ſich auf fl. 636: 6. — gehöret alſo dem Cunzen für ſeine Helfte. . . . . fl. 318: 3. — und mir für meine Helfte. . . 318: 3. —			
			636.	6.	—
		Der halbe Antheil des Paul Cunzen iſt den 6. Sept. in das Journ. Fol. 16. getragen worden.	fl. 660.	48.	—

Formular. Fol. 4.

1761.		Soll haben.				
Sept.	6	verkaufte für baar Geld an Ignaz Fink				
		2. Fäßl hielten,				
		No. 1. Maas 192.				
		2. — 204.				
		Maas 396. à kr. 48. . . .	fl.	316.	48.	—
Sept.	6.	verkauft an C. Hoſenneſtel auf 3. Monat Zeit				
		2. Fäßl hielten				
		No. 3. Maas 192.				
		4. — 195.				
		Maas 387. à kr. 53⅓. . . .		344	—	—
		4. Fäßl.	fl.	660.	48.	—
		Iſt heute in das Journal. Fol. 16. übertragen worden.				

Conti über Waaren in Geſellſchaft, worüber einer der Compagnons die Verwaltung hat.

In Anſehung der Waaren in Geſellſchaft überhaupt, muß man ſich mit demjenigen wohl bekannt machen, was ich weiter unten von pag. 198. bis 208. über dieſe Materie ausführlich melden werde, man kann auch die Artickel des Journals der doppelten Buchhaltung von pag. 302. bis pag. 318. zu Rathe ziehen. Hier aber muß man in Anſehung der Waaren in Geſellſchaft, worüber andere die Verwaltung des Einkaufs und Verkaufs haben, folgendes merken.

Wenn unſer Compagnon, dem der Verkauf aufgetragen worden, und der über die Waaren die Verwaltung gehabt, über den Einkauf die Rechnung einſchickt, (wir wollen annehmen über Weine auf halben Antheil) ſo formirt man im Journal einen Artickel, wodurch dieſer Compagnon für den Betrag unſerer Helfte creditirt wird. Siehe davon den 50ſten Artickel im Journale der einfachen Buchhaltung.

Zu gleicher Zeit macht man einen Conto darüber im Facturen-Buche, und debitirt denſelben für den Betrag unſers Antheils, wie im Debito des nächſtfolgenden Exempels zu ſehen iſt.

In eben dieſem Facturen-Buche kann man auch anzeigen, auf welchem Blatte des Journals unſer Compagnon für den Betrag unſerer Helfte creditirt worden ſey. Dieſes iſt eine Ordnung, welche allemal ihren Nutzen hat.

Wenn die Waaren verkauft ſind und unſer Compagnon die verkaufte Rechnung einſchickt; ſo wird derſelbe in dem Journale für den Netto-Betrag unſers Antheils debitirt, wie man aus dem 52ſten Exempel im Journale der einfachen Buchhaltung ſehen kann.

Hierauf wird der Conto dieſer Waaren in dem Facturen-Buch für den Netto-Betrag deſſen, ſo man daraus erlößt hat, creditirt, wie es im Credito des nachſtehenden Conto geſchiehet.

Im Facturen-Buche wird angemerkt, auf welchem Blatte im Journale unſer Compagnon debitirt worden ſey.

Man unterſuchet alsdenn, ob bey dieſem Handel, Gewinn oder Verluſt ſey, und gleichet den Conto aus. Beſehet hierüber das gleich folgende Formular eines ſolchen Conto, wie auch oben im Journale der einfachen Buchhaltung den 50. und 52ſten Artickel.

		Fol. 5. **Formular.**					
1761.		Wein bey C. Huber, zur Helfte mit ihm Soll.					
Sept.	10.	Für meine Helfte an 50. Fäßl. . . Fäßl.	25.	fl.	960	—	—
		Für Gewinn pr. Saldo.	—		64	—	—
			—			—	—
				fl.	1024.	—	—

Formular. Fol. 5.

1761.		Soll haben.				
Sept.	30.	Für meine Helfte des Netto-Betrags laut Berechnung von C. Huber . . Fäßl.	25.	fl. 1024.	—	—
		Eintragen in das Journal. Fol. 16.				
	31.					

1. Anmerkung.

Man kann in das Facturen-Buch auch alle andere Gattungen von Rechnungen, Noten, Ueberſchlägen, und andere Anmerkungen welche die Waaren betreffen, eintragen, es mag nun für unſere eigene oder für fremde Rechnung ſeyn: Jmgleichen auch alle Conti über Effecten, die man beſonders halten will, als über Schiffe, Schifladungen für unſere Rechnung, Expeditiones von Waaren und Schiffen für Rechnung anderer, und noch mancherley andere Vorfälle, davon ich für überflüſſig erachtet habe, Exempel und Formulare zu geben, weil ein wenig Erfahrung in den Geſchäften jedem von ſelbſt an Hand geben wird, wie er ſich dabey zu verhalten habe.

2. Anmerkung.

Das Facturen-Buch dienet ſowohl bey der einfachen als doppelten Buchhaltung: Man kann es demnach beſtändig brauchen, um die Conti über alle vorkommende Fälle hinein zu bringen.

3. Anmerkung.

Dieſes Buch iſt von einem ſehr bequemen Gebrauche und thut gute Hülfe, beſonders bey Conti, die nicht gleich zu Ende gehen. Dahero ich denn immer dazu anrathen werde, ohngeachtet viele Leute meynen, daß es eben ſo unentbehrlich nicht ſey, und nur die Schreibereyen ohne Noth vermehre.

V. Von dem Conti-Correnti-Buche.

Dieſes Buch dienet die Rechnungen darinn aufzuſetzen, welche man den Correſpondenten einſchicket, damit man darüber mit ihnen d'accordo gehe und alle Fehler nnd Unrichtigkeiten vermeide, ehe ihre Conti auf dem Hauptbuche ſaldiret und geſchloſſen werden.

Auf

Auf dieſe Weiſe behält man von dieſen überſandten Conti-Correnti allezeit eine Abſchrift zurück, ſich in derſelben im Nothfalle erſehen zu können.

Die Ordnung und Einrichtung ſolcher Conti wird man aus dem Formulare auf folgendem Blatte ſehen.

Bey Ueberſchickung derſelben ſetzet man unten das Datum bey, wann ſie dem Correſpondenten überſchicket worden.

Zu Anfange dieſes Buches macht man ein Regiſter, welches die Blätter der darinne enthaltenen Conti anzeiget, und das Buch ſelbſt betitelt man:

CONTI-CORRENTI-Buch.

LIT. A.

1 7 6 1.

Formular eines Conto-Corrente.

Fol. 1. Herr Peter Daguerre in Amſterdam: Sein Conto **Soll.**

1761.				
d. 20. Jenner.	Um ſeine Tratta vom 11 Novembre. paſſato. an Demourat	fl. 720.	—	—
d. 25. Febr.	Um desgleichen vom 28. Decembre paſſato. an Demeuves	960.	—	—
d. 12. Merz.	Um überſandte Balle mit Waaren No. 1. .	904.	—	—
d. 20. detto.	Um Unkoſten zu Rouen über dieſe Balle .	9.	12.	—
d. 15. April.	Um auf ſeine Ordre an van Hamſteeden bezahlt.	480.	—	—
d. 12. May.	Um meine Rimeſſa auf F. Sellier von thlr. 231 $\frac{88}{100}$. Banco à 138. pr. C. . . .	480.	—	—
	Um Courtage von fl. 2353. 12. — à $\frac{1}{8}$ pr. C. fl. 2. 57. 2.			
	Um Proviſion von fl. 2753. 12. — à $\frac{1}{2}$. pr. C. 13. 45. —			
	Um Brief-Porti bis heute . . 1. 24. —	18.	6.	2.
d. 14. May.	pr. Saldo verbleibt ihm zu gut, ſo in Credito ſeines neuen Conto Fol. . . . vortrage .	407.	53.	2.
		fl. 3979.	12.	—

Der Saldo wird ſodenn in Credito des neuen Conto getragen.

Soll

Fol. I

1761. **Soll haben.**

d. 18. Jenner.	Um ſeine Rimeſſa auf Demourat. . . .	fl. 720.	—	—
d. 23. Febr.	Um ſeine Tratta à 2. Uſi an les Coulteux von thlr. 467 $\frac{15}{100}$. Bo. à 137. pr. C. . .	960.	—	—
d. 14. Merz.	Um desgleichen an Demeuves von thlr. 444 $\frac{54}{100}$ Bo. à 137$\frac{1}{4}$ pr. C.	915.	12.	—
d. 10. April.	Um ſeine Rimeſſa von du Peyron auf Durand.	880.	—	—
d. 13. May.	Um desgleichen auf Hebert.	504.	—	—
Salvo	Errore.			
	Wien den 14. May 1761. Copie überſchickt anheute.	fl. 3979.	12.	—
	Verbleibt alſo Creditor auf neue Rechnung.	fl 407.	53.	4.

VI. Vom Commiſſions- und Aviſo-Buche.

In dieſes Buch notiret man alle Ordres und Nachrichten, die man durch Briefe von den Correſpondenten erhält, und deswegen läßt man vor jedem derſelben, von welchem man dergleichen zu erhalten pfleget, 2. oder 3. Blätter leer, damit man ihre Ordres, Aviſi und Commiſſiones hinein ſchreibe, und zu allen Zeiten ſehen könne, was wir für ſie, und ſie für uns zu verrichten haben.

Auf die erſten zwey Blätter des Buches machet man ein alphabetiſches Regiſter, welches die Folia anzeigt, wo jeder der Correſpondenten eingetragen iſt.

Man läßt den Rand dieſes Buchs etwas breit, damit man an die Seite der Articel, wenn die Commiſſiones vollzogen ſind, eine Nota machen könne.

Man kann auch die Articel, wenn die Sache vorbey iſt, durchſtreichen: Sehet das folgende Formular. Man betitelt dieſes Buch:

COMMISIONS-Buch.

LIT. A.

1761.

	Peter *Daguerre* in Amſterdam ſchreibet mir 1761.
überſchickt den 15. dd.	den 4. Jenner. Ihm 200. ℔ Saffran zu ſchicken, wenn ich das Pfund à fl. 7. 12. haben könnte.
Traſſirt und remittirt den 7. dd.	Auf ihn für ſeine Rechnung zu traſſiren Rthlr. 1000 :—: Bo. à 138. pr. C. und die Valuta dafür nach London an B. Midley à $8\frac{2}{5}$. fl. zu remittiren.
	Die Tratten des J. du Peyron in Bourdeaux bis auf fl. 4000 für ſeine Rechnung zu acceptiren, und bey der Verfallzeit meinen Rimborſo auf B. Midley in London zu nehmen.
überſchickt d. 10. Febr.	den 6. Februarii. Ihm den Ballen Waaren, worüber er mir Beſtellung nach Botzen gegeben pr. addreſſe Thomas Falk in Cölln zu überſchicken.
Traſſirt d. 12. dd. auf Hamburg	Den Betrag dieſer Waaren auf Stevens in Hamburg à 140. pr. C. oder auf ihn ſelbſt à 138. pr. C. zu traſſiren.
	Von Stevens in Hamburg bis 10000. Rthlr. und von Midley in London bis Rthlr. 2000. —: für ſeine Rechnung zu acceptiren.
	Auf dieſe Weiſe fähret man fort, die Ordres aus allen Briefen unſerer Correſpondenten heraus zu ziehen.

VII. Vom Acceptations-Buch.

In dieſes Buch werden die Wechſelbriefe notirt, welche unſere Correſpondenten auf uns traſſiren, damit wir bey Præſentation derſelben wiſſen, ob wir von ihrem Ausſteller Nachricht und Ordre zur Acceptation haben oder nicht.

Ehe man die Wechſelbriefe acceptirt, muß man ſorgfältig bemerken:

1. Ob man den Aviſo vom Ausſteller habe, und ob die Summe und die Ordre des Wechſelbriefes mit dem Aviſo übereinſtimmen?
2. Ob es kein falſcher Wechſelbrief ſey?
3. Ob man nicht vorhero ſchon einen ſolchen Wechſelbrief, er ſey nun gleich prima, ſecunda oder falſch, acceptirt habe? damit man nicht mehrere Wechſelbriefe von nemlicher Summe acceptire.

Auf den meiſten Handels-Plätzen iſt eingeführt, die Wechſelbriefe gleich bey der Præſentation zu acceptiren, es möge die Verfallzeit ſo weit noch entfernet ſeyn als ſie wolle; allein zu Augspurg iſt die kluge Ordnung gemacht worden, daß man nicht früher als 14 Tage vor der Verfall-Zeit acceptiren darf, und auf die Wechſelbriefe, welche bey der Præſentation noch nicht ſo weit abgelaufen ſind, nur Viſta zu ſchreiben pflegt.

Wann die Wechſelbriefe acceptirt, ſo ſetzet man in dem Acceptations-Buche ein A. vor dem Artickel, und zeiget dabey den Tag der Acceptation an, wenn die Wechſelbriefe auf einige Tage nach Sicht geſtellet ſind: man trägt ſie alsdann in das Verfallzeit-Buch ein, und berufet ſich daſelbſt auf dieſes Acceptations-Buch.

Wenn man aber nicht acceptiren will, ſo ſetzet man vor dem Artickel Z.P. welches zu *proteſtiren* heißet, damit man ſolches bey der Præſentation des Wechſelbriefes dem Ueberbringer ſagen könne. Sehet hievon das nachfolgende Formular.

Anmerkung.

Einige, wenn ſie einen Wechſelbrief acceptiren, ſetzen oben auf denſelben die Seite ihres Acceptations-Buchs, worauf derſelbe notirt iſt: andere notiren ſie in das Acceptations-Buch mit Numern, und ſetzen ſolche auch auf die acceptirten Wechſelbriefe: alles dieſes hat ſeinen Nutzen, beſonders wann man viele Geſchäfte von Wichtigkeit macht, wo man niemals behutſam und ordentlich genug ſeyn kann.

Formular.

Acceptirt	den 10. Jenner 1761. Tratta von Peter Daguerre in Amſterdam, für meine Rechnung von Thlr. 600. —: vom 10. Jenner à 2. Uſi an die ordre Tourton.	fl. 900.—:	—
Acceptirt den 21. Jenner.	den 18. detto. Tratta von Jacob Vogt in Augſpurg, vom 16. Jenner auf 20. Tage nach Sicht an die ordre König.	fl. 800. —:	—
Acceptirt den 26. Jenner. per honore des Ausſtellers.	den 20. detto. Tratta von Johann Roſcher in Leipzig, für Rechnung des J. Koninck in Antwerpen, vom 12. Jenner à Uſo doppio an die ordre des Craan.	fl. 600. —:	—
Z. P.	den 24. detto. Tratta von Schober in Nürnberg vom 18. Jenner auf 3. Tage nach Sicht an ordre Mühl.	fl. 320. —:	—

Auf dieſe Weiſe notiret man immerfort alle Wechſelbriefe die auf uns traſſiret werden.

VIII. Von dem Rimeſſen-Buch.

In dieſes Buch notirt man bey Empfange der Briefe alle Wechſelbriefe, welche uns remittirt werden, und ſchicket ſie alſogleich zur Acceptation.

Dieſes Buch iſt ſehr nützlich: denn öftermals, wenn man die Wechſelbriefe zur Acceptation ſchickt, muß man ſie bey demjenigen, der ſie acceptiren ſoll, zurück⸗und erſt des andern Tages wiederum abholen laſſen: es hindert alſo alles Mißverſtändniß und zeiget an, bey wem man ſie wiederum muß abfordern laſſen.

Wenn die Wechſelbriefe acceptirt worden ſind, ſo ſetzet man in dem Rimeſſen- Buche am Rande ein A. vor dem Artickel, man bemerket auch den Tag der Acceptation dabey, im Falle die Wechſelbriefe auf einige Tage nach Sicht lauten.

Nach der Acceptation notirt man die Wechſelbriefe in das Verfallzeit⸗Buch, wie ich ſchon oben erinnert habe, da ich von dieſem Buche handelte, und beruft ſich anbey auf dieſes Rimeſſen-Buch; dieſes dienet dazu, daß wenn der Verfall⸗Tag kommt, man ſich erinnere, die Bezahlung fordern oder widrigenfalls proteſtiren zu laſſen.

Wenn man mangel Acceptation genöthiget iſt, den Wechſelbrief proteſtiren zu laſſen, ſo bemerket man ſolches in dem Rimeſſen-Buche mit einem P. welches man an dem Rande des Artickels anſtatt eines A. ſetzet.

Man kann auch in eben dieſem Buche anzeigen, an welchem Tage man den Wechſelbrief, nachdem er iſt proteſtirt worden, zurück geſchickt habe, und kann zu gleicher Zeit den Artickel durchſtreichen.

Das folgende Formular wird dießfalls zur Anleitung dienen.

Dieſes Buch wird betitelt:

RIMESSEN-Buch.

LIT. A.

1761.

	Formular.			
	Den 6. Jenner 1761.			
A.	Rimeſſa von Peter Daguerre in Amſterdam für ſeine Rechnung von thlr. 600. —: auf Cunzelmann, im Briefe von Moracin vom 6. Jenner à 2. Uſi	fl. 900.	—	—
	den 13. detto.			
A. ten 16. Jenn.	Rimeſſa von Johann Vogel in Frankfurt. fl. 560. —: auf Daumer, im Briefe vom Attinger vom 12. Jenner 15. Tage nach Sicht . .	fl. 560.	—	—
	den 16. detto.			
B. zurückgeſchickt den 18. detto	Rimeſſa von Peter Midley in London. fl. 400. — : auf Meyer, im Briefe von Groß vom 2 Jenner auf den 30. detto	fl. 400.	—	—
	den 20. detto.			
A. den 21. detto.	Rimeſſa von la Blombierre aus Paris, für Rechnung des P. Daguerre in Amſterdam. fl. 800. —: auf Tauber im Briefe du Peyron, vom 15. Jenner, à Uſo	fl. 800.	—	—
	Auf dieſe Weiſe notiret man alle Rimeſſen, die uns einlaufen.			

IX. Von dem Tratten- und Rimeſſen-Buche.

Es giebt einige, welche an ſtatt des Acceptations- und Rimeſſen-Buches, nur eines für beyderley Gegenſtände führen, und daſſelbe Tratten- und Rimeſſen-Buch nennen. Die Ordnung, der man ſich bedienet, beſtehet darinne, daß man jedem Correſpondenten, mit dem man in Wechſeln Verkehr macht, einen Conto mit Debito und Credito hält.

In Debito ſetzet man ihre Tratten, und in Credito ihre Rimeſſen, wie man aus nachſtehendem Formulare ſehen kann. Sowohl im Debito als Credito ſind 2. linierte Colonnen.

In die erſtere des Debito, X. bezeichnet, ſchreibet man die Summen bey Notirung der Tratte nach dem dato des Aviſo, damit man daraus ſehen könne, ob wir Ordre oder Aviſo zu denen Wechſelbriefen haben, welche uns zur Acceptation præſentirt werden; wenn man ſie nachgehends acceptirt hat, ſo ſetzet man inwendig vor der Summe in der Colonne X, ein A, und wirft die Summe in die Colonne Z nicht eher aus, als bis ſolche bezahlt iſt, damit man allezeit wiſſe, welche Summen bezahlt ſind.

Auf gleiche Weiſe verfähret man mit den Rimeſſen im Credito, das heißt: bey dem Empfange des Aviſo ſetzet man ſie in die Colonne X, und bemerket ſie nach erhaltener Acceptation mit einem A, und wenn ſie bezahlt worden, wirft man ſie in der Colonne Z aus.

Für diejenigen, welche mit *Proteſt* zurück geſchickt werden, ſetzet man P. Z. und wirft ſie nicht in der Colonne Z. aus.

For-

		Fol. 1. **Formular.**	X.			Z.		
1761.		Soll Johann de Moracin in Amſt.	M. C.					
Jenner.	19.	Seine Tratta von thlr. 500. Cent. pr. ult. dieſes an Durant. A.	fl. 750.	—	—	fl. 750.	—	—
Febr.	20.	Desgleichen von thr. 600 — : 2. Monat dato von 8. dieſes an Rittershauſen . . . A.	725.	—	—			
——	25.	Desgleichen von thlr 320.—: 15. Tage nach Sicht, an Hübner .	480.	—	—			
1761.		Soll Michael Engel in Augſp.						
Jenner.	25.	Seine Tratta 3. Wochen dato vom 20. dieſes an Dreyer A.	fl. 480.	—	—	fl. 480.	—	—
	30.	Desgleichen pr. medio Februarii an Dürrhaupt . . . A.	800.	—	—	800.	—	—
Febr.	4.	Desgleichen auf 15. Tage nach Sicht an Gebrüder Hocker den 6. detto . . . . . . A.	1200.	—	—			
	31.	Desgleichen auf 20 Tage nach Sicht, an Baner . . .	560.	—	—			

For=

		Formular. Fol. 1.	X.		Z.	
1761.		Soll haben.				
Jenner.	19.	Seine Rimeſſa von thlr. 500. —: à Uſo auf Meurer. . P. z.	fl. 750.	— —		
Febr.	18.	Desgleichen von thlr. 560. à Uſo auf Perger . . . . . . A.	840.	— —		
	21.	Desgleichen von thlr. 800. —: 8 Tage nach Sicht zahlbar auf Braun.	1260.	— —		
1761.		Soll haben.				
Jenner.	14.	Seine Rimeſſa à Uſo auf Dunckel A.	fl. 1200.	— —	fl. 1200.	— —
Febr.	17.	Desgleichen à Uſo auf Gebrüder Hocker . . . . A.	1920.	— —	1920.	— —
	18.	Desgleichen auf 12. Tage nach Sicht auf Breyer . . . A.	1000.	— —		
Merz.	10.	Desgleichen auf den letzten dieſes, auf Henckels Wittib . . .	600.	— —		

X. Von dem Unkoſten = Buche.

In dieſes Buch ſchreibet man alle kleine Ausgaben und Unkoſten, die man einen ganzen Monat durch hat. Zu Ende eines Monats macht man über die ganze Summe dieſer monatlichen Ausgaben, einen Artickel in die Strazza oder in das Journal, damit man die Hauptbücher nicht mit ſo viel kleinen Artickeln anfülle: man führet dieſes Buch nach neben ſtehender Vorſchrift und betitelt daſſelbe:

Unkoſten = Buch

LIT. A.

1761.

	In Wien, den 1. Jenner. 1761.			
Jenner.				
1	Meiner Frau in die Haushaltung .	fl. 80	—	—
2	Für Brief=Porti bezahlt . . .	—	54	—
3	Für Papier, Dinte und Federn .	5	—	—
	Für eine Kiſte einzuballiren . .	—	36	—
7	Für Fracht eines Ballen No. 10. von Grätz, dem Landkutſcher bezahlt .	3	17	—
15	Für Brief=Porti	1	32	—
	Für Porto von 1. Groppo mit dem Poſtwagen	—	36	—
20	Fracht für 1. Ballen No. 4. von Prag.	2	18	—
28	Für 2. Ballen einzuballiren . .	1	8	—
	Für Porto von 1. Päckel von Preßburg.	—	17	—
30	Dem Richter für Senſarie . . .	1	—	—
	Eingetragen in das Journal Fol. 28.	fl. 96	38	—
Febr.				
2	Für Fracht von 1. Ballen von Ollmütz.	1	48	—

Auf dieſe Weiſe fährt man fort und ſchließet jeden Monat, wie oben bey dem Jenner.

XI. Von dem Brief-Copier-Buche.

In dieſes Buch werden alle abgehende Briefe abgeſchrieben, damit man nöthigen falls nachſehen könne, was man geſchrieben, und was für Commiſſiones man gegeben hat.

Damit man die Briefe, ſo man ſucht, leichter finde, ſo läſſet man am Ende deſſelben 24. Blätter zu einem alphabetiſchen Regiſter, worinne nicht nur die Namen und die Oerter derjenigen, an welche man geſchrieben hat, ſondern auch die Data der Briefe angemerket werden.

Man betitelt dieſes Buch:

Brief-Copier-Buch
angefangen
den 12. Jenner 1761.

Nota. Es giebt Briefe welche von keiner Wichtigkeit ſind, und nicht von Geſchäften handeln: es iſt alſo überflüßig, ſolche zu copiren und genug, wenn man nur die Data und den Inhalt derſelben ganz kurz im Copier-Buche anmerket. Man ſehe folgende Exempel:

Amſterdam an Herrn Peter Daguerre. 1761. den 12. Jenner.

Mit Dero angenehmen vom 2. corrt. habe ich die Factura von 6. Ballen Crapp wohl empfangen, und da ich ſolche richtig befunden, Euer Edel dafür gleichförmig mit fl. 1650.—: creditirt. Die thlr. 800.—: welche E. E. unter dem 6. corrt. an die Ordre des Samuel Bernhard für meine Rechnung auf mich traſſirt, habe ich bereits acceptirt und in Dero Debito gebracht.

Ich verharre ꝛc.

Hamburg an Herrn Peter Verpoorten. den 15. Detto.

Hiemit überſchicke die Factura des Ballen No. 1. mit 200. ℔. Saffran, welche nach Nürnberg an Herrn Johann Wolf geſandt worden; für deren Betrag habe ich E. E. mit fl. 1678.: 30. —: debitirt, und dargegen Rthlr. 800. —: Banco à 2. Monat dato an die Ordre des Paulus Fuchs, Valuta von ihm à 137½. pr. C. auf E. E. traſſirt, welche mit fl. 1650—: gutgeſchrieben habe. Ich bin ꝛc.

Auf dieſe Art fähret man fort, die abgehende Briefe zu copiren, zu jeder Zeit als ſie geſchrieben werden.

XII. Von dem Brief-Porto-Buche.

Zu dieſem Buche nimmt man einen ſchmalen und hohen Band in Folio, und in demſelben giebt man jedem Correſpondenten, von welchem uns Geſchäfte aufgetragen werden, einen Conto; auf dieſen Conto ſchreibet man ſodann alle Brief-Porti, welche man für ihn auslegt.

Wenn man mit ihm abrechnen will, ſo ſiehet man vorhero in dieſem Buche nach, wieviel die für ihn ausgelegte Brief-Porti betragen, und bringt alsdenn die ganze Summe derſelben ſeinem Conto corrente in Debito.

Zu Anfange des Buches macht man ein Regiſter, das Blatt von dem Conto eines jeden anzuzeigen und deſto leichter zu finden.

Man ſehe, wie dieſes Buch gehalten werden ſoll, nachſtehendes Formular an.

For-

Formular.

Fol. 1.

1761.	Peter *Daguerre* in Amſterdam Soll.			
	Für einen Brief vom 1. Jenner.:	fl. —	30	—
	Für desgleichen vom 6. detto.	—	14	—
	Für einen von Bourdeaux.	—	18	—
	Für einen von ihm vom 11. detto.	—	14	—
	Für desgleichen an ihn vom 21. detto.	—	36	—
	Für desgleichen von ihm vom 30. detto.	—	14	—
	Für desgleichen vom 15. Februarii.	—	40	—
	Für desgleichen an ihn vom 19. detto.	—	12	—
	Für desgleichen vom 24. detto.	—	16	—
	Für desgleichen von ihm vom 28. detto.	—	12	—
	Für desgleichen an ihn vom 15. Merz.	—	14	—
	Für desgleichen von ihm vom 26. detto.	—	24	—
	Für desgleichen vom 16. April.	—	12	—
	Getragen in Debito ſeines Conto corrente den 20. April.	fl. 4.	16	—

Auf eben dieſe Art hält man auch die Brief-Porto-Conti für alle andere Correſpondenten, mit denen man zu thun hat, und debitirt ſie alsdenn für derſelben Betrag, wenn man ihnen Conto corrente ertheilt.

XIII. Von dem Banco-Buche.

In denen Städten, wo eine Banco iſt, wie in Amſterdam, Venedig, Hamburg und ſ. w. halten die Kaufleute, welche ihre Bezahlungen in der Banco nehmen und leiſten, ein Buch, in welchem ſie derſelben Banco einen Conto mit Debito und Credito formiren.

In Debito ſchreiben ſie alle Summen, welche ihnen durch die Banco bezahlet werden, und worüber ihnen die Banco Rechnung halten muß, in Credito hingegen notiren ſie diejenigen, welche ſie durch die Banco bezahlen laſſen, und worüber ſie der Banco Rechnung halten müſſen.

Durch dieſes Mittel ſehen ſie alle Tage, wie viel Gelder ſie darinne liegen haben.

Ich habe es für keine Nothwendigkeit gehalten, ein Formular von dieſem Buche zu geben, weil es ſehr wenig, und hier gar nicht gebraucht wird: indeſſen wird die Anleitung zu denen andern Büchern ſchon hinlänglichen Unterricht geben, wie man dieſes einzurichten hätte.

Wer aber ein ſolches Banco-Buch führet, der saldirt es von Zeit zu Zeit, und bringt auf das Journal, was die Banco ihm oder er der Banco ſchuldig iſt, wornach es auf das Hauptbuch, wo die Banco einen beſondern Conto haben muß, übertragen wird.

XIV. Von dem Schiff-Buche.

Die Kaufleute in denen Seeſtädten, welche Schiffe haben, halten ein eigenes Buch, in welchem ſie jedem Schiffe einen beſondern Conto geben, und für die Bau-Unkoſten, Betackelung, Ladung und andere Unkoſten debitiren. Nach der Abfahrt des Schiffes formiren ſie von der ganzen Summe überhaupt einen Artickel im Journale und debitiren daſſelbe Schiff. In deſſen Credito aber bringen ſie, was es eingetragen und mit Frachten oder ſonſt gewonnen hat.

XV. Von dem Arbeitsleut-Buche.

Die Kaufleute, welche Fabriquen halten, müſſen ein Buch für alle Arbeitsleute ihrer Fabrik führen, und in demſelben einem jeden einen Conto machen. In Debito deſſelben ſetzen ſie die Materialien, die ſie ihnen zum Verarbeiten geben, und in Credito die Arbeiten, welche ſie davon liefern. Dieſes Buch zeiget beſtändig, wie man mit ihnen in Rechnung ſtehe.

Zu Anfange des Buches macht man ein Regiſter, welches das Blatt von iedem Conto anzeiget.

Es iſt nicht nothwendig von dieſem Buche ein Formular zu geben, die Umſtände werden genugſam an die Hand geben, wie es zu halten ſey.

Anmerkung.

Nicht alle Kaufleute ſind aller dieſer jetzt angeführten Bücher benöthiget, denn es geſchiehet ſelten, daß man ſich in alle und jede Geſchäfte einläßt. Es gebrauchet alſo ein jeder diejenigen, die zu ſeiner Handlung gehören, und vermehret oder vermindert die Anzahl derſelben nach eigenem Wohlgefallen und Nothdurft.

Zu Anfange eines jeden beſondern Buches, worinnen man Verſchiedenen ihre Conti eröfnet, macht man ein Regiſter, um ſie deſto leichter zu finden, und nimmt ſich wohl in Acht, daß man nicht vielerley Conti für einerley Gegenſtand mache, wie ich ſchon zum öftern geſagt habe.

Außer den Büchern, wovon ich jetzo gehandelt habe, giebt es noch verſchiedene andere, deren ſich auch viele bedienen mögen, wovon aber faſt unmöglich fällt, Regeln zu geben. Zum Exempel: Ein Kaufmann führet auf Reiſen gemeiniglich eine beſondere Brieftaſche oder ein Reiſe-Buch mit ſich, darein er alle Einkäufe, alle Abrechnungen, alle bezahlte oder empfangene Gelder, und überhaupt alle ſeine Verrichtungen einſchreibt: dieſes Buch kann man gar wohl ein Pro-Memoria oder eine Reiſe-Strazza nennen, aus welchem nach ſeiner Zu-

rück-

rückkunft alle Geſchäfte, die er auf der Reiſe gemacht hat, herausgezogen und auf die andern Bücher gebracht werden.

Wenn vielerley Compagnons bey einer Unternehmung ſind, ſo ſoll jeder für ſich ſelbſt ein beſonders Büchlein oder Brieftaſche haben, worein er ſowohl das, was er für die Geſellſchaft auslegt, als auch jenes, was er von ihr für ſeine Rechnung heraus zieht, anmerke, damit er allemal wiſſe, wie er mit derſelben ſtehe; und dieſes beſonders bey langwierigen Geſchäften, welche nicht ſobald zu Ende gehen. Von ſolcherley Büchern iſt es kaum möglich, Regeln und Vorſchriften zu geben, denn ein jeder führet ſie, wie es die Art der Geſchäfte und die vorfallende Umſtände erfordern.

Zudem wird einem jeden, der ſich nach meiner Anleitung in Anſehung der Bücher wovon ich bishero gehandelt, gerichtet hat, ganz leicht fallen, alle Bücher, die er nöthig haben möchte, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, ordentlich einzurichten.

Vorbericht

Zu der zweyten Abtheilung der Abhandlung von der doppelten Buchhaltung.

In dieſer zweyten Abtheilung handle ich von denen Conti, derer man ſich bedienen ſoll: ich ſetze die Anzahl der verſchiedenen Gattungen derſelben feſt, und theile ſie in drey Claſſen ab, davon eine jede die verſchiedene Gattungen von einerley Art und Natur in ſich hält, wie man aus der gleich folgenden Tabelle wahrnehmen kann.

Ich erkläre den Gebrauch von jeder Gattung dieſer Conti: und lehre wie ſie ſollen angefangen und geendiget werden, es ſeye nun, wenn man ſie ſelbſt, oder die Bücher ſaldiren will.

Denenjenigen, welche ſich in der Wiſſenſchaft der Buchhaltung vollkommen machen wollen, empfehle ich dieſe Abtheilung mit Fleiß und Sorgfalt durchzugehen, dann ſie zeiget überhaupts den Gebrauch von allen Conti derer man ſich bedienen muß.

Anmerkung.

Bis auf dieſe Zeit hat ſich noch niemand hervorgethan, der die verſchiedenen Gattungen der Conti auf eine gewiſſe Anzahl feſt geſtellet und deren Gebrauch erkläret hätte. Mithin iſt dieſe Abtheilung ganz neu, und eben ſo merkwürdig und ſonderbar als nützlich.

Zwey-

Zweyte Abtheilung
der Abhandlung von der doppelten Buchhaltung.

Von den Conti, derer man ſich bedienen ſoll.

Alle Conti, derer man ſich bedient, betreffen dreyerley Gattungen von Gegenſtänden, welche ſind:

1. Der Principal oder der Negotiant ſelbſt.
2. Die Effecten in natura.
3. Die Correſpondenten, oder Perſonen, mit denen man handelt.

Ich theile alſo die Conti, welche man bey der doppelten Buchhaltung formirt, in folgende drey Claſſen.

Die erſte enthält einig und allein die Conti des Principals, das iſt des Negotianten ſelbſt.

Die zweyte, die Conti über die Effecten in natura.

Die dritte aber, die Conti für die Correſpondenten, oder andere Perſonen, mit denen man handelt oder Geſchäfte macht.

Die Tabelle des folgenden Blattes enthält eine richtige Eintheilung der Conti von jeder Claſſe, und alſo überhaupt aller Conti, deren man ſich bedienet.

Alle Conti werden in drey Claſſen abgetheilet.

Die erſte enthält bloß die Conti, welche den Principal ſelbſten betreffen; die Rubriquen zeigen alſo weder Effecten noch Perſonen an, und ſind. . . . .

Die zweyte enthält die Conti über die würkliche Effecten, welche von viererley Gattungen ſind.

1. Baar Geld, welches bloß in der Caſſa beſtehet.
2. Waaren, welche eingetheilet werden in . . . . .
3. Effecten in Papieren, welche ſind . . . .
4. Allerhand beſondere Effecten, als da ſind . . . .

Die dritte enthält Conti für die Correſpondenten, oder andere Perſonen mit denen man handelt, welchen man, nachdem es die Geſchäfte erfordern, verſchiedene Arten von Conti geben kann, und ſind ſolche . . . .

. . . .
- Capital.
- Gewinn und Verluſt.
- Unkoſten.
- Proviſionen.
- Aſſecuranzen.

. . . .
- Waaren in unſern Händen für unſere Rechnung.
- Waaren in fremden Händen für unſere Rechnung.
- Waaren in unſern Händen für die Rechnung eines andern.
- Waaren in Geſellſchaft mit jemand.

. . . .
- Wechſelbriefe, Billets, und Obligationes die an uns zu bezahlen ſind.
- Staats-Papiere, und angelegte Capitalia.
- Gelder, welche auf Schiffe und Bodmerey gegeben worden.
- Wechſelbriefe, Obligationes &c. die wir zu bezahlen haben.
- Tratten und Rimeſſen.

. . . .
- Schiffe.
- Häuſer und Landgüter.
- Mobilien.
- Intereſſen in den öffentlichen Handlungs-Compagnien.
- Meſſen, und Meßbezahlungen.

. . . .
- Ein gemeiner Conto, für die Geſchäfte gegen einander.
- Ein Conto-corrente für ihre eigene Geſchäfte.
- Ein Conto-corrente für unſere eigene Geſchäfte.
- Ein Conto der Geſchäfte in Geſellſchaft.
- Ein Conto von unterſchiedlichen kleinen Debitoren.
- Ein Conto von unterſchiedlichen kleinen Creditoren.

Erſte Claſſe

Enthaltend die Conti des Principals ſelbſt.

Die Namen dieſer Conti zeigen weder einige Effecten in natura, noch auch Perſonen an. Sie zeigen dem Principal oder Negotianten die Umſtände ſeiner Geſchäfte, wo ſonſt niemand Theil daran hat; als ſein Capital, ſeinen Gewinn, Verluſt, Unkoſten ꝛc. dieſe Conti ſind betitelt:

1. Capital.
2. Gewinn und Verluſt.
3. Unkoſten.
4. Proviſionen.
5. Aſſecuranzen.

1. Capital-Conto.

Dieſer ſtellet den Principalen ſelbſt vor. Das Credito dieſes Conto zeiget die Dinge an, welche der Negotiant in ſeiner Gewalt hat, und zu ſeiner Diſpoſition ſind. Das Debito hingegen, was er ſchuldig iſt. Sowohl bey dem Anfange der Bücher, als bey deren Schluße, zeiget der Saldo des Capitals-Conto das Vermögen des Principals an.

Wenn während der Zeit des Negotii eine beträchtliche Vermehrung des Vermögens eingehet, als etwa durch Erbſchaften, Heyrathen oder durch andere Zufälle, ſo wird das Capital-Conto dafür creditirt. Was aber durch Verheyrathungen, Rückzahlungen, anſehnliche Geſchänke oder in andere Wege vom Capitale weggegeben wird, das kommt dem Capital-Conto zur Laſt und in Debito-

Wenn

Wenn die Bücher geſchloſſen werden, ſo ſaldirt man dieſen Conto durch den Bilanz-Conto, wie wir mehrerer Deutlichkeit wegen am Capital-Conto des Hauptbuchs der doppelten Buchhaltung ſehen werden.

2. Gewinn- und Verluſt-Conto.

Dieſer Conto zeiget den gemachten Gewinn und den gehabten Verluſt an. Für die Gewinnſte wird er creditirt, und für jeden Verluſt debitirt.

Das Debito zeiget alſo die gehabte Verluſte, und das Credito die gemachte Gewinnſte an.

Dieſer Conto wird gleichfalls bey dem Schluße der Bücher durch den Bilanz-Conto ſaldirt. Sehet zum Exempel den Gewinn- und Verluſt-Conto im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung Fol. 5.

3. Unkoſten-Conto.

In dieſen wird alles genau eingetragen was ſowohl wegen des Negotii als wegen der Haushaltung ausgegeben worden: hierzu hält man ein beſonderes Unkoſten-Buch wovon ich bereits ein Formular gegeben habe. Zu Ende eines jeden Monats ſiehet man, wie hoch die Ausgaben ſich belaufen, und darüber wird ein Artickel in das Journal gemacht, und der Unkoſten-Conto für das aus der Caſſe dazu genommene Geld an Caſſa-Conto debitirt. Für die andern Ausgaben aber, als für Einballirungen, Brief-Porti, Senſarien, Gewölb-Zinſe, Frachten, Proteſte und anders werden diejenigen, die es zu erſetzen haben, an den Unkoſten-Conto debitirt, und dieſer alſo dafür creditirt. Und weilen der Ueberreſt der Unkoſten, als eine verwendete Summe, nirgend mehr eingeht, ſo wird dieſer Unkoſten-Conto beym Schluße der Bücher durch den Gewinn-und Verluſt-Conto ſaldirt, wie an dem Unkoſten-Conto im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung Fol. 9. zu ſehen iſt.

4. Proviſions-Conto.

In Credito dieſes Conto ſetzet man die Proviſiones, welche man für Käufe oder Verkäufe, Empfang, oder Bezahlung der Gelder, oder in andern Commiſſions-Verrichtungen gewonnen hat.

Wenn dieſer Conto geſchloſſen wird, ſo überträgt man den Ueberreſt an den Gewinn- und Verluſt-Conto, und dieſer wird dafür debitirt. Die Proviſion von Einkaufen oder Verkaufen in Commiſſion, rechnet man gemeiniglich zu 2. pro Cento. Einige begnügen ſich mit 1½. pro Cento. An manchen Orten berechnet man wohl gar 3. und 4. pro Cento.

Die Wechſel-Proviſiones, als bey Tratten oder Rimeſſen, rechnet man zu ½. manche rechnen nur ⅓ oder ¼ pro Cento. Siehe hievon den Proviſions-Conto im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung Fol. 10.

5. Aſſecuranz-Conto.

Dieſer Conto wird von denen gebraucht, welche zur See aſſecuriren, um zu wiſſen, ſowohl was für Summen als auch auf welche Schiffe ſie ſolche aſſecurirt haben.

Sie creditiren dieſen Conto für alle Præmien, die ſie für ihre Aſſecuranzen empfangen: und wenn ein Schiff, worauf ſie die Aſſecuranz geleiſtet haben, untergeht, und ſie die aſſecurirte Summe bezahlen, ſo debitiren ſie dieſen Conto um dieſelbige.

Dieſer Conto, wenn alle deſſen Artickel zur Endſchaft gediehen, das iſt die Schiffe, worauf aſſecurirt worden, entweder glücklich an Ort und Stelle gekommen oder verlohren ſind, wird durch den Gewinn- und Verluſt-Conto ſaldirt.

Zweyte Claſſe

Enthaltend die Conti über die Effecten in natura.

Dieſe Conti weiſen, was von denen Effecten in natura eingegangen oder weggekommen ſey, und was man dabey gewonnen oder verlohren habe.

Dieſe würkliche Effecten ſind von viererley Gattung.

1. Baares Geld.
2. Waaren.
3. Papiere, als Wechſelbriefe, *Billets*, *Obligationes &c.*
4. Beſondere *Effecten*, als Häuſer, Landgüter, Schiffe, *Mobilien* ꝛc. wovon jeder ſeinen beſondern *Conto* hat.

Conti über die erſte Gattung der Effecten in natura.

Die erſte Gattung Effecten, welche das baare Geld iſt, hat nur einen einigen Conto, und dieſer heiſſet: Caſſa - Conto.

Caſſa-Conto.

Die Caſſa iſt der Conto des baaren Geldes, das man einnimmt, und ausgiebt. Er wird debitirt für das Geld, das man empfängt, und creditirt für das was man bezahlt. Das Debito dieſes Buches zeiget alſo an, was ich empfangen und das Credit, was ich ausbezahlt habe.

Wenn ich das Creditum der Caſſa von ihrem Debito abziehe, ſo weiß ich, wie viel baares Geld vorhanden ſeyn müſſe. Der Caſſa-Conto wird beym Schluße der Bücher durch den Bilanz-Conto ſaldirt. Siehe hievon den Caſſa-Conto im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung Fol. 2. 14. und 15.

Nota. Wenn man den Caſſa-Conto mit dem vorhandenen baaren Gelde gleichſtellen will, und findet einen Irrthum, daß entweder zu viel oder zu wenig da iſt; ſo muß man ſo lange nachſuchen, bis man findet, wo derſelbe herkomme. Wenn aber dieſer Irrthum von keiner Wichtigkeit iſt; ſo ſaldirt man den Caſſa-Conto durch den Gewinn- und Verluſt-Conto, und trägt in Credito was zu viel, in Debito aber, was zu wenig iſt, und dieſes darum, damit über eine Sache, ſo der Mühe nicht verlohnet, nicht ſo viel Zeit verlohren werde.

Conti über die zweyte Gattung der Effecten in natura, oder Waaren.

Dieſe Conti dienen für die Waaren, ſo aus viererley Sorten beſtehen, als:

1. Waaren, die für unſere Rechnung in unſern Händen.
2. Waaren, die für unſere Rechnung in fremden Händen.
3. Waaren, die für fremde Rechnung in unſern Händen ſind, und
4. Waaren, die ich in Geſellſchaft mit andern habe.

I. Von Waaren, die für unſere eigene Rechnung in unſern Händen ſind.

Die Conti der Waaren, welche für unſere eigene Rechnung in unſern Händen ſind, werden auf zweyerley Weiſe gehalten:

1. Durch beſondere *Conti* von jeder Gattung Waaren: Dieſe Weiſe iſt aber eigentlich nur für diejenigen, die in das Große handeln und in lauter ganzen Ballen, Fäſſern und ſ. w. verkaufen, wo alſo nur wenige Gattungen und Sorten von Waaren vorkommen.
2. Durch einen einigen *Conto* über alle Waaren, den man nennet: General Waaren-Conto. Dieſer Conto iſt für diejenigen tauglich, welche mit vie-

vielen Gattungen von Waaren handlen, und ſowohl im Großen als Kleinen verkaufen. Er iſt auch mehrers im Gebrauche, als die oben bemeldte beſondere *Conti.*

1. Wem es nun gefällt ſich der erſtern Weiſe zu bedienen, der giebt einer jeden Gattung von Waaren einen beſonderen Conto, wie man den Perſonen giebt. Man debitirt denſelben für alles, was man ſowohl beym Einkaufe, als an Unkoſten bezahlt, und creditirt für alles, was für den Betrag des Verkaufs oder ſonſten eingeht.

In Debito macht man vorwärts denen 4. Linien, welche zu denen Gulden, Kreuzer und Heller gehören, noch eine Linie, die Anzahl des Eingekauften darinne zu bemerken, und in Credito macht man eine dergleichen für die Anzahl des Verkauften: denn auf dieſe Art ſiehet man in einem Augenblicke, ob alles verkauft ſey oder nicht.

Gleichwie mir nun das Debito den Koſten der Waaren, und das Credito die Loſung oder den Betrag derſelben anzeigt, ſo erkennet man daraus, wenn alles verkauft iſt, ob man daran gewonnen oder verlohren habe, und ſaldiret dieſen Conto durch den Gewinn- und Verluſt-Conto.

Wenn aber in der Zeit, da man die Bilanz macht, noch ein Theil der Waare unverkauft iſt, ſo muß man dieſen Ueberreſt entweder nach dem Preiſe des Einkaufes, oder nach dem Preiſe, den die Waare alsdenn gilt, zu Gelde anſchlagen, alsdenn die Anzahl und Betrag der Waare auf neue Rechnung fürtragen, und den Conto durch Abſchreibung des Gewinns und Verluſts, wenn einer da iſt, abſchließen. Man beobachtet das nemliche bey allen Effecten, worüber man beſondere Conti hält: an dem Pfeffer-Conto des Hauptbuches der doppelten Buchhaltung Fol. 6. iſt ein Exempel hievon.

2. Wenn man ſich aber der zweyten Weiſe bedienen will, ſo giebt man allen Waaren, die für unſere eigene Rechnung in unſern Händen ſind, einen einigen Conto und nennet ihn *General-Waaren-Conto* oder allgemeines Waaren-Lager.

Dieſer Conto wird für alle Einkäufe und für alle ihrentwegen ergangene Unkoſten debitirt, hingegen für alle Verkäufe, oder was dafür einkommt, creditirt.

Wenn man dieſen Conto abſchließen und ſehen will, was man an den Waaren gewonnen oder verlohren habe, ſo ſummiret man das Debito, damit man wiſſe, wie theuer alle die gekauften Waaren zu ſtehen gekommen, alsdenn ſummiret man auch das Credito, um den Betrag der verkauften Waaren zu erfahren. Zu dieſen wird alsdenn der Werth der noch unverkauft vorhandenen geſchlagen; und was alsdenn ſich im Credito mehrers als im Debito befindet, das iſt der Gewinn, den man an den Waaren gemacht hat.

Wenn man dieſen Conto abſchließen will, ſo trägt man in Debito des neuen oder des Bilanz-Conto, die Waaren, welche in natura vorhanden ſind, und ſaldirt alsdenn den Conto durch den Gewinn- und Verluſt-Conto, gleichwie man aus dem Exempel des allgemeinen Waaren-Lagers-Conto im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung Fol. 13. ſehen wird.

Nota. Ohngeachtet man einen allgemeinen Waaren-Lager-Conto hält, ſo kann man nichts deſtoweniger, wenn man will, auch andere eigene Conti über gewiſſe Gattungen von Waaren machen, womit man beſonders ſtark und ins Große handelt.

II. Von Waaren, die für unſere Rechnung in fremden Händen ſind.

Wenn ich jemanden Waaren überſchicke, um ſie für meine Rechnung zu verkaufen, ſo formire ich ihnen alſogleich einen Conto unter dem Titul: Dieſe oder jene Waaren bey dieſem oder jenem: da oder dort. Wenn ich aber jemanden eine ganze Schiffladung von vielerley Gattungen Waaren überſende, ſo nenne ich alsdann den Conto: Ladung dieſes oder jenes Schiffes, in Händen dieſes oder jenes.

Man debitiret dieſen Conto für den Werth der überſchickten Waaren ſowohl, als auch für alle darüber ergangene Unkoſten und Auslagen.

Wenn dann unſer Correſpondent die Verkaufs-Rechnung einſchickt, ſo debitire ich den Correſpondenten, mein *Conto*, für ſolche Waaren in ſeinen Händen, nach Abzug aller ſeiner Unkoſten, für den Netto-Betrag derſelben, bringe die Summe dieſes Netto-Betrags in Credito der Waaren, und ſaldire ihren Conto durch den Gewinn- und Verluſt-Conto.

Will man die Bücher ſchließen, und die Waaren ſind noch nicht verkauft, ſo ſaldire ich ihren Conto durch den Bilanz-Conto, wie das Exempel an dem Cochenillen-Conto im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung F. 9. zeiget.

Nota. Wenn man Waaren auf eine Meſſe ſendet, daß ſie daſelbſt verkauft werden, ſo kann man dieſer Meſſe einen Conto machen, und debitirt denſelben für den Betrag deſſelben, was man dahin geſchickt hat. Für die Verkäufe, welche man währender Meſſe auf Borg gemacht hat, debitiret man die Käufer in ſolcher Meſſe, und das, was darinne für baares Geld verkauft worden, bringet man der Caſſa in Debito.

Nach der Zurückkunft aus der Meſſe, werden die übrig gebliebenen Waaren zu Gelde berechnet und der Meß-Conto dafür creditirt, alsdenn aber durch den Gewinn- und Verluſt-Conto ſaldirt: mithin ſiehet man auf einmal, was man in der Meſſe gewonnen oder verlohren hat.

Wollte man aber keine beſondere Conti über jede Meſſe halten, welches doch ſehr gut und nützlich iſt, weil man hiebey augenblicklich allen Gewinn oder Verluſt von einer jeden Meſſe überſehen kann, ſo kann man bey der Zurückkunft:

1. Diejenigen, denen man auf Zeit verkauft hat, an das allgemeine Waaren-Lager, 2. Die *Caſſa* für das, was um baares Geld verkauft worden, auch an das allgemeine Waaren-Lager, 3. Die *Caſſa* an diejenigen, die etwas auf Rechnung bezahlet haben, und 4. den Unkoſten-*Conto* an den *Caſſa-Conto*, für die Reiſe und Meß-Unkoſten debitiren.

III. Von

III. Von Waaren, die in unſern Händen für Rechnung eines andern ſind.

Wenn uns jemand Waaren überſchickt, die wir für ſeine Rechnung verkaufen ſollen, ſo wird ihnen ein Conto formirt und betitelt: Dieſe oder jene Waaren, von dieſem oder jenem.

Man debitiret dieſen Conto für alle Unkoſten, die man ſeinetwegen gehabt und ausgelegt hat, als für Frachten, Brief-Porti, Senſarie, Einballirungen, Gewölb-Zinſe und Verkaufs-Proviſion: und creditiret ihn für alle Verkäufe, die man davon macht.

Dieſen Conto zu ſaldiren, ziehet man die Unkoſten oder das Debito von dem Credito, oder dem Betrage der Verkäufe ab, und das übrige iſt der Saldo oder das Netto-Erlößte von dieſen Waaren, wofür der Conto dieſer Waaren an denjenigen, dem ſie zugehören, debitirt, und dieſer an ſeinem Conto corrente, für das, was ſie netto ausgetragen haben, creditirt wird: der Tücher-Conto im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung Fol. 8. kann zum Exempel dienen.

Wann hingegen die Bücher geſchloſſen werden, ehe ſolche Waaren gänzlich verkauft ſind, ſo muß der Conto derſelben durch den Bilanz Conto ſowohl im Debito als Credito geſchloſſen werden, das heißt: man debitirt ihn an den Bilanz-Conto für den Betrag aller gemachten Verkäufe, und creditirt ihn durch den Bilanz-Conto für alle Unkoſten, welche in ſeinem Debito ſtehen; denn auf dieſe Weiſe erſcheint der Conto auf dem neuen Hauptbuche wiederum in eben der Geſtalt, wie er in dem vorhergehenden Hauptbuche war.

IV. Von Waaren in Geſellſchaft.

Die Geſellſchaften mit Waaren geſchehen auf vielerley Arten, und können dreyerley verſchiedene Verwaltungen haben, nämlich:

1. Durch

1. Durch mich Selbſt.
2. Durch meinen *Compagnon.*
3. Durch eine Perſon, die nicht damit *intereſſiret* iſt.

Jede dieſer drey Perſonen kann die Verwaltung ganz allein oder nur zum Theile haben.

- Ganz allein, wenn ſie den Einkauf und Verkauf allein beſorgt.
- Zum Theile, wenn ſie entweder nur den Einkauf oder nur den Verkauf macht.

Daraus iſt denn eine Folge:

Daß ich die Verwaltung des Einkaufs haben kañ,	1. Und ich auch. 2. Und mein Compagnon. 3. Und eine dritte Perſon, die nicht dabey intereſſirt iſt	Die Verwaltung des Verkaufes.

Mein Compagnon kann die Verwaltung des Einkaufes haben, .	4. Und er auch. . . 5. Und ich . . . . 6. Und die dritte Perſon,	Die Verwaltung des Verkaufes.
Die dritte Perſon, die nicht mit intereſſirt iſt, kann auch die Verwaltung des Einkaufes haben. .	7. Und ſie ſelbſt. . . 8. Und ein anderer . 9. Und mein Compagnon 10. Und ich. . . .	Die Verwaltung des Verkaufes.

Aus welcherley Verwaltungen zehen unterſchiedliche Fälle entſtehen, bey deren jedem man ſich dreyerley unterſchiedlicher Arten bedienen kann, die Conti darüber zu halten.

Er=

Erſter Fall.

Wenn man die Verwaltung über Einkauf und Verkauf ſelbſten hat.

Man kann ſich diesfalls folgender dreyerley Methoden bedienen, wovon aber die erſte die deutlichſte, kürzeſte und beſte für den erſten Fall iſt.

Erſte Methode.

1. Für den Einkauf der Waaren debitirt man die Waaren in Geſellſchaft an den ordentlichen *Creditorem*: als zum Exempel, werden die Waaren für baares Geld gekauft, ſo wird der *Caſſa-Conto* creditirt, kauft man ſie aber auf Zeit, ſo iſt derjenige, von dem ſie gekauft ſind, der Creditor.

2. Für den Antheil meines *Compagnons*, debitire ich ſeinen *Conto-corrente* an ſeinen *Conto* in Geſellſchaft, und folglich creditire ich wieder, ſeinen *Conto* in Geſellſchaft durch ſeinen *Conto-corrente*.

3. Für die Verkäufe, debitirt man die ordentliche Käufer an obige Waaren in Geſellſchaft, und creditirt dieſe durch jene.

4. Für die Unkoſten, werden bemeldte Waaren an den *Caſſa*-oder Unkoſten-*Conto* debitirt.

5. Für den Gewinn und Verluſt: Wenn in dem Conto ſolcher Waaren in Geſellſchaft, das Credito mehrers beträgt, als das Debito, ſo iſt dieſes mehrere der Gewinn; und dahero wird der *Conto* dieſer Waaren an unterſchiedliche debitirt, nämlich: An meines *Compagnons* ſeinen *Conto* in *Compagnie*, für ſeinen Antheil: und an den Gewinn- und Verluſt-*Conto* für meinen Antheil: gleichwie aus dem Exempel des Wein-*Conto* im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung Fol. 16. zu ſehen iſt.

Wenn

Wenn aber ein Verluſt dabey wäre, ſo werden unterſchiedliche an vorbemeldte Waaren debitiret, nämlich: Mein *Compagnon* an ſeinen *Conto* in Geſellſchaft für ſeinen Antheil, und der Gewinn- und Verluſt-*Conto*, für meinen Antheil.

Zweyte Methode.

1. Für den Einkauf debitiret die Waaren in Geſellſchaft für die ganze Summe und creditiret den ordentlichen *Creditorem* oder Verkäufer.
2. Für den Antheil eures *Compagnons*, debitiret dieſen *Campagnon*, und creditiret die Waaren in Geſellſchaft.
3. Für die Verkäufe, debitiret die ordentlichen *Debitores* oder Käufer und creditiret die Waaren in Geſellſchaft.
4. Für die Unkoſten, debitirt die Waaren und creditirt, die *Caſſa* oder die Unkoſten.
5. Für den Antheil eures *Compagnons* an dem *Netto*-Betrag der Waaren, debitiret die Waaren und creditiret den *Compagnon*.
6. Für euren Theil am Gewinn oder, Verluſt ſaldiret den *Conto* der Waaren durch den Gewinn- und Verluſt-*Conto*

Dritte Methode.

1. Für den Einkauf, debitiret euren *Compagnon* für ſeinen Antheil und den *Conto* der Waaren in Geſellſchaft für euren: alsdenn creditiret den ordentlichen *Creditorem* oder Verkäufer, wenn ihr die Waaren auf Zeit, den *Caſſa-Conto* aber, wenn ihr ſie für baares Geld gekauft habt.
2. Für die Verkäufe, debitiret den ordentlichen *Debitorem* oder den Käufer, und creditiret den *Conto* der Waaren.
3. Für die Unkoſten, debitiret die Waaren, und creditiret den *Caſſa*- oder Unkoſten-*Conto*.

4. Für den Antheil eures *Compagnons* an dem *Netto*-Betrag der Waaren debitiret die Waaren und creditiret den *Compagnon*.

4. Für euren Antheil am Gewinn oder Verluſt ſaldiret den *Conto* der Waaren durch den Gewinn- und Verluſt-*Conto*. Sehet hievon ein Exempel an dem Zucker-Conto im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung Fol. 18.

Zweyter Fall.

Wenn ich die Verwaltung des Einkaufes habe und mein *Compagnon* die Verwaltung des Verkaufes.

Hier muß man den *Conto* der Waaren nach der dritten Methode führen, welche für den zweyten Fall die beſte iſt: nämlich

1. Für den Einkauf und die Unkoſten, debitiret Unterſchiedliche an den ordentlichen *Creditorem*, nämlich: Euren *Compagnon* für ſeinen Antheil, und die Waaren für Rechnung &c. mit dieſem oder jenem in ſeinen Händen, für euren Antheil.

Und wenn euch alsdenn euer Compagnon die Verkaufs-Rechnung einſchickt ſo debitiret

2. Für euren Antheil an dem *Netto*-Betrag euren *Compagnon* an die Waaren in Geſellſchaft, und ſaldiret alsdenn den Conto durch den Gewinn- und Verluſt-*Conto*: wie an dem Exempel des Sammet-Conto im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung Fol. 19. zu ſehen iſt.

Man kann den Conto ſolcher Waaren auch nach der andern Methode führen, und alsdenn werden

1. Für die ganze Summe des Einkaufes und der Unkoſten, die Waaren in Geſellſchaft an den ordentlichen *Creditorem* debitirt.
2. Für den Antheil eures *Compagnons*, wird der *Compagnon* an beſagte Waaren debitirt.

Und

Und alsdenn nach empfangenem Berichte des Verkaufes, wird

3. Für euren Antheil an dem Netto-Verkaufs-Betrag der Conto, wie oben gelehret worden, abgeſchloßen.

Dritter Fall.

Wenn ich die Verwaltung des Einkaufes habe, und eine Perſon, die nicht mit *intereſſirt* iſt, die Verwaltung des Verkaufes.

Siehe hievon das Exempel am Saffran-Conto im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung Fol. 18. Hierüber kann man einen Conto auf zweyerley Weiſe halten.

1. Für unſern Antheil ganz allein.
2. Für die ganze Summe, wovon man alsdenn dem Compagnon ſeinen Theil berechnet

Einen *Conto* für unſern Antheil ganz allein zu halten und zu formiren, kann man ſich der zweyten oder der dritten Methode bedienen.

Bey der zweyten Methode alſo:

1. Für den Einkauf werden die Waaren in Geſellſchaft in Händen bey dieſem oder jenem an den ordentlichen *Creditor* oder an die *Caſſa* debitiret.
2. Für den Antheil eures *Compagnons*, debitiret ihn an dieſe Waaren.
3. Für euren Antheil am *Netto*-Verkaufs-Betrag nach geſchehenem Verkauf, debitiret euren Correſpondenten an bemeldte Waaren in Geſellſchaft, und ſaldiret darauf den Conto durch den Gewinn- und Verluſt Conto.

Nota. Die dritte Methode, wie ſie bey dem zweyten Falle gebraucht worden, iſt die beſte und diejenige ſo ich anrathe.

Einen *Conto* für die ganze Summe zu halten, kann man ſich aller drey Methoden bedienen.

Nach der erſten Methode.

1. Für den Einkauf, debitiret die Waaren in Geſellſchaft in Händen bey dieſem oder jenem, an den *Creditorem* oder an die *Caſſa*.
2. Für den Antheil eures *Compagnons*, debitiret den *Compagnon* auf ſeinen *Conto corrente* an ſeinen *Conto* in *Compagnie*.
3. Für den *Netto*-Betrag, wenn ihr die Verkaufs-Rechnung empfanget, debitiret euren Correſpondenten, an beſagte Waaren in Geſellſchaft.
4. Für den Gewinn oder Verluſt, dieſen traget ein, wie ich in der erſten Methode des erſten Falles gelehret habe.

Nach der zweyten Methode

1. Für den Einkauf, debitiret die Waaren in Geſellſchaft an den ordentlichen *Creditorem* oder an den *Caſſa*-*Conto*.
2. Für den Antheil eures *Compagnons*, debitiret den *Cempagnon* an die oben bemeldte Waaren.
3. Für den *Netto*-Verkaufs-Betrag debitiret euren Correſpondenten an Unterſchiedliche, nämlich: an euren *Compagnon* für ſeinen Antheil, und an die Waaren in Geſellſchaft für den eurigen.

Nach der dritten Methode.

1. Für den Einkauf debitiret Unterſchiedliche an den ordentlichen *Creditorem*, als nämlich: euren *Compagnon* für ſeinen Antheil, und die Waaren in Geſellſchaft für den euren.

2. Für

2. Für den *Netto*-Betrag, nach Empfang der Verkaufs-Rechnung, debitiret euren *Commiſſionaire* an Unterſchiedliche, nämlich: an euren *Compagnon* für ſeinen Antheil, und an die Waaren für den eurigen.

Vierter Fall.

Wenn unſer *Compagnon* ſowohl den Einkauf als Verkauf zu beſorgen hat.

---

1. Für euren Antheil am Einkaufe debitiret den *Compagnon* euren *Conto* in Geſellſchaft, an deſſen euren *Conto-corrente*.
2. Für euren Antheil am *Netto*-Verkaufs-Betrag, debitiret den *Compagnon* euren *Conto-corrente*, an deſſen euren *Conto* in Geſellſchaft.

Fünfter Fall.

Wenn unſer *Compagnon* die Verwaltung über den Einkauf hat, wir aber den Verkauf beſorgen.

Hierbey iſt der Conto nach der dritten Methode als der geſchickteſten einzurichten und zwar alſo:

1. Für euren Antheil des Einkaufs, debitiret die Waaren in Geſellſchaft an den *Compagnon*.
2. Bey dem Verkaufe, debitiret die Käufer an dieſe Waaren in Geſellſchaft.
3. Für den Antheil eures *Compagnons* an dem *Netto*-Verkaufs-Betrage debitiret die Waaren in Geſellſchaft an euren *Compagnon* und ſaldiret den Conto durch den Gewinn- und Verluſt-*Conto*, worüber ihr das Exempel des Mennig-Conto im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung Fol. 20. zu Rathe ziehen könnet.

Sechſter Fall.

Wenn unſer *Compagnon* den Einkauf, und eine andere nicht mit *intereſſir*te Perſon den Verkauf zu beſorgen hat.

Für euren Antheil am Einkauf debitiret die Waaren in Geſellſchaft an euren *Compagnon.*

Ueber den Netto-Betrag des Verkaufs kann der Correſpondent, der ſolchen beſorgt hat, auf dreyerley Arten Rechnung geben.

1. An euren Compagnon über die völlige Summe.
2. An euch auch über die vollige Summe.
3. An jeden Intereſſenten über ſeinen Antheil.

I. Wenn er eurem *Compagnon* über das Völlige Rechnung giebt:

So debitiret für euren Antheil des *Netto*-Betrags euren *Compagnon* an die Waaren in Geſellſchaft, und ſaldirt den Conto alsdenn durch den Gewinn- und Verluſt-*Conto.*

II. Wenn er euch über das Völlige Rechnung giebt:

So debitiret den gedachten Correſpondenten an Unterſchiedliche, nämlich: an euren *Compagnon* für ſeinen Antheil des Netto-Belaufs, und an die Waaren in Geſellſchaft für euren, und ſaldiret wie oben.

III. Wenn er aber jedem *Compagnon* für ſeinen Antheil Rechnung giebt.

So debitiret den Correſpondenten für euren Antheil, an die Waaren in Geſellſchaft, und ſaldiret dieſe durch den Gewinn- und Verluſt-*Conto.*

Siebenter Fall.

Wenn eine Perſon, die nicht mit *intereſſiret* iſt, ſowohl den Einkauf als Verkauf zu beſorgen hat.

Hierüber kann man auf zweyerley Art Conto halten.

1. Ueber unſern Antheil allein.
2. Ueber die völlige Summe, wovon man alsdenn dem Compagnon für ſeinen Antheil Rechnung hält.

I. Ueber unſern Antheil allein Conto zu halten, geſchiehet

1. Für unſern Antheil am Einkauf debitiret die Waaren in Geſellſchaft bey dieſem oder jenem, an denjenigen, der den Einkauf beſorgt hat.

2. Für unſern Antheil des *Netto*-Betrags aber, debitiret denjenigen, durch den der Verkauf geſchehen iſt, an die Waaren in Geſellſchaft in ſeinen Händen.

II. Ueber das Völlige, wovon alsdenn dem Compagnon für ſeinen Antheil, Rechnung gegeben wird, hält man den Conto alſo:

1. Für den Einkauf, debitiret man Unterſchiedliche an den Correſpondenten, der ihn beſorgt hat, nämlich: euren Compagnon für ſeinen Antheil, und die Waaren in Geſelſchaft für euren.

2. Für den *Netto*-Betrag des Verkaufs debitiret euren Correſpondenten an Unterſchiedliche, nämlich: an euren *Compagnon* für ſeinen Antheil, und an die Waaren in Geſellſchaft für euren, und ſaldiret nachgehends den Conto durch den Gewinn- und Verluſt-*Conto*.

Achter Fall.

Wenn einer von unſern Correſpondenten den Einkauf, ein anderer aber den Verkauf beſorgt.

Diesfalls muß, wie bey dem ſiebenten Falle, Conto gehalten werden.

Neunter Fall.

Wenn eine nicht mit *intereſſirte* Perſon den Einkauf, unſer *Compagnon* hingegen den Verkauf beſorgt.

Hier muß der Conto der Waaren nach der dritten Methode geführet werden.

1. Für euren Antheil des Einkaufes debitiret die Waaren in Geſellſchaft an denjenigen, der ſie gekauft hat.

2. Für

2. Für euren Antheil an dem *Netto*-Betrag des Verkaufs, debitiret euren *Compagnon* an die Waaren in Geſellſchaft, und ſchließet den Conto derſelben durch den Gewinn- und Verluſt-*Conto* ab.

Zehenter Fall.

Wenn eine nicht mit *intereſſirte* Perſon die Verwaltung über den Einkauf hat, wir aber den Verkauf beſorgen.

In dieſem Falle kann man ſich aller drey Methoden bedienen, ſo, wie ſie bey dem erſteren Falle angewendet worden, und wovon die erſte die beſte und leichteſte iſt.

Conti über die dritte Gattung der Effecten, oder Effecten, ſo in Papieren beſtehen.

Dieſe Conti dienen, um die Effecten in Papieren in Ordnung zu haben, und ſind folgende:

1. Conti über Wechſelbriefe Billets und Obligationen, die an uns zu bezahlen ſind.
2. Ueber Staats-Papiere und angelegte Capitalia.
3. Ueber Gelder, welche auf Schiffe und Bodmerey vorgeſchoſſen worden.
4. Wechſelbriefe und Billets, die wir zu bezahlen haben.
5. Tratten nnd Rimeſſen.

I. Wechſel-Conto, oder Wechſelbriefe, Billets und Obligationen.

Dieſer Conto enthält die correnten Effecten in Papieren, wovon ſich jezo oder künftig der Gewinn oder Verluſt ergiebt: als da ſind die Wechſelbriefe, die man uns zum Verhandlen remittirt, und wir für unſere Rechnung behalten, Wechſelbriefe, welche man für unſere Rechnung auf auswärtige Orte

remit-

remittirt, und worüber wir noch nicht wiſſen, wie wir diſponiren: Wechſelbrieſe, die wir auf andere Oerter einkaufen, und erſt nachgehends darüber diſponiren. Wechſelbriefe und Billets, die man escomptiret, Billets, die wir um unſer baares Geld zu nutzen, auf Zeit an uns ausſtellen laſſen, und überhaupt alles, was, von dieſer Natur iſt.

Man debitiret dieſem Conto bey Empfang der Papiere, und creditiret ihn wann man davon weggiebt.

In Debito dieſes Conto machet man innerhalb der gewöhnlichen Linien noch eine beſondere Colonne, und ſchreibet die Summen darein, ſo in den Wechſelbriefen und Papieren enthalten ſind, in die andere Linien aber ſetzet man die Summen, was ſie koſten. In Credito wird ebenfalls eine ſolche Colonne gemacht, und für den Inhalt oder die Summen der Wechſelbriefe und Papiern gezogen, in die andern Linien hingegen werden die Summen ausgeſetzt, ſo man dafür bekommen hat. Auf dieſe Weiſe ſiehet man alſogleich, was man auf jedem Wechſelbriefe oder Papiere gewonnen hat.

Vor dieſen beſonderen Colonnen bemerket man auch noch, zwiſchen zwey anderen Linien, die Nummer des Wechſelbriefes oder Papiers, wovon der Artickel lautet.

In Debito gehen dieſe Nummern alle gleich aufeinander fort, denn der erſte Wechſelbrief oder Papier, ſo eingeht, wird mit No. 1., der zweyte mit No. 2. und ſo fort die andern alle bezeichnet. In Credito aber folgen die Nummern nicht aufeinander; dann die Wechſelbriefe werden nicht eher eingetragen, als bis ſie verfallen oder verhandlet ſind, und alsdenn merket man ſie mit eben der Nummer an, unter welcher ſie in Debito ſtehen. Man macht auch zu gleicher Zeit einen känntlichen Punct, vor oder hinter ſolche Nummer, ſowohl im Debito als Credito, damit anzuzeigen, daß der Wechſelbrief oder das Papier von dieſer Nummer weggegeben ſey: dadurch ſiehet man augenblicklich daß die Nummern, ſo in Debito noch nicht punctirt ſind, auch noch in unſern Händen befindlich ſeyn müſſen.

Wenn man dieſen Conto ſaldiren will, ſo macht man ein Verzeichniß der Wechſelbriefe oder Papiere, welche noch da ſind, und dieſe ſind eben diejenige, wie ich erſt geſagt habe, welche noch nicht punctirt worden.

In die zwey beſondere Colonnen des Credito trägt man die Summen, für welche ſie im Debito angeſetzet ſind, und mithin müſſen ſich dieſe Colonnen in Debito und Credito mit einander ſaldiren: die ordentlichen Linien aber, wo die Summen ſtehen, ſaldiren ſich nicht, wann ein Gewinn oder Verluſt heraus gekommen iſt, und in dieſem Falle muß man ſie durch den Gewinn- und Verluſt-Conto asugleichen.

Man muß acht geben, daß man auf dieſen Conto keine Rimeſſen bringe, die uns auf das Ort, wo wir wohnen, übermacht worden; ſondern man wartet, bis man bey ihrer Verfallzeit die Bezahlung dafür empfangen hat, und debitiret alsdenn den *Caſſa-Conto* an denjenigen, der uns die Rimeſſa gethan hat.

II. Von Staats-Papieren und angelegten Capitalien.

Dieſer Conto wird für alle Renten, die man beſitzet oder an ſich kaufet, debitirt, und man creditirt ihn für alles, ſo daran heimbezahlt wird, oder wir davon verkaufen und weggegeben.

Man kann auch alle nach und nach eingehende Intereſſen in Credito bringen, und wenn man den Conto abſchließt, ihn für alle dieſe in Credito ſtehende Intreſſen an den Gewinn- und Verluſt-*Conto* debitiren. Sonſten aber kann man auch dieſe Intreſſen gleich, wenn man ſie empfängt, dem Gewinn- und Verluſt-*Conto* in Credito bringen.

Wann die Bücher geſchloſſen werden, ſo ſaldiret man die Haupt-Summen der noch ausſtehenden Renten durch den Bilanz-Conto.

III. Von Geldern, ſo auf Schiffe und Bodmerey gegeben worden.

Dieſer Conto dienet für die Summen, welche man auf Schiffe und Bodmerey anleget.

Man debitiret ihn für die Haupt-Summen, für die Unkoſten, und für die Aſſecuranz-Gelder (wenn man ſie hat aſſecuriren laſſen, und creditiret ihn nach Ankunft der Schiffe für das, was die darüber errichtete Contracte eingebracht und abgeworfen haben.

Man macht ſowohl in Debito als Credito beſondere Colonnen und Nummern innerhalb denen Linien, wie bey dem Wechſel-Conto: in dieſe beſondere Colonnen ſetzet man die Haupt-Summen, die man ausgegeben hat.

In die ordentlichen Linien des Debito notiret man, was ſie koſten, und in die nemlichen des Credito, was ſie nach Ankunft des Schiffes ſowohl an Capital als an Praemien abgeworfen haben.

Wenn ein Schiff, auf welches man ſich mit Vorſchuß intereſſirt hat, untergeht, das man aber vorhero hat aſſecuriren laſſen, ſo creditirt man den Conto, wann man die Bezahlung der aſſecuranz erhält.

Wenn man dieſen Conto ſaldiren will, ſo ſiehet man in Debito nach, welche Artickel noch nicht abgeſchrieben oder in Credito getragen worden, und unterſuchet, ob die Schiffe, worauf die Artickel lauten, untergangen oder noch auf der Reiſe ſind.

In Anſehung derjenigen, wovon die Schiffe verunglücket ſind, und auf welche man nicht hat aſſecuriren laſſen, notiret man in Credito, welche Schiffe untergegangen, man punctirt die Nummer, und ſetzet in die beſondere Colonne die Haupt-Summe des Artickels, wie ſie im Debito ſteht, man wirft aber in den ordentlichen Linien nichts aus, weil der Handel nichts eingetragen hat.

Diejenigen Artickel aber, wo die Schiffe nicht verlohren ſind, und wovon man den Nutzen, den die Contracte verſprechen, zu erhalten hoft, bringet

man für die nemlichen Summen, wie ſie in Debito ausgeworfen ſind, durch den *Bilanz-Conto* in Credito, und ſaldirt den Conto durch den Gewinn- und Verluſt-*Conto.*

IV. Von Papieren, die wir zu bezahlen haben.

Man creditiret dieſen Conto für alle Wechſelbriefe, Billets, Obligationen und ſ. w. die wir entweder gegen baares Geld, oder gegen andere empfangene Effecten, auf gewiſſe Friſten ausſtellen, und man debitirt ihn, wenn bey der Verfallzeit die Bezahluug geleiſtet worden.

Man ziehet im Debito und Credito eine beſondere Colonne, und macht eine Nummer innerhalb den Linien, wie bey dem Wechſel-Conto.

In Credito ſetzet man in ſolche Colonne die Summen, welche die Papiere enthalten, und in den andern ordentlichen Linien wirft man aus, was wir dafür bekommen.

Die Haupt-Summen der zwey Colonnen in Debito ſind einander faſt allemal gleich, weil man in die erſte Colonne die in denen Papieren enthaltene Summen, in die andere aber oder in die ordentliche Linien die Summen, die man bezahlt, ausſetzt, und dieſe letztere gemeiniglich die nemlichen Summen ſind, wofür die Papiere lauten, man müßte ſie etwa nur eſcomptiren.

Die Nummern in Credito folgen alle genau aufeinander, dann das erſte Papier, das man ausſtellt, wird mit No. 1. das zweyte mit No. 2. und die folgenden immerfort der natürlichen Ordnung nach bezeichnet; gleichwie aber dieſe Nummern nicht eher in Debito kommen, als wenn ſie bey ihrer Verfallzeit bezahlt werden, ſo bemerket man ſie daſelbſt mit eben der Nummer, die ſie in Credito haben, und macht zu gleicher Zeit ſowohl in Debito als Credito einen deutlichen Punct neben die Nummer, zum Zeichen, daß ſie bezahlt worden.

Wenn alle Papiere eingelößt oder bezahlt ſind, ſo ſaldiret man den Conto durch den Gewinn- und Verluſt-*Conto.*

Wenn

Wenn aber beym Abſchluß der Bücher noch einige Papiere zu bezahlen rückſtändig und nicht verfallen wären, ſo muß man den Betrag derſelben an den *Bilanz-Conto* tragen, und den Conto ſelbſt durch den Gewinn- und Verluſt-*Conto* ſaldiren.

V. Von Tratten und Rimeſſen.

Es giebt einige, welche über alle Tratten und Rimeſſen, die ihnen gemacht werden, einen Conto halten. Sie debitiren diejenigen, die auf ſie traſſiren, oder für deren Rechnung man auf ſie traſſirt, an *Tratten*- und *Rimeſſen*-*Conto*, ſo bald ſie die Wechſelbriefe acceptiren, und debitiren hingegen den *Tratt*- und *Rimeſſen*-*Conto*, wenn ſie ſolche bezahlen.

Zu der Zeit, da man ihnen remittirt, debitiren ſie den *Tratten*- und *Rimeſſen*-*Conto* an diejenigen, die ihnen remittiren, oder für deren Rechnung ihnen remittirt wird, und wenn ſie die Bezahlung bey der Verfallzeit dafür empfangen, debitiren ſie den *Caſſa*- an den *Tratten*- und *Remiſſen*-*Conto*, um letztern davon zu entlaſten.

Gleichwie aber auf dieſen Conto die Tratten und Rimeſſen untereinander vermengt ſind, ſo verurſachet ſolches viel Verwirrung und dieſe Methode taugt überdem nichts.

Denn erſtlich verdoppelt ſie die Schreibereyen, weil man einen jeden Artickel zweymal in das Journal und Hauptbuch eintragen, und allemal dabey eine weitläuftige Anzeige machen muß.

Zweytens aber werden die Correſpondenten ganz zur Unzeit, und nicht bey der Verfallzeit, als welche allein die rechte Zeit dazu iſt, dafür debitirt oder creditirt: dergeſtalten, daß wenn man nachſehen will, wie man mit ihnen ſteht, man ſolches mit vieler Mühe thun muß, indem die Artickel alle verſetzt ſind, und wann man ihnen ihren Conto überſchicken will, noch müh-ſamer daran iſt, weil man erſt vorhero jeden Artickel in diejenige Stelle, die ihm vermöge deſſen Verfallzeit zukommt, ein rücken muß, damit man den

Wechſel-Agio und die Intreſſen der Gelder, ſo man vorgeſchoſſen hat, ordentlich berechnen könne: zu geſchweigen, daß die Conti, welche auf denen Büchern ſind, denenjenigen, die man fortſchickt, niemals gleich ſehen.

Damit man nun alle dieſe Verwirrungen vermeide, ſo muß man die Verfallzeit der Tratten und Rimeſſen abwarten, alsdenn aber wenn man einen Wechſelbrief für jemand bezahlt, ſo debitiret man dieſen an den *Caſſa-Conto*, und wenn man die Bezahlung einer Rimeſſa empfängt, ſo debitiret man die *Caſſa* an den jenigen, für welchen ich das Geld empfange; und auf dieſe Art ſind die Artickel jederzeit zu ihrer gehörigen Stunde auf den Conti: dieſe Methode iſt für die Tratten und Rimeſſen, welche für Rechnung eines andern geſchehen, die verſtändlichſte, kürzeſte und leichteſte.

In Anſehung derjenigen, welche unſere inländiſche Correſpondenten für unſere Rechnung öfters zu ſo und ſo viel pro Cento Gewinn oder Verluſt thun, kann man die ſcrittura auf unterſchiedliche Arten einrichten, davon ich nachgehends an ſeinem Orte Unterricht geben werde.

Anmerkung.

Wenn ungeachtet deſſen, was ich jetzo geſagt habe, ſich jemand des Tratten- und Rimeſſen-Conto bedienen will; ſo ſollte er wenigſtens einen beſondern Conto für die Tratten, und einen beſondern Conto für die Rimeſſen halten. Für die Briefe, die auf uns traſſirt werden, debitirt man gleich nach erhaltener Nachricht davon, den Ausſteller an den *Tratten-Conto*, und wenn ſie bezahlt werden, ſo debitirt man den *Tratten-Conto* an den *Caſſa-Conto*, um jenen davon zu entlaſten. Für die Briefe aber, die uns remittirt werden, debitiret man ſo bald wir ſie erhalten, den *Rimeſſen-Conto* an denjenigen, der uns die *Rimeſſa* thut: und wenn wir die Bezahlung dafür erhalten, wird der *Caſſa-Conto* an den *Rimeſſen-Conto* debitirt, und dieſer dadurch ausgeglichen oder entlaſtet.

Conti über die vierte Gattung der Effecten, oder beſondere Effecten.

Dieſe ſind von fünferley Gattungen, als

1. Schiffe.
2. Häuſer und Landgüter.
3. Mobilien.
4. Antheil in dieſen und jenen öffentlichen Handlungs-Geſellſchaften.
5. Meſſen und Meßbezahlungen.

I. Schiffe oder Fahrzeuge.

Wenn ich Schiffe oder Antheile an Schiffen kaufe, oder deren bauen laſſe, ſo formire ich jedem dieſer Schiffe einen Conto: den Preis des Ankaufes ſowohl, als die darüber ergangene Unkoſten ſtelle ich demſelben in Debito: und in Credito, was es durch die Befrachtung oder ſonſten abwirft.

Wenn man die Tücher ſchließt, ſo trägt man den Gewinn oder Verluſt, auf den Gewinn- und Verluſt-*Conto*, und ſaldiret den Werth des Schiffes oder des Antheils daran durch den *Bilanz-Conto*.

II. Häuſer und Landgüter.

Mit Häuſern und Landgütern wird eben ſo verfahren: ich gebe jeden ſeinen Conto mit Namen, debitire denſelben für den Ankauf, Ausbeſſerungen und alle Unkoſten, creditire ihn hingegen für die Zinſen und andere Ertragniſſe.

Wenn die Bücher geſchloſſen werden, trägt man den Gewinn oder Verluſt an den Gewinn- und Verluſt-*Conto* und ſaldiret den Werth durch den *Bilanz-Conto*.

III. Mobilien.

Man debitiret dieſen Conto für alle Mobilien die man hat oder kauft: und was man davon etwan wiederum verkauft, kommt ihm in Credito, und bey dem Schluße der Bücher wird dieſer Conto durch den *Bilantz-Conto* ausgeglichen.

IV. Antheil in öffentlichen Handlungs-Geſellſchaften.

Wenn ich in einer Handlungs-Geſellſchaft Antheil nehme, oder Actien davon kaufe, ſo mache ich ſolcher Handlungs-Geſellſchaft ihren Conto, und debitire denſelben für den Einkauf der Actie, oder den Antheil, den ich bey ihr genommen habe, und creditire ihn für den Dividend oder Austheilungen, die mir zufallen.

Bey dem Schluſſe der Bücher, debitirt man dieſen Conto für die empfangene Austheilungen, die in Credito ſtehen, an den Gewinn- und Verluſt-*Conto*, und ſatdiret ihn durch den *Bilanz-Conto*, für die Hauptſumma oder den Antheil, den ich dabey genommen habe.

V. Meſſen oder Meß-Bezahlungen.

Es giebt Städte, wo Meſſen oder Meß-Bezahlungen ſind, als zu Frankfurt, Lyon, Leipzig, Novi, Botzen, und ſ. w. auf dieſe Städte traſſiret und remittirt man Wechſelbriefe, die in ihren Meſſen zahlbar ſind. Diejenigen, welche auf die gedachte Oerter wechſeln, geben jeder Meſſe oder Meß-Bezahlung einen beſondern Conto, und debitiren ihr, für alle Summen, die ſie andern geben oder lehnen, damit ſie in dieſen Meſſen zurück bezahlt werden, worüber ihnen die Wechſelbriefe entweder ſogleich ausgeſtellet, oder Recognitiones gegeben werden, daß man ſie zu rechter Zeit, nämlich bey Abgang der Spazii verſchaffen wolle. Wenn wir nun die Wechſelbriefe zu Handen kriegen,

und darüber diſponiren, es ſey nun daß wir ſolche an jemanden remittiren oder verhandlen, ſo creditiren ſie dieſen Conto für dasjenige, was er abgeworfen hat.

Wenn man zu dieſen Meß-Bezahlungen Geld entlehnt, ſo creditiret man ſie für die aufgenommene Summe, und wenn man die Wechſelbriefe dagegen verſchafft, ſo debitiret man ſie vor den Koſten der Briefe.

Innerhalb den ordentlichen Linien, wie bey dem Wechſel-Conto, werden beſondere Colonnen gezogen, damit man die Hauptſummen darein ſetze, in die andern oder ordentlichen Linien aber wirft man aus, was ſie koſten und abwerfen.

Wenn alle die Wechſelbriefe, welche man zu empfangen und zu geben hat, empfangen und gegeben worden ſind, und man darüber diſponirt hat, ſo wird der Conto dieſer Meſſen oder Meß-Bezahlungen ſaldirt, nämlich die Hauptſummen in den innern Colonnen durch den Conto der folgenden Meſſe oder Meß-Bezahlung, und die Summen in den ordentlichen Linien durch den Gewinn- und Verluſt-*Conto*.

Man kann auch den Correſpondenten in obenbemeldten Städten für jede Meſſe, oder Meß-Bezahlung, einen Conto halten, welchen man bey dem Ende der Meſſe ausgleicht, und den Saldo auf den Conto der folgenden Meſſe überträgt.

Dritte Claſſe.

Die Conti unſerer Correſpondenten enthaltend.

Dieſe Claſſe enthält die Conti, welche man denen Perſonen giebt, mit denen man handelt; man kann deren von unterſchiedlichen Gattungen machen, nachdem es eben die Geſchäfte erfordern. Indeſſen kann man ſie in ſiebenerley Gattungen eintheilen, als:

1. Ein gemeiner *Conto* für die Geſchäfte gegen einander.
2. Ein *Conto-corrente* für die beſondere Geſchäfte anderer Perſonen.
3. Ein *Conto-Corrente* für unſere eigene Geſchäfte.
4. Ein *Conto* in Geſellſchaft für die gemeinſchaftliche Unternehmungen.
5. Ein *Conto* auf Zeit, ſo aber nicht mehr üblich iſt.
6. Ein *Conto* von unterſchiedlichen kleinen Debitoren.
7. Ein *Conto* von unterſchiedlichen kleinen Creditoren.

1. Ein gemeiner Conto für die Geſchäfte gegen einander.

Dieſer Conto wird allein für diejenigen Perſonen gemacht, die mit uns an einem Orte leben, wobey weder Brief-Porti, Courtage, Proviſion, noch andere Unkoſten zu berechnen vorkommen, weil die Geſchäfte meiſtens nur in Waaren order andern Dingen beſtehen, die ein Theil dem andern verſchafft, deren Saldo zuletzt in Gelde ausgeglichen wird. Der Conto vom Carl Hoſenneſtel im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung Fol. 6. kann zum Exempel dienen. Im Debito wird notirt alles, was wir geben und von uns empfangen wird, und im Credito, was wir bekommen. Wenn ich mithin im Debito nachſehe, was man mir ſchuldig iſt, und im Credito, was ich ſchuldig bin, ſo kann ich allezeit wiſſen, wie man mit einander ſtehe.

Wenn die Bücher geſchloſſen werden, ſo ſaldirt man dergleichen Conti durch den *Bilanz-Conto*.

Anmerkungen.

Den Correſpondenten in anderen Städten, welche mit uns einerley Geld haben, kann man eben dergleichen Conti halten, beſonders, wenn man nur Geſchäfte mit ihnen macht, die entweder für ihre oder für unſere Rechnung geſchehen.

Ge-

Geſchehen die Geſchäfte für unſere Rechnung, ſo fällt der Verluſt oder Gewinn bey den Tratten und Rimeſſen auf uns, und wir müſſen die Proviſion, Senſarie, Brief-Porti und andere Unkoſten unſern Correſpondenten vergüten.

Wenn die Geſchäfte für ihre Rechnung laufen, ſo iſt der Gewinn und Verluſt für ſie, und ſo müſſen ſie auch alle obige Unkoſten tragen.

Macht man aber Geſchäfte mit ihnen, ſowohl für ihre eigene als für unſere Rechnung, ſo muß man daüber zweyerley Conti auf folgende Weiſe errichten.

2. Ein Conto-corrente für eines andern beſondere und eigene Geſchäfte.

Für die Correſpondenten an andern Orten und für die Ausländer, müſſen die Conti ihrer eigenen Geſchäfte, die wir für ihre Rechnung oder auf ihre Ordre und Commiſſion verrichten, von denen Conti, ſo uns angehen, wohl unterſchieden werden, weil der Gewinn oder Verluſt auf den Wechſelbriefen, die Senſarien, Brief-Porti, Intereſſen und Proviſiones &c. gegen einander berechnet werden müſſen, wie ich eben erinnert habe. Der Conto alſo, den ich mit Peter für ſeine Rechnuug halte, heißt auch in meinem Hauptbuche: Peter Sein *Conto*, und derjenige, den ich mit ihm für meine Rechnung führe, heißt: Peter, Mein *Conto*. Man muß hierbey ſehr genau Acht geben, daß man die Artickel dieſer beyden Conti nicht mit einander verwirre, ſondern jeden dahin notire, wohin er gehört.

In Debito meines Correſpondenten Sein *Conto* ſetze ich alles, was er mir für ſeine Geſchäfte ſchuldig iſt, und in Credito, alles was ich ihm um gleicher Urſache willen ſchuldig bin.

Wenn man dieſen Conto ſchließen will, ſo debitirt man ihn vorhero für die Intereſſen von den Geldern, die man ihm vorgeſchoſſen hat, für die ausgelegte Brief-Porti und Senſarie, und für die Proviſion: alsdenn ſaldire ich den Conto

vermittelſt eines Fürtrags auf neue Rechnung, ſoferne von der Saldirung dieſes Conto allein die Rede iſt. Schließe ich aber meine Bücher überhaupt, ſo ſaldire ich ihn durch den *Bilanz-Conto*. Auf dem Hauptbuche Fol. 12. kann der Conto des P. Verpoorten ſein Conto zum Exempel dienen.

3. Conto-corrente für meine eigene Geſchäfte oder mein Conto.

Die Conti, welche wir mit unſern inländiſchen Correſpondenten über unſere eigene Geſchäfte halten, und welche rubricirt ſind: Mein *Conto*, können auf zweyerley Art geführet werden.

1. Mit beſondern Colonnen inwendig an den Linien für die Summen ſowohl im Debito als im Credito.
2. Mit den gewöhnlichen Linien allein.

I. Nach der erſten Art ſetzet man in die beſondere Colonnen des Debito, alle Summen, welche unſer Correſpondent für uns empfängt, und wofür er uns würklich creditirt, und in die gewöhnlichen außern Linien notirt man, was dieſe Summen uns koſten.

In die Colonne in Credito ſetzet man die Summen, die unſer Correſpondent für uns auslegt, und wofür er uns würklich debitirt, in die gewöhnlichen Linien aber, was dieſe Summen austragen.

Hieraus iſt zu ſchließen, daß nur die Summen der Colonnen mit dem Conto, den unſere Correſpondenten über unſere Geſchäfte einſchicken, übereinſtimmen müſſen, nämlich: die Colonne in *Credito* auf unſern Büchern muß mit dem *Debito* ſeines *Conto*, und die Colonne in *Debito* auf unſern Büchern mit dem *Credito* ſeines *Conto* gleichförmig ſeyn.

Wenn man dieſen Conto ſaldiren will, ſo werden zu erſt die Colonnen durch den Fürtrag auf neuen *Conto*, bey dem Schluße der Bücher aber durch den Bilanz-Conto ausgeglichen und ſaldirt: alsdenn ſaldiret man auch die gewöhnliche Linien durch den Gewinn- und Verluſt-*Conto*.

II. Nach

II. Nach der zweyten Art bedienet man ſich der gewöhnlichen außern Linien ganz allein, man notiret aber den Gewinn oder Verluſt, den man bey jedem Artickel hat, ſo wie er vorkommt, an den Gewinn = und Verluſt = *Conto.* Man ſaldiret auch dieſen Conto, wie oben, durch den neuen *Conto*, oder durch den *Bilanz-Conto.*

Die Conti über die Geſchäfte, welche von unſern auswärtigen Correſpondenten in einem Lande, wo andere Münze als die unſere iſt, für unſere Rechnung geſchehen, und betitelt ſind: Mein *Conto*, müſſen ſowohl im Debito als Credito beſondere Colonnen haben, damit man die Summe der fremden Münze, die jeder Artickel in ſich hält, hinein ſetze; denn die au wärtige Correſpondenten zahlen und empfangen für unſere Geſchäfte die Münze ihres Landes: In die gewöhnlichen Linien aber werfen wir den Betrag der nemlichen Artickel in unſerm Gelde aus. Wenn man alſo mit ihnen abrechnet, ſo muß es in ihrer Münze und nicht in der unſern geſchehen.

Wenn man nachgehends dieſe Art von Conti ausgleichen oder abſchließen will, ſo muß man zuförderſt die fremde Münze in den beſondern Colonnen ſaldiren, und ſolchen Saldo nach dem gegenwärtigen Wechſel=Cours in unſer Geld reduciren, damit man den Belauf dieſer Reduction in die gewöhnliche Linie auswerfen könne: alsdenn überträgt man dieſen Saldo an den Neuen *Conto*, oder bey dem Schluſſe der Bücher, an den *Bilanz-Conto*, und ſaldiret ſofort die gewöhnliche oder äuſſern Linien, nachdem ſich durch die Reduction des Wechſel=Cours, Gewinn oder Verluſt ergiebt, durch den Gewinn=und Verluſt=*Conto.*

4. Mein Conto in Geſellſchaft.

Wenn man mit jemand in Geſellſchaft Geſchäfte macht, und der Compagnon ſolche zu beſorgen hat, ſo giebt man ihm einen Conto, der alſo rubricirt iſt: *N. N.* Mein *Conto* in Geſellſchaft.

Dieſen Conto debitire ich für die Summe, was mich die Effecten, die ich ihm unter ſeine Verwaltung gegeben habe, für meinen Antheil koſten, und creditire ſolchen für das, was dafür wiederum eingeht, und wenn alles verkauft iſt, ſo trage ich den Saldo auf den Gewinn- und Verluſt-Conto.

Mein *Compagnon* Sein *Conto*.

Wenn ich die Beſorgung des Einkaufes und Verkaufes der Effecten in Geſellſchaft habe, ſo gebe ich meinem Compagnon einen Conto, unter dem Titul: *N. N.* Sein *Conto* in Geſellſchaft.

Man creditirt dieſen Conto für den Betrag ſeines Antheils an den Effecten in Geſellſchaft, und wenn ſie verkauft ſind, ſo creditirt man ihn auch für ſeinen Antheil am Gewinn: hierauf wird der Conto ſaldirt, da ich ihn entweder an ſeinen *Conto corrente*, wenn er einen hat, oder an den *Caſſa-Conto* debitire, wenn ich ihm den Saldo baar hinaus zahle.

Conto über die Einlagen derer, ſo miteinander in Geſellſchaft Geſchäfte machen

Bey den Geſchäften in Geſellſchaft giebt man jedem Compagnon einen Capital- oder Einlags-Conto, und enthält das Debito alleine die Einlage, die er anſchaffen muß, das Credito aber, was er angeſchafft hat, damit man ſehen könne, ob er ſeinen Antheil angeſchafft habe oder nicht.

Auſſer dieſem Conto kann man ihm auch einen Conto corrente machen für die ordentlichen Geſchäfte, welche er mit der Geſellſchaft macht.

5. Conto di Tempo. (*)

Man hielte ehemals den Correſpondenten einen Conto di Tempo für ihre Geſchäfte, und einen für die unſere.

Auf dieſen Conto wurden die Artickel, ſo auf Zeit zahlbar waren, bis auf die Verfall-Zeit, und ſodann auf den Conto corrente getragen.

Dieſes verdoppelte aber die Buchhaltung unnöthiger Weiſe: jetzo trägt man alles auf den Conto corrente, und zeiget nur dabey an, wenn die Artickel verfallen ſind. Dieſes iſt ordentlicher, kürzer und leichter.

6. Conto von unterſchiedlichen kleinen Debitoren.

Man hat öfters Debitoren für einen Artickel und für ganz kleine Summen, die von gelehntem Gelde, verkaufter weniger Waare, und andern dergleichen Urſachen herrühren, und wozu dem Anſehen nach weiter nichts hinzukommen wird. Damit man nun wegen ſolcher Kleinigkeiten nicht einem jeden einen beſonderen Conto machen dörfe, ſo hält man einen Conto für alle, und nennet ihn: Allerhand Debitores.

In Debito dieſes Conto bringet man alle gedachte kleine Schuldner, denen man keine beſondere Conti machen will, und wenn ſie bezahlen, wird die Bezahlung in Credito gebracht.

Man

Anmerkung des Uebersetzers.

(*) Dieſer Conto di Tempo iſt heutiges Tages noch ſehr üblich, aber auf eine andere Art, und in anderer Abſicht. Es pflegen nämlich die Kaufleute und Wechsler auf vorhero, des Intereſſe wegen, miteinander getroffene Verſtändniß, einander Rimeſſen zu machen, und auf vorgängige Anzeige, damit man ſich gefaßt machen könne, von Zeit zu Zeit wieder darüber zu diſponiren, worüber die Intereſſen pro & contra berechnet, und an dieſem Conto gutgeſchrieben werden, deſſen Saldo ſodann entweder an des Correſpondenten ſeinen Conto Corrt. übertragen, oder von ſelbigem durch eine Anweiſung oder Tratta darüber diſponirt wird. Dieſer Conto iſt gemeiniglich franco Proviſion und Brief-Porti.

Man kann auf dieſem Conto eine beſondere Colonne ziehen, und die Debitores mit 1. 2. 3. 4. und ſo weiter numeriren, welche Numern im Debito alle aufeinander folgen müſſen, und wenn ſodenn der eine oder andere bezahlt, ſo wird nebſt ſeinem Namen zugleich ſeine Numer, wie ſie im Debito ſtehet, in Credito notirt. Dieſe Colonne von Numern iſt derjenigen am Wechſel-Conto gleich.

7. Conti von unterſchiedlichen kleinen Creditoren.

Man kann gleichfalls einen ſolchen Conto für die Gläubiger errichten, deren Summen gering ſind, und keinen beſondern Conto verdienen, und ihn benennen: Allerhand *Creditores*.

In Credito dieſes Conto werden alle Articel dieſer kleinen Creditoren notirt: wenn wir ſodenn den einen oder andern bezahlen, ſo debitiren wir dieſen Conto für die Bezahlung.

Man kann auf demſelben ebenfalls eine beſondere Colonne ziehen, um die Articel in ſelbiger zu numeriren, und bey der Bezahlung eben die Numero in Debito bemerken, unter welcher der bezahlte Articel in Credito eingetragen iſt.

Anmerkungen.

Dieſe zweyte Abtheilung der Abhandlung von der doppelten Buchhaltung, lehret den Gebrauch und den Unterſcheid der Conti, welche in dem Hauptbuche formiret werden.

Ehe wir aber dieſelbe endigen, ſind folgende Anmerkungen noch beyzufügen:

1. Das Debitum des *Capital-Conto* weiſet, was man ſchuldig iſt, und das Creditum, was man im Vermögen hat.
2. Das Debitum des Gewinn- und Verluſt-*Conto* weiſet mir den Verluſt, das Creditum aber den Gewinn.

3. Das Debitum des Unkoſten=Conto weiſet die gemachten Unkoſten, das Creditum hingegen, wer ſie vergütet.

4. In dem *Proviſions-Conto* iſt kein Debitum. Das Creditum aber zeiget an, was man an Proviſionen gewonnen oder verdienet habe.

5. Das Debitum des *Aſſecuranz-Conto* weiſet die verlohrnen Gelder, das Creditum hingegen die empfangenen Praemien.

6. Das Debitum des *Caſſa-Conto* zeiget das baare Geld, ſo man eingenommen, das Creditum hingegen, was man davon ausbezahlt hat.

7. Das Debitum des Waaren=*Conto* weiſet, was daran eingekommen, den Einkauf und die Koſten, das Creditum aber, was davon weggegangen, den Verkauf und was daran gewonnen worden.

8. Das Debitum des Wechſel=*Conto* weiſet die Wechſelbriefe, die ich zu meiner Diſpoſition bekommen, das Creditum aber diejenigen, die ich weggegeben habe.

9. Das Debitum des *Conto* der Staats=Papiere und angelegten *Capitalien* weiſet die Summen, die man auf Renten und Intereſſen gegeben, das Creditum aber, was man daran eingenommen hat.

10. Der Conto über auf Schiffe und Bodmerey gegebene Gelder zeiget im Debito die Summen, die man auf ſolche Art ausgegeben hat, das Creditum aber, was daran eingegangen iſt.

11. Der Conto über die Papiere, ſo wir zu bezahlen haben, zeiget im Debito, welche Billets man ausgeſtellt, im Credito aber, welche man eingelöſt habe.

12. Der Häuſer=Landgüter=Schiffe=Conto ꝛc. weiſen mir im Debito, was ſie koſten, und im Credito, was ſie mir abgeworfen.

13. Das Debitum von den *Conti* der Perſonen zeiget an, was ſie uns ſchuldig ſind, das Creditum hingegen, was wir ihnen ſchuldig ſind.

14. Der Conto der unterſchiedlichen kleinen Debitoren weiſet im Debito die kleinen Schulden, die wir zu fordern haben, und im Credito, was daran eingegangen iſt

15. Der Conto der unterſchiedlichen kleinen Creditoren zeiget im Debito die kleinen Schulden, die wir zu bezahlen haben, im Credito hingegen die, ſo wir bereits entrichtet.

Dritte Abtheilung

der Abhandlung von der doppelten Buchhaltung.

Von demjenigen, was zu beobachten iſt, wenn man die Bücher anfängt, fortführt, ſchließt, und wieder neue anfängt.

Regeln, welche bey Führung der Bücher überhaupt zu beobachten ſind.

---

1. Man muß ſo ſauber, als möglich iſt, ohne Zugwerke und lange Striche oder Haken an den Buchſtaben, ſchreiben.
2. Tag für Tag die Artickel, wie ſie vorkommen, eintragen.
3. Nichts auskratzen, auslöſchen, durchſtreichen, noch weniger aber ganze Blätter heraus reiſſen oder die Data, die Preiſe und die Summen verändern.
4. Die Summen der Artickel alſogleich ausfüllen und auch die Blätter, ſo bald ſie voll werden und es nur ſeyn kann, ſummiren.

5. Die Artickel des Journals mit den Artickeln der Strazza, und die auf dem Hauptbuche mit denen in dem Journale fleiſſig collationiren, um zu ſehen, ob nichts ausgelaſſen oder gefehlet worden.

6. Mit Aufmerkſamkeit ſchreiben, damit man nicht eine Sache für die andere ſetze: wenn aber dieſes etwann geſchehen wäre, nichts ausſtreichen, ſondern lieber nach den unrecht geſchriebenen Worten ſetzen: **ich will ſchreiben**: und ſodann die rechten Worte hinſchreiben.

7. Die Bücher Tag für Tag übertragen.

8. Durchaus nicht geſtatten, daß fremde Leute in die Bücher hinein ſehen, entweder wenn man darinn arbeitet, noch auch zu anderer Zeit.

Ordnung, welche zu beobachten iſt, wenn man die Bücher anfängt.

Man muß vorerſt alle zu der Handlung, die man treiben will, nöthige Bücher bey Handen haben, und ſelbige wie ſchon vorhero erinnert worden, auſſen auf dem Bande mit großer Schrift rubriciren: alsdenn ſchreibt man die Artickel ein, und eröfnet die Conti.

Sodann aber macht man ein Verzeichniß von allen eigenen Effecten und Debitoren die man hat, und eine andere von allen Creditoren, oder von alle dem, was man ſchuldig iſt. Dieſe 2. Verzeichniße machen das Inventarium aus.

In dem Verzeichniße der *Effecten*, welche nach ihrer Art beſonders ſpecificirt ſeyn müſſen, hält man folgende Ordnung. Man beſchreibt:

1. Das baare Geld nach den verſchiedenen Gold- und Silber-Sorten, ſo man in Caſſa hat.

2. Die Waaren nach dem darüber gemachten Inventario.

3. Die Wechſelbriefe, Billets, Obligationes und andere Papiere, welche man einzucaſſiren hat.

 4. Die

4. Die beſondern Eigenthums-Güter, als beweg- und unbewegliche Güter, Häuſer, Gärten, Landgüter, Schiffe, Renten und ſo weiter.

5. Die Effecten, welche man in fremden Händen, oder bey denen Commiſſionairs ausſtehend hat.

6. Die Debitores, die uns noch nach Ausweis ihrer Conti ſchuldig ſind.

7. Die Effecten, welche wir von andern in unſern Händen, darauf aber wegen ausgelegten Unkoſten oder anderm Vorſchuß etwas zu gut haben.

Das Verzeichniß der *Creditoren* aber enthält

1. Die Perſonen, welchen wir die Saldi ihrer Conti ſchuldig ſind, und

2. Diejenigen denen wir auf Handſchriften durch Contracte, Obligationen oder auf andere Art ſchuldig ſind, ohne mit ihnen Conti zu halten.

Wenn nun dieſe Verzeichniße in ſolcher Ordnung aufgeſetzt ſind, ſo trägt man ſie auf die Bücher, und fängt bey dem Journale an, als auf welchem von jeder Gattung der vorbeſagten Verzeichniße ein beſonderer Artickel formiret wird.

Betreffend das erſte Verzeichniß über die Effecten, ſo debitirt man den *Conto* jeder Gattung von *Effecten*, an den *Capital-Conto*, wie das Exempel No. 1. in dem Journale der doppelten Buchhaltung Fol. 1. ſeqq. zeiget.

Bey dem zweyten Verzeichniße aber, welches die Creditores in ſich begreift, wird der *Capital-Conto* an die *Conti*, welche die *Creditores* vorſtellen, debitirt; ſiehe No. 2. in dem Journale.

Wenn dieſe Artickel alſo auf das Journal gebracht ſind, ſo werden ſie ſodenn auf das Hauptbuch übergetragen, und wie ſchon gemeldet worden, die Debitores debitirt, die Creditores aber creditirt.

Man nimmt alsdenn das Verzeichniß der *Effecten* wiederum zur Hand, damit man jede Gattung in die dazu gehörige Neben-Bücher eintrage.

Man fängt bey dem baaren Gelde an, und ſetzet es nach der Specification der Gold- und Silber-Sorten in Debito des Caſſa-Buches.

Alsdenn nimmt man das *Inventarium* der Waaren und trägt ſie ordentlich in das Numero-Buch ein, wie ich oben bey der Abhandlung vom Numero-Buche gelehret habe. Man bezeichnet zugleich die Fäſſer, Kiſten, Ballen und

Stücke,

Stücke, die man hat, genau mit denen Numern, unter welchen ſie im Numero-Buche eingeſchrieben worden.

Man fähret fort mit den *Effecten* in Papieren, als Wechſelbriefe, Billets-Obligationes, Anweiſungen und ſ. w. Dieſe ſetzet man in Debito des Verfall-zeit-Buches, wie ich oben ſchon gewieſen habe. Sodenn gehet man die *Conti* der Perſonen, welche Debitores ſind, durch, und unterſucht, ob die Summen, die ſie uns ſchuldig ſind, auf eine gewiſſe Zeit zahlbar ſind, damit man ſie auch in das Verfallzeit-Buch notiren könne.

Wenn nun das Verzeichniß der Effecten auf dieſe Weiſe in die dazu beſtimmten Neben-Bücher eingetragen worden; ſo thut man ein gleiches mit dem Verzeichniſſe der Creditoren: zu dem Ende unterſuchet man die Artickel aller beſondern Creditoren, damit man diejenigen, welche man auf eine gewiſſe Zeit zu bezahlen hat, in das Verfallzeit-Buch notire, wie oben gelehret worden. Man beobachtet das nemliche mit allen Billets, die an den Ueberbringer zu bezahlen ſind, wie auch mit allen Creditoren, die nur bloße Handſchriften von uns, aber keine Conti auf unſern Büchern haben. Man ſehe davon das 2te Exempel im Journale der doppelten Buchhaltung.

Auf dieſe Weiſe werden die Bücher vorbereitet, daß man alle vorkommenden Verrichtungen darauf einſchreiben kann, welches nach der Ordnung der Zeit, wie die Geſchäfte vorfallen, geſchehen muß; denn ein für allemal muß man nichts aufſchieben, und die Bücher Tag für Tag ordentlich führen.

Ordnung, welche zu beobachten iſt, bey der Einnahme und Weggabe der Effecten.

Ich habe gleich zu Anfange dieſes Werkes geſagt, daß man bey der Kaufmannſchaft dreyerley Effecten zu den Negotien gebrauche, als 1. baares Geld, 2. Waaren, und 3. *Effecten* in Papieren. Und gleichwie das Commercium in einem beſtändigen Umlauf der einkommenden und ausgehenden *Effecten* beſte-

beſtehet, ſo werde ich jetzo die Ordnung lehren, welche bey jeder dieſer drey Gattungen von Effecten zu beobachten iſt.

I. Ordnung, welche beobachtet werden muß, bey der Einnahme und Ausgabe des baaren Geldes.

Bey der Einnahme, wenn man das baare Geld empfängt, muß man, ehe es in die Caſſa gelegt wird, nachſehen, ob man ſeine richtige Zahl habe, und alsdenn wird daſſelbe in Debito des Caſſa-Buches, wie ich ſchon oben gewieſen habe, eingeſchrieben.

Bey der Ausgabe, wenn man bezahlt, und ehe das Geld gezahlet wird, unterſuchet man, ob der Wechſelbrief, die Anweiſung, oder was es ſonſten ſeyn möchte, gut ſey, und ſeine Richtigkeit habe: ob derjenige, der das Geld verlangt, ein Recht habe, es zu empfangen, und wenn man weder die Endoſſemens, noch den Ueberbringer kennt, ſo kann man von ihm verlangen, daß er ſich zu erkennen gebe, damit man mit Gültigkeit bezahle, und nicht zweymal zahlen müſſe, wie ſchon manchem begegnet iſt.

II. Ordnung, welche zu beobachten iſt, bey der Einnahme und Weggabe der Waaren.

Bey der Einnahme oder bey dem Empfange der Waaren, unterſuchet man, ob ſie von der Eigenſchaft ſind, wie ſie ſeyn ſollen, und wenn ſie alſo befunden worden, ſo formiret man darüber einen Artickel im Journale: nach dieſem ſchreibt man ſie in das Numero-Buch ein, und bezeichnet ſie mit eben der Numer, wie ich ſchon oben gelehret habe.

Bey der Weggabe oder bey dem Verkaufe, formiret man davon einen Artickel in dem Verkauf-Buche oder in dem Journale, und ſchreibet die Waare alsdenn, nach meiner ſchon gegebenen Anleitung, in dem Numero-Buche ab.

An-

Anmerkung.

Wenn wir von unſern Commiſſionairs die Facturen oder Rechnungen über die für unſere Rechnung gemachten Einkäufe erhalten, ſo unterſuchet man, ob ſie richtig und auch recht ausgerechnet ſind, damit man in dem Journale die gehörigen Artickel darüber formiren könne. Bey Ankunft der Waaren unterſuchet man ſie nach den Facturen, ob ſie mit denſelben gleichförmig ſind, und wenn dieſes iſt, ſo notiret man ſie in das Numero-Buch.

Von auswärtigen Facturen, und wie die Waaren nach ihrem Betrage ausgerechnet werden.

Wenn die Facturen der Waaren, welche man empfängt, von auswärtigen Orten kommen, ſo muß man das fremde Gewicht und Maaß in das unſerige ausrechnen, und alsdenn die Calculation nach dem Wechſel-Cours vornehmen, wie der Comiſſionaire den Betrag der Waaren auf uns traſſirt hat.

Exempel.

Eine Factura von 200. ℔. Mennig, in Holland gekauft, beträgt fl. 858.—: current, welche Snmme der Commiſſionaire à 37. Stüber Banco und zu dem Banco-Agio à 4. pr. C. auf uns traſſirt hat, ſeine Tratta iſt alſo von.	fl. 668.	55.	—
Die Aſſecuranz beträgt.	16.	48.	—
Für Schifflohn, Einlaß- und Speditions-Unkoſten zu Trieſte.	38.	—	—
Für Fracht von Trieſte nach Wien und Unkoſten bis nach Hauſe.	19.	17.	—
Mithin koſten dieſe 200. ℔. Mennig für baares ausgelegtes Geld in Wien.	fl. 743.	—	—

Weil nun 100. ℔. in Amſterdam nicht gar ℔. 88. in Wien geben, ſo folgt, daß 200. Amſterdamer Pfund, nur 176. Wiener ℔. betragen, und alſo das ℔. Mennig in Wien à fl. 4. 13. $\frac{1}{2}$. kr. zu ſtehen komme.

Anmerkung.

Wenn das Gewicht eines Orts mit dem unſrigen gleich iſt, ſo darf man nur den Betrag der Waaren durch das Gewicht dividiren, ſo ſiehet man gleich, wie hoch ein Pfund zu ſtehen kommt. Nach obiger Factura käme das Wiener ℔. nur auf fl. 3. 43. kr. zu ſtehen, wenn das Amſterdamer dem Wiener Gewichte gleich wäre.

Ausrechnung der auswärtigen Facturen über Waaren zu unterſchiedlichen Preißen.

Die auswärtigen Facturen der Waaren zu unterſchiedlichen Preißen, wie zum Exempel nachſtehende aus Holland, werden auf folgende Weiſe ausgerechnet oder reduciret.

1. Man ſiehet nach, wie viel man in Wiener-Währung für den Betrag der Factura ausgelegt habe, es ſey nun, daß derſelbe von dem Commiſſionaire auf uns traſſirt worden, oder daß wir ſolchen ihm remittirt haben.

2. Zu dieſer Summe ſetzet man alle Unkoſten, welche man deswegen bezahlt hat, um zu wiſſen, was die Waaren bis in unſer Haus koſten.

3. Man dividirt dieſe letztere Summe durch die Summe des Einkaufs, worunter die Summe der Unkoſten nicht mit begriffen iſt, und dieſe Diviſion zeigt uns alsdenn den Werth eines Gulden des Einkaufs oder der Preiße.

4 Man multiplicirt die Preiße in Gulden, mit jedem Stücke beſonders durch dieſen Werth des Gulden, und alsdenn wird man den Werth der Holländiſchen Elle in Wiener-Geld haben.

5. Man vermehret dieſen Werth nach dem Verhältniße, welche die Amſterdamer Elle mit der Wiener Elle hat, welches 100. — zu 90. — beträgt, und ſodann wird man den Werth der Wiener Elle nach dem Wiener Gelde finden.

6. Man reducirt die Holländiſchen Ellen bey jedem Stücke beſonders in die Wiener Ellen und durch dieſe Berechnung weiß man, wie viele Wiener Ellen jedes Stück halte, und wie theuer jede Elle in Wiener Geld zu ſtehen komme.

Exempel, eine Facture aus Holland in Wiener Ellen und Wiener Währung zu reduciren.

Amſterdam, den 4. Merz 1761.

Factura über einen Ballen von 4. Stücken Tuch für baares Geld gekauft und über Cölln und Frankfurt nach Regensburg an Jacob Eymer, auf Rechnung und Gefahr des Herrn Thomas Beutels in Wien geſchickt, als: } T. B. No. 1. bezeichnet.

No. 1. Ellen 42. — ſchwarzes Tuch à fl. 5. 10. ſt.	fl. 231.	—	—
2. : 43. — dito feiner . . à fl. 6. — :	258.	—	—
3. : 44. — Scharlach dito à fl. 7. 10. ſt.	330	—	—
4. : 43. — Carmoiſin dito à fl. 7. —	301.	—	—
Preiß oder Betrag des Einkaufes.	fl. 1120.	—	—
Die Unkoſten in Holland und die Proviſion betragen.	78.	10.	—
Mithin belauft ſich die Facture in Courant-Geld auf.	fl. 1198.	10.	—
Dieſe ſind von dem Commiſſionaire im Cours à 36½. Stüber Bo. und 103¼. pr. C. Banco-Agio traſſirt worden, machen alſo Wiener Valuta.	fl. 951.	45.	—
Zu dieſen werden die Schiffgelder bis Frankfurt, Rhein-Zölle: Fracht bis Regensburg, Schifflohn und Mauthen bis Wien, und andere Unkoſten bis nach Hauſe gerechnet, mit.	128	—	—
Koſten alſo die fl. 1120. — Einkauf mit baarem Gelde in Wien	fl. 1079	45.	—

Wenn

Wenn ich nun dieſe fl. 1079. 45. durch die obigen fl. 1120. —: Einkaufsbetrag dividire, ſo koſtet jeder fl. des Einkaufes in Wiener Gelde fl. — 57. kr. $6\frac{5}{7}$. Hlr., welches ſich durch die Probe ausweißt, wenn ich die fl. 1120. —: mit kr. 57: $6\frac{5}{7}$. Hlr. multiplicire, da die fl. 1079. 45. — : Wiener Geld wieder heraus kommen.

Weil ich nun jetzo verſichert bin, daß jeder holländiſcher Gulden des Einkaufes kr. 57. $6\frac{5}{7}$. Hlr. koſtet, ſo darf ich nur auf dieſen Fuß den Werth eines jeden holländiſchen Gulden auf die Preiße berechnen, und hiedurch werde ich ſehen, wie theuer die holländiſche Elle in Wiener Geld zu ſtehen kommt, und wenn ich den Unterſchied der holländiſchen Elle gegen die Wiener Elle calculire, ſo ſehe ich alsdann, was die Wiener Elle in Wiener Geld koſtet. Hier iſt das Exempel darvon:

Wenn ich ſehen will, wie hoch die holländiſche Elle des Stückes No. 1. in Wiener Geld zu ſtehen kommt, ſo multiplicire ich den Preiß . . à fl. 5. 10. —
mit dem Werthe des holländiſchen Gulden . . . . à — $57.6\frac{5}{7}$.
So kommt die holländiſche Elle auf. . . . . à 5. 18. $\frac{11}{14}$.

Und wenn ich jetzo rechne, daß dieſes Stück No. 1. — 42. holländiſche Ellen hält, und 100. holländiſche oder Amſterdamer Ellen 90. Wiener Ellen betragen, ſo folget, daß dieſe 42. holländiſche Ellen $37\frac{4}{5}$. Wiener Ellen ausmachen.

Wenn nun 42. holländiſche Ellen à fl. 5. 18. kr. Wiener Geld fl. 222. 36. -- betragen, und ich dieſe fl. 222. 36. — mit 37. $\frac{4}{5}$. Ellen dividire, ſo iſt offenbar, daß die Wiener Elle à fl. 5. $53\frac{1}{3}$. kr. zu ſtehen komme. Denn obige Ausrechnung für die holländiſche Elle beträgt . . . . . fl. 5. 18. —
Und wenn ich wegen des Unterſcheides im Ellenmaaß-Verhältniſſe von 100. auf 90. den 9ten Theil dazu rechne mit . . . . — $35\frac{1}{3}$.
So kommt die Wiener Elle auf fl. 5. $53\frac{1}{3}$.

Weilen nun eine neue Facture nach der Wiener Elle und nach dem Wiener Gelde gemacht werden muß, ſo rechnet man ſolche Differenzien vorhero auf einem beſondern Papiere aus, und ordnet ſie alsdann auf folgende Weiſe:

worbey immerdar vorausgeſetzt wird, daß 100. Amſterdamer Ellen 90. Wiener Ellen betragen, und fl. 1. holländiſch courant auf kr. 57. $6\frac{5}{7}$. Hlr. Wiener Geld zu ſtehen kommt.

Ausrechnung der Facture von 4. Stück Tücher vom 4. Merz 1761.

No. 1. Wiener Ellen	$37\frac{4}{5}$. —	à fl. 5. $53\frac{1}{3}$.	. . . . . .	fl. 222. 36. —
2.	$38\frac{7}{10}$. —	à fl. 6. $25\frac{1}{2}$.	. . . . . .	— 248. 41. —
3.	$39\frac{3}{5}$. —	à fl. 8. 2.	. . . . . .	— 318. 7. —
4.	$38\frac{7}{10}$. —	à fl. 7. 30.	. . . . . .	— 290. 15. —
				fl. 1079. 39. —

Aus dieſem ſiehet man, daß, wenn die Ausrechnungen richtig ſind, die Reduction mit der ausgelegten Summe ganz gleichförmig gehen müſſe.

Dieſe Art, die Facturen der fremden Ellen auszurechnen, iſt die leichteſte und kürzeſte: mithin habe ich ſie um ſo ausführlicher für diejenigen erklärt, die ſich derſelben bedienen wollen.

Eine andere Art der Reduction oder Ausrechnung.

Man kann den Preiß der Wiener Elle auch auf folgende Weiſe finden, und ich nehme zum Exempel das erſte Stück Tuch No. 1.

1. Nachdem ich gefunden habe, daß der Gulden des Einkaufs kr. 57. $6\frac{5}{7}$. Hlr. beträgt, ſo multiplicirt man die fl. 231. holländiſch, welche das Stück No. 1. koſtet, mit denſelben, und ſodenn werden fl. 222. 36. kr. heraus kommen.
2. Man reducirt die 42. Ellen, die dieſes Stück hält, in Wiener Ellen, und da werden ſich $37\frac{4}{5}$. finden.
3. Man dividirt die fl. 222. 36. durch die $37\frac{4}{5}$. Ellen, und alsdenn ſiehet man, daß die Wiener Elle auf fl. 5. $53\frac{1}{3}$. kr. Wiener Geld zu ſtehen komme.

1. Anmerkung.

Bey dieſer Rechnungs-Art muß man den Betrag des Stückes durch die Wiener Ellen dividiren, welches gemeiniglich mit Brüchen verknüpfet iſt: weil alſo die erſtere Art dieſe Weitläuftigkeit nicht hat, ſo iſt ſie auch um ſo viel kürzer und leichter.

III. Ordnung, welche bey der Einnahme und Weggabe der Effecten in Papier zu beobachten iſt.

Da die Effecten in Papier von mancherley Gattungen ſind, ſo muß man für jede eine beſondere Ordnung beobachten; ich theile ſie mithin in 2. Claſſen ein.

Die erſte enthält alle Rimeſſen, welche man uns auf den Platz macht, wo wir wohnen, und welche man gemeiniglich bis zu ihrer Verfallzeit in Händen behält, um dafür die Bezahlung zu erlangen.

Die zweyte begreift alle Wechſelbriefe und Billets, welche wir einkaufen oder eſcomptiren, die *Rimeſſen*, die uns für unſere Rechnung auf andere Plätze gemacht werden, und über deren Diſpoſition wir noch nicht entſchloſſen ſind: die Rimeſſen, die uns für Rechnung eines andern gemacht werden, wir aber für unſere Rechnung behalten; und überhaupt alle Wechſelbriefe, Billets und Obligationen &c. woran wir entweder alſogleich gewinnen oder mit der Zeit einigen Profit hoffen können.

Erſte Claſſe.

Bey der Einnahme der Effecten in Papier von der erſten *Claſſe* formiret man davon noch keinen Artickel in dem Journale, ſondern man notirt ſie allein in das Verfallzeit-Buch, auf den Monat und Tag wenn ſie verfallen.

Bey der Ausgabe derſelben, welche bey der Verfallzeit geſchieht, ſo bald man die Bezahlung dafür empfängt, formiret man einen Artickel in dem Journale, und ſtreichet ſie im Verfallzeit-Buche aus, wie ich oben bey der Abhandlung von dieſem Buche gewieſen habe.

Zweyte Claſſe.

Bey der Einnahme der Effecten in Papiere von der zweyten Claſſe, formiret man darüber einen Artickel in dem Journale, und debitiret den Wechſel-*Conto* an denjenigen, den man dafür creditiren muß; und wenn es ein Wechſelbrief oder ein Billet iſt, ſo auf den Platz lautet, wo wir wohnen, ſo notiret mans in das Verfallzeit-Buch, auf den Monat und den Tag der Verfallzeit.

Bey der Weggabe formiret man einen Artickel in dem Journale, und debitiret den *Conto*, der dafür debitiret werden muß, und creditiret den Wechſel-*Conto*, zu gleicher Zeit wird ein ſolcher Artickel in dem Verfallzeit-Buche, wenn er allda eingeſchrieben worden, ausgeſtrichen.

Dieſes iſt, was der Buchhalter zu beobachten hat, auſſer dieſem aber ſoll der Principal ſelbſt, in Anſehung der Effecten in Papieren, folgende Ordnung in Acht nehmen.

Er ſoll eine Brieftaſche in 2. Theile abgetheilet, oder aber zwey beſondere Brieftaſchen haben; in der einen ſoll er die Papiere, Wechſelbriefe ꝛc. verwahren, wofür die Bezahlung zu empfangen iſt, in der andern aber diejenigen, welche zu verhandeln ſind.

Bey Eröfnung der einlaufenden Briefe ſondert er die acceptirten Wechſelbriefe von den nicht acceptirten ab: wenn die acceptirten auf dem Platze, wo er iſt, zahlbar lauten, und ſie ihm remittirt worden ſind, daß er nur bloß die Bezahlung dafür einziehe, ſo notiret er ſie in das Verfallzeit-Buch, und legt ſie ſodenn in die Brieftaſche zu den Papieren, wofür er die Bezahlung zu fordern hat. Wenn ſie aber auf fremde Plätze lauten und ſie ihm zum verhandeln remittirt worden ſind, ſo legt er ſie zu den andern Papieren, die zu verhandlen ſind.

Für

Für die Wechſelbriefe aber, die nicht acceptirt ſind, muß er ein beſonderes Buch halten, und täglich darein notiren, welche er zur Acceptation zu ſchicken hat, und ſo wie ſie ihm acceptirter eingehändiget werden, ſtreicht er ſie in dieſem Buche durch, und ſchreibet ſie in das Verfallzeit-Buch: worauf er ſie denn in ſeine Brieftaſche zu den Papieren legt, wofür er die Bezahlung zu empfangen hat.

Alle Abend ſoll er ſein Verfallzeit-Buch durchgehen, um zu ſehen, welche Partien morgen oder übermorgen empfangen werden ſollen: Er nimmt dieſe Papiere aus der Brieftaſche, und macht in ein kleines Buch, das er zu dieſem Ende beſtändig für ſich haben ſoll, eine Nota davon, alsdenn giebt er dieſelben, es ſeyn nun Wechſelbriefe oder Billets, dem Caſſier, welcher ſolche der Caſſa in Debito bringt und dafür die Bezahlung empfängt. Er muß, ſo oft es ihm möglich iſt, das Debitum des Caſſa-Buches mit ſeiner Nota gegeneinander halten, um nachzuſehen, ob der Caſſier alle Papiere, die er ihm zum eincaſſiren gegeben hat, beſorgt habe, und hierauf macht er ſowohl in ſeiner Nota als in dem Caſſa-Buche ein Zeichen für alle Articel, die er gleichförmig befunden hat.

Wenn ein Negociant nicht dergleichen Ordnung hält und ſeine Geſchäfte ſelbſt nachſieht, ſo iſt er in Gefahr betrogen zu werden, ſowohl durch die Nachläſſigkeit des Caſſiers, welcher öfters nicht Fleiß genug anwendet und nicht genugſame Richtigkeit führet, als auch durch die Untreue dererjenigen, denen er ſein Negotium und ſeine Geſchäfte anvertraut.

Punctiren, oder die Ueberträge der Articel des Journals in das Hauptbuch gegen einander halten.

Wenn die Articel aus dem Journale in das Hauptbuch eingetragen worden ſind, wie ich oben gelehrt habe, ſo iſt es gut, wenn man ſie gegen einander hält, um zu ſehen, ob ſie auch richtig übertragen worden.

Die-

Dieſes geſchiehet, wenn man nachſieht, ob der Debitor des Artickels im Journale im Hauptbuche debitirt worden ſey, und wenn ſich dieſes alſo findet, ſo macht man vor der Summe im Hauptbuche einen Punct, und vor das Folium des Debitoris im Journale auch einen, damit anzudeuten, daß der Artickel richtig in Debito getragen worden ſey. In Anſehung des Creditoris wird eben ſo verfahren, man hält den Artickel im Journale gegen das Credito im Hauptbuche, punctiret ihn daſelbſt wie auch das Folium bey dem Artickel im Journale. Dieſe Gegeneinanderhaltung nennet man punctiren.

Es ſind verſchiedene Dinge, die man bey dem Punctiren unterſuchen muß.

1 Ob man nicht einen ganzen Artickel ausgelaſſen habe?

2. Ob man nicht vergeſſen habe, den Debitorem zu debitiren, oder den Creditorem zu creditiren?

3. Ob man nicht einen Artickel in Debito gebracht habe, anſtatt ihn in Credito zu ſetzen, oder in Credito, anſtatt daß er ſollte in Debito ſtehen?

4. Ob man den Artickel nicht zweymal in das Hauptbuch eingetragen habe?

5. Ob man den Artickel nicht in zwey Debita oder in zwey Credita geſetzet habe?

6. Ob der Artickel würklich auf den rechten Conto übertragen worden, wo er ſeyn ſolle, weil öfters drey bis vier Conti auf einem Blatte ſtehen, und man alſo leicht den einen für den andern nehmen kann?

7. Ob man ſich in der Summe nicht geirret habe?

Wenn man denn bey dem Punctiren einen Irrthum oder etwas Vergeſſenes findet, ſo muß man es alſogleich verbeſſern, und alles alſo ſetzen, wie es geſetzt ſeyn ſoll, denn bloß um dieſer Urſache willen wird punctirt. Iſt man mit dem Punctiren zu Ende, ſo durchlaufet man noch alle Conti auf dem Hauptbuche, und ſiehet ob nicht irgendwo noch ein Artickel ſey; der noch nicht punctirt worden, wenn man nun einen ſolchen findet, ſo muß man nachſchlagen, ob er vergeſſen oder an der unrechten Stelle, oder zweymal eingetragen worden ſey: und wenn der Fehler gefunden iſt, ſo corrigirt man ihn alſobald, und ſetzet alles an ſeinen rechten Ort.

Es

Es giebt einige, welche das Journal nicht punctiren, ſondern das Hauptbuch nur allein, das iſt, ſie halten jeden Artickel im Hauptbuche gegen einander, und ſehen ob jeder an ſeiner rechten Stelle ſey: und wenn ſie ihn richtig finden, ſo machen ſie einen Punct für die Summe im Debito, und einen andern für die Summe im Credito. In dieſer Abſicht durchſehen ſie alle Artickel des Hautbuches vom Anfange bis zum Ende.

Dieſe Weiſe iſt aber vielen Ungewißheiten und Irrthümern unterworfen; denn wenn die Artickel aus dem Journale in das Hauptbuch eingetragen und etwa einer oder mehrere Artickel überſprungen, oder gar ganze Blätter des Journals überſehen worden, ſo iſt unmöglich, dieſe Fehler zu entdecken; man kann auch über das nicht erkennen, ob eine falſche Summe im Debito und Credito eingetragen, ob man nicht einen Debitorem anſtatt eines andern debitirt habe, ob man nicht einen Artickel mehr als einmal eingetragen habe, und endlich, ob man nicht denjenigen, der debitirt ſeyn ſoll, creditirt, und einen andern, der creditirt ſeyn ſoll, debitirt habe.

Alle dieſe Fehler, welche doch wichtig und Hauptfehler ſind, kann man nicht gewahr werden, man punctire denn ſehr genau und nach der erſten Manier: denn wenn man dieſe gebraucht, ſo ſiehet man gleich bey dem erſten Anblicke, wo der Fehler ſteckt, dahingegen die andere Art ſehr betrüglich iſt: man muß alſo dieſe verwerfen, und ſich die erſtere angewöhnen, iſt ſie gleich etwas langwüriger, ſo iſt ſie doch ſicher, und man kann ſich vollkommen darauf verlaſſen.

Anmerkung.

Es giebt einige, welche ihre Bücher nicht eher punctiren, als bis ſie den Bilanz ziehen wollen: dieſe Nachläßigkeit iſt aber ſehr ſchädlich; denn wenn man erſt punctirt, ehe man den Bilanz macht, entdecket man zuweilen Fehler und vergeſſene Artickel an ſolchen Conti, welche ſchon längſtens ſaldiret worden ſind, und ob man gleich allemal ſein Recht behält, weil ein ſolcher Fehler nicht verfänglich iſt, ſo kann es ſich dennoch ereignen, daß der eine oder andere nicht mehr

lebt oder in gutem Stande iſt, und andere können etwa darüber ſich in Streit einlaſſen, zu geſchweigen, daß die Summe, welche ſo lange Zeit über zurück geblieben iſt, keinen Nutzen tragen können.

Alle dieſe Ungemächlichkeiten aber werden vermieden, wenn man alle acht oder vierzehen Tage punctirt.

Wenn der Principal nicht ſelbſt die Bücher führt, ſo hätte ich dennoch gerne, um vielerley Urſachen willen, daß er ſelbſt punctiren möchte, denn 1. erinnert er ſich hiebey der gemachten Geſchäfte, und bey dem Durchblättern der Conti ſeiner Correſpondenten ſiehet er, ob er bey ihnen oder ſie bey ihm in Vorſchuß ſtehen, und ob er ihre Ordres, und ſie die ſeinen vollbracht haben. 2. Er giebt Anlaß, daß ſein Buchhalter die Bücher mit deſto größeren Fleiße und Ordnung führe, und Tag für Tag alles eintrage. Den wenn er den Principal ſelbſt zum Controlleur oder Aufſeher hat, ſo kann er nicht nachläßig ſeyn, ohne daß man es alſogleich gewahr werde. Wenn ihm aber die Menge ſeiner Verrichtungen nicht zuläßt, dieſe Arbeit ſelbſt zu thun, ſo muß er ſich doch wenigſtens angelegen ſeyn laſſen, daß ſie der Buchhalter auf das genaueſte verrichte, und dahero muß er die Woche ein oder zweymal ſeine Bücher überſehen, und unterſuchen, ob alles bis auf den letzten Tag eingetragen und die vergangene Woche punctirt ſey: bey welcher Gelegenheit er auch die Conti der Correſpondenten einſiehet, ob nichts ihrentwegen zu verrichten vorkomme.

Dieſe Sorgfalt iſt bey einem Handelsmann von der größten Wichtigkeit, denn wenn er darinne ſaumſeelig iſt, ſo getraue ich mir zu ſagen, daß man von dem glücklichen Fortgange der Geſchäfte einer Perſon, welche ſie nicht ſelbſt einſehen will, keine gute Meinung haben kann; wie ich denn nur allzu viele gekannt habe, welche ihre Nachläßigkeit durch den gänzlichen Verfall ihrer Geſchäfte und den Verluſt ihres Vermögens und ihrer Ehre, theuer genug bezahlen müſſen.

Ord=

Ordnung, welche man beobachten muß, die Conti, ſo man ſeinen Correſpondenten einſchickt, zu machen und abzuſchließen.

Unſern Correſpondenten müſſen wir von Zeit zu Zeit über die Geſchäfte, die wir für ſie machen, Rechnung einſchicken: dieſes geſchiehet gemeiniglich zu Ende des Jahrs, oder wenn ihre Commiſſiones vollzogen ſind, oder endlich wenn ſie es verlangen.

Wenn man alſo jemand Rechnung einſchicken will, ſo ziehet man ſolche gleich als eine Abſchrift aus dem Hauptbuche heraus: in dieſer Abſchrift jedoch, welche man den Correſpondenten einſchickt, ſetzet man nicht, an wen der Conto auf dem Hauptbuche debitirt, oder durch wen er creditirt worden ſey, man ſetzet auch nicht die Folia, ſo ſich auf einander beziehen, hinein, ſondern macht ſie wie folgendes Formular weiſet.

1761.		Soll Thomas Frey in Augſpurg S. C. Corrente.				
Jenner.	10.	für ſeine Tratta vom 2. December â Uſo an Daumer.	A.	fl. 800.	—	—
	25.	für meine Rimeſſa von fl. 1200. —: auf Ull=man à 3. pr. C. benef.	B.	1188.	—	—
Febr.	10	für desgleichen per Amſterdam Rthlr. 347 $\frac{93}{100}$ Banco à 138. pr. C. auf Hooft. . . .	C.	720.	—	—
	24.	für ſeine Tratta vom 15. Jenner â Uſo an Lotter.	D.	1440.	—	—
Merz.	8.	für ſeine Helfte 100. an Fäßl Wein. . . .	E.	1600.	—	—
	30.	für Intereſſe des Vorſchuſſes laut Nota. .	F.	13.	14	1.
		für Senſarie von fl. 5001.: 52. à $\frac{1}{8}$. pr. C.	G.	6.	15.	7.
		für Proviſion von fl. 5748. —. â $\frac{1}{2}$. pr. C. .	H.	28.	44.	—
		für Brief=Porti bis heute. . . . , . . .	I.	5.	5.	—
			P.	fl. 5801.	14.	—

Nota. Die Negotianten pflegen einander einigen Vorſchuß zu thun, und berechnen alsdann den Agio oder das Intereſſe davon à 6. pr. C. jährlich, oder $\frac{1}{2}$. pr. C. monatlich: die Rechnung über ſolchen Vorſchuß machet man nach der gleich folgenden Vorſchrift, welche beſonders auf den hieroben ſtehenden Conto eingerichtet worden iſt.

Man hat folglich die erſte Summe des Debito von fl. 800. —: A. bezeichnet geſetzt, für welche man vom 10. bis 24. Jenner, ſind 14. Tage, im Vorſchuß geſtanden iſt, und wovon die Intereſſen fl. 2. —: betragen, die man in den Linien ausgeworfen hat.

Soll

1761.		Soll haben.			
Jenner.	24.	für ſeine Rimeſſa auf Dallenſteiner. . . . K.	fl. 480.	—	—
Febr.	2.	für meine Tratta von fl. 1280. —: auf Sicht an Habermann à 1. pro C. Verluſt. . . L.	1267.	12.	—
	10.	für desgleichen von L. 70 : 11 : 9. Sterl. à 8½ fl. auf Galdy in London. . . . . . M.	600.	—	—
Merz.	1	für ſeine Rimeſſa pr. Amſterdam von Rthlr. 596 $\frac{20}{100}$. Bo. auf Clifford, neg. à 137. pr. C. N.	1226.	40.	—
	20.	für Rimeſſa auf Möhlmann. . . . . . O.	2174.	8.	—
			fl. 5748.	—	—
		für den Saldo kommt mir zu gut, ſo ich in Debito ſeines neuen Conto bringe. . . . P.	53.	14.	—
			fl. 5801.	14.	—
		Salvo Errore. In Wien den 30. Merz. 9761			

Und gleichwie man den 24. Jenner fl. 480. —: K. bezeichnet empfangen hat, ſo ſind ſie von denen in Vorſchuß geſtandenen fl. 800. —: abgezogen worden, und alſo fl. 320. —: übrig geblieben: zu dieſen hat man die fl. 1188. —: B. geſchlagen, welche den 25. detto ſind ausgelegt worden, und iſt alſo für fl. 1508. —: zuſammen, vom 25. Jenner bis 2. Februarii, ſind 9. Tage, im Vorſchuß geſtanden, beträgt alſo das Intereſſe hievon fl. 2: 15: 1., ſo viel zwiſchen den Linien ausgeworfen iſt.

Den 2. Februarii hat man fl. 1267.: 12. L. bezeichnet empfangen, dieſe von den fl. 1508. —: abgezogen, verbleiben fl. 240: 48. —: bis auf den 10. detto, ſind 9. Tage, im Vorſchuß, wovon das Intereſſe mit kr. 22¼. ausgeworfen worden iſt.

Den 10. Februarii ſind fl. 720. —. C. bezeichnet bezahlt worden, dieſe zu denen fl. 240: 48. geſchlagen, machen fl. 960: 48., von dieſen ziehet man fl. 600. —: M. bezeichnet ab, weil ſie den nemlichen Tag eingegangen, verbleibt alſo fl. 360: 48. für welche man bis den 24. detto in Vorſchuß geſtanden iſt, ſind alſo die Intereſſen von 15. Tagen mit kr. 54. —: ausgeworfen.

Den 24. Februarii ſind wiederum fl. 1440. —: D. bezeichnet ausgelegt worden, dieſe zu obigen fl. 360: 48. ſummirt, iſt die ganze Summe fl. 1800: 48. —: für dieſe iſt man bis den 1. Merz, ſind 6. Tage, in Vorſchuß geſtanden, beträgt alſo das Intereſſe fl. 1: 48. —:

Den erſten Merz hat man fl. 1226: 40. N. bezeichnet empfangen, dieſe von denen reſtirten fl. 1800: 48. —: abgezogen, bleiben fl. 574: 8. —: für ſo viel iſt man bis den 8. detto, ſind 8. Tage, in Vorſchuß geſtanden, beträgt mithin das Intereſſe, ſo man ausgeworfen hat, fl. 1: 12: 2.

Den 8. Merz hat man ausgelegt fl. 1600. —: E. bezeichnet, dieſe zu denen fl. 574: 8. —: geſchlagen, machen fl. 2174: 8. —: hiefür iſt man bis zum 20. detto, alſo 13. Tage, in Vorſchuß geblieben: wird alſo das Intereſſe dafür mit fl. 4. 42: 4. ausgeworfen.

Den 20. Merz hat man fl. 2174.: 8. empfangen, wodurch alſo der Vorſchuß obiger fl. 2174.: 8. ſaldirt worden, mithin bleibet nichts übrig, als die Summe der Intereſſen von all dieſem Vorſchuß, welche mit fl. 13.: 14: 1. in Debito unter F. geſetzt worden ſind: und mit denen übrigen Senſari-Proviſion- und Brief-Porti-Unkoſten, gerade die fl. 53: 14. betragen, welche auf neuen Conto in Debito fürgetragen worden.

For-

Formular.

Ausrechnung der Intereſſen von dem Vorſchuß des vorhergehenden Conto.

A.	fl. 800. —:	Vom 10. bis 24. Jenner ſind 15. Tage à 6. p. C.	fl. 2.	—	—
K.	480 —:	des Jahrs abgezogen.			
	fl. 320. —:				
B.	1188. —:				
	fl. 1508. —:	Vom 25 Jenner bis 2. Februarii, ſind 9. Tage	2.	15.	1.
L.	1267. —:	abgezogen.			
	fl. 240. 48:	Vom 2. Februarii bis 10. detto, ſind 9. Tage.	—	22.	2.
C.	720. —:				
	fl. 960. 48:				
M.	600. —:	abgezogen.			
	fl. 360. 48:	Vom 10. bis 24. Februarii, ſind 15. Tage.	—	54.	—
D.	1440. —:				
	fl. 1800. 48:	Vom 24. Febr. bis 1. Merz, ſind 6. Tage.	1.	48.	—
N.	1226. 40:	abgezogen.			
	fl. 574. 8:	Vom 1. bis 8. Merz ſind 8. Tage. . . .	1.	12.	2.
E.	1600. —:				
	fl. 2174. 8:	Vom 8. bis 20. Merz ſind 13. Tage . .	4.	42.	4.
O.	2174. 8:				
	Verbleibt Nichts.		fl. 13.	14.	1.

Von-

Von der Senſarie, welche man den Correſpondenten in Rechnung anſetzt.

Man berechnet die Senſarien von Tratten und Rimeſſen, von Wechſelbriefen, Billets und andern Papieren, welche man für Rechnung der Correſpondenten verhandelt.

Mithin ſiehet man ſowohl im Credito des Conto, den man einſchicken will, alle Artickel von dieſer Natur nach, und wenn man eine Nota hievon, wie die nebenſtehende iſt, gemacht, und geſehen hat, wie hoch ſich die Summen belaufen, ſo rechnet man $\frac{1}{8}$ pr. C. für Senſarie an. In dem vorhergehenden Conto ſind die Artickel B. und C. im Debito. L. M. N. aber in Credito von dieſer Natur und dahero bilden ſie die hier beygefügte Senſarie-Nota.

Senſarie.
fl. 1188. —: B.
720. —: C.
1267. 12: L.
600. —: M.
1226. 40: N.
fl. 5001. 52 à $\frac{1}{8}$ pC:
machen fl. 6. 15. 7.

Dieſe Summe wird in Debito des Conto geſetzt und dabey angezeigt, daß ſie für die Senſarie von ſolcher Summe zu $\frac{1}{8}$ pr. C. ſey, wie man in Debito beſagten Conto, bey dem Buchſtaben G. ſehen kann.

Von der Proviſions-Berechnung.

Die Proviſion von den Wechſel-Geſchäften, welche man für Rechnung eines andern macht, wird gemeiniglich zu $\frac{1}{2}$. pr. C. angerechnet.

Man berechnet ſie nur von einer Seite des Conto und nimmt die ſtärkſte dazu, man ſondert aber alle Artickel darvon ab, von welchen bereits eine Proviſion angeſetzet worden, als von überſandten Waaren ꝛc. Für den Ueberreſt aber wird ſie zu ſo viel pr. C. angerechnet, als man miteinander verſtanden iſt: wie in dem vorhergehenden Conto bey dem Buchſtaben H. zu ſehen iſt.

Wenn man nun die Senſarie und die Proviſion berechnet hat, ſo ſuchet man in dem Brief-Porto-Buche nach, wie viele Brief-Porti für denjenigen,

dem

dem der Conto gegeben wird, ſeyn ausgeleget worden, und ſetzet den Betrag derſelben auch in Debito dieſes Conto, wie in vorgedachtem Formulare bey I. geſchehen iſt.

Alsdenn ſummiret man beyde Seiten des Conto, um dieſelben gegen einander auszugleichen oder zu ſaldiren, wie in oben beſagtem Conto bey dem Buchſtaben P. geſchehen: auf denen Büchern ſelbſt geſchiehet ſodann die nemliche Ausgleichung.

Unten an dem Conto wird das Datum beygeſetzt, wenn er geſchloſſen und weggeſchickt worden ſey, mit dieſen Worten: *Salvo errore* in Wien den 30. Merz 1761. Alsdenn wird er unterſchrieben und abgeſendet.

Man läſſet aber ſolchen vorhero in das Conto-Corrente-Buch, oder in das Facturen-Buch, wenn man eines hält, wo aber nicht, wenigſtens in das Copier-Buch abſchreiben.

Derjenige, dem der Conto iſt zugeſchickt worden, ſieht ihn ſogleich nach, und berichtet ohne Verzögerung, daß er ihn gleichförmig befunden habe, oder was er daran auszuſetzen finde, damit er von beyden Theilen gleichförmig abgeſchloſſen werde.

Anweiſung, wie die Conti-Correnti, die uns von unſern Correſpondenten eingeſchickt werden, nachgeſehen werden müſſen.

Wenn einer von unſern Correſpondenten uns die Corrent-Rechnung einſchickt, ſo muß man ſofort unterſuchen, ob ſie mit unſern Büchern richtig gehe, das iſt, ob das Debitum derſelben mit dem Credito auf unſern Büchern, und das Creditum deſſelben mit dem Debito auf unſern Büchern gleichförmig ſey. Kommt der Conto von einem Correſpondenten eines fremden Landes, ſo iſt derſelbe in daſiger Geld-Währung geſtellt, wozu wir auf unſern Büchern, innerhalb der ordentlichen Linien, wie ich ſchon oben gewieſen habe, ſo wohl im Debito, als im Credito, eine beſondere Colonne gezogen haben. Dieſe beſondere Colonnen werden gegen den Conto, der uns überſchickt worden iſt, gehalten, und alsdann

gleichförmig ſaldirt. Dieſer Saldo wird aber nach dem alsdann laufenden Wechſel-Cours, in Wiener Geld reducirt, und auf den neuen Conto fürgetragen. nachgehends ſaldiret man auch die in den ordentlichen Linien ſtehende Wiener-Valuta, durch den Gewinn- und Verluſt-Conto, wie das Exempel des Conto von P. Daguerre M. C. im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung Fol. 11. ganz deutlich weiſet.

Wenn einige Fehler und Differenzien in ſolchen Conti gefunden werden, oder etwas ausgelaſſen iſt, ſo zeiget man es dem Correſpondenten auf das baldeſte an, damit er ſich darüber erkläre, und ſodann der Conto von beyden Theilen gleichförmig abgeſchloſſen werde.

Von Bilanz oder Auszuge der Bücher.

Der Bilanz iſt ein Verzeichniß des Saldo aller derer Conti, die auf dem Hauptbuche ſind, und giebt einem Negotianten eine vollkommene Kenntniß von allen ſeinen Geſchäften, und derſelben gegenwärtigen Zuſtande, wie ich nachgehends erklären werde.

Einige Kaufleute haben die Gewohnheit, ſolchen bey dem Schluße eines jeden Jahres zu ziehen, andere aber zu einer ſolchen Zeit, wo ſie an wenigſten mit andern Verrichtungen beladen ſind: dieſes iſt alles einerley, genug, wenn er nur gemacht wird, man macht ihn aber gemeiniglich bey zweyerley Gelegenheiten.

Erſtlich, wenn man ſein Inventarium machen will, und dieſes kann man alsdenn einen Bilanz nennen.

Zweytens, wenn man die alten Bücher ſchließt, und neue anfängt, alsdenn iſt es ein ordentlicher Bilanz,

In dem erſten Falle macht man ihn nur auf einige bloſe Blätter Papier, auf welchen man die Conti des Hauptbuches ſaldirt, ohne davon Artickel auf denen Büchern zu formiren. Denn zu ſolcher Zeit dienet er zu

nichts

nichts anders, als daß man die Debitores, Creditores und Effecten in natura wiſſe.

In dem Zweyten Falle hingegen, wenn man die alten Bücher ſchließt, und neue anfängt, ſaldiret man durch den Bilanz-Conto alle Conti der alten Bücher, welche daſelbſt noch offen ſtehen, damit ſie in den neuen Büchern wieder eröfnet werden: hiebey muß man auf folgende Weiſe verfahren.

Wenn die Bücher bis auf den Tag, da man den Bilanz machen will, richtig eingetragen und punctirt worden, ſo macht man auf einen Bogen Papier ein Verzeichniß der Summirung von allen Conti des Hauptbuches: man fängt bey dem erſten Conto an, und ſummirt ſowohl die Summe des Debito als des Credito, jede insbeſondere, zuſammen.

Wir wollen nun ſetzen, daß der Capital-Conto der erſte Conto im Hauptbuche Fol. 1. ſey, und daß das Debito deſſelben ſich auf fl. 4960. —: die Summe des Credito aber auf fl. 21600. —: belaufe, ſo ordnet man alle dieſe Umſtände in eine Linie auf das Verzeichniß der Summirungen, wie in beyfolgendem Exempel bey der Zeile A. zu ſehen iſt.

For=

Formular des Verzeichnißes der Summirungen eines Bilanzes.

	Soll.			Soll haben.	
+	Fol. 1. Capital-Conto. .	fl.	4960. —: —:	. fl. 21600. —: —:	A.
+	Fol. 2. Caſſa-Conto. . . .	:	22120. —: —:	. : 12000. —: —:	B.
	Fol. 3. Paul.	:	3380. —: —:	. : 2924. —: —:	C.
+	Fol. 3. Unkoſten-Conto. .	:	336. —: —:	. : 84. —: —:	
	Fol. 4. Wein-Conto. 200. Fäßl.	:	5664. —: —:	. : ——. —: —:	D.
+	Fol. 5. Proviſions-Conto. .	:	——. —: —:	. : 216. —: —:	
	Fol. 6. Pfeffer-Conto 8. Ballen.		1200. —: —:	2. Ballen. 400. —. —:	E.
+	Fol. 7. Gewinn- und Verluſt-Conto.		64. —: —:	. : 500. —: —:	F.
		H. fl.	37724: —: —:	G. fl. 37724: —: —:	

Man ſummiret alſo das Debitum und das Creditum des zweyten Conto, jedes ins beſondere wie bey dem erſten geſchehen: wann nun dieſer zweyte Conto der Caſſa-Conto Fol. 2. iſt, und der Betrag des Debito iſt fl. 22120: —: der Betrag des Credito aber fl. 12000. —: ſo formiret man davon die Zeile B. unter der Zeile A. und beobachtet genau, daß jeder Umſtand unter denjenigen geſetzet werde, der ihm zukommt, wie an obigem Exempel zu ſehen iſt.

Man thut das nemliche bey allen Conti, welche auf dem Hauptbuche zu ſaldiren ſind, und dahero macht man zwey Colonnen, davon die erſtere vor die Summirungen aller Crediti gehört.

Die Summirungen dieſer zwey Colonnen müſſen einander gleich kommen, wenn die Bücher wohl geführt und alles recht ſummirt worden, dann wenn alle Summen des Debito und alle Summen des Credito zuſammen ſummiret werden, ſo muß die Haupt-Summe im Debito, mit der Haupt-Summe im Credito ganz genau übereinſtimmen.

Wenn

Wenn aber dieſe Summirungen der beyden Colonnen von einander unterſchieden wären, ſo gehet man auf das neue alle Summirungen der Conti durch, und ſiehet nach, wo irgend der Fehler ſtecken möchte.

Wenn ſich nun aber in den Summirungen kein Fehler zeigt, ſo iſt es ein Zeichen, daß man irgendwo im Uebertragen aus dem Journale in das Hauptbuch gefehlt haben müſſe, und dieſen Fehler bey dem Punctiren nicht wahr genommen habe, dahero muß das Hauptbuch neuerdings punctirt und mit Sorgfalt nachgeſehen werden, wo der Fehler iſt, bis man ihn gefunden: denn ſonſten iſt es nicht möglich, einen richtigen Bilanz zu machen.

Wenn die Summirungen der beyden Colonnen mit einander gleich gehen, wie in vorſtehendem Exempel bey denen Linien G. und H., ſo iſt man verſichert, daß die Artickel richtig eingetragen, und alle Conti recht ſummirt worden: dahero kann man ſich derſelben alsdenn getroſt bedienen und ganz ſicher den Bilanz ziehen.

Dieſes Verzeichniß der Summirung zeiget uns alle diejenigen Conti, die auf dem Hauptbuche zu ſaldiren ſind, wovon man aber den Capital-Conto, Caſſa-Conto, Unkoſten-Conto, Proviſions-Conto und Gewinn- und Verluſt-Conto auf die letzte behält, ſo man, um ſich deſſen zu erinnern, mit einem +. am Rande bezeichnet.

Man macht alsdenn einen Bilanz-Conto mit Debito und Credito, und ſetzet zugleich alle Saldi der Conti auf ein beſonderes Papier, damit man ſofort alle diejenigen Conti, welche in dem Verzeichniße der Summirung ſtehen, ordentlich ſaldiren könne.

Anweiſung, wie die Conti des Hauptbuches durch den Bilanz-Conto zu ſaldiren ſind.

Einen *Conto* durch den *Bilanz-Conto* zu *ſaldiren*.

Wenn das Debitum gröſſer, als das Creditum iſt, ſo wird dieſer *Conto* durch den *Bilanz-Conto* um die abgehende Summe creditirt, und dieſe Summe wird alsdann dem Bilanz-Conto in Debito geſetzt.

Iſt aber das Creditum ſtärker als das Debitum, ſo wird dieſer *Conto* an den *Bilanz-Conto*, um den Unterſchied debitirt, und dieſe Summe ſodann dem Bilanz-Conto in Credito gebracht.

Denn es iſt eine allgemeine Regel: wenn ich einen *Conto* an den *Bilanz-Conto* debitire, ſo muß ich den Bilanz-Conto durch dieſen *Conto* für eben dieſelbige Summe creditiren, und wenn ich einen *Conto* durch den *Bilanz-Conto* creditire, ſo muß ich den Bilanz-Conto an dieſen *Conto* für eben dieſelbige Summe debitiren.

Unterricht.

Den Bilanz anzufangen, nehme ich aus dem Verzeichniße der Summirungen die Zeile des erſten Conto, der kein +. hat, welches bey obigen Formulare der Conto des Pauls C., bezeichnet iſt: dieſen Conto ſetze ich auf die erſte Seite des Blattes der Saldi, wie er auf folgender Seite iſt, zwiſchen Y. und Z. damit ich das Debitum oder das Creditum durch den Bilanz-Conto ausgleichen könne.

Einen Conto, wo das Debitum mehrers als das Creditum austrägt, durch den Bilanz-Conto zu ſaldiren.

A.	B.
Y. Fol. 3. Paul. Soll im H. B. fl. 3384. —: —	Soll haben im
•	H. B. fl 2928. — Z
	C. pr. Bilanz-Conto. 456. — —
	fl. 3384. — —

Um alſo den Conto dieſes Pauls auszugleichen, wovon das Debitum A. um fl. 456. —: ſtärker als das Creditum B. iſt, ſo iſt er durch den *Bilanz-Conto* für dieſe Summe creditirt worden, welche ſodann dem Bilanz-Conto in Debito gebracht wird.

Einen Conto, wo das Creditum ſtärker als das Debitum iſt, durch den Bilanz-Conto zu ſaldiren.

Fol. 3. Johann Soll im H. B. fl. 800. —: —	Soll haben im H. B.
C. an Bilanz-Conto . . . . . 1200. —: —	fl. 2000. —: —
fl. 2000. —: —	

Weil im Debito dieſes Conto fl. 1200. —: — zum Saldo fehlen, ſo iſt er für dieſe Summe an den Bilanz-Conto debitirt, und dieſer folglich dafür creditirt worden.

Der Conto des Philipp Verpoorten im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung Fol. 12. iſt auf dieſe Art ſaldirt worden.

Sal-

Saldirung eines Conto, wo noch Unkoſten zu berechnen ſind.

Philipp Verpoorten in Hamburg S. C. Fol. 12.

Soll folg H. B.	fl. 3118. 36. —		Soll haben fl. 3135. 36. —
Senſarie von fl. 3135. 36. — . .	3. 55. —	A	
Brief-Porti	1. 48. —	B.	
Proviſ. von fl. 1456. —: . . .	7. 17. —	C.	
	fl. 3131. 36. —		
an Bilanz-Conto	4. —: —	D.	
	fl. 3135. 36.: —		

Wenn bey einem Conto, wie bey dieſem, Unkoſten zu berechnen ſind, ſo verfährt man damit, wie ich erſt kürzlich bey dem Conto des Thomas Frey gelehret habe, das iſt, man berechnet die Senſarie, Brief-Porti und Proviſion. Man ſetzet dieſe Unkoſten in Debito wie hier oben bey den Zeilen A. B. und C., und ſaldirt alsdenn den Conto, an den Bilanz-Conto, wie die Zeile D. weiſet.

Nachgehends formiret man in dem Journale einen Artickel über dieſe Unkoſten A. B. und C., und debitiret den *Conto*, den man ſaldirt, an den Unkoſten *Conto*, für die Senſarie und Brief-Porti, und an den Proviſion-Conti, für die Proviſion. Auf eben dieſe Art iſt der Conto des Philipp Verpoorten im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung F. 12 abgeſchloſſen worden.

Saldirung des Conto eines auswärtigen Correſpondenten, betitelt M. C. wobey fremde Valuta iſt.

Peter Daguerre in Amſterdam Mein Conto.

Soll			Courant Soll haben
. fl. 8239. 3:—fl. 6590. —:			fl. 8282. 3. fl. 6626. —
B. an Bilanz-Conto.... 43. —: —	34. 24. C.		
An Gewinn- und Verluſt-Conto.	I. 36.		
Summa fl. 8282. 3: —fl. 6626. —.			

Unterricht.

Man muß die fremde Geld-Währung, welche in den Colonnen ſtehet, alſogleich ſaldiren, wie ich ſchon oben gelehret habe: damit nun die im Debito des obigen Conto abgängige fl. 43. —: — currt. ſaldirt werden, ſo iſt er an den *Bilanz-Conto* dafür debitiret worden, wie bey dem Buchſtaben B. zu ſehen iſt, und dieſe fl. 43. —: — currt. ſind alsdenn in Wiener Geld reducirt, und ihr Betrag von fl. 34. 24., wie neben C. ſtehet, in die ordentlichen Linien geſetzt, und dem *Bilanz-Conto* in Credito geſtellt worden.

Wenn nun alſo die fremde Valuta ſaldiret iſt, ſo ſaldirt man auch das Wiener Geld durch den Gewinn- und Verluſt-*Conto*, wie bey D. zu ſehen iſt. Auf eben dieſe Weiſe iſt auch der Conto des Peter Daguerre, im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung Fol. 11 abgeſchloſſen worden.

Saldirung der Waren-Conti durch beſondere Conti.

Wenn die Waaren gänzlich verkauft ſind, ſo ſaldiret man den Conto durch den Gewinn- und Verluſt-*Conto*, wie ich ſchon oben gewieſen habe; der Saffran-Conto im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung Fol. 12. iſt auf dieſe Art ſaldirt worden, und kann alſo zum Exempel dienen. Wenn aber nur ein Theil der Waaren verkauft iſt, ſo wird der Ueberreſt zu Gelde angeſchlagen, und der *Conto* durch den *Bilanz-Conto* für den Betrag ſolches zu Geld angeſchlagenen Ueberreſts creditirt, alsdenn ſaldiret man den *Conto* durch den Gewinn- und Verluſt-*Conto*, wie folgendes Exempel weiſet.

Saldirung eines Waaren-Conto, wovon noch etwas zum Verkaufe übrig iſt.

Tuch-Conto Fol.	
Soll . . Stücke 10. fl. 960.—:—	Soll haben Stücke 6. fl. 624.—
An Gewinn- und Verluſt-Conto pr. Saldo . . . . 48.—: B.	pr. Bilanz-Conto 4. 384.— A.
Stücke 10. fl. 1008.—:—	Stücke 10. fl. 1008.—

Unterricht.

Es bleiben noch 4. Stücke zum Verkaufe übrig, dieſe ſchlägt man auf den Fuß des Einkaufes zu fl. 384.— an, wofür man den *Conto* durch den *Bilanz-Conto* creditirt, wie bey A. zu ſehen iſt: alsdenn debitirt man den *Conto* an den Gewinn- und Verluſt-*Conto*, wie bey B. für den Gewinn, der an den 6. Stücken gemacht worden und welches der Saldo iſt.

Saldirung eines Waaren-Conto, wovon noch gar nichts verkauft iſt.

Wollen-Conto Fol.

Soll . . . Ballen 10. fl. 1360. —:	Soll haben pr. Bilanz-Conto. Ballen 10. fl. 1360 —:

Erklärung.

Weil in Credito dieſes Conto noch gar nichts eingekommen, ſo iſt er durch den Bilanz-Conto ſaldirt und für die Summe des Debito creditirt worden.

Saldirung eines Waaren-Conto in Geſellſchaft, wovon noch ein Theil zu verkaufen übrig iſt.

Wein-Conto, zur Helfte mit Carl Fol.

Soll . . . Fäßl. 40. fl. 1520. —:	Soll haben Fäßl 30. fl. 1240 —B.
an Bilanz-Conto 30. . 1240. —:	pr. Bilanz-Conto—40. 1520. —A.
Fäßl. 70. fl. 2760. —:	Fäßl 70. fl. 2760. ——

Erklärung.

Gleichwie der Gewinn bey ſolcher Art von Conti nicht eher kann abgeſchrieben werden, als bis alles verkauft worden iſt; ſo müſſen ſie in eben der Geſtalt, wie ſie auf den alten Büchern geſtanden ſind, in die neuen übertragen werden. Dahero iſt obiger *Conto* für die Summe A, die im Debito ſtehet, durch den *Bilanz-Conto* creditirt, und zugleich an den *Bilanz-Conto* für die Summe B., die im Credito ſtehet, debitiret worden.

Ich habe vorhin ſchon gelehret, wie der General-Waaren-Conto ſaldiret wird, es iſt alſo überflüßig, ſolches hier zu wiederholen, und will ich den Leſer dahin verwieſen haben.

Wenn nun alle Conti, die kein + haben, alſo ſaldiret worden ſind, ſo macht man ſich auch an die Conti, welche mit + bezeichnet ſind, und welche man auf die letzte verſchoben hat, damit man auch dieſe abſchließe.

Man wird bey dem Unkoſten-*Conto* anfangen, und die Summirungen des Debito und Credito auf dem Hauptbuche dazu gebrauchen, weil während der Zeit, als man den Bilanz macht, noch ein und andere Artickel darauf möchten getragen worden ſeyn: man ſaldiret ihn durch den Gewinn- und Verluſt-*Conto*, weil, was an dem Unkoſten-Conto abgeht, verwendet und gebraucht worden iſt. Alsdenn ſaldiret man den *Proviſions-Conto* durch den Gewinn- und Verluſt *Conto*, wovon ich auch ſchon oben Anweiſung gegeben habe.

Der *Caſſa-Conto* wird durch den *Bilanz-Conto* ſaldirt, wegen des baaren Geldes, ſo noch da ſeyn muß, und weil es eine allgemeine Regel iſt, daß alle Effecten, die in natura vorhanden ſind, durch den *Bilanz-Conto* ſaldirt werden müſſen.

Der Gewinn- und Verluſt-*Conto* wird durch den *Capital-Conto* ſaldirt: wenn das Creditum ſtärker als das Debitum iſt, ſo iſt das mehrere der Gewinn; iſt aber im Gegentheil im Debito eine gröſſere Summe, als im Credito ſo iſt der Ueberſchuß Verluſt.

Endlich ſaldirt man auch den *Capital-Conto* durch den Bilanz-Conto. Wenn nun dergeſtalt alle Conti ſaldiret worden, ſo ſaldiret ſich der Bilanz-Conto durch ſich ſelbſt, das iſt: die Haupt-Summe ſeines Debito muß der Haupt-Summe ſeines Credito vollkommen gleich ſeyn, und wenn dieſes alſo iſt, ſo wird der gezogene Bilanz in das alte Hauptbuch nach dem letzten Conto eingeſchrieben.

Sodenn werden auf dem neuen Hauptbuche alle Conti, an welche der Bilanz-Conto debitirt worden, creditirt, und alle Conti, durch welche der Bilanz-

Con-

Conto creditirt worden, debitirt, und auf dieſe Weiſe werden alle Conti und die Bücher abgeſchloſſen ſeyn.

Der Bilanz iſt das Inventarium, oder die allgemeine Ausweiſung über die Geſchäfte eines Negotianten.

Es iſt gar kein Zweifel, daß, wenn der Bilanz alſo verfaſſet worden, wie ich jetzo gelehret habe, und wie derjenige im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung Fol. 21. eingerichtet iſt, derſelbe der wahre und Haupt-Status eines Negotianten oder das Inventarium ſey, wozu er durch den 8. Artickel, Tit. 3. des Handlungs-Edicts von Anno 1673. angewieſen, und ſolches von zwey zu zwey Jahren zu machen verbunden iſt.

Das Debitum zeiget ſeine Effecten an, als die Activ-Schulden, Waaren, baares Geld, Wechſelbriefe und Billets, bewegliche und unbewegliche Güter und ſ.w.

Das Creditum aber weiſet, was er dagegen ſchuldig iſt, ausgenommen den Capital-Conto, als welcher ſein Vermögen anzeiget.

Von dem Inventario der Kaufleute, welche mit Waaren handeln.

Das Inventarium, wovon wir eben gedacht haben, iſt meiſtentheils nur für die Wechsler: diejenigen Kaufleute aber, welche auch mit Waaren handeln, müſſen, um dem beſagten Handlungs-Edicte nachzukommen, auch über die Waaren, die ſie haben, ein Inventarium machen, und dieſelben nach ihrem wahren Werthe zu Gelde anſchlagen.

Folgendes wird zum Formulare dienen können, wie es einzurichten ſeye.

Im Namen GOttes.

Allgemeines Inventarium

über alle meine Effecten, ſowohl Waaren, baares Geld, Wechſelbriefe und Billets, Activ-Schulden, bewegliche und unbewegliche Güter, als auch über meine Paſſiv-Schulden.

Verfertiget heute den 31. des Chriſtmonats Anno 1761. als:

In meinem Gewölbe.

1. Fäßl Saffran:			
No. 10. wägt netto ℔. 200. . . . à fl. 6. . .	fl. 1200.	—	—
1. Sack Cochenille:			
No. 12. wägt netto ℔. 250. . . . à fl. 8. . .	2000.	—	—
4. Ballen Pfeffer, wägen			
No. 16. ℔. 404.			
18. — 400.			
19. — 406.			
21. — 400.			
℔. 1610. . . . . . à kr. 36. . .	966.	—	—
4. Stücke oder Platten engliſches Zinn, wägen			
No. 30. ℔. 270.			
31. — 230.			
32. — 248.			
33. — 252.			
℔. 1000. . . . . à fl. 30. der Cent.	300.	—	—
pr. Fürtrag auf folgende Seite.	fl. 4466.	—	—

	fl.	kr.	
pr. Fürtrag von vorhergehender Seite.	fl. 4466.	—	—
2. Fäſſer Zuckerhüte, wägen			
No 20. Hüte 112. ℔. 1100. Sporco ℔. 170. Tara.			
21. — 108. — 1080. —— — 160. —			
Hüte 220. ℔. 2180. Sporco. ℔. 330. Tara			
Tara ab — 330. Tara.			
Sind netto ℔. 1850. . . . à fl. 28. den Cent.	518.	—	—
4. Fäßl. Brandewein, halten:			
No. 1. Maaß 246.			
2. —— 257.			
3. —— 261.			
4. —— 290.			
Maaß 1044. . . . . . à kr. 40. . .	696.	—	—
160. Eimer Ofner Wein . . à fl. 8. — . .	1280.	—	—
3. Stücke Stoffe halten			
No. 5. Ellen 63. blau und weiß.			
6. — 64. violet und gelb.			
7. — 61. cramoiſin und orange			
Ellen 188. . . . . à fl. 5: 36. . . .	1052.	48	—
4. Stücke Brocate, halten.			
No. 38. Ellen 22. blau und Gold.			
40. — 21½. brauner Grund mit bunten Blumen			
41. — 23 gelb mit Silber.			
42. — 23½. cramoiſin mit Silber.			
Ellen 90. . . . . . à fl. 6: 24. . . .	576.	—	—
In Händen meiner Commiſſionairs ſind folgende Waaren:			
bey Thomas Oberreiter in Linz.			
10. Lägel Luccheſer Oel, kommen auf . . .	1120.	—	—
pr. Fürtrag auf die folgende Seite.	fl. 9708.	48.	—

pr. Fürtrag von vorhergehender Seite.	fl. 9708.	48.	—
Bey Jan van Beeds in Amſterdam.			
1. Ballen mit 200. ℔. Saffran, kommt auf . . .	1680.	—	—
Summa der Waaren. .	fl. 11388.	48.	—
An Wechſelbriefen und *Billets*.			
fl. 800.— in einem Wechſelbriefe von C. Porien in Paris, vom 10. Novemb. auf 2. Monat, auf Geuder und Compagnie.			
1200.— in einer Obligation vom Böhmer vom 15. Decemb. auf den 31. Jenner zahlbar.			
1600.— desgleichen von Wagner vom 20. Jenner an den Ueberbringer.			
fl. 3600.—	3600.	—	—
An *Activ*-Schulden, welche mir folgende ſchuldig ſind.			
G u t e.			
Johann Dollmann, pr. Saldo ſeines Conto fl. 240.—			
Lucas Reinmeyer, pr. desgeichen. . . . . 480.—			
Adam Weyler, pr. desgleichen. . . . . . . 1000.—			
Dionyſius Heiß, pr. desgleichen. . . . . . . 3200.—			
Z w e i f e l h a f t e.	4920.	—	—
Trümerberg. . . . . fl. 581 : 36.—			
Bork. . . . . 219 : 12.—			
Klopfer. . . . . 355 : 12.—			
S c h l e c h t e.	1156.	—	—
Fuchs. . . . . fl. 233 : 36.—			
Leyrer. . . . . 80 : ——			
Deuber. . . . . 66 : 24.—			
Haffner. . . . . 75 : 12.—			
	455.	12.	—
pr. Fürtrag auf die folgende Seite. . .	fl. 21520.	—	—

pr. Fürtrag von vorhergehender Seite.	fl. 21520.	—	—
Baares Geld in *Caſſa*.			
Baares Geld iſt in Caſſa laut dem Caſſa-Scontro. . . .	1700.	—	—
Unbewegliche Güter.			
Ein Haus in der Kärntner-Straße bey dem gelben Creutz geſchätzt für	7400.	—	—
Ein Haus und 4. Weinberge zu Nußdorf, geſchätzet für	1600.	—	—
Mobilien.			
20. Mark Silber-Geſchirr. . à fl. 18. — fl. 360. —			
Unterſchiedliche Juwelen und Frauen-Schmuck. . . . . 560. —			
Allerhand Meubles geſchätzt für . . . 2240. —			
	3160.	—	—
Haupt-Summe des Betrags aller meiner Effecten. . .	fl. 35380.	—	—

Hingegen habe ich folgende *Paſſiv*-Schulden abzutragen, als:

Für ausgeſtellte *Billets*.		
an Lenzer für mein Billet vom 1. Auguſt auf 6. Monate	fl. 720. —	
an Müller für desgleichen vom 15. Dec. auf 4. Monate	480 —	
an Poppelmann für desgleichen auf den letzten Jenner an Ueberbringer.	640. —	fl. 1840. — —
Für Rechnungs-*Saldi*.		
an Rietmair	fl. 302 : 24. —	
an Endiger.	181 : 36. —	
an Daumer.	696 : — —	1180. — —
Für Beſoldung und Lohn.		
an Teuber, meinen Handelsbedienten für den Reſt ſeiner Beſoldung, bis auf den heutigen Tag.	fl. 100. — —	
an Balder, meinen Laqueyen für desgleichen.	18. — —	
an Maria Krauſin, meine Magd, für desgleichen.	22. — —	140. — —
Summe meiner Paſſiv-Schulden.		fl. 3160. — —

BILANZ

Des gegenwärtigen Inventarii von Anno 1761.

Soll.				Soll haben.			
für den Betrag der Waaren. . .	fl. 11388	48	—	ich bin ſchuldig, für 3. Billets. . . .	fl. 1840.	—	—
für Wechſelbriefe und Billets. . . .	3600.	—	—	für Rechnungs-Saldi.	1180.	—	—
gute Activ-Schulden.	4920.	—	—	für Beſoldungen und Lohn. . . .	140.	—	—
zweifelhafte detti. .	1156.	—	—			—	—
ſchlechte detti. . .	455.	12	—	Summe meiner Paſſiv.	fl. 3160.	—	—
baares Geld. . .	1700.	—	—	Dieſe Summe von dem nebenſtehenden Betrage meiner Effecten abgezogen, beſtehet mein Vermögen oder Capital in	32220.	—	—
unbewegliche Güter.	9000.	—	—				
Mobilien. . . .	3160.	—	—				
Sum̃e meiner Effecten.	fl. 35380.	—	—		fl. 35380.	—	—

Mein heutiges Capital beſteht laut dieſem Inventario in . . . . fl. 32220 — —

Mein Capital vom Jahre 1760. war in Folge des vorjährigen Inventarii . - . 29020. — —

Mithin iſt der Gewinn, den mir GOtt dieſes Jahr geſchenkt hat. . . . . . fl. 3200. — —

Dieſes gegenwärtige Inventarium iſt verfaſſet, geſchloſſen und von mir eigenhändig unterzeichnet worden, in Wien den 31. Decemb. 1761.

Paul Fleiß.

Dieſes alſo geſchloſſene und unterzeichnete Inventarium ſoll irgend wohin verſchloſſen werden, damit es den Dienſtboten nicht zu Geſicht komme, als welche öfters allzu vorwitzig, und deſtoweniger verſchwiegen ſind.

Anmerkung.

Der gröſte Theil der Kaufleute, welche gute Ordnung halten, machen auf dieſe Weiſe ihr Inventarium alle Jahre, wiewohlen ſie durch die Geſätze hierzu nur alle zwey Jahre, verpflichtet ſind.

Vierte Abtheilung
der
Abhandlung
von der
doppelten Buchhaltung,
beſtehend
in einem
Journale und Hauptbuche,
Welche die Anwendung und Ausübung aller Lehrſätze und Exempel, die in den vorhergehenden drey Abtheilungen enthalten ſind, aufs deutlichſte an hand geben.

Vorbericht

über die Ordnung des Journals und Hauptbuches, welche in dieſer vierten Abtheilung enthalten ſind.

Man hat bishero in den drey vorhergehenden Abtheilungen, die *Theorie* der doppelten Buchhaltung geſehen, wie ich ſie auf eine ganz neue Lehrart erkläret habe. Wenn man die geringe Anzahl der Lehrſätze betrachtet, welche ich bey einer ſo weitläufigen Materie vorgelegt habe, ſo glaube ich nicht, daß man diesfalls ein mehrers mit Billigkeit von mir verlangen könne: wenigſtens bin ich verſichert, daß man bis auf dieſe Zeit keine Anleitung zu dieſer Wiſſenſchaft geſchrieben hat, welche ſo kurz, ſo deutlich, ſo gründlich und ſo ordentlich, als dieſe iſt.

Weil

Weil aber die Theorie nicht allein genug iſt, um dieſe Wiſſenſchaft vollkommen zu erlernen; ſo habe ich für gut befunden, die Praxin hier auch mit beyzufügen, und ſie in einem förmlichen Journale und Hauptbuche mitzutheilen: dieſe zwey Bücher, welche ich zu Formularen gebe, enthalten Exempel von den am gewöhnlichſten vorkommenden Geſchäften, ſowohl in Wechſel- als Waaren-Handlungen.

Und damit man deſto beſſer begreife, wie die Conti angefangen, fortgeführet und geſchloſſen werden, ſo bringe ich einen jeden zu Ende, ehe ich den andern anfange. Es iſt zwar an dem, daß dieſes in einem Negotio nicht ſo zu geſchehen pflegt, als woſelbſt ſich die Artickel von allerhand Arten der Geſchäfte, nach der Zeit wie ſie vorkommen, unter einander vermengen: gleichwie ich aber die Abſicht habe, meinen Unterricht auf das beſte, wie es mir möglich iſt, zu verfaſſen, ſo habe ich aus der Erfahrung gefunden, daß die Methode, die leichteſte und geſchickteſte zu meinem Endzwecke ſey.

Man wird bemerken, daß bey Anfange der Conti von jeder Art der Geſchäfte, die Titel der Exempel in dem, journale mit großen Buchſtaben gedruckt worden, und alſo alle Artickel, die darunter ſtehen, zu denſelben allein gehören, bis wiederum ein anderer Titel kommt.

Man wird auch beobachten, daß alle Artickel im Journale nach den nemlichen Grundſätzen, welche ich in meiner Anweiſung zu einem Journale der doppelten Buchhaltung abgehandelt habe, eingerichtet worden ſind.

JOURNAL

LIT. A.

angefangen den erſten Jenner,

1761.

Vorſchrift

eines Journals der doppelten Buchhaltung.

Fol. 1. Anno 1761. den erſten Jenner in Wien.

Im Namen des Dreyeinigen GOttes!

No. 1.

	Folgende Sollen, an Capital-Conto fl. 25480. —: für den Betrag meiner Effecten laut meinem heutigen Inventario, als:			
2.	*Caſſa-Conto*, für das baare Geld, das in der Caſſa iſt, laut meinem Caſſa-Buche Lit. A. Fol. 1. . . .	fl. 24000.	—	—
1.	*Thomas Bill* in Rotterdam M. C. für den Saldo des Conto, welchen er mir den 20. Decembris überſchickt hat.	60.	—	—
3.	Wechſel-*Conto*, für ein Zahlungs-Billet vom Mayer vom 1. Decembris paſſato, in 4. Monaten an den Ueberbringer zahlbar, von.	800.	—	—
4. / 1.	*Mobilien-Conto* für unterſchiedliche Mobilien, welche geſchätzt ſind für.	620.	—	—
		fl. 25480.	—	—

Anno 1761. den erſten Jenner. Fol. 2.

	No. 2.		
1.	*Capital-Conto* Soll an Folgende fl. 840. —: welchen ich vermöge vorgedachten Inventarii ſchuldig bin.		
3.	an Draagh und Thimus in Aachen J. C. für Saldo des ihnen den 1. Decembris paſſato zugeſchickten Conto. .	fl. 360.	— —
4.	an ausgeſtellter Billets-Conto, für mein Billet vom 1. Novembris paſſato auf 6. Monat an Ferler zahlbar.	480.	— —
		fl. 840.	— —

Exempel von Einkauf und Verkauf um baar Geld.

	No. 3. Einkauf. den 2. detto.		
4. / 2.	Wein-*Conto* Soll an *Caſſa-Conto* fl. 2000. —: Um Einkauf von 50. Fäßl Burgunder-Wein à fl. 40. —: für baare Bezahlung.	fl. 2000.	— —
	No. 4. Verkauf. den 3. detto.		
2. / 4.	*Caſſa-Conto* Soll an Wein-*Conto* fl. 2200. —: Um Verkauf von 50. Fäßl. Burgunder-Wein à fl. 44. —: für baare Bezahlung.	fl. 2200.	— —
	No. 5. *Saldo.* den 4. detto.		
4 / 5	Wein-*Conto* Soll an Gewinn- und Verluſt-*C.* fl. 200.—: Um Gewinn an verkauften 50. Fäßl. Burgunder-Wein.	fl. 200.	— —

Fol. 3. Anno. 1761. den 5. Jenner.

Exempel von Einkauf und Verkauf auf Zeit.

6.	Pfeffer-*Conto* Soll an Carl Hoſenneſtel fl. 288. —:		
6.	Kaufte von ihm auf 3. Monat Zeit 2. Ballen weißen Pfeffer, wogen: No. 31. ℔. 402. 32. " 404. ℔. 806. Sporco. ab 6. Tara, à 3. ℔. für die Balle, bleiben ℔. 800. netto à fl. 36. —: der Centr.	fl. 288.	—
	No. 7. Bezahlung. den 6. May.		
6.	Carl Hoſenneſtel Soll an *Caſſa*-*Conto* fl. 288. —:		
2.	Bezahlte ihm für gekauften Pfeffer	fl. 288.	—

Anno 1761. den 8. May. Fol. 4.

Verkauf auf Zeit.

	No. 8. Verkauf.		
7.	Jacob Coldinger Soll an Pfeffer-Conto fl. 304. —:		
6.	Verkaufte ihm auf 4. Monat Zeit		
	2. Ballen weißen Pfeffer, wogen:		
	No. 31. ℔. 402.		
	32. „ 404.		
	℔. 806. Sporco.		
	ab 6. Tara, à 3. ℔. für die Balle		
	Bleiben ℔. 800. Netto à fl. 38. der Centr. . .	fl.	304. — —
	No. 9. Zahlungs-Empfang.		
	den 8. October.		
2.	*Caſſa-Conto* Soll an Jacob Coldinger fl. 304. —:		
7.	Bezahlte er mir für Pfeffer.	fl.	304. — —
	No. 10. *Saldi*rung.		
6.	Pfeffer-*Conto* Soll an Gewinn- und Verluſt-*C.* fl. 16. —:		
5.	Um Gewinn an verkauftem Pfeffer.	fl.	16. — —

Fol. 5. Anno 1761. den 12. Jenner.

Exempel von Einkauf und Verkauf, theils auf Zeit, theils um baar Geld.

No. 11. Einkauf.

7. Piaſtres-Conto Soll an Thomas Weiß fl. ~~2240.~~ 1320. —

8. Kaufte von ihm um die Helfte gleich baar, die andere Helfte aber in 2. Monat zu bezahlen 60. Mark Piaſtres Colonnarie à fl. 22. . . . . fl. 1320. — —

No. 12. Bezahlung.

den 13. detto.

8. Thomas Weiß Soll an *Caſſa-Conto* fl. 660. —:

2. Bezahlte ihm für die Helfte der von ihm gekauften Piaſtres- fl. 660. — —

No. 13. die andere Bezahlung.

den 20. Merz.

8. Thomas Weiß Soll an *Caſſa-Conto* fl. 660. —:

2. Bezahlt ihm den Saldo der von ihm gekauften Piaſtres. fl. 660. — —

No. 14. Verkauf.

6. Carl Hoſenneſtel Soll an *Piaſtres-Conto* fl. 1350. —:

7. Verkaufte ihm, um die Helfte gleich baar, das Uebrige aber in 4. Monat zu bezahlen 60. Mark Piaſtres à fl. 22. 30. . . . . fl. 1350. — —

	No. 15. Empfang der halben Bezahlung.				
2.	Caſſa-Conto Soll an C. Hoſenneſtel fl. 675. —:				
6.	Bezahlte er mir die Helfte der an ihn verkauften Piaſtres mit	fl.	675.	—	—
	No. 16. Empfang der andern Helfte. den 25. May.				
2.	Caſſa-Conto Soll an C. Hoſenneſtel fl. 675. —:				
6.	Bezahlte er mir die andere Helfte des Betrags der an ihn verkauften Piaſtres mit	fl.	675.	—	—
	No. 17. *Saldirung*, à Sudetto.				
7.	Piaſtres-Conto Soll an Gewinn- und Verluſt-*Conto*				
5.	fl. 30. —:				
	Um Gewinn an 60. Mark Piaſtres	fl.	30.	—	—

Exempel von Verkauf in Commiſſion.

8.	No. 18. Empfang. den 20. Jenner.				
2	Tücher-*Conto* von *Draagh* und *Thimus* Soll fl. 12. 57.				
	An Caſſa-Conto, Fracht und Unkoſten bey dem Empfang zweyer Kiſten	fl.	12.	57.	—

Fol. 7. Anno 1761. den 20. Jenner.

No. 19. Verkauf.

2. *Caſſa-Conto* Soll an Tücher-*Conto* von *Draagh* und
8. *Thimus* fl. 694. 48.

Verkaufte für baar Geld.

1. Kiſte No. 1. mit 6. Stücken, nämlich:

No. 12. Ellen 33. grüne.
14. „ 32. detto.
15. „ 33. Blau.
16. „ 32. carmoiſin.
17. „ 30. detto.
18. „ 33. gelbe.

Ellen 193 á fl. 3. 36. | fl. 694. | 48. —

No. 20. Verkauf.

den 21. detto.

7. Jacob Coldinger Soll an Tücher-*Conto* von *Draagh* ꝛc.
— fl. 750. 30.
8. Verkaufte ihm auf 3. Monat Zeit.

1. Kiſten No. 2. mit 6. Stücken, nämlich:

No. 5. Ellen 33. Bleyfarb.
6. „ 32. detto.
7. „ 34. violett.
8. „ 33. carmoiſin.
9. „ 32½. zimmetfarb.
10. „ 33. detto.

Ellen 197½. à fl. 3. 48. | fl. 750. | 30. —

	Anno 1761. den 25. May. Fol. 8.		
	No. 21. Empfang der Bezahlung.		
2.	*Caſſa-Conto* Soll an Jacob Coldinger fl. 750: 30.		
7.	Bezahlte er mir für die ihme verkaufte Tücher. . .	fl. 750.	30.
	No. 22. *Saldirung.* à Sudetto.		
8.	Tücher-*Conto* von *Draagh* und *Thimus* Soll, an Folgende fl. 1432: 21.		
9.	An Unkoſten-*Conto* für Gewölb-Zinß und Senſarie.	fl. 15.	24.
10.	An *Proviſions-Conto*, für Proviſion von fl. 1445: 18. à 2. pr. C.	28.	54.
3 ~~8.~~	An *Draagh* und *Thimus* J. C. für den Betrag von zwey verkauften Kiſten, mit 12. Stück Tücher. . . .	1388.	3.
		fl. 1432.	21.
	No. 23. *Rimeſſa.* à Sudetto.		
3.	*Draagh* und *Thimus* in Aachen J. C. Soll, an Caſſa-Conto fl. 1504: 48.		
2.	Remittirte ihnen in Wechſelbrief von Michon auf Trollier fl. 1520.: à 1. pro C. benef.	fl. 1504.	48.

Fol. 9. Anno 1761. den 16. Februarii.

Exempel von Waaren die man einkauft, und zum Verkaufe für eigene Rechnung weiter ſchickt.

	No. 24. Verſendung.		
9.	*Cochenille - Conto* bey Draagh und Thimus in Aachen, Soll an folgende, fl. 1490: 36.		
	Um überſchickte ihnen über Frankfurt in einem Fäßl. D. T. gezeichnet, 2. Säcke um ſolche für meine Rechnung zu verkaufen, als:		
2.	An *Caſſa Conto*, um Einkauf von tb. 186. Chochenille à fl. 8.	fl. 1488.	—
9.	An Unkoſten=*Conto*, für Einballirung.	2.	36
		1490.	36.
	No. 25. Verkauf. den 18. Merz.		
10. / 9	*Draagh* und *Thimus* M. C. Soll an *Cochenillen-Conto* bey ihnen fl. 1536: 48.		
	für den Betrag von 2. Säcken laut ihrer Verkauf=Rechnung vom 13. detto.	fl 1536.	48.
	No. 26. *Rimeſſa.* den 20. April.		
2. / 10.	*Caſſa - Conto* Soll an *Draagh* und *Thimus* M. C. fl. 1536. —:		
	Um *Rimeſſa* auf Mayer, im Briefe von Fayart vom 18. Merz à Uſo al pari.	fl. 1536.	—
	No. 27. *Saldirung.* à Sudo.		
9. / 5.	*Cochenille-Conto* bey *Draagh* &c., Soll an Gewinn= und Verluſt=*Conto* fl. 46: 12.		
	Um Gewinn an zwey Säcken Cochenille.	fl. 46.	12.

Anno 1761. den 20. Februarii. Fol. 10.

Exempel einer andern Verſendung.

	No. 28. Verſendung.			
11.	Saffran-Conto bey P. Daguerre in Amſterdam Soll an folgende fl. 1645: 36.			
	Um überſandte ihm über Rotterdam, unter Addreſſe des Thomas Bill, 1. Fäßl. Saffran No. 1. um für meine Rechnung zu verkaufen, als:			
2.	An *Caſſa-Conto*, um Einkauf von ℔. 200. à fl. 8. .	fl. 1600.	—	—
9.	An Unkoſten-*Conto*, für Einballirung und andere Unkoſten.	7.	—	—
2.	An *Caſſa-Conto*. für ausgehende Maut.	38.	36.	—
		fl. 1645.	36.	—
	No. 29. Fremde Unkoſten.			
11. / 1.	Saffran-*Conto* bey P. Daguerre in Amſterdam Soll an *Thomas Bill* in Rotterdam M. C. fl. 28: 36.			
	Unkoſten für 1. Fäßl. Saffran No. 1. laut ſeiner Rechnung vom 16. current.	fl. 28.	36.	—

	Fol. 11. Anno 1761. den 28. Februarii.			
	No. 30. *Aſſecuranz.*			
11.	Saffran-*Conto* bey P. Daguerre in Amſterdam Soll an			
2	Caſſa-Conto fl. 24: 30.			
	Bezahlte der Aſſecuranz-Cammer in Rotterdam für fl. 1400.—: welche ich auf 200. ℔. Saffran, von Rotterdam, auf dem nach Amſterdam gehenden Schiffe des Aris Peterſen aſſecuriren laſſen, als: für Praemie von fl. 1400.—: à 1½. pr. C. fl. 21.—:			
	für Schreib- und Stempel-Gebühr. . . 3: 30.	24	30.	—
	No. 31. Verkauf. den 20. Merz.			
11.	P. Daguerre in Amſterdam M. C. Soll an Saffran-			
11.	*Conto* bey ihm fl. 1974: 50.			
	Um den Betrag eines Kiſtl. mit 200. ℔. Saffran, laut ſeiner Verkaufs-Rechnung vom 15. current. von fl. 2494.: 10: 6. current. à 47½. kr.	fl. 1974.	50.	—
	No. 32. *Rimeſſa.* den 25. April.			
2.	Caſſa-Conto Soll an P. Daguerre M. C. fl. 1980.—:			
11.	Remittirte er mir in einem Wechſelbriefe von F. Sellier dd. 20. Merz à Uſo, auf C. Hoſenneſtel, Thlr. 1320 :—: current. à 36½. Stüber, und Banco-Agio à 104. pr. C. machen fl. 2505: 7: 6. current. . .	fl. 1980	—	—
	No. 33. *Saldirung.* à Sudo.			
11.	Saffran-*Conto* bey P. Daguerre in Amſterdam Soll an			
5.	Gewinn- und Verluſt-*Conto* fl. 276. 8.			
	Um Gewinn an verkauften 200. ℔. Saffran. . . .	fl. 276.	8.	—

Anno 1761. den 20. Jenner.

Exempel, wenn mir Waaren für meine Rechnung zugeſchickt werden.

	No. 34. Empfang.			
12.	Saffran-*Conto* Soll an Folgende fl. 1440. —:			
12.	An Johann Vogt in Graz, für den Betrag eines Kiſtels Saffran von ℔. 200. laut ſeiner Rechnung von 15. corrt.	fl. 1432.	—	—
2.	An Caſſa-Conto, für Fracht und andere Unkoſten, bis nach Hauſe	8.	—	—
		fl. ~~4140.~~ 1440	—	—
	No. 35. *Tratta* hierüber.			
12.	Johann Vogt in Graz Soll an Caſſa-Conto fl. 1440. —:			
2.	Für ſeine Tratta von 17. corrt. auf Sicht an Schröck.	fl. ~~4401.~~ 1440	—	—

Nota. Eben dieſe Partie iſt im Journal der einfachen Buchhaltung gebraucht worden: man ſehe dißfalls den 26. und 27. Artickel, und deren Unterſcheid mit gegenwärtigem daſelbſt nach.

Fol. 13. Anno 1761. den 21. Jenner.

Exempel eines Einkaufs oder einer Verſchi- ckung von Waaren für Rechnung eines andern.

	No. 36. Verſendung.			
12.	Philipp Verpoorten in Hamburg S. C. Soll fl. 1678. 36.			
—	an folgende, um ſandte ihm für ſeine Rechnung, über Regensburg durch Ludwig Baur 1. Balle P. V. No. 1. ſignirt mit 200. ℔. Saffran, als:			
12.	An Saffran-*Conto* um 200. ℔. à fl. 8. —:	fl. 1600.	—	—
9.	An Unkoſten-*Conto*, um Einballirung und Fracht .	7.	—	—
2.	An *Caſſa-Conto*, um ausgehende Maut	38.	42.	—
10.	An *Proviſions-Conto*, für meine Proviſion à 2. pr. C. .	32.	54.	—
		fl. 1678.	36.	—
	No. 37. *Tratta* hierüber. à Sudetto.			
2.	*Caſſa-Conto* Soll an P. Verpoorten in Hamburg S. C.			
12.	fl. 1683. 36.			
	Um traſſirte auf ihn thlr. 796$\frac{3}{8}$. Banco, à 6. Wochen dato an die Ordre Paul Vogel, Valuta von demſelben à 141. pr. C.	fl. 1683.	36.	—

Anno 1761. den 1. Februarii. Fol. 14.

Exempel von andern Waaren, die von fremden Landen kommen.

No. 38. Einkauf.

13. Crapp-Conto Soll an Peter Daguerre in Amſterdam
11. M. C. fl. 732. 39.
Um überſchickte er mir über Trieſte mit dem Schiffe des Niels Kraght unter Addreſſe des Foligno, 6. Ballen, welche nach ſeiner Rechnung vom 26. paſſato betragen fl. 935. 6. corrt. à 47. kr. . . . . fl. 732. 39. —

No. 39. Bezahlung. à 15. detto.

11. Peter Daguerre in Amſterdam M. C. Soll an Caſſa-Conto
2. fl. 720. —:
Für ſeine Tratta vom 1. corrt. auf 15. Tage an Koks, von thlr. 480. —: corrt. à 36½. Stüber und 4½. pr. C. Banco Agio, thun fl. 915. 9. —: corrt. . . . . fl. 720. — —

No. 40. *Aſſecuranz.* den 18. detto.

13. Crapp-Conto Soll an Caſſa-Conto fl. 14. 9.
2. Um bezahlte der Aſſecuranz-Cammer in Amſterdam für fl. 600. — welche ich auf die 6. Ballen Crapp, in dem von Amſterdam nach Trieſte gehenden Schiffe aſſecuriren laſſen,
Für Praemie von fl. 600. — à 2. pr. C. . . fl. 12. —:
Für Schreib- und Stempel-Gebühr . . „ 2. 9. 14. 9. —

	Fol. 15. Anno 1761. den 4. Merz.			
	No. 41. Unkoſten.			
13.	Crapp-Conto Soll an Marco Foligno in Trieſte fl. 13. 48.		–	
20.	Für Unkoſten bey der Spedition von 6. Ballen laut ſeiner Rechnung vom 23. Febr.	fl.	13.	48.
	No. 42. desgleichen.			
13	Crapp-Conto Soll an Caſſa-Conto fl. 9. 51.			
2.	Für Fracht von 6. Ballen.	fl.	9	51.
	No. 43. Verkauf. den 6. detto.			
2.	Caſſa-Conto Soll an Crapp-Conto fl. 832: 3.			
13.	Verkaufte an Carl Hoſenneſtel mit 8. pr. C. Gewinn,			
	6. Ballen Crapp koſten . . . . . . fl. 770: 27.			
	Gewinn à 8. pr. C. . . . . = 61: 36.		832.	3.
	No. 44. *Saldo.* den 7. detto.			
13.	Crapp-Conto Soll an Gewinn- und Verluſt-*Conto*			
5.	fl. 61 : 36.			
	Um Gewinn und pr. Saldo	fl.	61.	36.

Anno

Nur einen Conto über alle Waaren überhaupt zu halten.

No. 45. Einkauf.

13/2. Allgemeines Waaren-Lager Soll an Caſſa-Conto fl. 560. —
Kaufte um baare Bezahlung von der Wittwe Maraldin
100. ſchwarze Caſtorhüte à fl. 5: 36. . . . . fl. 560. —

No. 46. desgleichen den 24. detto.

13/6. Allgemeines Waaren-Lager Soll an C. Hoſenneſtel fl. 384. —
Kaufte von ihm gegen baare Bezahlung, 20. Stücke
Bley, wogen ℔. 8000. à fl. 48. das Tauſend. . . fl. 384. —

No. 47. desgleichen den 30. detto.

13/8. Allgemeines Waaren-Lager Soll an Th. Weiß fl. 1800. —
Kaufte von ihm auf 1. Monat Zeit,
180. Scheffel Getreyd. . . à fl. 10. — . . fl. 1800. —

No. 48. Bezahlung.

6/2. Carl Hoſenneſtel Soll an Caſſa-Conto fl. 384. —
Bezahlte ihm für Bley. . . . . fl. 384 —

	Fol. 17. Anno 1761. den 4. Julii.			
	No. 49. Bezahlung.			
8.	Thomas Weiß Soll an Caſſa-Conto fl. 1800. —			
2.	Bezahlte ihm für Getreyd.	fl. 1800.	—	—
	No. 50. Verkauf den 8. Julii.			
2.	Caſſa-Conto Soll an allgemeines Waaren-Lager			
13.	fl. 580. —			
	Verkaufte für baares Geld an Schmidlin 100. ſchwarze			
	Caſtorhüte à fl. 5 : 48.	fl. 580.	—	—
	No. 51. desgleichen den 20. detto.			
17.	Andreas Huber Soll an allgemeines Waaren-Lager			
13.	fl. 1920. —			
	Verkaufte ihm gegen baare Bezahlung 180. Scheffel			
	Getreyd à fl. 10⅔.	fl. 1920.	—	—
	Den 25. detto.			
	No. 52. Empfang der Bezahlung.			
2.	Caſſa-Conto Soll an Andreas Huber fl. 1920. —			
17.	Bezahlte er mir für das Getreyd.	fl. 1920.	—	—
	Nota. Die Anweiſung, nur einen Conto über das allgemeine Waaren-Lager zu halten, iſt oben zu Anfange der zweyten Abtheilung nachzuſehen.			

Anno 1761. den 9. Merz. Fol. 18.

Wechſel = Conto.

Betreffend die für eigene Rechnung eſcomptir= te oder eingekaufte Wechſelbriefe und Billets.

Siehe die Anweiſung hiezu in der zweyten Abtheilung, wo von den Conti über die dritte Gattung der Effecten gehandelt wird.

No. 53. Einkauf.

3/14. Wechſel=Conto Soll an Caſſa-Conto fl. 1182.—

für fl. 1200.— in einem Wechſelbriefe von Maurmann von dato in 3. Monaten an den Ueberbringer zahlbar eſcomptirt zu 6. pr. Cento per anno. . . . . . fl. 1182. — —

No. 54. desgleichen den 10. detto.

3/14 Wechſel=Conto Soll an Caſſa-Conto fl. 3904.—

Bezahlte an Ruffini für folgende à 6. pr. Cento per anno eſcomptirte Wechſelbriefe, nämlich:

fl. 2400.— im Briefe von Teuber vom 10. Jenner auf 4. Monate an Ueberbringer. . . . . fl. 2352.—

1600. in ſeinem Briefe von dato in 6. Monaten an Ueberbringer zahlbar. 1552.—

fl. 3904. — —

No. 55. *Rimeſſa.* den 12. detto.

3./3. Wechſel=Conto Soll an Draagh und Thimus J. C. fl. 1215.—

Remittirten ſie mir Thlr. 591 $\frac{24}{100}$. Banco pr. Amſterdam in Brief von Gebrüder Locher vom 4. court. 2. Monat dato auf P. Cohorn, welche ich für meine Rechnung à 137. pr. Cento behalten habe. . . . . fl. 1215. — —

	Fol. 19. Anno 1761. den 14. Merz.	
	No. 56.	
3. / 1.	Wechſel-Conto Soll an Th. Bill M. C. fl. 2400. — Remittirte er mir L. 279: 1. 5. Sterling à 8. fl. 36. kr. im Briefe von Paul Viſcher 2. Monat dato vom 10. current. auf Johann Berionde in London. . . .	fl. 2400 — —
	No. 57. den ~~16.~~ detto.	
3. / 12.	Wechſel-Conto Soll an P. Verpoorten S. C. fl. 1452. — Traſſirte auf ihn Thlr. 691$\frac{4}{9}\frac{1}{6}$. Banco, 4. Wochen dato an die Ordre Gabriel Roth, à 140. pr. Cento.	fl. 1452. — —
	No. 58.	
12 / 14.	P. Verpoorten S. C. Soll an Caſſa-Conto fl. 1440. — für ſeine Tratta von Thlr. 960. current. vom 8. Jenner à Uſo an Teuber.	fl. 1440. — —
	No. 59. den 25. detto.	
1. / 14.	Thomas Bill M. C. Soll an Caſſa-Conto fl. 2400. — für ſeine Tratta vom 14. current. auf 2. Tage nach Sicht an Habermann.	fl. 2400. — —
	No. 60. *Rimeſſa.*	
3. / 3.	Draagh und Thimus J. C. Soll an Wechſel-Conto fl. 1464. — Remittirte für ihre Rechnung Thlr. 699$\frac{6}{9}\frac{1}{6}$. Banco, pr. Hamburg in meinem Briefe vom 16. current. à 6. Wochen dato auf Verpoorten, an Franz Wieſer in Frankfurt à 139½. pr. Cento.	fl. 1464. — —

An-

Fol.	Anno 1761. den 25. Merz. Fol. 20.	fl.	kr.	pf.
	No. 61. Verhandlung.			
14.	Caſſa-Conto Soll an Wechſel-Conto fl. 2452: 10: 7.			
3.	für L. 279: 1: 5. Sterl. pr. London in Briefe von			
	Paul Viſcher vom 10. current. à 2. Monat auf J. Be-			
	rionde verhandelt an Günther à 8. fl. 47$\frac{1}{4}$. kr. . . .	fl. 2452.	10.	7.
	No. 62. *Rimeſſa.* den 28. detto.			
11.	P. Daguerre in Amſterdam M. C. Soll an Wechſel-			
3.	Conto fl. 1215.			
	für Thlr. 591$\frac{24}{100}$. Banco, ſo ihm in Brief von Ge-			
	brüder Locher vom 4. current. à 2. Monat dato auf Co-			
	horn remittirt à 104. pr. Cento-Agio fl. 1537: 4: 8:			
	current. allhier à 137. pr. Cento.	fl. 1215.	—	—
	No. 63. Empfang. den 10. April.			
14.	Caſſa-Conto Soll an Wechſel-Conto fl. 800. —			
3.	Empfieng ich für einen Wechſelbrief vom Mayer vom			
	1. Dec. auf 4. Monate an Ueberbringer. . . .	fl. 800.	—	
	No. 64. den 19. Junii.			
14.	Caſſa-Conto Soll an Wechſel-Conto fl. 1200. —			
3.	Empfieng für einen Wechſelbrief vom Maurmann vom			
	9. Merz auf 3. Monate an Ueberbringer . . .	fl. 1200.	—	
	No. 65. *Rimeſſa.*			
14.	Caſſa-Conto Soll an P. Daguerre M. C. fl. 1224. —			
11.	remittirte er mir Thlr. 816. — current. in Briefe von			
	Dachberg à Uſo auf Breithaupt à 36½. Stüber und 4½.			
	Banco-Agio ſind fl. 1556: 4: 6. currt. und . .	fl. 1224.	—	—

		fl.	kr.	pf.
	Fol. 21. Anno 1761. den 19. Julii.			
	No. 66.			
14	Caſſa Conto Soll an Wechſel-Conto fl. 2400. —			
3	Empfieng für den Wechſelbrief vom Teuber, vom 10. Jenner auf 6. Monate.	fl. 2400.	—	—
	No. 67. den 20. Sept.			
14.	Caſſa-Conto Soll an Wechſel-Conto fl. 1600. —			
3.	Empfieng für den Wechſelbrief vom Ruffini vom 10. Merz auf 6. Monate.	fl. 1600	—	—
	No. 68. Saldirung.			
3.	Wechſel-Conto Soll an Gewinn- und Verluſt-Conto fl. 178: 10: 7.			
5	Um ſchreibe für Gewinn pr. Saldo ab.	fl. 178.	10.	7.

Wenn man auf ausgeſtellte Wechſelbriefe oder Billets-Gelder aufnimmt: oder ausgeſtellter Billets-Conto.

		fl.	kr.	pf.
	No. 69. Entlehnung. den 10. Jenner.			
14.	Caſſa - Conto Soll an ausgeſtellter Billets - Conto fl. 1182: —			
4.	für meinen Wechſelbrief von fl. 1200. — von dato in 3. Monaten, ſo mir Breyer à 6. pr. Cento pr. Anno eſcomptirt.	fl. 1182.	—	—

Anno 1761. den 15. Jenner. Fol. 22

No. 70.

14. Caſſa-Conto Soll an ausgeſtellter Billets-Conto fl. 392.—
4. Empfieng gegen meinen Wechſelbrief von fl. 400.— vor dato auf 4. Monate an Tilliſch, à 6. pro Cento per Anno eſcomptirt. . . . . fl. 392. — —

No. 71. den 20. detto.

7. Jacob Coldinger Soll an ausgeſtellter Billets-Conto
4. fl. 582: — :
für meinen Wechſelbrief von fl. 600. —: von dato auf 6. Monate an ſeine Ordre à 6. pr. C. per Anno. . . fl. 582. — —

No. 72. den 15. detto.

14. Caſſa - Conto Soll an ausgeſtellter Billets - Conto
4. fl. 2046: 24. . . . .
für meine folgende Wechſelbriefe à 6. pro Cento per Anno eſcompte an Pfleger verhandelt.
fl. 1600. — von dato auf 3. Monate an den Ueberbringer . . . . fl. 1576. —:
— 480. —: wie oben auf 4. Monate. . 470: 24

fl. 2046. 24. —

No. 73. den 28. detto.

14. Caſſa-Conto Soll an Jacob Coldinger fl. 582. —:
7. Empfieng für meinen ihm ausgeſtellten Wechſelbrief von fl. 600. —: vom 20. court. . . . . . . fl. 582. — —

	Fol. 23. Anno 1761. den 20. April.		
	No. 74. Bezahlung.		
4/14.	Ausgeſtellter Billets - Conto Soll an Caſſa - Conto fl. 1200. —: Bezahlte gegen meinen Wechſelbrief vom 10ten Jenner an Breyer.	fl. 1200.	—
	No. 75. den 4. May.		
4/14.	Ausgeſtellter Billets - Conto Soll an Caſſa - Conto fl. 1600. —: Bezahlte gegen meinen Wechſelbrief vom 25. Jenner an den Ueberbringer.	fl. 1600.	—
	No. 76. den 10. detto.		
4/14	Ausgeſtellter Billets - Conto Soll an Caſſa - Conto fl. 480. —: Bezahlte gegen meinen Wechſelbrief vom 1. Novemb. 1760. auf 6. Monate an Ferler.	fl. 480.	—
	No. 77. den 24. detto.		
4/14.	Ausgeſtellter Billets - Conto Soll an Caſſa - Conto fl. 400. —: Bezahlte gegen meinen Wechſelbrief vom 25. Jenner auf 6. Monate an Tilliſch.	fl. 400.	—
	No. 78. den 4. Junii.		
4/14	Ausgeſtellter Billets - Conto Soll an Caſſa - Conto fl. 480. —: Bezahlte gegen meinen Wechſelbrief vom 25. Jenner auf 4. Monate an den Ueberbringer.	fl. 480.	—

Anno 1761. den 30. Julii. Fol. 24.

No. 79.

4/14 Ausgeſtellter Billets - Conto Soll an Caſſa - Conto fl. 600. —:
Bezahlte gegen meinen Wechſelbrief vom 20. Jenner an Jacob Coldinger. . . . . fl. 600. — | —

No. 80.

5/4 Gewinn- und Verluſt-*Conto* Soll an ausgeſtellter Billets-Conto fl. 77. 36.
Für bezahlten Eſcompte ſchreibe pr. Saldo ab. . . fl. 77. 36. | —

Gelder, welche auf Schiffe und Bodmerey gegeben werden.

No. 81. Gegebene Gelder. den 10. Merz.

16/14 Schiff-Gelder-*Conto* Soll an Caſſa - Conto fl. 920. — auf folgende Schiffe gegeben, nämlich:

fl. 320. —: an Andreas Huber, auf das Schiff, die Hoffnung, mit Schiffer Jean Marquet, gehet von Havre de Graçe nach Martinique, und ſoll wieder dahin, oder nach Nantes oder Rochelle zuruck kommen, à 25. pr. C. Profit.

- 240. —: an Peter Doppelmayr, auf das Schiff, der Beſtändige, mit Schiffer Volquart Iverſen gehet von Hamburg nach Liſſabon, und kom̃t wieder dahin zurück, à 16. pr. C.

- 360. —: an Jacob Jßelin, auf das Schiff, der Kluge, mit Schiffer Jens Jenſen, gehet von Amſterdam nach Bourdeaux à 10. pr. C.

fl. 920. —: fl. 920. — | —

Fol. 25. Anno 1761. den 16. Merz.

No. 82.

16. Schiff-Gelder-*Conto* Soll an Th. Bill in Rotterdam

1. fl. 517. 7.

Für fl. 512. die er auf folgende Schiffe gegeben,

fl. 120.—: an Peter Löw auf das Schiff S. Simon mit Schiffer Niels Klerge, gehet von Rotterdam nach Senegal, und ſoll nach Gorcum zurück kommen, à 22. pr. C. Profit.

- 100.—: an Jan Hammel auf das Schiff Naſſau, mit Schiffer Woldemar Blitt, macht die nemliche Reiſe, wie S. Simon à 22. pr. C.

- 160.—: an Judas Wowermann auf das Schiff der Neptun, mit Schiffer Abraham Abelard, gehet auf den Häringfang nach Terre neuve, und kommt nach Nantes, Bourdeaux oder Rochelle zurück, à 21. pr. C.

fl. 132.—: an Andreas Tromp auf das Schiff, die Heloiſe, macht eben dieſelbige Reiſe, wie der Neptun à 22. pr. C.

fl. 512.—: . . . . fl. 512.—:

Proviſion à 21. pr. C. . . . . - 5. 7.

1. | 517. | 7. | —

14. No. 83. *Tratta.* den 20. detto.

Th. Bill in Rotterdam Soll an *Caſſa-Conto* fl. 520.—:

Für ſeine Tratta vom 1. current. auf 10. Tage nach Sicht an Pimmel. . . . . fl. 520. | — | —

Anno 1761. den 21. Martii. Fol. 26.

	No. 84. *Aſſecuranzen.*			
16 / 4	Schiff-Gelder-*Conto* Soll an Caſſa-Conto fl. 90. 18. — Bezahlte an die Aſſecuranz-Cammer für Praemien und Unkoſten auf folgende Summen, welche ich aſſecuriren laſſen, als:			
	fl. 120. —: auf das Schiff *S. Simon* mit Schiffer Niels Klerge, gehet von Rotterdam nach Senegal, und kommt nach Gorcum zurück, Praemie à 8. pr. C.	fl. 9.	36.	—
	= 160. —: auf dem Neptun mit Schiffer Abraham Abelard, gehet auf den Häringfang nach Terre-neuve, und kommt nach Nantes, Bourdeaux oder Rochelle zurück à 10. pr. C. . . .	fl. 16.	—	—
	= 120. —: auf die fl. 132. —: auf das Schiff, die Heloiſe, mit Andreas Tromp, macht die nemliche Reiſe wie der Neptun à 10. pr. C.	12.	—	—
	= 280. —: auf die fl. 320. —: auf das Schiff die Hoffnung, mit Schiffer Juan Marquet, gehet von Havre de Grace nach Martinique und kommt wieder dahin, oder nach Nantes oder Rochelle zurück, à 12. pr. C.	33.	36.	—
	= 240. —: auf den Beſtändigen mit Schiffer Volquart Iverſen, gehet von Hamburg nach Liſſabon und kommt wieder dahin zurück à 7. pr. C.	16.	48.	—
	fl. 920. —:	fl. 88.	—	—
	Für Schreib- und Stempel-Gebühr. .	2.	18.	—
		fl. 90.	18.	—

Fol. 27. Anno 1761. den 25. April.

No. 85. Empfang.

14/16. *Caſſa-Conto* Soll an Schiff-Gelder-*Conto* fl. 396. —:

Empfieng ich von J. Jßelin für fl. 360. —: welche ich ihm auf das Schiff der Kluge, mit Schiffer Jens Jenſen gegeben, und welches von Amſterdam nach Bourdeaux gieng, und daſelbſt anlangte, als.

Für mein Capital. . . . . fl. 360. —:

Profit à 10. pr. C. . . . . ″ 36. —: | 396. — —

No. 86. Zurückkunft. den 15. Junii.

14/16. *Caſſa-Conto* Soll an Schiff-Gelder-*Conto* fl. 278. 24.

Empfieng ich von P. Doppelmayr für fl. 240. —: welche ich auf das Schiff, der Beſtändige, mit Schiffer Volquard Jverſen gegeben, und welches wiederum nach Hamburg zurück gekommen, als:

Für mein Capital. . . . . fl. 240. —:

Profit à 16. pr. C. . . . . ″ 38. 24. | 278. 24. —

No. 87. Verlohren und *aſſecurirt*. den 12. Auguſti.

14/16. *Caſſa-Conto* Soll an Schiff-Gelder-*Conto* fl. 263. 12. —

Empfieng ich von der Aſſecuranz-Cammer den Erſatz der fl. 280. =: welche ich auf das Schiff, die Hoffnung, mit Schiffer Jean Marquet habe aſſecuriren laſſen, und welches auf der Ruckreiſe von Martinique untergegangen iſt, ſo mit 6. pr. C. Abzug bezahlt worden. . . . . | fl. 263. 12. —

An-

Anno 1761. den 6. Octobris. Fol. 28.

No. 88. Zurückkunft.

1. Th. Bill M. C. Soll an Schiff-Gelder-*Conto* fl. 501: 2.
16. Empfieng er von folgenden zurückgekommenen Schiffen die Bezahlung für mich, als:

für fl. 120.—: auf *S. Simon* angekommen zu Gorcum, à 22. pr. C. Profit . fl. 146: 24.
" 160.—: auf dem Neptun angekommen zu Nantes à 21. pr. C. . . . " 193: 36.
" 132.—: auf der Heloiſe angekommen zu Bourdeaux à 22. pr. C. " 161: 2. | fl. 501. 2.

No. 89. den 27. detto.

14. Caſſa-Conto Soll an Th. Bill, M. C. fl. 520.—:
1. Remittirte er mir im Briefe von Nathan Boos vom 15. corrt. auf Sicht auf Balzer . . . . | fl. 520.—

den 28. detto.

No. 90. gecapert und nicht *aſſecurirt*.

16. Nota. Das Schiff, Naſſau, mit Schiffer Woldemar Blitt, welches von Rotterdam nach Senegal gefahren, und auf welches Thomas Bill fl. 100.—: Schiffgeld gegeben hat, iſt von den Engelländern genommen, nach Douvres geführet und für eine gute Beute erkläret worden; und gleichwie ich auf ſolches Schiff nichts habe aſſecuriren laſſen, ſo iſt dieſe Summe in Credito des Schiffgelder-Conti, ohne in die Linien auszuwerfen, zu notiren . . . . fl. 100.—:

No. 91. *Saldirung*.

5. Gewinn- und Verluſt-Conto Soll an Schiffgelder-*Conto*
16. fl. 88: 47.

für Verluſt an dieſem Conto und pr. Saldo . . . | fl. 88. 47.—

Fol. 29. Anno 1761. den 8. Merz.

Waaren in Geſellſchaft, worüber ich die Verwaltung des Einkaufs oder Verkaufs habe.

No. 92. Einkauf.

16. Wein-Conto zur Helfte mit Jacob Coldinger Soll an
8. Thomas Weiß fl. 2800. —:
Kaufte für Rechnung wie oben gegen baares Geld:
350. Eimer Ofner Wein à fl. 8. . . . . . . fl. 2800. — —

No. 93.

7. Jacob Coldinger Soll an Jacob Coldinger S. C. in
17. Compagnie fl. 1400. —:
für ſeine Helfte der obigen 350. Eimer Wein . . fl. 1400. — —

No. 94. Bezahlung. den 10. detto.

8 Thomas Weiß Soll an folgende fl. 2800. —:
7. An Jacob Coldinger fl. 1400. —: welche ich jenem bey
dieſem angewieſen . . . . fl. 1400. —:
4. An Caſſa-Conto fl. 1400. —: bezahlte ihm
pr. Saldo . . . . fl. 1400. —: fl. 2800. — —

An-

	No. 95. Verkauf.			
14/16.	Caſſa-Conto Soll an Wein-Conto zur Helfte mit Jacob Coldinger fl. 1942 : 30.			
	Verkaufte für baares Geld,			
	210. Eimer Ofner-Wein à fl. $9\frac{1}{4}$.	fl. 1942.	30.	—
	No. 96. Desgleichen. den 13. detto.			
6./16.	Carl Hoſenneſtel Soll an Wein-Conto zur Helfte mit Jacob Coldinger fl. 1449 : —.			
	Verkaufte ihm auf 1. Monat Zeit			
	. 138. Eimer Ofner-Wein à fl. $10\frac{1}{2}$.	fl. 1449.	—	—
	No. 97. Unkoſten. den 14. detto.			
16./9.	Wein-Conto zur Helfte mit Jacob Coldinger Soll an Unkoſten-Conto fl. 40. —:			
	Für Keller-Zinß, Binder- und andere Unkoſten .	fl.	40.	—	—
	No. 98. *Saldi*rung.			
16./—	Wein-Conto zur Helfte mit Jacob Coldinger Soll an folgende fl. 551. 30. für Saldo, als:			
17.	An Jacob Coldinger S. C. in Compagnie fl. 275. 45. für die Helfte des Gewinns . . . . . . fl. 275. 45.			
5.	An Gewinn- und Verluſt-Conto fl. 275. 45.			
	Für meine Helfte . . . . 275. 45.			
		551.	—	—
S.R./16.	Wein-Conto zur Helfte mit Coldinger Soll haben Auffüllung und Abgang . . . . . . : Eimer 2.	fl. —	—	—

	Fol. 31. Anno 1761. den 14. Merz.			
	No. 99. *Proviſion.*			
17. / 10.	Jacob Coldinger S. C. in Compagnie Soll an Proviſions-Conto fl. 49. 52.			
	Für meine Proviſion à 3. pr. C. von ſeiner Helfte des Einkaufs und Verkaufs von 350. Eimer Wein . .	fl. 49.	52.	—
	No. 100. der *Netto* Verkaufs-Betrag und *Saldirung.*			
17. / 7.	Jacob Coldinger S. C. in Compagnie Soll an Jacob Coldinger fl. 1625: 53.			
	Für den Netto Verkaufs-Betrag ſeiner Helfte von 350. Eimer Ofner Wein.	fl. 1625.	53.	—
	No. 101. Bezahlung.			
7. / —	Jacob Coldinger Soll an Folgende fl. 1625 : 53.			
	Bezahlte ihm für ſeine Helfte des Netto Verkaufs-Betrag von 350. Eimer Ofner Wein, als:			
6.	An Carl Hoſenneſtel fl. 1449 —: laut meiner Anweiſung . . . . fl. 1449. —:			
14.	An Caſſa-Conto fl. 176: 53. bezahlte ihm pr. Saldo . . . . : 176. 53.	fl. 1625.	53.	—
	Nota. Man beſehe in der zweyten Claſſe der zweyten Abtheilung den §. III. und ſo weiter, wo die Anleitungen zu den Conti der Waaren in Geſellſchaft gegeben worden ſind.			

An-

Eine andere Anweiſung zu Führung der Conti über Waaren in Geſellſchaft, deren Einkauf und Verkauf ich zu beſorgen habe, nach welcher jeder Compagnon für ſeinen Antheil, und die Waaren in Geſellſchaft für meinen Antheil debitirt werden.

No. 102. Einkauf.

Folgende Sollen an Carl Hoſenneſtel fl. 2048. —

Kaufte von ihm gegen baare Bezahlung, per Conto terzo mit Andreas Huber und Thomas Weiß,

6. Fäſſer Zucker in Hüten, wogen:

No. 1.	Hüte 112.	℔. 1100.	Sporco	℔. 170.	Tara.
2.	— 108.	— 1080.	—	— 160.	—
3.	— 100.	— 1040.	—	— 165.	—
4.	— 102.	— 1050.	—	— 165.	—
5.	— 164	— 1660.	—	— 170.	—
6.	— 144.	— 1470.	—	— 170.	—
	Hüte 730.	℔. 7400.	Sporc.	℔. 1000.	Tara.
		ab	— 1000.	Tara.	

Sind ℔. 6400. netto. à fl. 32. — der Cent.
macht fl. 2048. —

17.	Andreas Huber fl. 682: 40. für ſein Drittel. . .	fl. 682.	40.	—
8.	Thomas Weiß fl. 682: 40. für ſein Drittel. . .	682.	40.	—
18. / 6.	Zucker-Conto fl. 682: 40. für mein Drittel. . .	682.	40.	—
		fl. 2048	—	—

	Fol. 33. Anno 1761. den 20. April.			
	No. 103. Bezahlung.			
6.	Carl Hoſenneſtel Soll an folgende fl. 2048 —			
—	Bezahlte ihm für 6. Fäſſer Zucker, wie folgt:			
17.	an Andreas Huber, für mein Aſſegno.	fl. 682	40.	—
8.	an Thomas Weiß, für desgleichen.	682.	40.	—
14.	an Caſſa - Conto bezahlte pr. Saldo.	682.	40.	—
		fl. 2048.	—	—
	den 30. detto.			
	No. 104. Verkauf.			
7. / 18.	Jacob Coldinger Soll an Zucker = Conto pr. Conto terzo mit Huber und Weiß fl. 2176. —			
	Verkaufte ihm für baares Geld,			
	6. Fäſſer Zucker in Hüten, wogen:			
	No. 1. Hüte 112. ℔. 1100. Sporco ℔. 170. Tara.			
	2. — 108. — 1080. — — 160. —			
	3. — 100. — 1040. — — 165. —			
	4. — 102. — 1050. — — 165. —			
	5. — 164. — 1660. — — 170. —			
	6. — 144. — 1470. — — 170. —			
	Hüte 730. ℔. 7400. Sporco ℔. 1000. Tara.			
	ab — 1000. Tara.			
	Sind ℔. 6400. netto à fl. 34. — der Cent.	fl. 2176.	—	—

Anno

Anno 1761. den 2. May. Fol. 34.

18.	No. 105. Unkoſten.		
9.	Zucker-Conto pr. Conto terzo mit Huber und Weiß Soll an Unkoſten-Conto fl. 5. —		
	für folgendes:		
	für Gewölbzins. . . . . fl. 1: 36.		
	für Waaggeld, Maut ꝛc. . . . . 3: 24.		
		5.	—
	No. 106. *Saldirung*.		
18.	Zucker-Conto pr. Conto terzo mit Huber und Weiß, Soll an folgende fl. 1488: 20.		
17.	an Andreas Huber, für ſein Drittel des Netto-Verkaufs-Betrag von 6. Fäſſer Zucker. . . . . fl. 723: 40.		
8.	an Thomas Weiß, für ſein Drittel wie oben. . . . . 723: 40.		
5.	an Gewinn- und Verluſt-Conto, für Gewinn für mein Drittel. . . . . 41: —		
		fl. 1488.	20.
	No. 107. Proviſion.		
	Folgende Sollen an Proviſions Conto, fl. 28: 56.		
17.	Andreas Huber für Proviſion von . . fl. 723: 40. Betrag des verkauften Zuckers à 2. pr. Cento fl. 14: 28.		
8.	Thomas Weiß, für Proviſion, wie oben. . 14: 28.		
10.		fl. 28.	56.

Fol. 35. Anno 1761. den 4. May.

No. 108. Bezahlung.

Folgende Sollen an Jacob Coldinger, fl. 2176. —:

Bezahlte er für 6. Fäſſer Zucker wie folgt:

17. Andreas Huber, bezahlte jener dieſem
gegen meine Anweiſung. . . . . fl. 709: 12.

8. Thomas Weiß, desgleichen . . . . . „ 709: 12.

14. Caſſa Conto, empfieng ich von ihm pr. Saldo „ 757: 36. | fl. 2176 | — | —

7.

Wenn man Waaren in Geſellſchaft kauft, und ſolche anderwärts hin zum Verkaufe ſchickt.

den 1. Novemb.

No. 109. Einkauf.

18. Saffran-Conto bey P. Verpoorten, in Hamburg zur

14. Helfte mit Jac. Coldinger Soll an Caſſa-Conto
fl. 2461: 36.
für 1. Ballen Saffran D. C. No. 1. gezeichnet, welchen ich ihm über Trieſte unter Addreſſe des Marco Foligno überſandte, nämlich:

300. ℔. Saffran für baares Geld gekauft à fl. 8. fl. 2400. —

Unkoſten:

Für Säcke und Einballirung. . . fl. 8. —

Solche in die Maut zu führen. . „ 1. —

. . . 9. —

Für Ausfuhrpolite und Mautgelder. . . . 52: 36. | fl. 2461. | 36. | —

	Anno 1761. den 4. Novembris. Fol. 36.		
	No. 110.		
7.	Jacob Coldinger Soll an folgende fl. 1255: 25. als:		
17.	an Jacob Coldinger S. C. in Compagnie, für ſeine Helfte des vorherſtehenden Saffrans. fl. 1230: 48.		
10.	An Proviſions-Conto, für meine Proviſion à 2. pro Cento. . . . . 24: 37.	fl. 1255.	25.
	No. 111. Empfang.		
14.	Caſſa-Conto Soll an Jacob Coldinger fl. 1255: 25		
7.	Empfieng ich für ſeine Helfte des obigen Saffrans.	fl. 1255.	25.
	Den 10. November.		
	No. 112. Ueberſendung.		
18.	Saffran-Conto bey P. Verpoorten zur Helfte mit		
14.	Coldinger Soll an Caſſa-Conto fl. 65.—: für aſſecuranz von fl. 2000.—: auf den Ballen No. 1. welcher zu Trieſte in das nach Hamburg fahrende Schiff, der Samuel, mit Schiffer Paul Groot geladen worden, als: Für Praemium von fl. 2000.—: à 3. pr. Cento fl. 60.—: für Schreib- und Stempel-Gebühr . . . . . 5.—:	fl. 65.	—
	No. 113. Unkoſten.		
18.	Obiger Saffran-Conto Soll an M. Foligno. fl. 8: 37.—:		
20.	für Unkoſten bey der Spedition des Ballen No. 1. laut Nota vom 2. current.	fl. 8.	—

Fol. 37	Anno 1761. den 10. Novembris.			
	No. 114.			
7/17	Jacob Coldinger Soll an Jacob Coldinger S. C. in Compagnie fl. 36: 48. für ſeine Helfte der Aſſecuranz- und anderer Unkoſten, wie hier vorwärts ſtehet.	fl.	36.	48.
	No. 115. den 18. detto.			
14/7	Caſſa - Conto Soll an Jacob Coldinger fl. 36: 48. Bezahlte er mir für die Helfte der Aſſecuranz und Unkoſten zu Trieſte wie oben.	fl.	36.	48.
	No. 116. Verkauf. den 8. Decembris.			
19/18	P. Verpoorten U. C. zur Helfte mit Coldinger Soll an Saffran-Conto bey ihm, fl. 3043: 12. für den Netto-Betrag von dem Ballen No. 1. laut Verkauf-Rechnung vom 28. paſſato Mark 4316: 10. Bo. à 141. pr. C. calculirt.	fl.	3043.	12.
	No. 117. Tratta. den 14. detto.			
15/19	Caſſa - Conto Soll an P. Verpoorten U. C. zur Helfte mit Coldinger fl. 3030: 31. für meine Tratta von Rthr. 1438 4/5 ⅛. Banco à 4. Wochen dato an die Ordre Franz Baum, Valuta von Teuber, à 140⅞. pr. C. Mark. 4316: 10. Banco. . .	fl.	3030.	31.
	No. 118.			
18/19	Saffran-Conto bey Verpoorten zur Helfte mit Coldinger Soll an P. Verpoorten U. C. zur Helfte mit Coldinger fl. 12: 41. Für Verluſt auf dem Wechſel-Cours.	fl.	12.	41.

	Anno 1761. den 14. Decembris. Fol. 38.		
	No. 119. *Saldirung.*		
18.	Vorbemeldter Saffran-*Conto* Soll an folgende fl. 495: 18.		
17.	An Jacob Coldinger S. C. in Compagnie, für ſeine Helfte des Gewinns. . . . . . . - 247: 39.		
5.	An Gewinn- und Verluſt-C. für meine Helfte - 247: 39	fl. 495.	18.
	No. 120.		
17.	Jacob Coldinger S. C. in Compagnie Soll an folgende fl. 10: 51.		
10.	An Proviſions-Conto für meine Proviſion von fl. 1515: 16. à ½. pro Cento . . . . - 7: 34.		
9.	An Unkoſten-Conto, für ſeine Helfte der Senſarie und Brief-Porti. . . . . . - 3: 17.	fl. 10.	51.
	No. 121. Verkaufs-Betrag. den 15. detto.		
17. / 7.	Jacob Coldinger S. C. in Compagnie Soll an Jacob Coldinger fl. 1504: 24. Für den Netto-Betrag für ſeine Helfte des Ballen Saffran No. 1. bey Verpoorten	fl. 1504.	24.
	No. 122.		
7. / 15.	Jacob Coldinger Soll an Caſſa-Conto fl. 1504: 24 Bezahlte ihm pr. Saldo des obigen Saffrans. . .	fl. 1504.	24.

Nota. Siehe in der zweyten Claſſe der zweyten Abtheilung den dritten Fall der Waaren-Handlung in Geſellſchaft, woſelbſt die deutliche Anweiſung zu obigen Exempeln zu finden iſt.

Fol. 39. Anno 1761. den 20. Jenner.

Waaren in Geſellſchaft, wo ich den Einkauf und mein Compagnon an einem fremden Orte den Verkauf zu beſorgen hat.

No. 123. Verſendung.

19. Sammet-Conto bey Franz Reiſſon in Liſſabon zur Helf-
15. te mit ihm Soll an Caſſa-Conto fl. 1870. —:

Ueberſandte ihm über Trieſt unter Addreſſe des M. Foligno, in 1. Kiſte F.R. No. 1. bezeichnet,

6. Stücke Genueſer Sammet für baare Bezahlung von Coldinger gekauft, halten:

No.	1.	Ellen	42.	Carmoiſin.
	2.	—	38.	dito.
	3.	—	36.	Grün.
	4.	—	34.	Ponſo.
	5.	—	37.	Blau.
	6.	—	37.	dito.

Ellen 224. . . . à fl. 8. —:	. fl. 1792: —:		
Für die Kiſte und Einballirung. . . .	2: 12.		
Für Maut-Unkoſten.	75: 48.		
		fl. 1870.	—

	Anno 1761. den 20. Jenner. Fol. 40.				
	No. 124.				
20. / 19.	F. Reiſſon in Liſſabon S. C. Soll an folgende fl. 953. 42.				
	An Sammet-*Conto* bey ihm, zur Helfte mit ihm für die Helfte der überſchickten 6. Stück Sammet. . . . . fl. 935. —:				
10.	An *Proviſions-Conto*, für meine Proviſion à 2. pr. C. . . . . „ 18. 42.	fl.	953.	42.	—
	den 30. detto.				
	No. 125. *Aſſecuranz.*				
19.	Sammet-*Conto* bey F. Reiſſon in Liſſabon zur Helfte mit ihm Soll an folgende fl. 88. 20.				
15.	An *Caſſa-Conto*, für Aſſecuranz von fl. 1600. —: auf eine Kiſte, welche zu Trieſte auf das Schiff, der Alphonſus, mit Schiffer J. Rados, nach Liſſabon geladen worden.				
	Praemie à 5. pr. C. . . . . fl. 80. —:				
	Schreib- und Stempel-Gebühr. . . . „ 4. —:				
	fl. 84. —:				
20. / 19.	An M. Foligno fl. 4. 29. für Speditions-Unkoſten dieſer Kiſte, laut ſeiner Berechnung vom 18. current. . . . . „ 4. 20.	fl.	88.	20.	—
	No. 126.				
10.	*F. Reiſſon* in Liſſabon S. C. Soll an obigen Sammet-*Conto* fl. 44. 10.				
	Für ſeine Helfte der Aſſecuranz- und anderer Unkoſten.	fl.	44.	10.	—

Fol.	Fol. 41. Anno 1761. den 5. Februarii.	fl.	kr.	
	No. 127.			
15. / 20.	*Caſſa-Conto* Soll an *F. Reiſſon* S. C. fl. 996. —: Traſſirte auf ſeine Ordre, auf Pereira in London, 2. Monat dato L. 114. 9. 8. Sterl. an die Ordre J. J. Dallenſteiner, Valuta von ihme à 8. fl. 42. kr. .	fl. 996.	—	—
	No. 128. Verkauf. den 25. May.			
19 / 19.	*F. Reiſſon* M. C. Soll an Sammet-*Conto* bey ihm, zur Helfte mit ihm fl. 1350. —: Für meine Helfte des Netto-Betrags von einer Kiſte No. 1. mit 6. St. Sammet, laut Verkauf-Rechnung vom 5. current. 594000. Rees, welche über Amſterdam inzwiſchen calculire für.	fl. 1350.	—	—
	No. 129. *Rimeſſa.*			
15. / 19.	*Caſſa-Conto* Soll an *F. Reiſſon* M. C. fl. 1391. 26. Remittirte er mir Cruſados 1483. à 45. ß. oder Rthlr. 667 3/100. Banco im Briefe von Nunes Henriques vom 5. current. auf Nunes d'Acoſta in Amſterdam, verhandelt à 139. pr. C. an Dreiber, machen in Liſſabon 593200. Rees, und hier.	fl. 1391.	26.	—
	No. 130. *Saldirung.*			
	Folgende Sollen an Gewinn- und Verluſt-*Conto* fl. 412. 16.			
19	*F. Reiſſon* M. C. fl. 41. 26. für Gewinn am Wechſel-Cours. . . . . fl. 41. 26.			
19. / 5.	Sammet-*Conto* bey ihm, zur Helfte mit ihm, für Gewinn- und pr. Saldo. . . . . - 370. 50.	fl. 412.	16.	—
S.R / 19.	Franz *Reiſſon* M. C, Soll haben. für Senſarie und Brief-Porto. . . Rees 800. fl.	———	—	—

Anno

Waaren in Geſellſchaft, wobey mein auswärtiger Compagnon den Einkauf, und ich den Verkauf beſorget.

No. 131. Einkauf.

20/11. Mennig-*Conto* zur Helfte mit P. Daguerre in Amſterdam Soll an *Detto Daguerre* M. C. fl. 984. —:

Für meine Helfte von 3. Lägeln Mennig, jede à 200. tb., welche er über Cölln und Frankfurt nach Regensburg an Ludwig Baur für mich geſendet hat, betragen nach ſeiner Rechnung vom 5. current. fl. 2460. — current., iſt alſo meine Helfte fl. 1230. — current. à 48. kr. calculirt. . . . . fl. 984. — —

den 20. detto.

No. 132. Schifflohn.

20/11. Obiger Mennig-*Conto* Soll an obigen Daguerre M. C. fl. 18. —:

Für meine Helfte des Schifflohns bemeldter 3. Lägel Mennig bis Frankfurt, beträgt laut ſeiner Rechnung vom 10. current. fl. 22. 10. current. à 48. kr. . . fl. 18. — —

den 4. Februarii.

No. 133. Unkoſten.

20/15. Obiger Mennig-*Conto* Soll an L. Baur in Regensburg fl. 26. 42.

Für Fracht von Frankfurt und Speditions-Unkoſten, laut ſeiner Berechnung vom 30. Jenner. . . . fl. 26. 42 —

	Fol. 43. Anno 1761. den 8. Februarii.				
	No. 134. Weitere Unkoſten.				
20.	Beſagter Mennig-*Conto* Soll an *Caſſa Conto* fl. 13. 48.				
15.	Für Schifflohn und andere Unkoſten bey Empfang der 3. Lägel Mennig.	fl.	13.	48.	—
	No. 135. *Tratta.* den 15. detto.				
11.	*P. Daguerre* M. C. Soll an *Caſſa Conto* fl. 975. —:				
15.	Traſſirte er auf mich Rthlr. 650 —: current. à Uſo an die Ordre Breyers à 35½. Stüber und 104¼. pr. Cento fl. 1208. 11. current.	fl.	975.	—	—
	No. 136. Verkauf. den 20. Merz.				
	Caſſa-Conto Soll an Mennig-*Conto* zur Helfte mit P. Daguerre fl. 1466. 40.				
	Verkaufte für baares Geld 2. Lägel Mennig, mit Netto 400. ℔. à 3. fl. 40. kr.	fl.	1466.	40.	—
	No. 137. desgleichen. den 25. detto.				
6.	Carl Hoſenneſtel Soll an Mennig-*Conto* zur Helfte mit P. Daguerre fl. 760. —:				
20.	Verkaufte ihm gegen baare Bezahlung 1. Lägel Mennig, wägt ℔. 200. —: à fl. 3. 45.	fl.	750.	—	—
	No. 138. Bezahlung. den 4. April.				
15.	*Caſſa-Conto* Soll an Carl Hoſenneſtel fl. 750. —:				
6.	Bezahlte er den am 25ten paſſato ihm verkauften Mennig.	fl.	750.	—	—

	Fol. 44. Anno 1761. den 4. April.			
	No. 139. Unkoſten.			
20./9.	Mennig-*Conto* zur Helfte mit P. Daguerre Soll, an Unkoſten-Conto fl. 8: 24.			
	Für Gewölb-Zins, Senſarie und Brief-Porti . . .	fl.	8.	24.
	No. 140. Das Erlöſte.			
20.	Obiger Mennig-*Conto* Soll an folgende fl. 1165: 46.			
21.	An P. Daguerre S. C. fl. 1061: 43. für ſeine Helfte des Netto Betrags von 3. Lägeln Mennig, laut meiner ihm dato überſchickten Verkaufs-Rechnung fl. 1061: 43.			
10.	An Proviſions Conto fl. 22: 10. für meine Proviſion von fl. 1108: 20. als den Betrag der Helfte des bemeldten Daguerre . . . - 22: 10.			
5.	An Gewinn- und Verluſt-Conto fl. 81: 53. Für meine Helfte des Gewinns . . . - 81: 53.			
		fl.	1165.	46.
	No. 141. den 10 detto.			
	Folgende Sollen an Caſſa - Conto fl. 1167: 36. Um remittirte an P. Daguerre Rimeſſa Rthlr. 560.–. Bco. im Briefe von Dürrhaupt à 2. Monat dato auf Gebrüder Weid, à 139. pr. C., davon zu notiren kommen an			
21.	P. Daguerre S. C. fl. 1060: 10. für Rthlr. 508: 47. Banco.	fl.	1060.	10.
11./25.	P. Daguerre M. C. fl. 107: 26. für Rthlr. 51: 53. Banco pro reſto obiger Rimeſſa, thun à 104¾. pr. C. fl. 134: 19 corrt., und à 139. pr. C.	fl.	107.	26.
		fl.	1167.	36.

	Fol. 45. Anno 1761. den 10. April.			
	No. 142.			
21	P. Daguerre S. C. Soll an Unkoſten-Conto fl. 1: 33.			
9	Für Senſarie von fl. 1060: 10. à $\frac{1}{8}$. pr. C. und Brief-Porti.	fl.	1.	33.
	No. 143. *Tratta.*			
15.	Ludwig Baur in Regensburg Soll an Caſſa-Conto			
15.	fl. 26. 42.			
	Traſſirte er den 3. detto auf mich auf Sicht an Springer.	fl.	26.	42.
	No. 144. Unkoſten.			
3.	Draagh und Thimus J. C. Soll an folgende fl. 14: 17.			
9.	An Unkoſten-Conto für Senſarie von fl. 4183: 48. à			
	$\frac{1}{8}$. pr. C. . . . . fl. 5: 14			
	Für Brief-Porti bis dato . . . . 2: 57.			
10.	An Proviſions-Conto, für meine Proviſion von	fl.	8.	11.
	fl. 1220: 48. à $\frac{1}{2}$. pr. C.		6.	6.
		fl.	14.	17.
	No. 145. Unkoſten.			
9.	Unkoſten-Conto Soll an Draagh und Thimus M. C.			
10	fl. —: 48. für Brief-Porti.	fl.	—	48.

Anno

Anno 1761. den 31. December. Fol. 46.

	No. 146. *Saldirung.*			
12.	P. Verpoorten in Hamburg S. C. Soll an folgende fl. 13. —:			
9	An Unkoſten-Conto, für Senſarie von fl. 3135: 36. à $\frac{1}{8}$ pr. C. . . . . fl. 3: 55.			
	Für Brief-Porti bis dato . . . . : 1: 48.	fl.	5.	43.
10.	An Proviſions-Conto, für meine Proviſion von fl. 1457: 12. à $\frac{1}{2}$. pr. C.		7.	17.
		fl.	13.	—
	No. 147. desgleichen.			
20.	Fr. Reiſſon in Liſſabon S. C. Soll an Unkoſten-C. fl. 2: 33.			
9.	als für Senſarie von fl. 996. —: à $\frac{1}{8}$. pr. C. fl. 1.: 14.			
	Für Brief-Porti . . . . : 1.: 19.	fl.	2.	33.
	No. 148. desgleichen.			
	Folgende Sollen an Gewinn- und Verluſt-C. fl. 300. —:			
	Für die Saldi ihrer Conti, als:			
12.	Saffran-C., für Gewinn an dem Verkaufe fl. 160. —:			
13.	Allgemeines Waaren-Lager, für dergleichen : 140. —:			
5.		fl.	300.	—
	No. 149. desgleichen.			
5.	Gewinn- und Verluſt-C., Soll an P. Daguerre M. C.			
11.	Um ſchreibe pr. Saldo ab	fl.	48.	44.
S.R.	P. Daguerre Soll haben.			
11	Für Senſarie, Prov. und Brief-Porti laut ſeiner Rechnung. Current fl. 35: 4. —:	fl.	—	—

Fol. 47. Anno 1761. den 31. Decembris.

	No. 150. **Unkoſten.**			
9. 15	Unkoſten-*Conto* Soll an *Caſſa-Conto* fl. 160.—: Bezahlte vom Anfange dieſes Jahrs bis dato, für Haus- und Handlungs-Unkoſten, laut meinem Unkoſten Buche Lit. A. Fol. 6.	fl. 160	—	—
	No. 151.			
5. 9.	Gewinn- und Verluſt-*Conto* Soll an Unkoſten-*Conto* fl. 54: 7. Für den Saldo des Unkoſten-Conto	fl. 54	7.	—
	No. 152.			
10. 5.	Proviſions-Conto Soll an Gewinn- und Verluſt-Conto fl. 227: 2. Für Gewinn an den Proviſionen.	fl. 227.	2.	—
	No. 153.			
5. 1.	Gewinn- und Verluſt-Conto Soll an Capital-Conto fl. 2124: 27: 7. Für den Gewinn, den mir der gnädige GOtt verliehen hat, und pr. Saldo. :	fl. 2124.	27.	7.

Hauptbuch.

LIT. A.

1761.

Vorſchrift

eines Hauptbuches mit doppelten Partien.

A.	**B.** Thomas Bill in Rotterdam, Fol. 4. Ludwig Baur in Regensburg, Fol. 15. Bilanz-Conto, Fol. 21. Billets-Conto, ausgeſtellter Fol. 4.
C. Capital-Conto, Fol. 1. Caſſa-Conto, Fol. 2. 14. 15. Jacob Coldinger, Fol. 7. Cochenille-Conto, bey Draagh ꝛc. Fol 9. Crapp-Conto, Fol. 13. Jacob Coldinger S. C. in Comp. Fol. 17.	**D.** Draagh und Thimus in Aachen J. C. Fol. 3. Draagh und Thimus in Aachen M. C. Fol. 10. Peter Daguerre in Amſterdam M. C. Fol. 11. Peter Daguerre in Amſterdam S. C. Fol. 21.
E.	**F.** Marco Foligno in Trieſte, Fol. 20.
G. Gewinn- und Verluſt-Conto Fol. 5.	**H.** Carl Hoſenneſtel, Fol. 6. Andreas Huber, Fol. 17.
J.	**K.**
L.	**M.** Mobilien-Conto, Fol. 4. Mennig-Conto, mit Daguerre, Fol. 20.

Regiſter.

N.	**O.**
P. Pfeffer=Conto, Fol. 6. Piaſter-Conto, Fol. 7. Proviſions-Conto, Fol. 10.	**Q.**
R. Franz Reiſſon in Liſſabon M. C. Fol. 19. Franz Reiſſon in Liſſabon S. C. Fol. 20.	**S.** Saffran-Conto bey Daguerre Fol. 11. Saffran=Conto Fol. 12. Schiffgelder=Conto, Fol. 16. Saffran=Conto bey Verpoorten, Fol. 18. Sammet-Conto bey Reiſſon, Fol. 19.
T. Tücher=Conto von Drangh ꝛc. Fol. 8.	**U.** Unkoſten=Conto, Fol. 9.
V. Ph. Verpoorten in Hamburg S. C. Fol. 12. Johann Vogt in Gräz, Fol. 12. P. Verpoorten in Hamburg U. C. mit Coldinger, Fol. 19.	**W.** Wechſel=Conto, Fol. 3. Thomas Weiß, Fol. 8. Wein=Conto, Fol. 4. Waaren=Lager, allgemeines, Fol. 13. Wein=Conto mit Coldinger, Fol. 16.
X. und Y.	**Z.** Zucker=Conto mit Huber und Weiß, Fol. 18.

1761.		Fol. ~~5~~ 7. Capital-Conto. Soll.				
Jenner.	1.	An Unterſchiedliche, laut Journal. Fol. 2. für das, was ich ihnen ſchuldig bin.		fl. 840.	—	—
Decemb.	13.	An Bilanz-Conto.	21.	26764.	27.	7.
				fl. 27604	27.	7.

1761.		Soll Thomas Bill in Rotterdam M. C.				
Jenner.	1.	An Capital-Conto pr. Saldo der Rechnung vom 20. Decemb. paſſato. . . .	1.	fl. 60.	—	—
Merz.	15.	An Caſſa-Conto, für Tratta vom 13. currt. an Habermann.	14.	2400.	—	—
	20.	An Detto, für desgleichen vom 1. current. auf 10. Tage Sicht an Pimmel. .	14.	520.	—	—
Octob.	6.	An Schiffgelder-Conto, empfienge für 3. Schiffs-Antheile.	16.	501.	2.	—
				fl. 3481.	2.	—

1761.		Soll. haben. Fol. 1.				
Jenner.	1.	pr. Unterſchiedliche, laut Journal Fol. 1. für den Betrag meiner Effecten. . .	. .	fl. 25480.	—	—
Dec.	31.	pr. Gewinn- und Verluſt-Conto, für Gewinn, den mir der Höchſte verliehen hat. . .	5.	2124.	27.	7.
				fl. 27604.	27.	7.

1761.		Soll haben.				
Febr.	28.	pr. Saffran-Conto, bey Daguerre, für Unkoſten über 1. Fäßl.	11.	fl. 28.	36.	—
Merz.	14.	pr. Wechſel-Conto, für Rimeſſa pr. London von L. 279: 1: 5. Sterl. á 8 $\frac{3}{5}$. . .	3.	2400.	—	—
	16.	pr. Schiffgelder-Conto, gabe auf 4. Schiffe fl. 512.	16.	517.	7.	—
Octob.	27.	pr. Caſſa Conto, für Rimeſſa auf Balzer.	14.	520.	—	—
Decem.	31	pr. Bilanz Conto.	21.	15.	19.	—
				fl. 3481.	2.	—

1761.		Fol. 2. Soll Caſſa-Conto.				
Jeñer.	1	An Capital-Conto, um baares Geld in der Caſſa.	1.	fl. 24000	—	—
	3	An Wein-Conto, um Verkauf von 50. Fäßl.	4.	2200.	—	—
Octob.	8	An Jacob Coldinger, um bezahlte 2. Ballen Pfeffer.	7.	304.	—	—
Jeñer.	18	An C. Hoſenneſtel bezahlte die Helfte der gekauften Piaſters.	6.	675.	—	—
May.	25	An detto, bezahlte die andre Helfte.	6.	675.	—	—
Jeñer.	20	An Tücher-Cont. vonDraagh &c. um verkaufte Stück 6.	8.	694.	48.	—
May.	25	An Jacob Coldinger, bezahlte für die erkaufte Tücher.	7.	750.	30.	—
April.	20	An Draagh uud Thimus M. C. um Rimeſſa auf Mayr.	10.	1536.	—	—
	25	An P. Daguerre M. C. um Rimeſſa auf Hoſenneſtel.	11.	1980	—	—
Jeñer.	21	An P. Verpoorten S. C., traſſirte auf ihn an Ordre Vogel Rthr $796\frac{3}{96}$. Banco, à 141. pro Conto.	12.	1683.	36.	—
Merz.	4	An Crapp-Conto, verkaufte an C. Hoſenneſtel, 6. Ballen.	13.	832.	3.	—
Julii.	8	An allgemeines Waaren-Lager, für 100. Caſtor-Hüte.	13.	580.	—	—
	25	An Andreas Huber, für Getreyd	17.	1930.	—	—
		An Fürtrag auf Folio 14.		37830.	57.	—

Soll

1761.		Soll haben. Fol. 2.				
Jeñer.	2	pr. Wein-Conto, um Einkauf von 50. Fäßl.	4	fl. 2000.	—	—
May.	6	pr. C. Hoſenneſtel, um bezahlte 2. Ballen Pfeffer	6	288.	—	—
Jeñer.	13	pr. Th. Weiß, bezahlte ihm die Helfte der gekauften Piaſters.	8	660.	—	—
Merz.	20	pr. Detto, bezahlte ihm die andere Helfte.	8	660.	—	—
Jeñer.	20	pr. Tücher-C. von Draahg., für Fracht von 2. Kiſten	8	12.	57	—
May.	25	pr. Draagh und Thimus J. C., um Rimeſſa auf Trollier.	3	1504	48	—
Febr.	16	pr. Cochenille-Conto bey Draagh, um gekaufte ℔. 186.	9	1488.	—	—
	20	pr. Saffran-Conto bey Daguerre, um Einkauf von ℔. 200.	11	1600.	—	—
	20	pr. Detto, um ausgehende Maut davon.	11	38.	36	—
	28	pr. Detto. um Aſſecuranz-Unkoſten.	11	24.	30	—
Jeñer.	20	pr. Saffran-Conto, für Fracht von 1. Kiſtel von 200. ℔.	12	8.	—	—
	20	pr. Johann Vogt, für ſeine Tratta vom 17. Currt an Schröck.	12	1440.	—	—
	21	pr. P. Verpoorten S. C. um ausgehende Maut von 200. ℔. Saffran.	12	38.	42	—
Febr	15	pr. P. Daguerre M. C., für ſeine Tratta vom 1. Currt. an Kocks.	11	720.	—	—
	18	pr. Crapp-Conto, um Aſſecuranz von fl. 600.— in Amſterdam.	13	14.	9	—
Merz.	4	pr. Detto, um Fracht von 6. Ballen.	13	9.	51	—
May.	1	pr. Allgemeines Waaren-Lager, für 100. Caſtor-Hüte.	13	560.	—	—
	30	pr. C. Hoſenneſtel, für Bley.	6	384.	—	—
Julii.	4	pr. Th. Weiß, bezahlte ihm für Getrayd.	8	1800.	—	—
		pr. Fürtrag auf Folio 14.		13251.	33	—

Fol. 3. Soll, Wechſel=Conto

1761.			No.							
Jeñer.	1	An Capital-C., um Billet von Mayr. ddo. 1. Dec. paſſato., auf 4. Monat	1	fl800	–	–	1	fl. 800	—	–
Merz.	9	An Caſſa-C., für desgl. vom Mauermann von dato in 3. Monaten. .	2	1200	–	–	14	1182.	—	–
	10	An detto, für desgl. von Teuber, vom 10. Jenner auf 4. Monate. .	3	2400	–	–	14	2352	—	–
		für desgl. von Ruſini, von dato in 6. Monaten.	4	1600	–	–	14	1552.	—	–
	12	An Dragh und Thimus J. C., für Rthr. 591 $\frac{34}{100}$. Ban., pr. Amſt. vom 4. currt. à 2. Monat dato auf Cohorn á 137. pr. Cento.	5	—	–	–	3	1215.	—	–
	14	An T. Bill m. C., für L. 279: 1: 5. Sterl. pr. London, á 8. fl. 36. kr.	6	—	–	–	1	2400	—	–
	16	An P. Verpoorten S. C. für Rthlr. 691 $\frac{4}{9}\frac{1}{6}$ Banco pr. Hamburg, meine Tratta an Ordre Roth á 140. pr. C.	7	—	–	–	12	1452.	—	–
Sept.	20	An Gewinn=und Verluſt=Conto. für Gewinn und pr. Saldo. . . .	.	.	–	–	5	178	10	7
								fl. 11131.	10	7

Sollen, *Dragh* und *Thimus* in Aachen ihr *C.*

1761.						
May.	25	An Caſſa-Conto, um Rimeſſa auf Trolier. . .	2	. 1504.	48	–
Merz.	25	An Wechſel=C., für Rimeſſa an Wieſer von Rthlr. 699 $\frac{5}{9}\frac{1}{6}$. Banco pr. Hamburg. à 139 $\frac{1}{2}$ pro Cento.	3	1464.	—	–
April.	10	An Unkoſten=Conto, für Senſarie-und Brief=Porti	9	8.	11	–
		An Proviſions-Conto, für Proviſion von fl 1220: 48.	10	6.	6	–
				fl. 2983	5	–

Soll

Soll haben. Fol. 3.

1761.			No.							
Merz.	25	pr. Draagh und Thimus J. C., für Rthlr. $699\frac{4}{9}\frac{1}{5}$. Banco, pr. Hamburg, auf Verpoorten à $139\frac{1}{2}$. pr. C.	7	fl. —	–	–	3	fl. 1464	—	–
	25	pr. Caſſa-Conto, für L. 279. 1. 5. Sterl. pr. London à 8. fl. $47\frac{1}{4}$. kr.	6	—	–	–	14	2452	10	7
	28	pr. P. Daguerre M. C., für Rthlr. $591\frac{24}{100}$. Bo. pr. Amſterdam auf Cohorn, à 137. pr. C. . .	5	—	–	–	11	1215	—	–
April.	10	pr. Caſſa-Conto, empfienge für den Wechſelbrief vom Mayer, vom 1. Decembris.	1	800	–	–	14	800	—	–
Junii.	19	pr. Detto, empfienge für den Wechſelbrief vom Maurmann, vom 9. Merz.	2	1200	–	–	14	1200	—	–
Julii.	19	pr. Detto, empfienge für den Wechſelbrief vom Teuber vom 10. Jenner.	3	2400	–	–	14	2400	—	–
Sept.	20	pr. Detto, empfienge für den Wechſelbrief von Rufini vom 10. Merz.	4	1600			14	1600	—	–
								fl. 11131	10	7

Sollen haben.

1761.						
Jenner.	1	pr. Capital-Conto, und Saldo ihres Conto vom 31 Decembris paſſato.	1	fl. 360	—	–
May.	25	pr. Tücher-Conto von Draagh &c. um den Betrag von 2. Kiſten.	8	1388	3	–
Merz.	12	pr. Wechſel-Conto für Rimeſſa von Rthlr. $591\frac{14}{100}$ Banco, pr. Amſterdam auf Cohorn à 137. pr. C.	3	1215	—	–
Decbr.	31	pr. Bilanz-Conto.	11	20	2	–
				fl. 2983	5	–

Fol. 4. Mobilien = Conto Soll.

1761.					
Jenner.	1	an Capital-Conto, um den Werth meiner Meubles	1	fl. 620	— —

Soll. Ausgeſtellter *Billets-Conto.*

1761.				fl.					
April.	20	an Caſſa-Conto, bezahlte meinen Wechſelbrief vom 10. Jenner an Breyer. . . . . No.	2	1200	— —	14	fl. 1200	— —
May.	4	an Detto, bezahlte meinen Wechſelbrief vom 25. Jenner an den Ueberbringer.	5	1600	— —	14	1600	— —
	10	an Detto, bezahlte meinen Wechſelbrief vom 1. November an Ferler.	1	480	— —	14	480	— —
	24	an Detto, bezahlte meinen Wechſelbrief vom 15. Jenner an Tilliſch.	3	400	— —	14	400	— —
Junii.	4	an Detto, bezahlte meinen Wechſelbrief vom 25. Jenner an den Ueberbringer.	6	480	— —	14	480	— —
Julii.	30	an Detto, bezahlte meinen Wechſelbrief vom 20. Jenner an Coldinger.	4	600	— —	14	600	— —
			fl.	4760	— —	—	fl. 4760	— —

Wein = Conto Soll.

1761.							
Jenner.	2	an Caſſa-Conto, um Einkauf von Fäßl.	50	—	2	fl. 2000	— —
	4	an Gewinn- und Verluſt-Conto, um Gewiñ	—	—	5	200	— —
			50	—	—	fl. 2200	— —

Soll

1761.		Soll haben. Fol. 4.								
Decber.	31	pr. Bilanz - Conto.					21	fl. 620	—	—

1761.		Soll haben.								
Jenner.	1	pr. Capital - Conto, um mein Billet vom 1. November paſſato auf 6. Monat an Ferler. . . No.	1	fl 480	—	—	1	fl. 480	—	—
	10	pr- Caſſa Conto, um desgleichen von dato auf 3. Monate an Breyer.	2	1100	—	—	14	1181	—	—
	15	pr. Detto, um desgleichen auf 4. Monate an Tilliſch. . . .	3	400	—	—	14	392	—	—
	20	pr. Jac. Coldinger, um desgleichen an ihn auf 6. Monate. . .	4	600	—	—	17	582	—	—
	25	pr. Caſſa - Conto, um desgleichen auf 3. Monte an den Ueberbringer. .	5	1600	—	—	14	1576	—	—
		Um desgleichen auf 4. Monate wie oben.	6	480	—	—	14	470	24	—
Julii.	30	pr. Gewinn- und Verluſt-Conto, pr. ſaldo, ...	—	—	—	—	5	77	36	—
				4760	—	—	—	fl. 4760	—	—

1761.		Soll haben.						
Jenner.	3	pr. Caſſa - Conto, um Verkauf vom Fäßl.	50	—	2	fl. 2200	—	—

1761.		Fol. 5. Soll Gewinn-und Verluſt-C.					
Julii.	30.	Ausgeſtellter Billets-Conto.	4.	fl.	77.	36.	—
Octobr.	28.	An Schiffgelder-Conto.	16.		88.	47.	—
Decbr.	31.	An P. Daguerre M. C.	11.		48.	44.	—
	—	An Unkoſten-Conto.	9.		54.	7.	—
	—	An Capital-Conto, pr. Saldo.	1.		2124.	27.	7
				fl.	2393.	41.	7

1761.		Soll haben. Fol. 5				
Jenner.	4	pr. Wein-C. um Gewinn an 50. Fäßl Burgunder	4	fl. 200.	—	—
Octobr.	8	pr. Pfeffer-C., um Gewinn an 2. Ballen	6	16.	—	—
May.	25	pr. Piaſters-C., um Gewinn an 60. Mark	7	30.	—	—
April.	20	pr. Cochenillen-C., bey Draagh ꝛc. um Gewinn an ℔. 186.	9	46.	12	—
	25	pr. Saffran-C., bey Daguerre, um Gewinn an ℔. 200.	11	276.	8	—
Merz.	7	pr. Crapp-C., um Gewinn an 6. Ballen.	13	61.	36	—
Sept.	20	pr. Wechſel-Conto	3	178.	10	7
Merz.	14	pr. Wein-C. zur Helfte mit Coldinger	16	275.	45	—
May.	2	pr. Zucker-C. per C. terzo mit Huber u. Weiß.	18	41.	—	—
Decbr.	14	pr. Saffran-C. bey Verpoorten zur Helfte mit Coldinger	18	247.	39	—
May.	25	pr. F. Reiſſon M. C.	19	41	26	—
		pr. Sammet-C. bey ihm zur Helfte mit ihm	19	370.	50	—
April.	5	pr. Mennig-C. zur Helfte mit P. Daguerre	20	81.	53	—
Decbr.	31	pr. 2. Debitores, laut Journal Fol. 46.	...	300.	—	—
		pr. Proviſions-Conto	10	227.	2	—
				fl. 2393.	41	7

Fo

1761.		Fol. 6. Soll Pfeffer-Conto.						
Jenner.	5	An C. Hoſenneſtel, um Einkauf von Ballen.	2	—	6	fl. 288	—	—
Octobr.	8	An Gewinn- und Verluſt-C., um Gewiñ.	—	—	5	. 16.	—	—
		Ballen	2	—		fl. 304	—	—

Soll Carl Hoſenneſtel.

1761.						
May.	6	An Caſſa C., um Bezahlung für 2. Ballen Pfeffer.	2	fl. 288	—	—
Jenner.	18	An Piasters-C. verkaufte ihm 60. Mark .	7	. 1350.	—	—
May.	30	An Caſſa-Conto, bezahlte ihm für Bley .	2	384	—	—
Merz.	13	An Wein-Conto zur Helfte mit Coldinger für 138. Eymer auf 1. Monat Zeit .	16	1449.	—	—
April.	20	An 3. Creditores, laut Journal Fol. 33. .	—	2048	—	—
Merz.	25	An Mennig-Conto zur Helfte mit P. Daguerre, für 1. Lägl gegen baares Geld .	20	750.	—	—
				fl. 6269.	—	—

1761.		Soll haben.	Fol. 6.			
May.	8	pr. J. Coldinger: um Verkauf vom Ballen.	2	—	7	fl. 304

1761.		Soll haben.		
Jenner.	5	pr. Pfeffer-C., um Einkauf von 2. Ballen. .	6	fl. 288
	18	pr. Caſſa-Conto, bezahlte die Helfte der gekauften Piaſters	2	675.
May.	25	pr. Detto, bezahlte die andere Helfte . . .	2	675.
	24	pr. allgemeines Waaren-Lager für 20. St. Bley.	13	384.
Merz.	14	pr. J. Coldinger, für meine Anweiſung. . .	7	1449.
April.	15	pr. 3. Debitores, laut Journal Fol. 32. für 6. Fäſſer Zucker gegen baare Bezahlung . . .	—	2048.
	24	pr. Caſſa-Conto, bezahlte für Mennig . .	15	750.
				fl. 6269

1761.		Fol. 7. **Soll Jacob Coldinger.**				
May.	8	An Pfeffer-C., um gekaufte 2. Ballen. .	6	fl. 304	—	—
Jenner.	21	An Tücher-C. von Draagh ꝛc. um verkaufte 6. Stck.	8	. 750.	30	—
	20	An ausgeſtellter Billets-C., für meinen Wechſelbrief von fl. 600. —: auf 6. Monate . . .	4	582.	—	—
Merz.	8	An ſeinen C. in Compagnie, für ſeine Helfte von 350. Eymer Wein	17	1400	—	—
	14	An C. Hoſenneſtel, für meine Anweiſung . .	6	1449.	—	—
	14	An Caſſa C., bezahlte ihm den Saldo ſeines halben Antheils an 350. Eymer Wein	14	176.	53	—
April.	30	An Zucker-C. pr. Conto terzo mit Huber und Weiß, für 6. Fäſſer Zucker gegen baare Bezahlung	18	2176.	—	—
Novr.	4	An 2. Creditores, laut Journal Fol. 36., für ſeine Helfte an 300. ℔. Saffran bey Verpoorten.	...	1255.	25	—
	10	An S. C. in Compagnie, für ſeine Helfte der Aſſecuranz- und anderer Unkoſten über den Saffran	17	36.	48	—
Decebr.	15	An Caſſa Conto, bezahlte ihm ſeine Helfte des Netto-Betrags des Saffrans	15	1504.	24	—
				fl. 9635.	—	—

1761.		**Soll** Piaſter-Conto.						
Jenner.	12	An Th. Weiß, um erkaufte Mark . .	60	—	8	fl. 1320.	—	—
May.	25	An Gewinn- und Verluſt-C. um Gewinn	...	...	5	. 30.	—	—
		Mark.	60	—	—	fl. 1350.	—	—

Soll

1761.		Soll haben. Fol. 7.					
Octob.	8	pr. Caſſa-Conto, um bezahlte 2. Ballen Pfeffer.	2	fl.	304	—	—
May.	25	pr. Detto, bezahlte St. 6. erkaufte Tücher.	2		750.	30	—
Jenner.	28	pr. Detto, bezahlte für den nebenſtehenden Wechſelbrief von fl. 600. —:	14		582.	—	—
Merz.	10	pr. Thomas Weiß, für meine Anweiſung.	8		1400.	—	—
	14	pr. J. Coldinger S. C. in Compagnie, für den Netto-Betrag ſeiner Helfte von 350. Eimer Wein.	17		1625.	53	—
May.	4	pr. 3. Debitores, laut Journal Fol. 35. für 6. Fäſſer Zucker.	—		2176.	—	—
Nov.	4	pr. Caſſa-Conto, bezahlte für ſeine Helfte des Saffrans bey Verpoorten.	14		1255.	25	—
	18	pr. Detto, bezahlte ſeine Helfte der Aſſecuranz- und anderer Unkoſten über den Saffran.	14		36.	48	—
Decemb.	15	pr. S. C. in Compagnie, für ſeine Helfte des Netto-Betrags von dem Saffran bey Verpoorten.	17		1504.	24	—
					9635.	—	—

1761.		Soll haben.							
Jenner.	18	pr. Carl Hoſenneſtel, verkaufte ihm Mark.	60	—	6	fl.	1350.	—	—

Fol.

1761. Fol. 8. Soll Thomas Weiß.

1761.				fl.	kr.	
Jenner.	13	An Caſſa-Conto, bezahlte ihm die Helfte der erkauften 60. Mk. Piaſtres.	2	fl. 660.	—	—
Merz.	20	An detto, bezahlte ihm die andere Helfte.	2	660.	—	—
Julii.	4	An detto, bezahlte ihm für Getreid. . .	2	1800.	—	—
Merz.	10	An J. Coldinger, aſſignirte bey dieſem auf Rechnung des Weins.	7	1400.	—	—
	10	An Caſſa-Conto, bezahlte ihm pr. Saldo des Weins	14	1400.	—	—
April.	15	An Carl Hoſenneſtel, für ſein Drittel an 6. Fäſſer Zucker.	6	682.	40	—
May.	2	An Proviſions-Conto, für meine Proviſion à 2. pr. Cento von ſeinem Drittel an 6. Fäſſer Zucker.	10	14.	28	—
	4	An Jacob Coldinger, für meine Anweiſung für ſein Drittel an dem Netto-Betrag von 6. Fäſſer Zucker.	7	709.	12	—
				fl. 7326.	20	—

Soll Tücher-Conto von Dragh, und Thimus in Aachen.

1761.			Stück			fl.	kr.	
Jenner.	20	An Caſſa-Conto, für Fracht ꝛc. von 2. Kiſten.			2	fl. 12.	57	—
May.	25	An Unkoſten-Conto, um Gewölb-Zinß ꝛc.			9	15.	24	—
		An Proviſions-Conto, um Proviſion von fl. 1445. 18. à 2. pr. Cento .			10	28.	54	—
		An Dragh, und Thimus J. C., für 2. Kiſten mit . . . . Stück	12	—	3	1388.	3	—
		Stück.	12	—	18	fl. 1445.	18	—

1761.		Soll haben. Fol. 8.				
Jenner.	12	pr. Piaſtres-Conto, um erkaufte 60 Mark.	7	fl. 1320.	—	—
May.	30	pr. allgemeines Waaren-Lager, für 180. Scheffel Getreid.	13	1800.	—	—
Merz.	8	pr. Wein-Conto, zur Helfte mit Coldinger, für 350. Eimer gegen baare Bezahlung.	16	2800.	—	—
April.	20	pr. C. Hoſenneſtel, für meine Anweiſung.	6	682.	40	—
May.	2	pr. Zucker-Conto pr. Conto terzo mit Huber und Weiß, für ſein Drittel des Netto-Betrags von 6. Fäſſern.	18	723.	40	—
				fl. 7326.	20	—

1761.		Soll haben.						
Jenner.	20	pr. Caſſa-Conto, um Verkauf von St.	6	—	2	fl. 694.	48	—
	21	pr. Jac. Coldinger, um dergleichen von	6	—	7	750.	30	—
		Stück.	12	—	—	fl. 1445.	18	—

Fol. 9. Soll Unkoſten-Conto.

1761.						
April.	10	An Draagh und Thimus M. C. . . .	10			48
Decemb.	31	An Caſſa-Conto, für allerhand Unkoſten, laut Unkoſten-Buch Fol. 6.	15		160.	—
				fl.	160.	48

Soll Cochenille-Conto bey Draagh, und Thimus in Aachen.

1761.								
Febr.	16	An Caſſa-Conto, um Einkauf.. von ℔	186	—	2	fl.	1488.	—
		An Unkoſten-Conto, für Speſen bey deren Verſendung.			9	•	2.	36
April.	20	An Gewinn- und Verluſt-Conto, um Gewinn davon.			5	•	46.	12
		℔.	186	—	—	fl.	1536.	48

1761.		Soll haben. Fol. 9.			fl.	kr.
May.	25	pr. Tücher-Conto von Draagh &c. um Gewölb-Zinnß.	8	fl. ·	15.	24
Febr.	16	pr. Cochenillen-Conto bey Draagh &c. um Fracht.	9	·	2.	36
	20	pr. Saffran-Conto bey Daguerre, um Einballirung. &c.	11	·	7.	—
Jenner.	21	pr. P. Verpoorten S. C., um Einballirung von 1. Kiſtel	12		7	—
Merz.	14	pr. Wein-Conto zur Helfte mit Coldinger.	16		40.	—
May.	2	pr. Zucker-Conto pr. Conto terzo mit Huber und Weiß.	18		5.	—
Decemb.	14	pr. Jacob Coldinger S. C. in Compagnie.	17		3.	17
April.	5	pr. Mennig-Conto zur Helfte mit P. Daguerre.	20		8.	24
	10	pr. P. Daguerre S. C.	21		1.	33
		pr. Draagh und Thimus J. C.	3		8.	11
Decemb.	31	pr. P. Verpoorten S. C. für Senſarie und Brief-Porti.	12		5.	43
		pr. F. Reiſſon S. C., für desgleichen. . .	20		2.	33
		pr. Gewinn- und Verluſt-Conto, pr. Saldo.	5		54.	7
				fl.	160.	48

1761.		Soll haben.					
Merz.	18	pr. Draagh und Thimus M C. für den Betrag von verkauften. . tb.	186.	—	10	· 1536.	48

1761.		Fol. 10. Soll Provisions-Conto.				
Decemb.	31	An Gewinn- und Verlust-Conto pr. Saldo,	5	fl.	227.	2

1761.		Sollen Draagh u. Thimus in Aachen m. C.				
Merz	18	An Cochenillen-Conto, um Verkauf von 2. Säcken.	9	fl.	1536.	48

1761.		Soll haben. Fol. 10.				
May.	25	pr. Tücher-Conto von Dragh, &c. um Proviſion von fl. 1445 : 18.	8	fl.	28.	54
Jenner.	21	pr. P. Verpoorten S. C., um Proviſion von 1 Kiſtel Saffran.	12		32.	54
Merz.	14	pr. Jacob Coldinger S. C. in Compagnie .	17		49.	52
May.	2	pr. Andreas Huber.	17		14.	28
		pr. Thomas Weiß.	8		14.	28
Novb.	4	pr. Jacob Coldinger.	7		24	37
Decemb.	14	pr. Jacob Coldinger S. C. in Compagnie.	17		7.	34
Jenner	20	pr. F. Reiſſon S. C.	20		18.	42
April.	5	pr. Mennig-Conto zur Helfte mit P. Daguerre.	20		22.	10
	10	pr. Dragh und Thimus S. C.	3		6.	6
Decemb.	31	pr. P. Verpoorten S. C.	12		7.	17
				fl.	227.	2

1761.		Sollen haben.				
April.	20	pr. Caſſa-Conto, um Rimeſſa auf Mayr. .	2	fl.	1536.	—
	10	pr. Unkoſten-Conto, und Brief-Porti . .	9			48
				fl.	1536.	48

1761.		Fol. 11. Soll, Saffran-C. bey P. Dag. in Amſt.						
Febr.	20	An 3. Creditores, laut Journal Folio 10. für die geſandte. . . . . . tb.	200	—	.	fl. 1645.	36	—
	28	An T. Bill, um Unkoſten darüber in Rotterdam.	——	—	1	28.	36	—
	28	An Caſſa-Conto, um Aſſecuranz-Unkoſten von fl. 1400.	——	—	2	24.	30	—
April.	25	An Gewinn- und Verluſt-C. um Gewinn daran.	——	—	5	276.	8	—
		. . . . tb.	200	—	—	1974.	50	—

1761.		Soll, P. Daguerre in Amſt. M. C.	Courant.						
Merz.	20	An Saffran-C. bey ihm, und den Betrag v. tb. 200 verkauften Saffran à 47½. kr.	fl. 2494	10	6	11	. 1974.	50	—
Febr.	15	An Caſſa-C. für ſeine Tratta an Koks, à 36½. kr. Stüber. .	915.	9	—	2	720.	—	—
Merz.	28	An Wechſel-Conto, für meine Rimeſſa von Rthlr. $591\frac{24}{100}$. Ban. auf Cohorn, à 104. per Conto.	1537	4	6	3	1215.	—	—
Febr.	15	An Caſſa-Conto, für meine Tratta von Thlr. 650. à 35½. Stüber und 4¾. per Conto Agio.	1208	11	—	15	975.	—	—
April.	10	An detto, meine Rimeſſa von Rthlr. 51: 53. Banco, in Summa von Rthlr. 560.—Banco remittirt, à 104¾. pr. C.	134	19	—	15	107.	26	—
			fl. 6290	14	—	—	fl. 4992.	16	—

1761.		Soll haben. Fol. 11.						
Merz.	20	pr. P. Daguerre M. C., um Betrag des verkauften Saffrans . . ℔.	200	—	11	fl. 1974	50	—

1761.		Soll haben.	Courant.						
April.	25	pr. Caſſa-Conto, um Rimeſſa auf Hoſenneſtel, à 36½. Stüb. und 104. pr. C. . . .	fl. 2505.	7	6	2	fl. 1980	—	—
Febr.	1	pr. Crapp-Conto, für 6. Ballen, à 47. kr. . .	935	6	—	13	732	39	—
Junii.	19	pr. Caſſa-Conto, für ſeine Rimeſſa von thlr. 816. — current auf Breithaupt, à 36½. und 104½. pr. C. .	1556	4	6	14	1224	—	—
Jenner.	15	pr. Mennig-Conto, zur Helfte mit ihm, für meine Helfte an 3. Lägeln, a 48. kr.	1230	—	—	20	984	—	—
	20	pr. Detto, für meine Helfte des Schifflohns bis Frankfurt. . . . . à 48. kr.	22	10	—	20	18	—	—
Decbr.	31	pr. Senſarie, Provn. und Brief-Porti laut ſeiner Berechnung.	35	4	—	—		—	—
		pr. Bilanz-Conto, à 48. kr.	6	2	—	21	4	53	—
		pr. Gewinn- und Verluſt-C.							
		pr. Saldo.					48	44	—
			fl. 6290	14	—	—	fl. 4992	16	—

Xx

Fol·

Fol. 12. Soll. Ph. Verpoorten in Hamburg S. C.

1761.							
Jenner.	21	An 4. Creditores, laut Journal Fol. 13. ..		—	fl. 1678	36	—
Merz.	16	An Caſſa-Conto, für Tratta vom 8. Jenner à Uſo an Teuber		14	1440	—	—
Decbr.	31	An Unkoſten-Conto, für Senſarie, und Brief-Porti.		9	5	43	—
		An Proviſions-Conto, für Proviſion von fl. 1457. 12. à ½. pr. C.		10	7	17	—
		An Bilanz-Conto.		21	4	—	—
					fl. 3135	36	—

Soll Saffran-Conto.

1761.									
Jenner.	20	An 2. Creditores, laut Journal Fol. 12. ℔.	200	—	—	fl. 1440	—	—
Decbr.	31	An Gewinn- und Verluſt-Conto pr. Saldo.	—	—	5	160	—	—
		℔.	200	—	—	fl. 1600	—	—

Soll. Johann Vogt in Gratz.

1761.						
Jenner.	20	An Caſſa-Conto, für ſeine Tratta vom 17. current. an Schröck.	2	fl. 1440	—	—

Soll

1761.		Soll haben. Fol. 12				
Jenner.	21	pr. Caſſa-Conto, traſſirte auf ihn an Ordre Vogel, Rthlr. $796\frac{3}{98}$. Banco, à 141 pr. C.	2	fl. 1683.	36	—
Merz.	16	pr. Wechſel-Conto, für meine Tratta von Rthlr. $691\frac{41}{98}$. Banco an Ordre Roth à 140. pr. C.	3	1452	—	—
				fl. 3135	36	—

1761.		Soll haben.						
Jenner.	21	pr. Ph. Verpoorten S. C., überſchickte ihm. . . . . ℔.	200	—	12	fl. 1060	—	—

1761.		Soll haben.				
Jenner.	20	pr. Saffran-Conto, für Kiſtel Saffran von ℔. 200.	12	fl. 1432	—	—
Decbr.	31	pr. Bilanz-Conto.	21	8	—	—
				fl. 1440	—	—

1761.		Fol. 13. **Soll. Craap-Conto.**						
Febr.	1	An P. Daguerre M. C., für den Einkauf von Ballen.	6	—	11	fl. 732.	39	—
	18	An Caſſa-Conto, um Aſſecuranz in Amſterdam	—	—	2	14.	9	—
Merz.	4	An M. Foligno, um Speditions-Unkoſten.	—	—	20	13.	48	—
	4	An Caſſa-Conto, um Fracht hievon.	—	—	2	9.	51	—
	7	An Gewinn- und Verluſt-Conto, für Gewinn ſchreibe pr. Saldo ab .	—	—	5	61.	36	—
		Ballen	6	—	—	fl. 832.	3	—

1761.		**Soll. Waaren-Lager, Allgemeines.**				
May.	1	An Caſſa-Conto, für gekaufte 100. Caſtor-Hüte	2	fl. 560.	—	—
	24	An C. Hoſenneſtel, für 20. Stücke Bley .	6	384	—	—
	30	An Th. Weiß, für 180. Scheffel Getreyd .	8	1800.	—	—
Decbr.	31	An Gewinn- und Verluſt-Conto, für Gewinn ſchreibe pr. Saldo ab	5	140.	—	—
				fl. 2884.	—	—

1761.		Soll haben. Fol. 13.							
Merz.	6	pr. Caſſa-Conto für Verkauf von Ballen	6	—	2	fl.	832.	3	—

1761.		Soll haben.					
Julii.	8	pr. Caſſa-Conto, für 100. Caſtor-Hüte . .	2	fl.	580.	—	—
	20	pr. Andr. Huber, für 180. Scheffel Getreyd.	17		1920.	—	—
Decbr.	31	pr. Bilanz-Conto.	21		384.	—	—
				fl.	2884.	—	—

1761.		Fol. 14. Soll Caſſa-Conto.				
		An Fürtrag von Fol. 2.		fl37830.	57	—
Merz.	25	An Wechſel-Conto	3	2452.	10	7
April.	10	An Detto	3	800.	—	—
Junii.	19	An Detto	3	1200	—	—
	19	An Peter Daguerre M. C.	11	1224.	—	—
Julii.	19	An Wechſel-Conto	3	2400.	—	—
Sept.	20	An Detto	3	1600.	—	—
Jenner.	10	An ausgeſtellter Billets-Conto	4	1182.	—	—
	15	An Detto	4	392.	—	—
	25	An Detto	4	2046.	24	—
	28	An Jacab Coldinger	7	582.	—	—
April.	25	An Schiffgelder-Conto	16	396.	—	—
Junii.	15	An Detto	16	278.	24	—
Auguſt.	12	An Detto	16	263.	12	—
Octobr.	27	An Th. Bill. M. C.	1	520.	—	—
Merz.	12	An Wein-Conto zur Helfte mit Coldinger	16	1942	30	—
May.	4	An Jacob Coldinger	7	757.	36	—
Novbr.	4	An Detto	7	1255.	25	—
	18	An Detto	7	36.	48	—
		An Fürtrag von Fol. 15.	—	fl57159.	26	7

1761.		Soll haben. Fol 14.				
		pr. Fürtrag von Fol. 2.	—	fl 13251.	33	—
Merz.	9	pr. Wechſel=Conto.	3	1182.	—	—
	10	pr. Detto.	3	3904.	—	—
	16	pr. P. Verpoorten S. C.	12	1440.	—	—
	25	pr. Thomas Bill M. C.	1	2400.	—	—
April.	20	pr. ausgeſtellter Billets-Conto.	4	1200.	—	—
May.	4	pr. Detto.	4	1600.	—	—
	10	pr. Detto.	4	480.	—	—
	24	pr. Detto.	4	400	—	—
Junii.	4	pr. Detto.	4	480.	—	—
Julii.	30	pr. Detto.	4	600	—	—
Merz.	10	pr. Schiffgelder=Conto.	16	920.	—	—
	20	pr. Thomas Bill M. C.	1	520.	—	—
	21	pr. Schiffgelder=Conto.	16	90.	18	—
	10	pr. Thomas Weiß.	8	1400.	—	—
	14	pr. Jacob Coldinger.	7	176.	53	—
April.	20	pr. Carl Hoſenneſtel.	6	682.	40	—
Novbr.	1	pr. Saffran=Conto, bey P. Verpoorten zur Helfte mit Coldinger	18	2461.	36	—
	10	pr. Detto.	18	65.	—	—
		pr. Fürtrag auf Fol. 15.	—	fl 33254	—	—

Fol. 15. Soll Caſſa-Conto.

1761.						
		An Fürtrag von Fol. 14.	—	fl.57159.	26	7
Decbr.	14	An P. Verpoorten U. L. zur Helfte mit Coldinger	19	3030.	31	—
Febr.	5	An F. Reiſſon S. C.	20	996.	—	—
May.	25	An Detto M. C.	19	1391.	26	—
Merz.	20	An Mennig-Conto zur Helfte mit P. Daguerre	20	1466.	40	—
April.	4	An Carl Hoſenneſtel	6	750.	—	—
				fl.64794.	3	7

Soll. Ludwig Bauer in Regenſpurg.

1761.						
April.	10	An Caſſa-Conto, traſſirte auf mich an Springer auf Sicht.	15	fl. 26.	42	—

1761.		Soll haben. Fol. 15				
		pr. Fürtrag von Folio 14.	—	fl. 33254.	—	—
Decbr.	15	pr. Jacob Coldinger.	7	1504.	24	—
Jenner.	20	pr. Sammet-Conto bey F. Reiſſon in Liſſabon, zur Helfte mit ihm.	19	1870.	—	—
	30	pr. Detto	19	84.	—	—
Febr.	8	pr. Mennig-Conto, zur Helfte mit P. Daguerre	20	13.	48	—
	15	pr. P. Daguerre M. C.	11	975.	—	—
April.	10	pr. 2. Debitores, laut. Journal. Folio 44.	—	1167.	36	—
		pr. Ludwig Bauer.	15	26.	42	—
Decbr.	31	pr. Unkoſten-Conto.	9	160.	—	—
		pr. Bilanz-Conto.	21	25738.	33	7
			—	64794.	3	7.

1761.		Soll haben.				
Febr.	40	pr. Mennig-Conto zur Helfte mit Daguerre, für Speditions-Unkoſten &c. von 3. Lägeln.	20	26.	42	—

1761.		Fol. 16. Soll Schiff-Gelder-Conto.								
Merz.	10	An Caſſa-C. auf die Hofnung S. Marquet a 25. per Cento.	No. 1	fl320	–	–				
		auf den Beſtändigen, S. Iverſen à 16. pr. C.	2	240	–	–	14	fl. 920.	—	—
		auf den Klugen, S. Jenſen à 10. pr. Cento. . . .	3	360	–	–				
	16	An Th. Bill. M. C. auf den S. Simon S. Klerge à 22. pr. Cento.	4	120	–	–				
		auf den Naſſau, S. Blitt à 22. pr. Cento . . . †	5	100	–	–				
		auf den Neptun, S. Abelard à 21. pr. Cento. .	6	160	–	–	1	517.	7	—
		auf die Heloiſe, S. Tromp à 22. pr. Cento. . . .	7	132	–	–				
	21	An Caſſa-Conto, um Aſſecuranz von fl. 920—auf 5. Schiffe.					14	90.	18	—
			—	1432	–	—	—	1527.	25	—

Soll Wein-Conto zur Helfte mit Coldinger.

1761.								
Merz.	8	An Th. Weiß, für den Einkauf v. Eimer	350	–	8	fl. 2800.	—	—
	14	An Unkoſten-Conto, für Keller-Zinns &c	—	–	9	40.	—	—
		An Jacob Coldinger S. C. in Comp. für ſeine Helfte des Gewinns. . .	—	–	17	275.	45	—
		An Gewinn- und Verluſt-Conto, für meine Helfte des Gewinns. . .	—	–	5	275.	45	—
		Eimer .	350	–	—	fl. 3391.	30	—

Soll

Soll haben. Fol. 16.

1761.			No.								
April.	25	pr. Caſſa-Conto, empfienge für fl. 360. auf den Klugen à 10. pr. Cento.	3	fl. 360	–	–	14	fl.	396	–	–
Junii.	15	pr. Detto, für fl. 240.—: auf dem Beſtändigen à 16. pr. C.	2	240	–	–	14		278	24	–
Augſt.	12	pr. Detto, empfienge für die Aſſecuranz von fl. 280.—:auf die Hoffnung, welche untergieng.	1	320	–	–	14		263	12	–
Octbr.	6	pr. Th. Bill M. C., für fl. 120.— auf dem S. Simon. . . .	4	120	–	–					
		für fl. 160.—:auf dem Neptun	6	160	–	–	1		501	2	–
		für fl. 132.—:auf der Heloiſe.	7	132	–	–					
	28	Für Verluſt von fl. 100.—:auf dem Naſſau, welches gecapert worden. . . . †	5	100	–	–	—		—	—	–
		pr. Gewinn- und Verluſt-Conto, für Verluſt ſchreibe pr. Saldo ab.	—	—	–	–	5		83	47	–
			—	fl. 1432	–	–	—	fl.	1527	25	–

Sollen haben.

1761.									
Merz.	12	pr. Caſſa-Conto, für Verkauf von Eimer.	210	—	14	fl.	1942	30	–
	13	pr. C. Hoſenneſtel, für desgleichen von.	138	—	6		1449	—	–
		pr. Auffüllung und Abgang. . .	2	—	—			—	–
		Eimer. .	350	—	—	fl.	3391	30	–

Fol.

1761.		Fol. 17. Soll Jacob Coldinger, S. C. in Compagnie.				
Merz.	14	An Proviſions-Conto, für meine Proviſion von ſeinem halben Antheil an 350. Eimer Wein	10	fl. 49	52	—
		An Jacob Coldinger, für die Helfte des Netto-Betrags obigen Weins	7	1625.	53	—
Decbr.	14	An 2. Creditores, laut Journal Folio 38. für Proviſion, Senſarie und Brief-Porti. . .	—	10.	51	—
	15	An Jacob Coldinger, für ſeine Helfte des Netto-Betrags von ℔. 390. Saffran bey Verpoorten.	7	1504.	24	—
				fl. 3191.	—	—

1761.		Soll Andreas Huber.				
Julii.	20	An allgemeines Waaren-Lager, für 180. Scheffel Getreid.	13	1920.	—	—
April.	15	An. C. Hoſenneſtel, für ſein Drittel an 6. Fäſſer Zucker.	6	682.	40	—
May.	2	An Provisions-Conto, für meine Proviſion à 2. pr. Cento.	10	14.	28	—
	4	An Jacob Coldinger, für meine Anweiſung.	7	709.	12	—
				3326.	20	—

1761.		Soll haben. Fol. 17.				
Merz.	8	pr. Jac. Coldinger, für ſeine Helfte an 350. Eimer Wein.	7	fl. 1400.	—	—
	14	pr. Wein-Conto zur Helfte mit ihm, für die Helfte ſeines Gewinns.	16	275.	45	—
Novem.	4	pr. Jac. Coldinger, für ſeine Helfte an 300. ℔. Saffran bey Verpoorten.	7	1230.	48	—
	10	pr. detto, für ſeine Helfte der Aſſecuranz- und anderer Unkoſten über den Saffran.	7	36.	48	—
Decemb.	13	pr. Saffran-Conto bey Verpoorten zur Helfte mit Coldinger, für ſeine Helfte des Gewinns.	18	247.	39	—
				fl. 3191.	—	—

1761.		Soll haben.				
Julii.	25	pr. Caſſa-Conto, bezahlte für Getreid.	2	fl. 1920.	—	—
April.	20	pr. Carl Honneſtel, für meine Anweiſung.	6	682.	40	—
May.	2	pr. Zucker-Conto per Conto terzo mit Huber und Weiß, für ſein Drittel des Netto-Betrags von 6. Fäſſer.	18	723.	40	—
				fl. 3326.	20	—

1761.		Fol. 18. Soll Zucker=Conto per Conto Terzo mit Huber und Weiß.						
April.	15	An Carl Hoſennestel, für mein Drittel an 6. Fäſſer Zucker. . . Fäſſer	2	–	6	fl. 682.	40	—
May.	2	An Unkoſten=Conto, für Keller=Zinns ꝛc.			9	5.	—	—
		An Andreas Huber, für ſein Drittel des Netto-Verkauf=Betrags. } fl. 1488:20.	2	–	17	723.	40	—
		An Th. Weiß, für desgl.	2	–	8	723.	40	—
		An Gewinn= und Verluſt=Conto für mein Drittel des Gewinns. .			5	41.	—	—
		Fäſſer.	6	–	—	fl. 2176.	—	—

1761.		Soll Saffran=Conto bey P. Verpoorten zur Helfte mit Coldinger						
Novem.	1	An Caſſa-Conto, für Koſten und Speſen eines Ballen No. 1. mit. . . ℔	300	-	14	fl. 2461.	36	—
	10	An detto, für Aſſecuranz von fl. 2000.—			14	65.	—	—
		An M. Foligno, für Speditions-Unkoſten zu Trieſte.			20	8.	37	—
Decemb.	14	An P. Verpoorten u. C. zur Helfte mit Coldinger, für Verluſt auf dem Wechſel=Cours.			19	12.	41	—
		An Jacob Coldinger S. C. in Compagnie für die Helfte ſeines Gewinns. .			17	247.	39	—
		An Gewinn= und Verluſt=Conto, für meine Helfte des Gewinns. . .			5	247.	39	—
		℔.	300	–	—	fl. 3043.	12	—

1761.		Soll haben. Fol. 18.						
April.	30	pr. Jacob Coldinger, kaufte um bares Geld . . . . . . Fäſſer	6	–	7	fl. 2176.	–	–

1761.		Soll haben.						
Decemb.	8	pr. P. Verpoorten U. C. zur Helfte mit Coldinger, für den Netto-Verkaufs-Betrag des Ballen No. 1. von. . lb.	300	–	19	fl. 3043.	12	–

Fol. 19. Soll P. Verpoorten U. Conto zur Helfte mit Coldinger.

1761.			Mrk.						
Decemb.	8	An Saffran-Conto bey ihm, zur Helfte mit Coldinger, für den Netto-Betrag des Ballen No. 1. . . . . Banco.	4316	10	—	18	fl. 3043	12	—

Soll Sammet-Conto bey F. Reiſſon in Liſſabon zur Helfte mit ihm.

1761.								
Jenner.	20	An Caſſa-Conto, für Ankauf und Speſen einer Kiſte No. 1. mit . . . St.	6	—	15	fl. 1870.	—	—
	30	An detto, für Aſſecuranz von fl. 1600.—			15	84.	—	—
		An M. Foligno, für Speditions-Unkoſten			20	4.	20	—
May.	25	An Gewinn- und Verluſt-Conto, für Gewinn ſchreibe pr. Saldo ab . .			5	370	50	—
		St.	6	—	—	fl. 2329.	10	—

Soll F. Reiſſon in Liſſabon M. C.

1761.			Rees.				
May.	25	An Sammet-Conto bey ihm, zur Helfte mit ihm, für den Netto Betrag meiner Helfte. . .	594, 000.	19	fl. 1350.	—	—
		An Gewinn- und Verluſt-Conto, für Profit am Wechſel-Cours	. .	5	41.	26	—
		Rees	594, 000.	—	fl. 1391.	26	—

1761.		Soll haben. Fol. 19.								
Decbr.	14	pr. Caſſa-Conto, für Tratta von Rthlr. $1438\frac{8}{9}\frac{3}{6}$. Banco an Ordre Baum à $140\frac{2}{5}$. pr. C. Banco	Mck. 4316	10	—	15	fl.	3030	31	—
		pr. Saffran-Conto bey ihm zur Helfte mit Coldinger, für Verluſt auf dem Wechſel-Cours.	—	—	—	18		12	41	—
		Mck.	4316	10	—	—	fl.	3043	12	—

1761.		Soll haben.							
Jenner.	20	pr. F. Reiſſon S. C., für ſeine Helfte an 6. Stück.. . . . . . . St.	3	—	20	fl.	935.	—	—
	30	pr. Detto, für ſeine Helfte der Aſſecuranz- und andere Unkoſten. . .	—	—	20		44	10	—
May.	25	pr. Detto M. C., für meine Helfte des Netto-Betrags von 6. St. Sammet.	3	—	19		1350	—	—
		St.	6	—	—	fl.	2329	10	—

1761.		Soll haben.						
May.	25	pr. Caſſa-Conto, für ſeine Rimeſſa von Cruſados 1483. à 45. ß. auf d'Acoſta, à 139. pr. C. . .	Rees. 593/200	15	fl.	1391	26	—
		pr. Für Senſarie- und Brief-Porti.	800	—			—	—
		Rees.	594/000	—	fl.	1391	26	—

1761.		Fol. 20. **Soll Franz Reiſſon in Liſſabon S. C.**						
Jenner.	20	An 2. Creditores, laut Journal Fol. 40. für ſeine Helfte an 6. Stücken Sammet. .			—	fl.	953	42
	30	An Sammet-Conto bey ihm, zur Helfte mit ihm, für ſeine Helfte der Aſſecuranz- und anderer Unkoſten.			19		44	10
Decbr.	31	An Unkoſten-C., für Senſarie- und Brief-Porti.			9		2	33
					—	fl.	1000	25
1761.		**Soll Mennig-Conto, zur Helfte mit P. Daguerre.**						
Jenner.	15	An P. Daguerre M. C., für meine Helfte an 3. Lägel à 100 ℔. . ℔.	300	—	11	fl.	974	—
	20	An Detto für die Helfte des Schifflohns bis Frankfurt. . . .	—	—	11		18	—
Febr.	4	An L. Baur, für Speditions-Unkoſten ꝛc.	—	—	15		26	42
	8	An Caſſa-Conto, für Schifflohn ꝛc.	—	—	15		13	48
April.	5	An Unkoſten-Conto, für Gewölb-Zins, Senſarie.	—	—	9		8	24
		An P. Daguerre S. C., für ſeine Helfte des Netto-Verkauf-Betrags.	300	—	21		1061	43
		An Proviſions-Conto, für meine Provn. à 2. pr. C.	—	—	10		22	10
		An Gewinn- und Verluſt-Conto, für meine Helfte des Gewinns. .	—	—	5		81	53
		℔.	600	—	—	fl.	2216	40
1761.		**Soll Marco Foligno in Trieſte.**						
Decbr.	31	An Bilanz-Conto.			21	fl.	26	45

Soll

1761.		Soll haben Fol. 20.							
Febr.	5	pr. Caſſa-Conto, für meine Tratta pr. London von L. 114. 9. 8. Sterling à 8. fl. 42. kr. an Dallenſteiner.			15	fl.	996	—	—
Decbr.	31	pr. Bilanz-Conto.			21		4	25	—
						fl.	1000	25	—

1761.		Soll haben							
Merz.	20	pr. Caſſa-Conto, für Verkauf von 2. Lägeln.	400	—	15	fl.	1466	40	—
	25	pr. C. Hoſenneſtel, für Verkauf von 1. Lägel gegen baare Bezahlung.	200	—	6		750	—	—
			600	—	—	fl.	2216	40	—

1761.		Soll haben							
Merz.	4	pr. Crapp-Conto, um Speditions-Unkoſten.	—	—	13	fl.	13	48	—
Novbr.	10	pr. Saffran-Conto bey P. Verpoorten zur Helfte mit Coldinger für Speditions-Unkoſten	—	—	18		8	37	—
Jenner.	30	pr. Sammet-Conto bey Reiſſon, zur Helfte mit ihm, für Speditions-Unkoſten.	—	—	19		4	20	—
						fl.	26	45	—

1761.		Fol. 21. Soll P. Daguerre in Amſt. S. C.				
April.	10	An Caſſa-Conto, für Rimeſſa vor Rthlr. 508. 47. Banco in Summa von Rthlr. 560. —. Banco auf Gebrüder Weid, à 139. pr. C.	15	fl. 1060	10	—
	—	An Unkoſten-Conto, für Senſarie-und Brief-Porti.	9	1	33	—
				fl. 1061.	43	—

Soll. 1761. Bilanz-

Uebertragen auf das Hauptbuch B. Fol.					
	Bilanz-Conto Soll bey dem Schluſſe des gegenwärtigen Hauptbuchs Lit. A. an folgende, für die Summen, welche ſie an ihren Conti pr. Saldo des Bilanzes Debitores verbleiben, und dafür neuerdingen auf dem neuen Hauptbuche Lit. B. debitirt werden, als:				
	Debitores.				
1	An Thomas Bill in Rotterdam. . . .	1	fl. 15.	19	—
2	An Draagh und Thimus in Aachen, Ihr Conto.	3	20.	2	—
2	An Mobilien - Conto.	4	620.	—	—
3	An P. Daguerre in Amſterdam M. C. .	11	4.	53	—
2	An Joſeph Vogt in Grätz.	12	8.	—	—
2	An allgemeines Waaren-Lager. . . .	13	384.	—	—
3	An Caſſa - Conto.	15	25738.	33	7
3	An Franz Reiſſon in Liſſabon, Sein Conto.	20	4.	25	—
	Nota. Dieſe Artickel des obigen Debito müſſen in dem neuen Hauptbuche B. dem Bilanz-Conto in Credito kommen.		fl. 26795.	12	7

Soll

1761.		Soll haben. Fol. 21.				
April.	6	pr. Mennig-Conto, zur Helfte mit ihm, für ſeine Helfte des Netto-Verkauf-Betrags von 3. Lägeln	20	fl. 1061	43	—

Conto.		1761.		Soll haben.		
		Bilanz-Conto, Soll haben, pr. folgende, für die Summen, welche ſie an ihren Conti, auf dem gegenwärtigen geſchloſſenen Hauptbuche A., pr. Saldo des Bilanzes Creditores verbleiben, und dafür neuerdingen auf dem neuen Hauptbuche B. creditirt werden, als:				
Ueber tragen in das Hauptbuch B. Fol.	3	pr. P. Verpoorten in Hamburg S. C. .	12	fl. 4.	—	—
	4	pr. M. Foligno in Trieſte..	20	26.	45	—
	1	pr. Capital-Conto.	1	26764.	27	7
				fl. 26795.	12	7
		Nota. Dieſe Artickel des obigen Credito müſſen in dem neuen Hauptbuche B. dem Bilanz-Conto in Debito kommen.	—			

 Anmer-

Anmerkung.

Ich habe gleich zu Anfange dieſer vierten Abtheilung gemeldet, daß ich in dem Journale, welches ich zur Vorſchrift gegeben, alle Artickel, welche von einerley Gattung von Geſchäften handeln, ununterbrochen nacheinander ſetzen wolle, damit man ſowohl einen deſto beſſern Begriff bekomme, wie die Conti zu führen ſeyn, als auch, damit ich einen Conto ganz zu Ende bringe, ehe ich einen andern von einer andern Gattung anfange. Die Erfahrung hat mich gelehret, daß dieſe Methode die beſte ſey, und den Anfängern der doppelten Buchhaltung amwenigſten ſchwer falle. Indeſſen iſt es wahr, daß die Geſchäfte nicht alſo aufeinander folgen, und eine gekaufte Waare öfters erſt drey bis vier Monate nach dem Einkaufe wiederum verkauft wird, die Bezahlungen dafür auch nicht alſogleich darauf geſchehen, und überhaupt in dieſer Zwiſchenzeit vielerley andere Negotien vorkommen, welche man ſogleich in das Journal einträgt. Man wird alſo nach meiner Vorſchrift, die blos zur Anweiſung dienet, einige Conti im Hauptbuche finden, wo die Data unter einauder vermengt zu ſeyn ſcheinen, welches aber nur daher kommt, weilen ich in dem Journale die Artickel von einerley Gattung der Geſchäfte aneinander fort und ununterbrochen formirt habe. Man muß ſich alſo dieſe ſcheinbare Verſetzung der Monate und Monat-Tage nicht irre machen laßen.

Anleitung, wie der Bilanz-Conto, oder die Saldi der Conti vom vorhergehenden Hauptbuche in das neue Hauptbuch einzutragen ſeyn.

Alle Conti, welche durch den Bilanz-Conto in dem alten Hauptbuche geſchloſſen worden ſind, müſſen auf dem neuen neuerdings eröfnet, und die übergebliebenen Debitores des alten, auf das neue debitirt, die übrig gebliebenen Creditores des alten hingegen, auf das neue creditirt werden. Meine Lehre deutlicher zu machen, will ich das jezo geſchloſſene Hauptbuch A. mit dem neu anfangenden B. zum Exempel nehmen.

Auf

Auf dem neuen Hauptbuche B. formiret man Fol. 1. einen Conto, der benennet wird *Bilanz-Conto* zum Anfange des Hauptbuches *B.* In das Debitum dieſes Conto bringet man alle Artickel, welche bey dem Schluſſe des Hauptbuches A. dem Bilanz-Conto in Creditum geſtellt worden ſind; durch dieſes Mittel wird dieſer Bilanz-Conto auf dem Buche B. an alle Creditores des Buches A. debitirt, und dieſe, da man einem jeden einen neuen Conto eröfnet, für die ihnen zukommende Summen pr. Bilanz-Conto creditirt, dergeſtalten daß jeder Creditor des Buches A, in dem Buche B. für diejenige Summe, die man ihm auf dem alten Hauptbuche A, ſchuldig geblieben iſt, auf das neue creditirt wird. Alsdenn ſetzet man dem Bilanz-Conto auf dem neuen Hauptbuche B. das ganze Debitum des Bilanzes vom alten Buche A. in Credito, und auf dieſe Weiſe wird dieſer Bilanz-Conto durch alle von dem alten Buche A. rückſtändig gebliebenen Debitores creditirt, und von dieſen, einem jeden ſein beſonderer Conto auf dem neuen Hauptbuche B. gemacht, und ſie für das, was ſie auf dem alten A. ſchuldig verblieben ſind, auf das neue debitirt, daß alſo jeder Debitor des vorhergehenden Buches A. in dem neuen Buche B, für die Summe, die er in jenem pr. Saldo ſchuldig verblieben, in dieſem wiederum debitiret wird. Zu deſto beſſerer Einſicht dieſer Anleitung darf man nur den Bilanz-Conto des geſchloſſenen Hauptbuches A, und den Bilanz-Conto des hier ſogleich folgenden neuen Hauptbuches B. anſehen.

Alphabetiſches Regiſter über das Hauptbuch B.

A.	B. Thomas Bill in Rotterdam Fol. 1. Bilanz-Conto F. 1.	C. Capital-Conto F. 1. Caſſa-Conto F. 3.	D. Draagh und Thimus in Aachen J. C. F. 2. Peter Daguerre in Amſterd. M. C. F. 3.
E.	F. Marco Foligno in Trieſte F. 4.	G.	H.
J.	K.	L.	M. Mobilien-Conto F. 2.
N.	O.	P.	Q.
R. Franz Reiſſon in Liſſabon S. C. Fol. 3.	S.	T.	U.
V. Joſeph Vogt in Gratz Fol. 2. P. Verpoorten in Hamburg S. C. F. 3.	W. Waaren-Lager, allgemeines Fol. 2.	X. und Y.	Z.

Hauptbuch.

LIT. B.

1762.

		Fol. 1. **Bilanz-Conto.**				
		Zum Anfange des gegenwärtigen Hauptbuches B. Soll an nachſtehende, für die Summen, welche ſie im Hauptbuche A. Creditores verblieben ſind.				
1761. Decemb.	31	An P. Verpoorten in Hamburg S. C. . .	3	fl. 4.	—	—
		An Marco Foligno in Trieſte.	4	26.	45	—
		An Capital-Conto.	1	26764.	27	7
			—	fl. 26795.	12	7

Soll Capital-Conto.

1761.		**Soll Thomas Bill in Rotterdam.**				
Decemb.	31	An Bilanz-Conto, verbliebe derſelbe im Hauptbuche A. Fol. 1. Debitor.	1	fl. 15.	19	—

		Soll haben. Fol. 1.				
		pr. Nachſtehende, für die Summen, welche ſie im Hauptbuche A. Debitores verblieben ſind.				
1761.						
Decemb.	31	pr. Thomas Bill in Rotterdam. . . .	1	fl. 15.	19	—
		pr. Draagh und Thimus in Aachen J. C. .	2	20.	2	—
		pr. Mobilien-Conto.	2	620.	—	—
		pr. Joſeph Vogt in Grätz.	2	8.	—	—
		pr. Allgemeines Waaren-Lager. . . .	2	384.	—	—
		pr. Daguerre in Amſterdam M. C. . .	3	4.	53	—
		pr. Caſſa-Conto.	3	25738.	33	7
		pr. Franz Reiſſon in Liſſabon S. C. . .	3	4.	25	—
				fl. 26795.	12	7
1761.		**Soll haben.**				
Decemb.	31	pr. Bilanz-Conto, für mein Vermögen folg Hauptbuch A. Fol. 1.	1	fl. 26764.	27	7
		Soll haben.				

Fol.

1761.		Fol. 2. Soll Mobilien-Conto.					
Decemb.	31	An Bilanz-Conto, verbliebe derſelbe im Hauptbuche A. Fol. 4. Debitor.	1	fl.	620.	—	—

1761.		Soll Draagh und Thimus in Aachen, ihr Conto.					
Decemb.	31	An Bilanz-Conto, verblieben dieſelben im Hauptbuche A. Fol. 3. Debitores.	1	fl.	20.	2	—

1761.		Soll Joſeph Vogt in Grätz.					
Decemb.	31	An Bilanz-Conto, verbliebe derſelbe im Hauptbuche A. Fol. 12. Debitor.	1	fl.	8.	—	—

1761.		Soll allgemeines Waaren-Lager.					
Decemb.	31	An Bilanz-Conto, verbliebe daſſelbe im Hauptbuche A. Fol. 13. Debitor.	1	fl.	384.	—	—

Soll

Soll haben. Fol. 2.

Soll haben.

Soll haben.

Soll haben.

Fol. 3. Franz Reiſſon in Liſſabon, Sein Conto.

1761.							
Decemb.	31	An Bilanz-Conto, verbliebe derſelbe im Hauptbuche A. Folio 20. Debitor.	1	fl.	4.	25	—

Soll Caſſe-Conto.

1761.							
Decemb.	31	An Bilanz-Conto, verbliebe derſelbe im Hauptbuche A. Fol. 15. Debitor	1	fl.	25738.	33	7

Soll P. Daguerre in Amſt., mein C.

1761.											
Decemb.	31	An Bilanz-Conto, verbliebe derſelbe im Hauptbuche A. Fol. 11 Debitor.	currt. fl.	6	2	—	1	fl.	4	53	—

Soll P. Verpoorten in Hamburg, S. C.

Soll haben. Fol. 3.

Soll haben.

Soll haben.

Soll haben.

1761.					
Decemb.	31	pr. Bilanz-Conto, verbliebe derſelbe im Hauptbuche A. Fol. 12. Creditor	1	fl.	4. — —

Fol. 4. Soll Marc. Foligno in Trieſte.

Wenn nun alſo auf dieſe Weiſe die im alten Hauptbuche A zu ſaldiren rückſtändig gebliebene Conti, auf das neue Hauptbuch B übertragen worden ſind, wie ich jetzo gelehret habe, ſo iſt dieſes letztere in Bereitſchaft, daß alle Artickel des neuen Journals, nach Ordnung der Zeit wie die Geſchäfte vorfallen, darein eingetragen werden können: und iſt hiebey eben dieſelbe Ordnung zu beobachten, wie es mit dem Hauptbuche A geſchehen iſt.

1761.		Soll haben. Fol. 4.				
Decemb.	31	pr. Bilanz-Conto, verbliebe derſelbe im Hauptbuche A. Fol. 20. Creditor.	1	fl. 26.	45	—

Die alten Bücher werden ſodann auf dem Rücken gezeichnet, und an einen beſondern Ort geſtellt, damit man ſich nöthigenfalls darinne erſehen könne.

Wiederholung,

Wie die Artickel über alle Arten der Handels-Geſchäfte in das Journal der doppelten Buchhaltung ſollen geſchrieben werden, verfaſſet in Frag und Antwort, und gegründet auf die zwey Hauptſätze: Alles was eingeht, iſt der *Debitor*, und alles was ausgeht, iſt der *Creditor*.

Vom Anfange der Bücher, und vom Inventario.

Frage: Wie ſoll man die Bücher der doppelten Buchhaltung anfangen?

Antwort: Man muß, zuvörderſt ein Inventarium oder ein Verzeichniß der Effecten, die man beſitzt, und ein anders über das, was man ſchuldig iſt, verfertigen, wie ich oben Bl. 261. gelehrt habe.

Man giebt hierauf jeder Gattung der Effecten einen Conto und debitirt ſelbigen für ihren Betrag an den Capital-Conto, wie ich in dem Journale Fol. 1. im erſten Artickel gemacht habe.

Auf dieſe Weiſe formiret man nachgehends die Conti für alle die unterſchiedlichen Effecten, die man hat, und betitult ſie, wie ich auf folgender Seite zeigen werde.

Für	Baares Geld	*Caſſa-Conto.*	Soll oder ſollen an Capital-Conto.
	Wechſelbriefe, Billets, Obligationes . .	Wechſel-*Conto.*	
	Die Waaren in meinem Gewölbe	Waaren-*Conto.*	
	Die Waaren in Händen eines Commiſſionairs	Solche Waaren bey dieſem.	
	Ein Schiff oder Antheil an einem Schiffe	Solches Schiff.	
	Ein Haus oder Landgut	Solches Haus. oder Landgut.	
	Eingekaufte Stats-Papiere und angelegte Capitalia	Renten und *Intereſſen-Conto.*	
	Ein Antheil an einer öffentlichen Handlungs-Compagnie	Solche *Compagnie.*	
	Mobilien	Mobilien-*Conto.*	
	Das, was mir einer für ſeine Rechnung ſchuldig iſt	*N.* Sein *Conto.*	
	Das, was mir einer für ſeine Rechnung ſchuldig iſt	*N.* Mein *Conto.*	

Frage: Wie ſoll der Status deſſen, was man ſchuldig iſt, in das Journal eingetragen werden?

Antwort: *Capital-Conto* Soll an jeden der *Creditoren* ins beſondere.

Man ſehe hievon den 2. Articel Fol. 2. im Journale, und die Erklärung darüber, Bl. 261.

Nota. Ich habe erachtet, es würde nicht undienlich ſeyn, zu Ende einer jeden Antwort die Seite des Journals anzuzeigen, wo man den Articel finden kann, der zum Exempel der vorgelegten Frage dienet: und weilen dieſe Articel im Journal numerirt worden, ſo habe ich auch dieſe

Nummern beygeſetzt, damit alles deſto bequemer nachgeſehen werden könne.

Von den am gewöhnlichſten vorkommenden Handels-Geſchäften.

Die gewöhnlichſten Handels-Geſchäfte kann man in folgende eilf Artickel eintheilen, als:

1. Einkaufen und verkaufen.
2. Waaren vermittelſt des Eſcompte bezahlen oder bezahlen laſſen, ehe man ſie zu bezahlen ſchuldig iſt.
3. Empfangen und bezahlen.
4. Anweiſen und ſcontriren.
5. Traſſiren und remittiren.
6. Geld auf Wechſelbriefe geben und nehmen: Wechſelbriefe und Billets eſcomptiren und eſcomptiren laſſen.
7. Geld auf Schiffe und Bodmerey vorſchieſſen oder annehmen.
8. Aſſecuriren und aſſecuriren laſſen.
9. Häuſer und Güter kaufen und vermieten. Geld auf Intereſſen geben und nehmen.
10. Auf Schiffen Antheil nehmen, und ſie über See ſchicken.
11. Antheil in öffentlichen Handlungs-Compagnien nehmen.

I. Einkaufen und Verkaufen.

Von unterſchiedlichen Arten einzukaufen und zu verkaufen.

Die Einkäufe und Verkäufe können auf ſechſerley Arten geſchehen.

1. Für baares Geld, Zug um Zug.
2. Für baare Bezahlung.
3. Auf Zeit.

4. Theils für baares Geld und theils auf Zeit.
5. Durch Tauſch.
6. Theils mit Geld und theils mit Waaren.

1. Für baares Geld Zug um Zug.

Einkauf.

Frage: Wenn man Waaren kauft, und bezahlt ſie mit baarem Gelde; wenn ſoll man debitiren und creditiren?

Antwort: Waaren-*Conto* Soll an *Caſſa-Conto*. Die Waaren Sollen, weil ſie eingehen, und die Caſſa Soll haben, weil das Geld ausgehet. Siehe im Journale Fol. 2. Art. 3.

Anmerkung.

Man ſetzet bey allen dieſen Fragen zum voraus, daß man einen allgemeinen Waaren-*Conto* überhaupt, und nicht beſondere Conti für eine jede Gattung der Waaren halte: man wird auch leichtlich verſtehen, daß man durch den Caſſa-Conto alles baare Geld meyne.

Verkauf.

Frage: Wenn man Waaren verkauft, und empfängt ihren Betrag in baarem Gelde; wie wird dieſes in das Journal getragen?

Antwort: *Caſſa-Conto* Soll (für das Geld, was eingeht) an Waaren-*Conto*, (welche ausgehen) ſiehe im Journale Fol. 2. Art. 4.

2. Für baare Bezahlung.

Wenn man glaubt in zwey oder drey Tagen zu bezahlen oder bezahlt zu werden, ſo kann man den Artickel wie für baares Geld anſehen, und wie

oben gezeigt worden, einſchreiben: wenn man aber glaubt, in einer längern Friſt oder in etlichen malen zu bezahlen, oder die Bezahlung zu empfangen, ſo formiret man dem Käufer oder Verkäufer einen Conto.

E i n k a u f.

Frage: Wenn man Waaren für baare Bezahlung kauft, und man bezahlt ihren Betrag in einiger Zeit oder in etlichen malen:

Antwort: Waaren-*Conto* (welche eingehen) Soll an Verkäufer der ſie liefert: ſiehe im Journale Fol. 16. Art. 46.

V e r k a u f.

Frage: Wenn man Waaren für baare Bezahlung verkauft, und man empfängt die Bezahlung ihres Betrags in einiger Zeit oder in etlichen malen?

Antwort: der Käufer (der ſie empfängt) Soll an Waaren-*Conto*, (welche ausgehen) S. Journal Fol. 17. Art. 51.

3. Auf Zeit.

E i n k a u f.

Frage: Wenn man Waaren kauft, welche erſt in gewiſſer Zeit zu bezahlen ſind, wie ſetzet man dieſes in das Journal?

Antwort: Waaren-*Conto* (welche eingehen) Soll an den Verkäufer, (der ſie verſchafft) S. Journal Fol. 3. Art. 6.

V e r k a u f.

Frage: Wenn man Waaren auf Zeit verkauft?

Antwort: der Käufer (der ſie empfängt) Soll an Waaren-*Conto* (welche ausgehen) S. Journal Fol. 4. Art. 8.

4. Theils

4. Theils für baares Geld und theils auf Zeit.

Einkauf.

Frage: Wenn man Waaren kauft, theils für baares Geld und theils auf Zeit?

Antwort: Waaren-*Conto* (welche eingehen) Soll an Verkäufer für die ganze Summe des Einkaufs S. Juornals Fol. 5. Art. 10.

Für jeden Theil aber, welcher dem Verkäufer bezahlt wird, muß der Verkäufer an den *Caſſa-Conto* debitiret werden; ſiehe im Journale Fol. 5. Art. 12. und 13.

Verkauf.

Frage: Wenn man Waaren verkauft, theils für baares Geld und theils auf Zeit?

Antwort: Der Käufer Soll an Waaren-*Conto*, für die ganze Summe des Verkaufs, ſiehe im Journale Fol. 5. Art. 14.

Und für jeden Theil, den er baar bezahlt, heißt es alsdenn: *Caſſa-Conto* Soll an den Käufer, für jede ſolche bezahlte Summe. S. Journal Fol. 6. Art. 15. und 16.

5. Durch Tauſch.

Frage: Wenn man Waaren durch Tauſch gegen andere kauft oder verkauft?

Antwort: Man kann denjenigen, mit dem man Waaren vertauſcht, für die Waaren, die man ihm giebt, debitiren, und den Waaren-*Conto* gleichfalls für diejenigen Waaren, die er mir giebt, zum Debitor machen.

Sonſten aber kann man auch den Waaren-*Conto* an Sich Selbſt debitiren. Man debitirt ihn nämlich für diejenigen Waaren, die man eintauſcht, und creditirt ihn für diejenigen, die man dagegen weggiebt.

6. Theils

6. Theils mit Geld und theils mit Waaren.

E i n k a u f.

Frage: Wenn man Waaren einkauft, welche theils mit baarem Gelde und theils mit Waaren zu bezahlen ſind, wie wird dieſer Handel in das Journal eingetragen?

Antwort: Waaren-*Conto* Soll an folgende, nämlich:

An Waaren-*Conto*, für diejenigen Waaren, die ich an der Bezahlung abliefere, und

An *Caſſa-Conto*, für das Geld, das ich baar darauf bezahle.

V e r k a u f.

Frage: Wenn man Waaren verkauft, welche theils mit baarem Gelde, theils aber mit andern Waaren ſollen bezahlet werden?

Antwort: Folgende Sollen an Waaren-*Conto*, als:

Waaren-*Conto*, für die Waaren, die man empfängt.

Caſſa-Conto, für das baare Geld, das mir noch darauf bezahlt wird.

Einkaufen und verkaufen durch unſere Commiſſionairs für unſere Rechnung.

E i n k a u f.

Frage: Wenn unſer Commiſſionaire uns Rechnung über die Waaren einſendet, die er für unſere Rechnung eingekauft hat, wie wird dieſer Artickel in das Journal geſchrieben?

Antwort: Waaren-Conto Soll an bemeldten Commiſſionaire M. C. für den Betrag des Einkaufs S. Journal Fol. 14. Artickel 38.

Frage: Wegen der Aſſecuranz-Schifflohn-Fracht- und anderer Unkoſten, die wegen dieſer Waaren ausgelegt werden?

Antwort: Waaren-Conto Soll an Caſſa-Conto S. Journal Fol. 14. und 15. Artickel 40. 41. und 42.

V e r k a u f.

Frage: Wenn ich an jemand Waaren ſchicke, die er für meine Rechnung verkaufen ſoll?

Antwort: Solche Waaren in Händen dieſes oder jenes, da oder dort, ſollen an folgende, als:

An Waaren-Conto für den Betrag derſelben (wenn ſie aus unſerm Gewölbe weggeſchickt werden) oder an Caſſa-Conto, wenn ſie für baares Geld eingekauft werden.

An Caſſa-Conto oder Unkoſten-Conto, für die Speditions-Unkoſten und ausgehende Maut, S. Journal Fol. 9. und 10. Art. 24. und 28.

Frage: Wenn man von dem Commiſſionaire die Verkaufs-Rechnung über unſere Waaren erhält?

Antwort: Dieſer Commiſſionaire M. C. Soll an ſolche Waare in ſeinen Händen, S. Journal Fol. 9. und 11. Art. 25. und 31.

Einkauf und Verkauf, in Commiſſion oder für Rechnung eines andern.

E i n k a u f.

Frage: Wenn ich für jemand für deſſen Rechnung Waaren einkaufe, und ſie ihm überſchicke, wie trage ich den Artickel darüber in das Journal?

Antwort: Derjenige, für deſſen Rechnung ich die Waaren kaufe, Soll an folgende, als:

An Waaren-Conto, (wenn ich ſie aus meinem Gewölbe nehme, oder an Caſſa-Conto, wenn ich ſie für baares Geld einkaufe) für den Betrag derſelben.

An Unkoſten-Conto, für Einballirung und andere Unkoſten.

An Proviſions-Conto, für die Proviſion zu ſo vielen pro Cento. S. Journal Fol. 13. Artickel 36.

Verkauf.

Frage: Wenn uns jemand Waaren überſchickt, um ſolche für deſſen Rechnung zu verkaufen, und wir beym Empfange derſelben, Frachten und andere Unkoſten bezahlen?

Antwort: Solche Waaren für Rechnung deſſelben, Sollen an Caſſa-Conto S. Journal Fol. 6. Art. 18.

Frage: Wenn dieſe Waaren für baare Bezahlung verkauft werden?

Antwort: Caſſa-Conto Soll an ſolche Waaren von jenem S. Journal Fol. 7. Art. 19.

Frage: Wenn dieſe Waaren aber auf Zeit verkauft werden?

Antwort: Der Käufer Soll an ſolche Waaren von jenem S. Journal. Fol. 7. Art. 20.

Frage: Wenn alle dieſe Waaren mit einander verkauft ſind, und dem Eigenthümer die Rechnung darüber geſchickt wird, wie wird dieſes in das Journal notirt?

Antwort: Solche Waaren für Rechnung des beſagten Sollen an folgende, als:

An Unkoſten-Conto, für Gewölb-Zinns und andere Unkoſten.

An Proviſions-Conto, für die Proviſion, zu ſo vielen pr. Cento.

An den Eigenthümer dieſer Waaren, für den Netto-Verkaufs-Betrag derſelben. S. Journal Fol. 8. Art. 22.

II. Waaren vermittelſt des Eſcompte vor der Zeit bezahlen oder bezahlen laſſen.

Eſcomptirte Käufe und Verkäufe für meine Rechnung.

Einkauf.

Frage: Wenn ihr die Waaren, welche ihr auf Zeit gekauft habt, vermittelſt des Eſcompte vorhinein bezahlt, wie formiret ihr darüber einen Artickel im Journale?

Antwort: Der Verkäufer Soll an folgende, als:

An Caſſa-Conto, für die Summe, die ich ihm bezahle.

An Gewinn- und Verluſt-Conto, für den Eſcompte, den ich abziehe.

Verkauf.

Frage: Wenn man euch die Waaren, die ihr auf Zeit verkauft habt, vermittelſt des Eſcompte vor der Verfallzeit bezahlt?

Antwort: Folgende Sollen an den Käufer, als:

Caſſa-Conto, für die Summe die er mir bezahlt.

Gewinn- und Verluſt-Conto, für den Eſcompte, ſo er mir abgezogen.

Vom Eſcompte der eingekauften oder verkauften Waaren, für Rechnung eines andern.

Einkauf.

Frage: Wenn man für Rechnung eines andern Waaren auf Zeit kauft, und ſolche auf ſeine Ordre eſcomptirt?

Antwort: Der Verkäufer, der den Eſompte oder Abzug vergütet, Soll an Folgende, als:

An Caſſa-Conto, für die Summe, die man ihm baar bezahlt.

An denjenigen, für deſſen Rechnung eſcomptirt wird, für den Abzug.

Verkauf.

Frage: Wenn man Waaren, welche für Rechnung eines andern ſind verkauft worden, eſcomtiren läßt.

Antwort: Folgende Sollen an den Käufer, als:

Caſſa-Conto, für die Summe, die er mir baar bezahlt.

Waaren von dieſem oder jenem, für den Abzug.

III. Empfangen und bezahlen.

Die Einnahmen und Auszahlungen können auf ſechſerley Weiſe geſchehen, als:

1. In baarem Gelde.
2. In Waaren.
3. In Billets und Obligationen.
4. In Wechſelbriefen.
5. In Anweiſung auf jemand.
6. Durch das Scontriren oder Ueberweiſen.

Einnahme.

Frage: Wenn ihr von jemand was einnehmet, wie ſcritturiret ihr ſolches auf dem Jonrnale?

Antwort:

1. Wenn ich baares Geld empfange. . . .	Caſſa-Conto Soll.	An denjenigen, von dem ich empfange.
2. Wenn in Waaren	Waaren-Conto Soll.	
3. Wenn in Billets und Obligationen . .	Wechſel-Conto Soll.	
4. Wenn in Wechſelbriefen	Wechſel-Conto Soll.	
5. Wenn in Anweiſungen	Caſſa-Conto Soll, wenn ich das Geld gleich erhebe; wo aber nicht, Wechſel-Conto Soll, bis zu der Verfallzeit.	
6. Durch ſcontriren, oder in Wechſelbriefen.	Der Ausſteller Soll, wenn es ein Wechſelbrief auf mich iſt.	
Auf mich ſelbſt, oder in meinen eigenen Billets.	Ausgeſtellter Billets-Conto Soll, wenn es meine eigene ausgeſtellte Billets ſind.	

Frage: Wenn ich von jemand für Rechnung eines andern baares Geld empfange.

Antwort: Caſſa-Conto Soll, an denjenigen, für deſſen Rechnung ich empfange.

Auszahlungen.

Frage: Wenn ihr jemand bezahlt, wie bringt ihr ſolches aufs Journal?

Antwort:

Derjenige, dem ich zahle, Soll	1. An Caſſa-Conto	Wenn ich ihm baares Geld gebe.
	2. An Waaren-Conto . . .	Wenn ich ihn mit Waaren bezahle.
	3. An ausgeſtellter Billets-C. .	Wenn ich ihm meine Billets ausſtelle.
	An denjenigen auf den ich traſſire.	Wenn ich ihm einen Wechſelbrief auf jemand ausſtelle.
	4. An denjenigen, der mir remittirt hat.	Wenn ich ihm einen Wechſelbrief gebe, den man mir remittirt hat.
	5. An denjenigen, auf den ich anweiſe	Wenn ich ihm eine Anweiſung auf jemand gebe.
	6. An Wechſel-Conto . . .	Wenn ich Wechſelbriefe oder Billets auf jemand gebe.

Frage: Wenn ihr an jemanden für Rechnung eines andern baares Geld bezahlt, wie ſchreibet ihr dieſes in dem Journale auf?

Antwort: Derjenige, für deſſen Rechnung ich bezahle, Soll an Caſſa-Conto.

Frage: Wenn die Bezahlung, welche ihr für Rechnung eines andern leiſtet, nicht mit baarem Gelde, ſondern mit andern Effecten geſchieht?

Antwort: Derjenige, für deſſen Rechnung ich bezahle, Soll an die Effecten, die ich ſtatt baaren Geldes gebe: und auf dieſe Weiſe ſcritturiret man die andern Artickel ebenfalls.

IV. Anweiſen und ſcontriren.

Anweiſungen.

Wenn ich jemand auf einen anderen anweiſe, ſo gebe ich ihm ein Billet oder ſonſt eine Anweiſung, worauf ich der darauf benannten Perſon auftrage, dieſe oder jene Summe zu bezahlen.

Frage: Wenn ihr jemanden eine Anweiſung auf einen andern gebt, wie bringt ihr dieſes aufs Journal?

Antwort: Derjenige, dem ich die Anweiſung gebe, Soll an denjenigen, auf welchen ich ſie ausſtelle.

Frage: Wenn man euch eine Anweiſung auf jemand giebt?

Antwort: Diesfalls muß ich die Bezahlung abwarten und alsdenn ſchreiben:

Caſſa-Conto Soll an denjenigen, der mir die Anweiſung gegeben hat.

Wenn aber die Anweiſung auf viele Tage hinaus geſtellet iſt, und man ſolches gleich zu Buch bringen muß, ſo kann man den Wechſel-Conto debitiren, an denjenigen, der die Anweiſung an Zahlungsſtatt gegeben hat.

Scontriren oder ausgleichen.

Man kann auf dreyerley Arten mit einander ſcontriren, oder die Bezahlungen gegen einander ausgleichen.

1. Wenn man über das, was man einander ſchuldig iſt, abrechnet, und den Saldo hinaus bezahlt.
2. Wenn ich einen von meinen Creditoren auf einen von meinen Debitoren anweiſe.
3. Wenn einer von meinen Debitoren mich auf einen von ſeinen Creditoren anweiſet.

Die erſte Art, wenn man den Saldo bezahlt.

Frage: Wenn ihr mit jemand die Rechnung abſchließt, und den Saldo hinaus bezahlt, wie bringt ihr ſolches aufs Journal?

Antwort: derjenige, dem ich bezahle, Soll an das, was ich ihm an Zahlungsſtatt gebe: mithin

Er Soll { An Caſſa-Conto, wenn ich ihm baares Geld bezahle.
An ausgeſtellter Billets Conto, wenn ich ihm mein Billet ausſtelle.
An Waaren=Conto, wenn ich ihn mit Waaren bezahle.

Frage: Wenn ihr mit jemanden den Conto abſchließt, und man euch den Saldo hinaus bezahlt?

Antwort: Dasjenige, was er mir an Zahlungsſtatt giebt, Soll an denjenigen, der mir daſſelbe giebt: mithin

{ Der Caſſa-Conto Soll, wenn er mich baar bezahlt.
Der Wechſel=Conto Soll, wenn er mir ſein Billet ausſtellt.
Der Waaren=Conto Soll, wenn er mich mit Waaren bezahlt.

Die zweyte Art, wenn man einen von ſeinen Creditoren auf einen von ſeinen Debitoren anweiſt.

Frage: Wenn ihr euren Creditorem durch Anweiſung auf euren Debitorem oder Scontrirung mit ihm bezahlet, und alſo dem erſtern bey dem letztern überweiſet, was ihr ihm ſchuldig ſeyd, wie notirt ihr ſolches auf das Journal?

Antwort: Der Creditor, den ich anweiſe oder den ich erheben laſſe, Soll an den Debitorem, auf den ich anweiſe, oder von dem erhoben wird.

Die dritte Art, wenn einer von unſern Debitoren uns auf einen von ſeinen Creditoren anweiſet.

Frage: Wenn euch einer von euren Debitoren bey einen von ſeinen Creditoren ausgleichet oder anweiſet?

Antwort: Der Creditor Soll an ſeinen Debitorem.

V. Traſſiren, und remittiren.

Die Tratten und Rimeſſen werden in viererley Handlungen abgetheilet, wie ich oben pag. 97. gewieſen habe, als:

1. Wenn ich Wechſelbriefe auf einen andern traſſire.
2. Wenn ein anderer auf mich Wechſelbriefe traſſirt.
3. Wenn ich jemanden Wechſelbriefe remittire.
4. Wenn jemand mir Wechſelbriefe remittiret.

Erſte Handlung.
Wenn ich auf einen andern traſſire.

Ich kann auf jemand Wechſelbriefe traſſiren, auf dreyerley Arten	1. Für meine Rechnung. 2. Für ſeine Rechnung 3. Für Rechnung eines andern.
Ich kann über dieſe Wechſelbriefe auf dreyerley Arten diſponiren	1. Die Valuta baar empfangen. 2. Sie für meine Rechnung behalten. 3. Sie jemand remittiren.

Auf jemand traſſiren und die Valuta baar empfangen.

Frage: Wenn ihr auf jemand einen Wechſelbrief abgebt, und die Valuta dafür baar empfanget?

Antwort. Caſſa-Conto Soll an denjenigen,	Auf welchen ich traſſire M. C. —	Wenn ich für meine Rechnung traſſire.
	Auf welchen ich traſſire S. C. —	Wenn ich für ſeine Rechnung traſſire.
	Für deſſen Rechnung ich traſſire —	Wenn ich für Rechnung eines andern traſſire.

Auf jemand traſſiren und die Wechſelbriefe für meine Rechnung behalten.

Frage: Wenn ihr auf jemand Wechſelbriefe traſſirt, und behaltet ſolche für eure Rechnung oder zu eurer weitern Diſpoſition, wie formiret ihr hierüber einen Artickel im Journale?

Antwort.

Wechſel-Conto Soll an denjenigen,	Auf welchen ich traſſire. M. C. — wenn ich für meine Rechnung traſſire.
	Auf welchen ich traſſire S. C. — wenn ich für ſeine Rechnung traſſire.
	Für deſſen Rechnung ich traſſire S. C. — wenn ich für Rechnung eines andern traſſire.

Auf jemand traſſiren, und die Wechſelbriefe an jemand andern remittiren.

Man kann die Wechſelbriefe auf dreyerley Art remittiren, als:

1. Für unſere eigene Rechnung.
2. Für Rechnung deſſen, dem man remittirt.
3. Für Rechnung eines andern.

Frage. Wenn ihr für eure Rechnung traſſirt, und remittirt jemanden die Wechſelbriefe?

Antwort.

Wenn ich remittire für meine Rechnung.	Derjenige, dem ich remittire, M. C. Soll.	An denjenigen, auf den ich traſſire M. C.
Wenn ich remittire für ſeine Rechnung	Derjenige, dem ich remittire, S. C. Soll.	
Wenn ich remittire für Rechnung eines andern. . .	Derjenige, für den ich remittire, S. C. Soll.	

Frage. Wenn ihr auf jemand für ſeine Rechnung traſſiret, und remittirt die Wechſelbriefe einem andern?

Antwort.

Wenn ich remittire für meine Rechnung	Derjenige, dem ich remittire, M. C. Soll.	An denjenigen, auf den ich traſſire S. C.
Wenn ich remittire für ſeine Rechnung	Derjenige, dem ich remittire, S. C. Soll.	
Wenn ich remittire für Rechnung eines andern . .	Derjenige, für den ich remittire, S. C. Soll.	

Frage. Wenn ihr auf jemand für Rechnung eines andern traſſirt, und den Wechſelbrief einem andern remittirt?

Ant-

Antwort.

Wenn ich remittire für meine Rechnung.	Derjenige dem ich remittire, M. C. Soll.	An denjenigen, für deſſen Rechnung ich traſſire.
Wenn ich remittire für ſeine Rechnung.	Derjenige, dem ich remittire, S. C. Soll.	
Wenn ich remittire für Rechnung eines andern. . .	Derjenige, für den ich remittire, S. C. Soll.	

Zweyte Handluug.

Wenn ein anderer Wechſelbriefe auf mich traſſirt.

Frage: Wenn einer Wechſelbriefe auf euch traſſirt und ihr bezahlet ſie baar?

Antwort. Er kann auf dreyerley Weiſe auf mich traſſiren, als
- Für meine Rechnung,
- Für ſeine Rechnung, und
- Für Rechnung eines andern.

Wenn er für meine Rechnung auf mich traſſirt.	Derjenige, der auf mich traſſirt, M. C. Soll.	An Caſſa-Conto.
Wenn er für ſeine Rechnung auf mich traſſirt.	Derjenige, der auf mich traſſirt, S. C. Soll.	
Wenn er für Rechnung eines andern auf mich traſſirt. . .	Derjenige, für deſſen Rechnung er traſſirt, S. C. Soll.	

Fra-

Frage. Wenn jemand aus eurem Lande für eure Rechnung mit Verluſt auf euch traſſirt?

Antwort. Folgende Sollen an Caſſa-Conto, als:

Derjenige, der auf mich traſſirt hat, für die Summa, die er empfieng.

Gewinn- und Verluſt-Conto, für den Verluſt.

Frage. Wenn jemand aus eurem Lande mit Vortheil auf euch traſſirt?

Antwort. Der Ausſteller Soll an folgende, als:

An Caſſa-Conto, für die Summe, die ich für ſeinen Wechſelbrief bezahle.

An Gewinn- und Verluſt-Conto, für den Gewinn oder Nutzen daran.

Wegen dergleichen Artickel, welche für unſere Rechnung laufen, kann man ſich auch nach der Anweiſung richten, welche ich oben pag. 313. gegeben habe.

Dritte Handlung.

Wenn ich jemanden Wechſelbriefe remittire.

Frage. Wenn ihr jemanden Wechſelbriefe remittirt?

Antwort: Ich kann ſie auf dreyerley Weiſe remittiren, als:
- Für meine Rechnung,
- Für ſeine Rechnung und
- Für Rechnung eines andern.

Und die Wechſelbriefe die ich remittire, kann ich auf viererley Arten an mich bringen, als:

1. Ich kann ſie für baares Geld einkaufen.
2. Ich kann ſie auf mich ſelbſten ausſtellen.
3. Ich kann ſie auf jemand traſſiren.
4. Ich kann die Rimeſſen, die man mir gemacht hat, wiederum weiter remittiren.

Wenn ich die Wechſelbriefe für baares Geld einkaufe, und remittire für meine Rechnung	ſo Soll derjenige, dem ich remittire M. C.	An Caſſa-Conto.
und remittire für ſeine Rechnung .	ſo Soll derjenige, dem ich remittire S. C.	
und remittire ich für die Rechnung eines anderen	ſo Soll derjenige, für den ich remittire S. C.	

Remittire ich in Briefen, die ich für meine Rechnung behalten habe, ſo wird der Wechſel-Conto anſtatt des Caſſa-Conto creditirt.

Remittire ich in Briefen, die ich zu gleicher Zeit auf jemanden traſſire, ſo muß derjenige, für deſſen Rechnung ich traſſire, anſtatt des Caſſa-Conto creditirt werden.

Remittire ich in Briefen, die mir ſelbſt vorhero ſind remittirt worden, ſo creditire ich demjenigen, der mir ſie übermacht hat, anſtatt des Caſſa-Conto.

Frage. Wenn ich einem in meinem Lande für meine Rechnung mit Verluſt remittire, wie muß ich dieſes in das Journal bringen?

Antwort. Folgende Sollen an Caſſa-Conto als:

Derjenige dem ich remittire, für die Summe, die er empfangen wird.

Gewinn- und Verluſt-Conto, für den Verluſt.

Frage. Wenn ich hingegen an jemand in meinem Lande für meine Rechnung mit Nutzen remittire?

Antwort. Derjenige, dem ich remittire, Soll an folgende, als:

An Caſſa-Conto, für die Summe, welche der Wechſelbrief koſtet.

An Gewinn- und Verluſt-Conto, für den Nutzen daran.

Vierte Handlung.

Wenn jemand mir Wechſelbriefe remittirt.

Frage. Wenn euch jemand Wechſelbriefe übermachet, und ihr empfanget dafür die baare Bezahlung, wie wird ſolches auf das Journal getragen?

Antwort: Caſſa-Conto Soll an denjenigen, der mir remittirt hat.

Frage. Wenn euch jemand für eure Rechnung mit Nutzen remittirt?

Antwort. Caſſa-Conto Soll an folgende, als:

An denjenigen, der mir remittirt, für die Summe, die ihn der Wechſelbrief gekoſtet hat.

An Gewinn- und Verluſt-Conto, für den Nutzen daran.

Frage. Wenn euch jemand fur eure Rechnung mit Verluſt remittirt?

Antwort. Folgende Sollen an denjenigen, der mir remittirt als:

Caſſa-Conto, für die Summe, die ich baar empfange.

An Gewinn- und Verluſt-Conto, für den Verluſt.

Frage. Wenn euch jemand Wechſelbriefe auf einen andern Platz remittirt, die ihr verhandeln ſollt?

Antwort. Wenn er mir ſie für ſeine Rechnung remittirt, und ich habe die Valuta dafür baar empfangen, ſo heißt es: Caſſa-Conto, Soll an denjenigen, der mir remittirt hat.

Remittirt er mir für Rechnung eines andern, ſo ſoll der Caſſa-Conto an denjenigen, für deſſen Rechnung die Rimeſſa geſchehen iſt.

Frage. Wenn euch jemand Wechſelbriefe übermacht, um für ſeine Rechnung zu verhandeln, ihr behaltet ſie aber für eure eigene Rechnung, wie bringt ihr dieſes zu Buch?

Antwort. Wechſel-Conto Soll an denjenigen, der mir remittirt.

Frage. Wenn euch für Rechnung eines dritten Wechſelbriefe zum verhandeln remittiret werden, und ihr behaltet ſie für euch ſelbſt?

Antwort: Wechſel-Conto Soll an denjenigen, für deſſen Rechnung man mir remittirt hat.

Frage. Wenn euch jemand Wechſelbriefe übermacht, daß ihr ſie für ſeine Rechnung verhandeln ſollet, und ihr remittiret ſie einem andern für eure eigene Rechnung?

Antwort: Derjenige, dem ich remittire M. C. Soll an denjenigen, der mir remittirt hat.

Frage. Wenn euch jemand für ſeine Rechnung Wechſelbriefe remittirt, und ihr remittirt ſie einem andern für ſeine Rechnung?

Antwort: Derjenige, dem ich remittire S. C. Soll an denjenigen, der mir die Rimeſſa gethan hat.

Frage. Wenn euch jemand Wechſelbriefe für ſeine Rechnung remittirt, und ihr remittirt ſie einem andern für die Rechnung eines dritten?

Antwort. Derjenige für deſſen Rechnung ich remittire, Soll an denjenigen, der mir remittirt hat.

Frage. Wenn euch jemand für Rechnung eines andern remittirt, und ihr remittirt den Wechſelbrief einem andern für Rechnung eines dritten?

Antwort. Derjenige, für deſſen Rechnung ich remittire, Soll an denjenigen, für deſſen Rechnung man mir remittirt hat.

Von proteſtirten Wechſelbriefen:

Frage. Wenn ihr auf jemand für ſeine Rechnung traſſirt habt, der Wechſelbrief kommt aber mit Proteſt zurück, und ihr löſet denſelben mit den Unkoſten ein, wie bringt ihr dieſen Artickel auf das Journal?

Antwort. Derjenige für deſſen Rechnung ich traſſirt habe, Soll an Caſſa-Conto, für die Summe, die ich für die Retour des Wechſelbriefes bezahlt habe.

Frage. Wenn man einen Wechſelbrief auf jemand für ſeine Rechnung traſſirt hat, derſelbe läßt ihn aber proteſtiren, und einanderer bezahlt ihn per honore di lettera?

Ant-

Antwort: Derjenige, der ihn hat proteſtiren laſſen S. C. Soll an denjenigen, der ihn zu unſern Ehren bezahlt hat.

Frage: Wenn einer, der euren proteſtirten Wechſelbrief zu euren Ehren bezahlt hat, ſolchen wiederum mit allen Unkoſten par appoint auf euch traſſirt?

Antwort: Derjenige, für deſſen Rechnung ich den Wechſelbrief traſſirt habe, Soll an Caſſa-Conto für den Betrag der Summe, die mir wiederum zurück traſſirt wird.

Frage: Wenn ihr jemanden Wechſelbriefe remittirt, welche euch aber mit Proteſt zurück geſchicket werden, und man löſet ſolche mit denen Unkoſten ein?

Antwort: Caſſa-Conto Soll an denjenigen, der mir ſie mit Proteſte zurück geſchicket hat.

Frage: Wenn man den Rimborſo der proteſtirten Wechſelbriefe auf euch traſſirt, und ihr bezahlet ſolchen baar?

Antwort: Derjenige, der auf mich traſſirt, Soll an Caſſa-Conto.

Frage: Wenn euch jemand Wechſelbriefe für ſeine Rechnung remittirt hat, und ihr ſie mit Proteſte zurück geſchicket?

Antwort: Derjenige, dem ich ſie zurückſchicke, Soll an Unkoſten-Conto für den Proteſt.

Frage: Wenn uns jemand Wechſelbriefe für unſere Rechnung remittirt hat, dieſe ſind aber Mangel Bezahlung proteſtirt, und der Rimborſo wiederum auf ihn traſſirt worden?

Antwort: Derjenige, der ſie uns remittirte, Soll an Unkoſten-Conto für die Retour-Unkoſten, und wegen der Summe, die ich auf ihn traſſire, Soll der Caſſa-Conto an ihn.

Frage: Wenn ihr einen proteſtirten Wechſelbrief per honore eines andern bezahlt?

Antwort: Derjenige, für den ich bezahle, Soll an folgende, als:

An Caſſa-Conto, für die bezahlte Summe.

An Unkoſten-Conto, für Brief-Porti und Senſarie.

An Proviſion-Conto, für die Proviſion.

Frage: Wenn man ſeinen Rimborſo wiederum traſſirt, und die baare Bezahlung dafür erhält?

Antwort: Caſſa-Conto Soll an denjenigen, auf welchen ich traſſire.

VI. Geld auf Wechſelbriefe geben und nehmen: Wechſelbriefe und Billets eſcomptiren oder eſcomptiren laſſen.

Wechſelbriefe und *Billets*, welche man kauft und verkauft.

Frage: Wenn man Wechſelbriefe oder Billets einkauft oder eſcomptiret, und behält dieſelben für eigene Rechnung, wie wird dieſer Artickel auf das Journal gebracht, und wer wird debitirt oder creditirt?

Antwort Wechſel-Conto Soll an Caſſa-Conto, für die Summe, was ſie koſten. S. Journ. Fol. 18. Art. 54.

Frage: Wenn man die Bezahlung dieſer Papiere bey ihrer Verfall-Zeit erhält?

Antwort: Caſſa-Conto Soll an Wechſel-Conto. S. Journ. Fol. 20. Art. 63.

Frage: Wenn man aber die Wechſelbriefe und Billets, welche man für eigene Rechnung behalten hat, wiederum verkauft oder eſcomptiren läßt?

Antwort: Caſſa-Conto Soll an Wechſel-Conto.

Frage: Wenn man jemand ein Geld auf ſeinen Wechſelbrief oder Billet vorſchießt?

Antwort: Wechſel-Conto Soll an Caſſa-Conto. S. Journ. Fol. 18. Art. 54.

Frage: Wenn man bey der Verfallzeit die Valuta für ſolche Papiere empfängt?

Antwort: Caſſa-Conto Soll an Wechſel-Conto.

Anmerkung: Man ſaldiret den Wechſel-Conto, wie ich oben Bl. 208. gewieſen habe.

Billets, welche man auf gewiſſe Zeit zahlbar ausſtellet.

Frage: Wenn ihr eure eigenen Billets verhandelt, und die Valuta darfür baar empfanget, wie drückt man ſolches auf dem Journale aus?

Ant-

Antwort: Caſſa-Conto Soll an ausgeſtellter Billets-Conto, für die Summe, die man empfängt. Journ. Fol. 21. Art. 69.

Frage: Wenn ich einem, der entweder für Waaren oder ſonſten mein Creditor iſt, Billets an Zahlungsſtatt gebe?

Antwort: Derjenige, dem ich Billets an Zahlungsſtatt gebe, Soll an ausgeſtellter Billets-Conto.

Frage: Wenn man die Billets bey ihrer Verfallzeit einlöſet?

Antwort: Ausgeſtellter Billets-Conto Soll an Caſſa-Conto. S. im Journale, Fol. 23. Art. 74.

Der ausgeſtellte Billets-Conto wird ſaldirt, wie ich oben Bl. 212. gelehret habe.

Von Meſſen und Meß-Bezahlungen.

Frage: Wenn man Geld entlehnet, und verpflichtet ſich dagegen, Wechſelbriefe in Meſſen zahlbar zu verſchaffen, wie trägt man dieſen Handel auf das Journal?

Antwort: Caſſa-Conto Soll an ſolche Meſſe oder Meß-Bezahlung, für die Summe, die ich empfange.

Frage: Wenn ich Wechſelbriefe liefere, und deswegen auf jemand traſſire?

Antwort: Solche Meſſe oder Meß-Bezahlung Soll an denjenigen auf welchen ich traſſire.

Frage: Wenn ich jemand Geld vorſtrecke, gegen deſſen Recognition, mir dagegen Wechſelbriefe zu verſchaffen, welche in einer Meſſe zahlbar ſind?

Antwort: Solche Meſſe, oder Meß-Bezahlung Soll an Caſſa-Conto, für die Summe, die ich bezahle oder vorſtrecke.

Frage: Wenn mir nachgehends ſolche Wechſelbriefe eingeliefert worden ſind, und ich darüber diſponire?

Antwort: Wenn ich ſie verhandle, und das Geld darfür empfange, ſo ſoll der Caſſa-Conto an ſolche Meſſe oder Meß-Bezahlung.

Wenn ich ſie aber an jemand remittire, ſo Soll derjenige, dem ich remmittire, an ſolche Meſſe oder Meß⸗Bezahlung.

Gebe ich ſie aber an jemand, dem ich ſie nach meinem Verſprechen an Zahlungsſtatt zu liefern habe, alsdenn Soll ſolche Meſſe oder Meß⸗Bezahlung an ſich ſelbſten.

Anmerkung.

Man führet und ſaldiret die Conti der Meſſen oder Meß⸗Bezahlungen, wie ich oben Bl. 217. gelehret habe.

VII. Geld auf Schiffe und Bodmerey vorſchießen und annehmen.

Frage: Wenn man Geld auf ein Schiff oder auf ſeine Ladung giebt; wie wird dieſer Handel ins Jornal eigeſchrieben, und wer wird dafür debitirt?

Antwort: Schiffgelder⸗Conto Soll an Caſſa-Conto, ſiehe im Jornale Fol. 24. Art. 81.

Frage: Wenn das Schiff wohl behalten angekommen iſt, und ich empfange Capital und Gewinn?

Antwort. Caſſa-Conto Soll an Schiffgelder⸗Conto, für die ganze Summe, die ich empfange, ſiehe im Journale Fol. 27. Art. 85.

Frage: Wenn ich jemand die Verſchreibung über meinen Antheil an dieſem Schiffe remittire, daß er Geld dafür empfangen ſolle?

Antwort: Derjenige, dem ich ſolchen remittire, Soll an Schiffgelder⸗Conto.

Frage: Wenn man aber Nachricht erhält, daß das Schiff, worauf man Geld gegeben hat, verunglücket ſey?

Antwort: Mann muß davon eine Nota in dem Journale machen, und ſolche auf das Hauptbuch in *Credito* des Schiffgelder⸗*Conto* übertragen, ohne die Summe in den Linien auszuwerfen, ſiehe im Journale Fol. 28. Art. 90.

Fra⸗

Frage: Wenn man das Geld, das man auf ein Schiff und Bodmerey giebt, aſſecuriren läßt?

Antwort: Schiffgelder-Conto Soll an Caſſa-Conto, ſiehe im Journale Fol. 26. Art. 84.

Frage: Wenn jemand auf eure Ordre und für eure Rechnung Geld auf Schiffe und Bodmerey giebt?

Antwort: Schiffgelder-Conto Soll an denjenigen, der für meine Rechnung das Geld gegeben hat, für die Haupt-Summe ſowohl, als für die Proviſion, Brief-Porti und andere Unkoſten.

Frage: Wenn nach Zurückkunft des Schiffs unſer Commiſſionaire den Betrag unſers Antheils daran empfängt?

Antwort: Dieſer Commiſſionaire Soll an Schiffgelder-Conto, ſiehe im Journale Fol. 28. Art. 88.

Frage: Wenn man das auf Schiffe und Bodmerey gegebene Geld aſſecuriren laſſen, das Schiff aber verlohren geht, und die Aſſureurs mir die verſicherte Summe bezahlen?

Antwort: Caſſa-Conto Soll an Schiffgelder-Conto, ſiehe im Journale Fol. 27. Art. 87.

Frage: Wenn hingegen ich auf Schiffe oder auf ihre Ladung für andere Geld aufnehme?

Antwort: Caſſa-Conto Soll an Schiffgelder-Conto, für die Haupt-Summe, ſo ich aufgenommen habe.

Frage: Wenn das Schiff eine glückliche Reiſe gemacht hat, und ich die verſprochene Praemie bezahle?

Antwort: Schiffgelder-Conto Soll an Caſſa Conto, für die Summe, die ich bezahle.

Frage: Wenn das Schiff und die Waren, worauf ich Geld genommen habe, verlohren gehen?

Antwort: Schiffgelder-Conto Soll an ſolches Schiff, oder an ſolche Waaren.

Anmerkung. Ich habe oben Fol. 211. bereits gewieſen, wie der Schiffgelder-Conto ſaldiret werde. Siehe auch hievon die Artickel im Journale mit doppelten Partien, Fol. 24. bis Fol. 28.

VIII. Aſſecuriren und aſſecuriren laſſen.

Aſſecuriren heißt für die Summen, die man auf Schiffe und deren Ladung, ſo man zur See von einem Orte zum andern ſchickt, verſichert hat, gutſtehen oder die Gewähr leiſten, um ſolche Summe zu bezahlen, wenn das Schiff oder die Ladung verlohren gehen. Man aſſecurirt und läßt aſſecuriren

- Schiffe, welche eine Reiſe vornehmen;
- Waaren, die jemand verſchickt;
- Baares Geld, das man irgend wohin ſendet;
- Gelder, die man auf Schiffe oder Bodmerey vorgeſchoſſen hat.
- Perſonen, welche zur See reiſen, damit die aſſecurirte Summe zum Löſegeld diene, im Fall ſie von den Feinden oder See-Räubern gefangen werden.

Frage: Wenn ihr jemanden eine Summe aſſecurirt, und dafür die Praemie in baarem Geld empfangt: wen debitiret ihr auf dem Journale?

Antwort: Caſſa-Conto Soll an Aſſecuranz-Conto.

Frage: Wenn das Schiff, worauf ihr aſſecurirt habt, wohl behalten anlangt?

Antwort: Hierüber iſt kein Artickel zu formiren, man macht nur im Hauptbuche auf dem Aſſecuranz-Conto eine Nota, welche die Ankunft des Schiffes anzeigt.

Frage: Wenn aber das Schiff oder die Ladung, darauf ihr aſſecurirt habt, verlohren gehet, oder von den Feinden genommen wird, und ihr den Eigenthümern auf vorhergeſchehene Anzeige und Aufkündigung die aſſecurirte Summe bezahlet?

Antwort: Aſſecuranz-Conto Soll an Caſſa-Conto, für die Summe, die ihr bezahlet.

Frage: Wenn man auf ein Schiff oder deſſen Ladung aſſecurirt hat, die Aſſecuranz aber aufgehoben, und die Praemie zurück bezahlet wird?

Antwort: Aſſecuranz-Conto Soll an Caſſa-Conto.

Anmerkung: Der Aſſecuranz-Conto wird geführt und ſaldirt, wie oben Fol. 192. gelehrt worden.

IX. Häuſer und Güter kaufen und vermiethen. Geld auf Intereſſe geben und nehmen.

Frage: Wenn ihr Häuſer oder Güter kauft, und bezahlet ſie mit baarem Gelde, wer wird für dieſen Ankauf debitirt?

Antwort: Solche Häuſer oder Güter Sollen an Caſſa-Conto.

Frage: Wenn ihr aber im Gegentheile Häuſer oder Güter verkauft, und das baare Geld dafür empfangt?

Antwort: Caſſa-Conto Soll an ſolche Häuſer oder Güter.

Frage: Wenn ihr die Zinſen für die Häuſer bezahlt, die ihr gemiethet habt?

Antwort: Unkoſten-Conto Soll an Caſſa-Conto.

Frage: Wenn aber ihr von denen, welchen ihr eine oder andere Wohnungen zum Theil vermiethet habt, den Hauszins bekommt?

Antwort: Caſſa-Conto Soll an Unkoſten-Conto.

Frage: Wenn ihr an jemand ganze Häuſer, die euch zugehören, vermiethet, und die Miethe baar empfanget?

Antwort: Caſſa-Conto Soll an Gewinn- und Verluſt-Conto.

Frage: Wenn ihr in einem Hauſe, das euch zugehört, ein und andere Ausbeſſerungen machen laßt?

Antwort: Solches Haus Soll an Caſſa-Conto

Frage: Wenn man Geld zu Intereſſen auf ein Haus oder auf etwas anders entlehnt?

Antwort: Caſſa-Conto Soll an ſolches Haus u. ſ. w. für die Haupt-Summe, die man entlehnt hat.

Frage: Wenn man die Zinſen dieſer entlehnten Gelder bezahlt?

Ant-

Antwort: Gewinn- und Verluſt-Conto Soll an Caſſa-Conto.

Frage: Wenn ich aber die ganze entlehnte Summe wiederum heim gebe?

Antwort: Solches Haus, worauf ich Geld aufgenommen und daſſelbe dagegen verpfändet habe, Soll an Caſſa-Conto.

X. Auf Schiffen Antheil nehmen und ſie über See ſchicken.

Frage: Wenn man ein Schiff oder einen Antheil an einem Schiffe kauft, wen debitirt man dafür?

Antwort: Solches Schiff Soll an den Verkäufer, bis die Zahlung geſchieht, oder an Caſſa-Conto, wenn man gleich baar bezahlt.

Frage: Wenn man ein Siff ausrüſtet oder ſeinen Antheil an der Ausrüſtung bezahlt?

Antwort: Solches Schiff Soll an Caſſa-Conto

Frage: Wenn man die Berechnung über den Netto-Belauf der Befrachtung des Schiffes von dem Correſpondenten empfängt?

Antwort: dieſer Correſpondent Soll an ſolches Schiff.

Frage: Wenn das Schiff zurück gekommen iſt, und man empfängt ſeinen Antheil?

Antwort: Caſſa-Conto Soll an ſolches Schiff.

Frage: Wenn man ein Schiff oder einen Antheil davon verkauft?

Antwort: Der Käufer Soll an ſolches Schiff, oder der Caſſa-Conto Soll, wenn die Bezahlung alſogleich empfangen wird.

Frage: Wenn ihr auf ein Schiff aſſecuriren laßet, und bezahlet alſogleich die Præmie?

Antwort: Solches Schiff Soll an Caſſa-Conto.

Frage: Wenn das Schiff verunglückt, und man bezahlt euch die aſſecurirte Summe?

Antwort: Caſſa Conto Soll an ſolches Schiff.

Fra-

Frage: Wenn aber das Schiff verlohren geht, ohne daß ihr es aſſecuriren laſſet?

Antwort: Gewinn- und Verluſt-Conto Soll an ſolches Schiff, für den Betrag des Werthes.

Frage: Wenn einer von unſeren Correſpondenten uns ein Schiff für ſeine Rechnung addreſſirt, und wir empfangen die Schiffs-Frachten?

Antwort: Caſſa-Conto Soll an ſolches Schiff, für die empfangene Frachten: und alsdenn, Solches Schiff Soll an folgende, als:

An Unkoſten-Conto oder an Caſſa-Conto für die ausgelegte Unkoſten.

An Proviſions-Conto, für die Commiſſion.

An den Eigenthümer, für den Netto-Belauf der Frachten.

XI. Antheil in öffentlichen Handlungs-Geſellſchaften nehmen.

Frage: Wenn man eine Handlungs-Compagnie errichten will, wen ſoll man debitiren?

Antwort: Jeder Compagnon ſein Conto der Einlage oder des Capitals, wird debitirt, für die Summe, die er beyzutragen hat, und für welche er in der Societät Theil nimmt.

Frage: Wenn die Compagnons ihren Antheil des Capitals anſchaffen?

Antwort: Geſchiehet dieſes in Waaren, ſo heißt es: Waaren Conto Soll an ſolchen Compagnon ſein Conto der Einlage.

Geſchiehet es aber in Wechſelbriefen, ſo Soll der Wechſel-Conto an ſolchen Compagnons S. C. der Einlage.

Frage: Wenn nachgehends einer der Compagnons einige beſondere Geſchäfte für ſeine eigene Rechnung mit der Societät macht?

Antwort: Alsdenn muß ihm ein beſonderer Conto gemacht werden, auf welchen alle die Artickel getragen werden, die ihn ins beſondere angehen.

Frage: Erfordert es eine beſondere Ordnung für die Handlungen in Geſellſchaft?

Antwort. Nein. Nachdem das ganze Capital oder der Fond zuſammen geſchoſſen worden, fängt die Handlung an, und die Geſchäfte werden in die Bücher geſchrieben, gleich als wenn ſie für eine einige Rechnung gemacht würden.

Frage: Wenn man die Societät aufheben will, wie wird alsdenn zu Werke gegangen?

Antwort: Man zieht den Bilanz über das Hauptbuch, um den würklichen Zuſtand der Geſellſchaft in Erfahrung zu bringen, und debitiret alsdenn den *Capital-Conto* an jeden Compagnon S. C. der Einlage, für den Antheil, den er in der Societät hat.

Nachgehends kommt man mit einander überein, auf welche Weiſe man die Schulden der Societät abtragen wolle, ſodenn theilet man die übrigen Effecten, und debitiret die Compagnons Ihren Conto der Einlage an dieſe Effecten, die ſie empfangen.

Wenn alsdenn die Theilung geſchehen iſt, ſo unterzeichnen die Compagnons die Urkunde von Aufhebung und Beſchluß der Geſellſchaft, und die Bücher derſelben bleiben gemeiniglich dem Aelteſten unter ihnen zurück, welcher aber hingegen auch verpflichtet iſt, ſie zu jeder Zeit denen andern Compagnons vorzuweiſen, ſo oft ſie deren Einſicht verlangen.

E N D E.

Regiſter.

Blattſeite.

Vorerinnerung gegenwärtiger Ueberſetzung.
Vorrede des Verfaſſers.
Worinne die Wiſſenſchaft der Kaufleute beſtehe........................ 1
Die Kaufleute ſind verpflichtet, Bücher über ihre Geſchäfte zu halten.... 2
Urſachen, warum die Kaufleute durch die Geſetze verpflichtet ſind, Bücher zu halten.. 2
Vollführung des Geſetzes wegen der Bücher.................................. 5
Ob den Handelsbüchern vor Gerichte Glauben gegeben wird, und welcherley Beweiſe ſie geben können.. 6
Aufweiſung und Darlegung der Bücher, und wenn ſie können auferlegt werden... 6
Unterſchiedliche Arten, derer ſich die Kaufleute in ihren Buchhaltungen bedienen.. 7
Art der einfachen Buchhaltung.. 8
Art der doppelten Buchhaltung.. 8
Anfang der doppelten Buchhaltung und ihr Fortgang....................... 8
Ungeſchickte Lehrart der Schriftſteller, welche von der Buchhaltung geſchrieben haben... 9
Ungeſchickte Weiſe der Buchhaltungslehrer, bey ihrer Unterweiſung.... 10
Einrichtung dieſes Werkes.. 11
Allgemeiner Begrif von den Conti-Büchern.............................. 12
Allgemeine Anmerkungen über die Conti.................................. 13

Erſte Abhandlung.

Blattſeite.

Von der Wiſſenſchaft der Kaufleute und Buchhalter, enthaltend die einfache Buchhaltung.. 15
Vorbericht über dieſe Erſte Abhandlung................................ 16
Eigentliche Beſchaffenheit der Art und Weiſe, die einfache Buchhaltung zu führen.. 17
Bücher, derer man ſich zu der einfachen Buchhaltung bedienet.......... 18
Von dem Memoriale oder der Strazza der einfachen Buchhaltung....... 19
Von dem Journale der einfachen Buchhaltung.......................... 20
Grundſätze, welche zu beobachten ſind, wenn man die Artickel in das Journal mit einfachen Partien ſchreiben will......................... 20
Anwendung dieſer Grundſätze, bey dem Artickel eines Verkaufes........ 21
Artickel eines Einkaufs nach den nemlichen Grundſätzen............... 22
Andere Artickel nach eben dieſen Grundſätzen.......................... 22
Lehrſätze, wie die Debitores und Creditores, welche man in das Jonrnal ſetzen will, zu finden ſeyn..................................... 23
Journal oder Vorſchrift eines vollſtändigen *Journals*, wie es mit einfachen Partien gehalten wird..................................... 25
Von dem Hauptbuche mit einfachen Partien............................ 50
Von dem alphabetiſchen Regiſter des Hauptbuches..................... 50
Wie die Conti auf dem Hauptbuche formiret werden.................... 50
Unterricht, wie bie Artickel von dem Journale auf das Hauptbuch getragen werden... 51
Drey Exempel hievon.. 52
Anmerkungen von Uebertragung der Artickel aus dem Journale in das Hauptbuch... 53
Anmerkung wegen der Waaren-Conti.................................. 55
1. Exempel, von Waaren die in Commiſſion ſind verkauft worden..... 55

2. Exempel

Blattſeite

2. Exempel von Waaren die in Comiſſion ſind abgeſchickt worden...... 56
3. Exempel von Waaren in Geſellſchaft, worüber ich die Verwaltung habe. 56
4. Exempel von Waaren in Geſellſchaft, worüber ein anderer die Verwaltung hat.. 56
Alphabetiſches Regiſter über das Hauptbuch mit einfachen Partien...... 58
Hauptbuch *Lit. A. Anno* 1761. oder Vorſchrift von einem Hauptbuche mit einfachen Partien.. 59
Von dem Gebrauche des Hauptbuches...................................... 72
Anmerkung wegen der kleinen Schulden.................................... 72
Anmerkung wegen der, in Commiſſion oder Geſellſchaft, empfangenen oder abgeſchickten Waaren... 72
Probe, daß die Artickel von dem Journale in das Hauptbuch recht übertragen worden ſeyn, welches man ſonſten punctiren nennet...... 73
Anleitung, wie man ein Hauptbuch mit einfachen Partien ſchließen ſoll, um ein neues anzufangen.. 73
Hauptbuch *Lit. B. Anno.* 1762. oder Vorſchrift eines neuen Hauptbuches mit einfachen Partien.. 75
Anmerkung.. 80

Zweyte Abhandlung.

Von der Wiſſenſchaft der Kaufleute und Buchhalter, enthaltend: die doppelte Buchhaltung... 81
Einleitung... 82

Erſte Abtheilung

Von der Abhandlung der doppelten Buchhaltung.

Von den nothwendigen Büchern und wie ſie ſollen gehalten werden.. 84

Blattſeite.

I. Von dem *Memoriale* oder der *Strazza* der doppelten Buchhaltung 85
Von dem vollſtändigen Memoriale und von ſeinen Grundſätzen........ 86
Von dem vollſtändigen Memoriale, in Form eines ordentlichen Journals. 88
Vom Memoriale, ſo auf unterſchiedliche Gegenſtände abgetheilt iſt...... 88
II. Vom *Journale* mit doppelten Partien.................. 89
Regeln, den Debitoren oder Creditoren von jedem Articel zu finden.... 90
Von unterſchiedlichen Articeln, den Eingang und Ausgang der Effecten betreffend.. 91
Anmerkung über den Ein- und Ausgang der dreyerley Gattungen von Effecten.. 92
Grundſätze, die Articel in dem Journale zu formiren................ 92
Bericht wegen Kauf und Verkauf................................ 93
Anweiſung, wie die Articel in dem Journale, nach eben bemeldten Grundſätzen, ſollen formiret werden............................. 93
Anwendung der Grundſätze des Journals, wovon der vorhergehende Unterricht handelt.. 94
Exempel, wenn ich etwas kaufe und baar bezahle..................... 94
Exempel, wenn ich etwas auf Zeit kaufe.............................. 95
Exempel, wenn ich etwas auf Abſchlag empfange..................... 96
Von den verſchiedenen Handlungen, welche bey Tratten und Rimeſſen vorfallen.. 97
Erſte Handlung, wenn ich auf jemand traſſire......................... 98
Zweyte Handlung, wenn jemand auf mich traſſirt..................... 99
Dritte Handlung, wenn ich an jemand remittire...................... 100
Vierte Handlung, wenn jemand an mich remittirt..................... 101
Von den unterſchiedlichen Formeln der Articel im *Journale*........ 101
Exempel von der erſten Gattung, wo nur ein Debitor und ein Creditor iſt. 102
Exempel von der zweyten Gattung, wo nur ein Debitor, aber mehrere Creditores ſind... 102

Erem-

Blattſeite

Exempel von der zweyten Gattung, wo nur ein Debitor und zwey Creditores ſind. 102

Exempel von der zweyten Gattung, wo nur ein Debitor und drey Creditores ſind. 103

Exempel von der zweyten Gattung, wo nur ein Debitor, und vier Creditores ſind. 103

Exempel von der dritten Gattung, wo zwey Debitores ſind, und ein Creditor. 104

Exempel von der dritten Gattung, wo drey Debitores ſind und nur ein Creditor. 104

Exempel von der dritten Gattung, wo drey Debitores und ein Creditor ſind. 105

Exempel von der vierten Gattung, wo vielerley Debitores und vielerley Creditores ſind. 106

Allgemeine Anmerkungen über das Journal. 106

III. Von dem Hauptbuch der doppelten Buchhaltung. 107

Anleitung, die Conti in dem Hauptbuche zu formiren. 108

Vorbereitung der Artickel Journale, ehe man ſie in das Hauptbuch einträgt. 106

Erſte Anmerkung und Exempel darüber. 109

Zweyte Anmerkung und Exempel darüber. 110

Dritte Anmerkung und Exempel darüber. 110

Anweiſung, wie die Artickel aus dem Journale in das Hauptbuch übertragen werden. 112

Regeln wegen der Einrichtung der Artickel in dem Hauptbuche. 112

Regeln über die Beſchreibung oder den Ausdruck der Artickel, welche man in das Hauptbuch eintragen will. 114

Regeln für die Conti von der erſten Gattung. 115

Regeln in Anſehung der Conti von der zweyten Gattung. 118

Regeln für die Conti der dritten Gattung. 120

Blattſeite

Regeln für die Conti der vierten Gattung........................ 122

Anweiſung, wie man ſich bey dem Uebertrage der Artickel aus dem *Journale* ins Hauptbuch verhalten müſſe................ 124

Anleitung, die Ubertragung der Artickel, wo vielerley Creditores ſind, zu verkürzen.. 128

Allgemeine Regeln, das Hauptbuch betreffend................... 129

Vom alphabetiſchen Regiſter über das Hauptbuch mit doppelten Partien. 131

Von den Neben- oder Hülfsbüchern. 132

I. Von dem Caſſa-Buche.. 133

II. Vom Verfallzeit-Buche.. 136

III. Vom Numero-Buche.. 142

IV. Vom Facturen-Buche.. 146

Von Facturen über Waaren, welche man für Rechnung eines andern einkauft und wegſchickt.. 146

Conti über Waaren, welche man in Commiſſion oder für Rechnung eines andern verkauft.. 149

Conti über Waaren, welche man anderwärts hinſchickt, um für unſere Rechnung oder Commiſſion verkauft zu werden.............. 152

Conti über Waaren in Geſellſchaft, darüber wir die Verwaltung haben. 156

Conti über Waaren in Geſellſchaft, worüber einer von den Compagnons die Verwaltung hat.. 160

Dreyerley Anmerkungen.. 164

V. Von dem Conti-Correnti-Buche................................ 164

VI. Vom Commiſſions- und Aviſo-Buche............................ 168

VII. Vom Acceptations-Buche.................................... 170

VIII. Von dem Rimeſſen-Buche.................................. 173

IX. Von dem Tratten- und Rimeſſen-Buche........................ 175

X. Von dem Unkoſten-Buche...................................... 178

XI. Von dem Brief-Copier-Buche.................................. 179

Blattſeite.

XII. Von dem Brief-Porto-Buche 180
XIII. Von dem Banco-Buche 182
XIV. Von dem Schiff-Buche 182
XV. Von dem Arbeitsleut-Buche 183
Anmerkungen über ſolcherley Nebenbücher 183
Vorbericht zu der zweyten Abtheilung der Abhandlung von der doppelten Buchhaltung. 185

Zweyte Abtheilung

der Abhandlung von der doppelten Buchhaltung.

Von denen Conti, derer man ſich bedienen ſoll 187
Alle Conti werden in drey Claſſen abgetheilt 188

Erſte Claſſe.

Enthaltend die Conti des Principals ſelbſt 190
1. *Capital-Conto* 190
2. Gewinn- und Verluſt-*Conto* 191
3. Unkoſten-*Conto* 191
4. *Proviſions-Conto* 192
5. *Aſſecuranz-Conto* 192

Zweyte Claſſe.

Enthaltend die Conti über die Effecten in natura 193
Conti über die erſte Gattung der Effecten in natura 193
Caſſa-Conto 193
Conti über die zweyte Gattung der Effecten in natura oder Waaren. 194
I. Von Waaren, die für unſere eigene Rechnung in unſern Händen ſind. 194
II. Von Waaren, die für unſere Rechnung in fremden Händen ſind 196

Blattſeite.
III. Von Waaren, die in unſern Händen für Rechnung eines andern ſind. 198
IV. Von Waaren in Geſellſchaften.. 198
Erſter Fall, wenn man die Verwaltung über Einkauf, und Verkauf ſelbſten hat.. 200
Zweyter Fall, wenn ich die Verwaltung des Einkaufs habe, und mein *Compagnon* die Verwaltung des Verkaufs.............................. 202
Dritter Fall, wenn ich die Verwaltung des Einkaufs habe, und eine Perſon, die nicht mit *intereſſirt* iſt, die Verwaltung des Verkaufs.. 203
Vierter Fall, wenn unſer *Compagnon* ſowohl den Einkauf als Verkauf zu beſorgen hat.. 205
Fünfter Fall, wenn unſer *Compagnon* die Verwaltung über den Einkauf hat, wir abe den Verkauf beſorgen.. 205
Sechſter Fall, wenn unſer *Compagnon* den Einkauf, und eine andere nicht mit *intereſſirte* Perſon den Verkauf zu beſorgen hat............ 206
Siebenter Fall, wenn eine Perſon die nicht mit *intereſſirt* iſt, ſowohl den Einkauf als Verkauf zu beſorgen hat.................................. 206
Achter Fall, wenn einer von unſern Correſpondenten den Einkauf, ein anderer aber den Verkauf beſorget.. 207
Neunter Fall, wenn eine nicht mit *intereſſirte* Perſon den Einkauf, unſer *Compagnon* hingegen den Verkauf beſorgt.................................. 207
Zehnter Fall, wenn eine nicht mit *intereſſirte* Perſon die Verwaltung über den Einkauf hat, wir aber den Verkauf beſorgen............ 208
Conti über die dritte Gattung der Effecten, in natura, oder in Papiere 208
I. Wechſel-Conto oder Wechſelbriefe, Billets-Obligationes &c........ 208
II. Von Staats-Papieren und angelegten Capitalien.................. 210
III. Von Geldern, ſo auf Schiffe und Bodmerey gegeben worden...... 211
IV. Von Papieren, die wir zu bezahlen haben......................... 212
V. Von Tratten und Rimeſſen.. 213

Conti

Blattſeite

Conti über die vierte Gattung der Effecten, oder beſondere Effecten. 215

I. Schiffe oder Fahrzeuge. 215

II. Häuſer und Landgüter. 215

III. Mobilien. 216

IV. Antheil in öffentlichen Handlungs-Geſellſchaften. 216

V. Meſſen oder Meß-Bezahlungen. 216

Dritte Claſſe.

Enthaltend die Conti unſerer Correſpondenten. 217

1. Ein gemeiner Conto für die Geſchäfte gegeneinander. 218

2. Ein Conto-Corrente für eines andern beſondere und eigene Geſchäfte 219

3. Conto-Corrente für meine eigene Geſchäfte oder mein Conto. 220

4. Mein Conto in Geſellſchaft. 221

5. Conto di Tempo oder auf Zeit. 223

6. Conto von unterſchiedlichen kleinen Debitoren. 223

7. Conto von unterſchiedlichen kleinen Creditoren. 224

Anmerkung über alle *Conti*. 224

Dritte Abtheilung

der Abhandlung von der doppelten Buchhaltung.

Von demjenigen, was zu beobachten iſt, wenn man die Bücher anfängt, fortführt, ſchließt, und wieder neue anfängt. . . . 226

Regeln, welche bey Führung der Bücher überhaupt zu beobachten ſind. 226

Ordnung, welche zu beobachten iſt, wenn man die Bücher anfängt. . . . 227

Ordnung, welche zu beobachten iſt bey der Einnahme und Weggabe der *Effecten*. 229

1. Ordnung, welche beobachtet werden muß, bey der Einnahme und Ausgabe des baaren Gelds. 230

Blattſeite.

2. Ordnung, welche zu beobachten iſt, bey der Einnahme und Weggabe der Waaren........ 230

Von auswärtigen Facturen, und wie die Waaren nach ihrem Betrage ausgerechnet werden........ 231

Ausrechnung der auswärtigen Facturen, über Waaren zu unterſchiedlichen Preiſen........ 213

Exempel davon auf Wiener-Ellen und Wiener-Währung........ 234

Eine andere Art der Reduction oder Ausrechnung........ 236

3. Ordnung, welche bey der Einnahme und Weggabe der *Effecten* in Papier zu beobachten iſt........ 237

Erſte Claſſe........ 238

Zweyte Claſſe........ 238

Punctiren, oder die Ueberträge der Artickel des Journals in das Hauptbuch gegeneinander halten........ 239

Ordnung, welche man beobachten muß, die *Conti*, ſo man ſeinen Correſpondenten einſchickt, zu machen und abzuſchließen........ 243

Formular einer Intereſſen-Berechnung........ 247

Von der Senſarie, welche man den Correſpondenten in Rechnung anſetzt.. 248

Von der Proviſions-Berechnung........ 248

Anweiſung, wie die Conti-Correnti, die uns von unſern Correſpondenten eingeſchickt, werden nachgeſehen werden müſſen 249

Von Bilanz oder Auszuge der Bücher........ 250

Formular des Verzeichnißes der Summirungen eines Bilanzes........ 252

Anweiſung, wie die *Conti* des Hauptbuches durch den *Bilanz-Conto* zu *ſaldiren* ſind........ 254

Einen Conto, wo das Debitum mehrers als das Creditum austrägt, durch den Bilanz-Conto zu ſaldiren........ 255

Einen Conto, wo das Creditum ſtärker als das Debitum iſt, durch den Bilanz-Conto zu ſaldiren........ 256

Sal-

Blattſeite.

Saldirung eines Conto, wo noch Unkoſten zu berechnen ſind.......... 256
Saldirung des Conto eines auswärtigen Correſpondenten, betitelt M. C. wobey fremde Valuta iſt.. 257
Saldirung der Waaren-Conti durch beſondere Conti.................. 258
Saldirung eines Waaren-Conto, wovon noch etwas zum Verkauf übrig iſt. 258
Saldirung eines Waaren-Conto, wovon noch gar nichts verkauft iſt.... 259
Saldirung eines Waaren-Conto in Geſellſchaft, wovon noch ein Theil zu verkaufen übrig iſt.. 259
Erklärung über die Conti des Billanzes überhaupt. . . . 259
Der Bilanz iſt das Inventarium, oder die allgemeine Ausweiſung über die Geſchäfte eines Negotianten.................................... 261
Von dem Inventario der Kaufleute, welche mit Waaren handeln.. 261
Formular eines allgemeinen Inventarii................................ 262
Bilanz über ſolches *Inventarium*.. 263

Vierte Abtheilung

der Abhandlung von der doppelten Buchhaltung, beſtehend in einem Journale und Hauptbuche, welche die Anwendung und Ausübung aller Lehrſätze und Exempel, die in den vorhergehenden drey Abtheilungen enthalten ſind, auf das deutlichſte an die Hand geben.. 269
Vorbericht über die Ordnung des Journals und Hauptbuches, welche in dieſer vierten Abtheilung enthalten ſind. 270
Jounrnal Lit. A. angefangen den 1. Jenner 1761. oder Vorſchrift eines Journals der doppelten Buchhaltung. . 273
Anfang das Capital-Conto.. 274
Exempel von Einkauf und Verkauf um baar Geld...................... 275

Blattſeite.

Exempel, von Einkauf und Verkauf auf Zeit.......................... 275
Exempel, von Einkauf, und Verkauf theils Zeit, theils um baar Geld.. 278
Exempel, vom Verkaufe in Commiſſion............................ 279
Exempel von Waaren, die man einkauft, und zum Verkaufe für eigene Rechnung weiter ſchickt.. 282
Exempel, wenn mir Waaren für meine Rechnung zugeſchickt werden.. 285
Exempel eines Einkaufs oder einer Verſchickung von Waaren, für Rechnung eines andern.. 286
Exempel von Waaren, die von fremden Landen kommen............... 286
Nur einen Conto über alle Waaren überhaupt zu halten............ 289

Vom Wechſel-Conto.

Betreffend die für eigene Rechnung eſcomptirte oder eingekaufte Wechſelbriefe oder Billets.. 291
Wenn man auf ausgeſtellte Wechſelbriefe oder Billets Gelder aufnimmt, oder ausgeſtellter-Billets Conto.................................. 294
Gelder, welche auf Schiffe und Bodmerey gegeben werden.......... 297
Waaren in Geſellſchaft, worüber ich die Verwaltung des Einkaufs und Verkaufs habe... 302
Eine andere Anweiſung zu Führung der Conti über Waaren in Geſellſchaft, deren Einkauf ich zu beſorgen habe................................ 305
Wenn man Waaren in Geſellſchaft kauft, und ſolche anderwärtshin zum Verkaufe ſchickt.. 308
Waaren in Geſellſchaft, wo ich den Einkauf, und mein Compagnon an einem fremden Orte den Verkauf beſorgt............................... 312
Waaren in Geſellſchaft, wobey mein auswärtiger Compagnon den Einkauf und ich den Verkauf beſorgen.. 315
Saldirung bey dem Schluße der Bücher............................. 319

Haupt-

Blattſeite.

Hauptbuch Lit. A. Anno 1761. oder Vorſchrift eines Hauptbuches mit doppelten Partien. 321
Alphabetiſches Regiſter dazu.................................... 322
Anfang des Hauptbuches.. 324
Anmerkung über die Data deſſelben................................ 366
Anleitung, wie der Bilanz-Conto, oder die Saldi der Conti vom vorhergehenden Hauptbuche in das neue einzutragen ſeyn.......... 366
Alphabetiſches Regiſter über das Hauptbuch B.................... 368
Hauptbuch Lit. B. Anno 176-. 369
Wiederholung, wie die Artickel über alle Arten der Handels-Geſchäfte in das Journal der doppelten Buchhaltung geſchrieben werden ſollen.. 378
Vom Anfange der Bücher und vom Inventario........................ 378
Von den am gewöhnlichſten vorkommenden Handels-Geſchäften...... 380
I. Einkaufen und Verkaufen. 380
Für baares Geld Zug um Zug...................................... 381
Für baare Bezahlung... 381
Auf Zeit.. 382
Theils für baares Geld, und theils auf Zeit..................... 383
Durch Tauſch.. 383
Theils mit Geld, und theils mit Waaren.......................... 384
Einkaufen und Verkaufen durch unſere Commiſſionairs für unſere Rechnung 384
Einkauf und Verkauf, in Commiſſion oder für Rechnung eines andern.. 385
II. Waaren vermittelſt des Eſcompte vor der Zeit bezahlen, oder bezahlen laſſen. 387
Vom Eſcompte der eingekauften, oder verkauften Waaren für Rechnung eines andern... 387
III. Empfangen und Bezahlen. 388

IV. An-

Blattſeite.

VI. Anweiſen und ſcontriren. 391

Scontriren oder ausgleichen. 391

Die erſte Art, wenn man den Saldo bezahlt. 392

Die zweyte Art, wenn man einen von ſeinen Creditoren auf einen von ſeinen Debitoren anweißt. 392

Die dritte Art, wenn einer von unſern Debitoren uns auf einen von ſeinen Creditoren anweißet. 392

V. Traſſiren und Remittiren. 393

Erſte Handlung, wenn ich auf einen andern traſſire. 393

Auf jemand traſſiren und die Valuta baar empfangen. 393

Auf jemand traſſiren und die Wechſelbriefe für meine Rechnung behalten. 394

Auf jemand traſſiren und die Wechſelbriefe an jemand andern remittiren. . 394

Zweyte Handlung, wenn ein anderer Wechſelbriefe auf mich traſſirt. . 396

Dritte Handlung, wenn ich jemand Wechſelbriefe remittire. 397

Vierte Handlung, wenn jemand mir Wechſelbriefe remittirt. 399

Von proteſtirten Wechſelbriefen. 400

VI. Geld auf Wechſelbriefe geben und nehmen. Wechſelbriefe und Billets eſcomptiren und eſcomptiren laſſen. . 402

Billets, welche man auf gewiſſe Zeit zahlbar ausſtellt. 402

Von Meſſen, und Meß-Bezahlungen. 403

VII. Geld auf Schiffe und Bodmerey vorſchieſſen und annehmẽ 404

VIII. Aſſecuriren und aſſecuriren laſſen. 406

IX. Häuſer und Güter kaufen und vermiethen. Geld auf Intereſſe geben und nehmen. 407

X. Auf Schiffen Antheil nehmen und ſie über See ſchicken. . 408

XI. Antheil in öffentlichen Handlungs-Geſellſchaften nehmen. 409

Bayerische Staatsbibliothek München

XX (1+2) IX.88
XX (1+2) Sept.91

La Porte, Matthieu de

Einleitung zur Doppelten Buchhaltung

Bd.: 1

Wien ; Prag ; Triest 1764

4 Merc. 57-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10227434-1
VD18 8031774